# Kabinettsprotokoll Nr. 202 vom 13. Juli 1920.

#### Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. R e n n e r, sowie der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung, ferner alle Unterstaatssekretäre.

## Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m; ferner zu Punkt 3 und 4: vom Staatsamte für Heerwesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y, Oberst K ö r n e r und Ministerialsekretär Dr. H e c h t;

zu Punkt 5 und 6: von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h zu Punkt 6: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht: Ministerialrat Dr. R u b e r; zu Punkt 8: der Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangene, Abgeordneter Paul R i c h t e r; zu Punkt 11: vom Staatsamte für Verkehrswesen: Ministerialrat Ing. D i t t e s und Sektionsrat Dr. H u b e r.

#### Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

#### Dauer:

20.00 - 00.00

Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Nicht behandelte Beilage betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Ernennung des Vorsitzenden der Hauptstelle f. Volksbekleidung (1 Seite) Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. land- und Forstwirtschaft Zl. 4582 über den Vergleich zwischen der Forst- und Domänendirektion Wien und der Fa. Gelsinger in Wien (1 Seite)

#### Inhalt:

- 1. Ausgabe einer Kärntner-Abstimmungsmarke.
- 2. Ermächtigung des Vorstandes des Länderzentralbureaus in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslavischen Regierung in Angelegenheit der Grenzfestsetzung.
- 3. Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz.
- 4. Entwurf eines Gesetzes über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz).
- 5. Gesetzentwürfe über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung und über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.
- Gesetzentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.
- 7. Schadensvergütung anlässlich des Boykottes gegen Ungarn.
- 8. Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen.
- 9. Erhöhung der Tabakersatz-Lizenzgebühr.
- 10. Geschäftsordnung für den Kabinettsrat und Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre.
- 11. Gesetzesvorlage betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.
- 12. Gesetzentwurf, womit das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ergänzt wird.
- 13. Invalidenbeschäftigungsgesetz.
- 14. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell.
- 15. Novelle zur Wiener Bauordnung.
- 16. Beschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Darlehens seitens der Landeshauptstadt Linz.
- 17. Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesverfassung von Kärnten, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten.
- 18. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling.
- 19. Beteiligung des Staates an der oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-

Aktien-Gesellschaft in Linz.

- 20. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Landesinvestitionsanlehens, und Erteilung der Pupillarqualifikation für die auszugebenden Teilschuldverschreibungen.
- 21. Lohnbewegung unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Niederösterreich.

# Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Ermächtigung des Vorstands des Länderzentralbüros in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslavischen Regierung in Angelegenheiten der Grenzfestsetzung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung mit erläuternden Bemerkungen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich (zweifach) mit erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich mit 19 Beilagen (95 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. ad Zl. 382/U (Unterrichtsamt) Ergänzung des Gesetzes zum Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ((2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Entwurf des Invalidenbeschäftigungsgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.524/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages für die Regulierung des Michelstettnergrabens und für die Verbauung des Ortsgrabens in Petronell (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Novelle zur Wiener Bauordnung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.773/1920 über den Beschluss des oö. Landtages zur Aufnahme eines Darlehens bis zu Höhe von 22 Mill. Kronen seitens der Landeshauptstadt Linz (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 27.505/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung für die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 28.689/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling (1 Seite)

Beilage zu Punkt 19 betr. Antrag des StSekr. Ellenbogen Zl. 833 WEWA auf Beteiligung der Republik Österreich an der oö. Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Linz (7 Seiten, zweifach)

1.

# Ausgabe einer Kärntner Abstimmungsmarke.

Der Vorsitzen de macht dem Kabinettsrat Mitteilung, dass ihm eine Abordnung aller drei Parteien des Landes Kärnten den Wunsch vorgebracht habe, es möge für das Volks-Abstimmungsgebiet in Kärnten eine eigene Marke aufgelegt werden, deren Reinertrag für Zwecke der Abstimmung zu verwenden wäre. Redner erbitte die Äußerung des Kabinettsrates zu dieser Anregung.

Staatssekretär Dr. Pesta erklärt, dass zunächst die Generalpostdirektion gehört werden müsste, ob von technischen Gesichtspunkten aus der Einführung einer solchen Abstimmungsmarke Schwierigkeiten im Wege stünden. Redner verweist ferner darauf, dass mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 28. Mai d. J. die Frage der Einführung von Wohltätigkeitsmarken einer Kabinettskonferenz zum Studium überwiesen worden sei und durch Ausgabe einer Kärntner Abstimmungsmarke der Schlussfassung der Kabinettskonferenz eventuell in unliebsamer Weise vorgegriffen werden könnte.

Unterstaatssekretär M i k l a s glaubt, dass die Regierung dem einmütigen Wunsche aller politischen Parteien des Landes Kärnten im Hinblick auf die historische und für Österreich weittragende Bedeutung des Anlasses Folge geben sollte. Es sei aber zu bedenken, ob nicht etwa die Entente eine derartige Aktion als staatliche Beeinflussung der Abstimmung auslegen und Österreich dadurch in Schwierigkeiten geraten könnte. Es müsste also zunächst jedenfalls die Anschauung des Staatssekretärs für Äußeres eingeholt werden.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, soferne nicht noch sachliche oder politische Bedenken auftauchen, die Auflegung einer "Kärntner Abstimmungsmarke" in Aussicht zu nehmen.

2.

Ermächtigung des Vorstandes des Länderzentralbureaus in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslavischen Regierung in Angelegenheit der Grenzfestsetzung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass laut eines Berichtes des Vorstandes des Länderzentralbureaus in Graz, Hofrates Dr. Glanz, der Chef der Internationalen Räumungskommission für Radkersburg, Oberst Gosset, den Gedanken einer unmittelbaren Aussprache zwischen Vertretern der österreichischen und der jugoslawischen Regierung über die Festlegung der künftigen Staatsgrenze ventiliert habe. Oberst Gosset stehe Österreich sehr wohlwollend gegenüber und bekunde der Republik insbesondere in der Frage des Abstaller-Beckens ein warmes Interesse. Es erscheine darum nicht ausgeschlossen, dass in dieser Hinsicht dank der englischen Vermittlung für Österreich Zugeständnisse von Jugoslavien erreicht werden könnten.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär Dr. De u t s c h und Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat - vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsamtes für Äußeres - den Vorstand des Länderzentralbureaus in Graz, Hofrat Dr. G l a n z, im Falle einer Anregung von Seite des Obersten Gosset im Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung der jugoslavischen Besetzung der im Staatsvertrag von St. Germain Österreich zugesprochenen Orte mit Vertretern der jugoslawischen Regierung über die Frage der Festlegung der zukünftigen Staatsgrenze in unverbindliche Besprechungen einzutreten, um auf diesem Wege die Erhaltung des Abstaller-Beckens bei Österreich anzustreben.

**3.** 

# Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz.

Staatssekretär Dr. De ut sch berichtet, dass die vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 9. Juli 1. J. unter Zuziehung von Vertretern der politischen Parteien eingesetzte Kabinettskonferenz die Frage der Einbringung des von Redner beantragten Entwurfes eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz eingehend beraten habe und übereinstimmend zu der Anschauung gelangt sei, dem Kabinettsrate die rascheste Einbringung der Vorlage in abgeänderter Form zu empfehlen. Alle drei Parteien stehen auf dem Standpunkte, dass der Abbau durch Verbesserung der Abfertigungsbedingungen erleichtert werden solle, um

namentlich jenen zahlreichen Militärberufsgagisten das Ausscheiden aus dem aktiven Verhältnis zu ermöglichen, die sich nur wegen der Unzulänglichkeit der ihnen nach dem Militärabbaugesetz vorgesehenen Versorgungsgenüsse zum Eintritt in die neue Wehrmacht gemeldet haben. Redner müsse aber darauf aufmerksam machen, dass von allen drei Parteien die Gleichstellung der Militärgagisten mit den Zivilstaatsbediensteten verlangt werde und sich daraus gelegentlich der Verhandlung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung eine Reihe von Abänderungsanträgen mit einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung für den Staatsschatz ergeben dürfte. Redner ersuche daher das Staatsamt für Finanzen, zur Erleichterung der Verhandlungen dieser finanziellen Fragen dem Ausschuss für Heerwesen rechtzeitig Berechnungen über das finanzielle Erfordernis im Falle der Verschiebung der Pensionsgrenze von 20 auf 24 beziehungsweise 14 Jahre zur Verfügung zu stellen.

Staatssekretär H e i n l bekräftigt die Ausführungen des Vorredners namens der christlichsozialen Partei.

Sektionschef Dr. Grimm werweist darauf, dass die in Aussicht gestellten Abänderungen dem seinerzeit einstimmig gefassten Beschlusse des Kabinettsrates widersprechen, demzufolge der dritte Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz auf Militärberufspersonen nicht zur Anwendung zu bringen sei.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Deutsch zur Kenntnis und genehmigt die Einbringung des vorgelegten Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

4.

Entwurf eines Gesetzes über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz).

Staatssekretär Dr. De ut sch gibt eine Darstellung über den Verlauf der Beratungen der mit Beschluss vom 9. Juli 1. J. für das Heeresdisziplinargesetz eingesetzten Kabinettskonferenz. Redner erörtert zunächst die Gründe, welche die in der Kabinettskonferenz vertretenen politischen Parteien davon Abstand nehmen ließen, Freiheitsstrafen als Disziplinarmittel einzuführen und erörtert sodann in ausführlicher Weise die in Artikel VI vorgenommenen Abänderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarsenate. Demnach sollen die Disziplinarsenate I. Instanz unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers aus zwei Beisitzern bestehen, welche der Kategorie des Beschuldigten angehören. Für die Disziplinarsenate II. Instanz sei, um das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden entbehrlich zu machen, eine Vermehrung der Zahl der Kommissionsmitglieder

von 4 auf 5 vorgesehen worden. Die Disziplinarsenate II. Instanz werden sich demnach aus einem Richter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, nämlich je einem Offizier, einem Unteroffizier und einem Wehrmann sowie einem fünften Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen zusammensetzen, welche der Beschuldigte zu bezeichnen hat. Die letztere Bestimmung trage dem Umstande Rechnung, dass das Offiziers- und Unteroffizierskorps der neuen Wehrmacht keine einheitliche Zusammensetzung zeige und einem aus dem Stande der Wehrmänner aufgestiegenen Beschuldigten des Unteroffiziersoder Offizierskategorie die Möglichkeit geboten werden solle, eine Verstärkung des Einflusses jener Gruppe in den Senaten herbeizuführen, zu der er nach seiner Laufbahn das größte Vertrauen habe. Bezüglich der übrigen Abänderungen nimmt Redner auf den dem Kabinettsrate vorliegenden korrigierten Gesetzestext Bezug.

Der sprechende Staatssekretär stellt abschließend fest, dass die christlichsoziale Partei zu den vorgenommenen Abänderungen zwar nicht ihre Zustimmung erteilt, wohl aber sich mit der Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung einverstanden erklärt habe. Er bitte demnach um die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes schreiten zu dürfen.

Staatssekretär H e i n l bemerkt, dass seine Partei gegen die Neufassung des Artikels VI Bedenken hege und daher nur auf die Einbringung der Vorlage mit dem ursprünglichen Wortlaute eingehen könne.

Nach der Aufklärung des Staatssekretärs Dr. De utsch, dass der Beschuldigte nicht berechtigt sein solle, das fünfte Kommissionsmitglied der Person nach zu bezeichnen, sondern nur jene Gruppe zu bestimmen, aus der es zu entnehmen sei, zieht Staatssekretär Heinl den Einwand mit dem Vorbehalte zurück, dass die christlichsoziale Partei sich für ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in der Nationalversammlung vollkommen freie Hand bewahre.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich dem Staatssekretär für Heerwesen die Ermächtigung, den Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit den von der Kabinettskonferenz beschlossenen Abänderungen in der Nationalversammlung einzubringen.

5.

Gesetzentwürfe über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung und über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Der Vorsitzen de weist auf die Notwendigkeit hin, ehestens die gesetzlichen Unterlagen für die Wahl der neuen Nationalversammlung zu schaffen. Er unterbreitet daher dem Kabinettsrate die Entwürfe für ein Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung sowie eines Gesetzes über deren Wahlordnung und erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates, die beiden Vorlagen in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Ministerialrat Dr. Fröhlich dem Kabinettsrate Bericht über die wesentlichsten Bestimmungen der beiden Entwürfe sowie besonders über die Gesichtspunkte, welche den Bestimmungen über die in der Wahlordnung neu eingeführte Verwertung der Stimmreste zugrunde liegen. Redner bemerkt, dass die beiden Entwürfe das Ergebnis der Beratungen der Wahlordnungskommission des Hauptausschusses bilden, wobei jedoch einerseits die Art der Verteilung der Mandate innerhalb der einzelnen Wahlkreise sowie die Bestimmung der Mandatsdauer den Beratungen im Verfassungsausschuss vorbehalten worden sei.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Einbringung der beiden Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung.

6.

Gesetzentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Der Vorsitzen de unterbreitet dem Kabinettsrate neuerlich den bereits in der Sitzung vom 16. Juni d. J. behandelten Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich und erbittet sich, im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage in der Nationalversammlung.

Nachdem über Einladung des Vorsitzenden Ministerialrat Dr. Fröhlich den Entwurf im Einzelnen erläutert hatte, entwickelt sich eine eingehende Debatte insbesondere über die §§ 1,7 und 10.

Staatssekretär Dr. Roller gibt der Anschauung Ausdruck, dass im § 1 die Worte "von Ungarn abzutretende" zu entfallen hätten, weil dieser Passus die Setzung eines positiven Aktes auf Seite Ungarns voraussetzen würde.

Unterstaatssekretär M i k l a s glaubt, dass die in § 7, Absatz 2, der Staatsregierung erteilte Ermächtigung, "jeweils die im Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen", derart weitgehend sei, dass sie eine Regierung, insbesondere das gegenwärtige, eigentlich unpolitische Kabinett kaum zu tragen vermöchte. Er beantrage daher nach dem

Worte "ermächtigt" den Zusatz "mit Zustimmung des Hauptausschusses" einzuschalten.

Ministerialrat Dr. Fröhlich bemerkt hiezu, dass bei der nach Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain zu übernehmenden Verwaltung des Burgenlandes unaufschiebbare Maßnahmen in einen Zeitpunkt zu treffen sein werden, wo der Hauptausschuss voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werde. Auch handle es sich ja nicht darum, österreichische Gesetze zu ändern, sondern österreichische Gesetze in Kraft zu setzen. Den vorgebrachten Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Staatsregierung im Gesetze der Auftrag erteilt werde, die im Gegenstande erlassenen Vollzugsanweisungen ähnlich wie dies bei den auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen der Fall sei, periodisch der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Staatssekretär Dr. De utsch und Unterstaatssekretär Miklas vertreten weiters die Anschauung, dass die Fassung des § 10, betreffend die Übernahme der im ungarischen öffentlichen Dienste stehenden Personen in den österreichischen Dienst zu weit gehend sei.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit nachstehenden Änderungen:

- 1) Im § 1 haben die Worte "von Ungarn abzutretende" zu entfallen.
- 2) Der § 10, Absatz 1, hat zu lauten: "Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ungarischen öffentlichen Dienst stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, dass sie in der Republik Österreich Dienst leisten und ihr das Gelöbnis der Treue ablegen wollen, können vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstesverhältnisse und der Entscheidung über ihre endgiltige Übernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung genommen werden, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und auch der Staatssprache der Republik Österreich mächtig sind."
- 3) Der § 7 ist durch einen Zusatz zu ergänzen, wodurch die periodische Vorlage der erlassenen Vollzugsanweisungen an die Nationalversammlung vorgesehen wird.

7.

Schadensvergütung anlässlich des Boykotts gegen Ungarn.

Der V or sit zen de macht dem Kabinettsrate die Mitteilung, dass bei ihm Abordnungen niederösterreichischer und steirischer Grenzbewohner gegen Ungarn die Bitte vorgebracht haben, der Kabinettsrat möge Mittel der Abhilfe gegen die ihnen aus dem Boykott gegen Ungarn erwachsenden wirtschaftlichen Schäden in Erwägung ziehen. Durch den Boykott sei

den Landwirten an der Grenze, welche auf ungarischem Gebiet Grund und Boden besitzen, die Möglichkeit genommen, von dort die Fechsung einzubringen, so dass der Ernteertrag nunmehr entweder verderbe, oder in unberufene Hände gelange.

Redner erbitte eine Äußerung des Kabinettsrates, in welcher Weise den österreichischen Staatsbürgern an der ungarischen Grenze gegen die Folgen des Boykottes eine Erleichterung geschaffen werden könnte.

Staatssekretär Heinl verweist darauf, dass der Boykott - abgesehen von der Grenzbevölkerung - auch sonst großen wirtschaftlichen Schaden anrichte. Besonders die Kohlenversorgung von Wien sei dadurch in Mitleidenschaft gezogen, weil infolge der Sperre der Zillingsdorfer Kohle für das Elektrizitätswerk in Ebenfurt Kohle vom Wiener Elektrizitätswerk zugeführt werden müsse. Dadurch leide die Bevorrätigung des Elektrizitätswerkes mit Winterkohle und Redner müsse jede Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen ablehnen. Er habe in der Angelegenheit bereits eine Note an das Staatsamt für Äußeres gerichtet und darin gebeten, die Angelegenheit in ein rascheres Tempo zu bringen.

Staatssekretär Hanusch erachtet eine Beschlussfassung des Kabinettsrates in der Angelegenheit als unmöglich, da die Regierung außerhalb des Boykotts stehe. Er schlägt vor, der Vorsitzende möge sich zur Herbeiführung von Erleichterungen für die österreichischen Grenzbewohner mit dem internationalen Permanenz-komitee für die Durchführung des Boykottes in's Einvernehmen setzen.

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung gibt bekannt, dass auch die Obst- und Gemüseversorgung von Wien durch den Boykott schwer beeinträchtigt werde.

Sektionschef Dr. Grimm erklärt, dass der Staat keinerlei gesetzliche Verpflichtung habe, für Schäden irgendwelcher Art aus dem Boykott Ersatz zu leisten. Etwaige Besprechungen mit dem Permanenzkomitee müssten daher sehr vorsichtig geführt werden, um nicht die Handhabe zu bieten, daraus eine Schadenersatzpflicht des Staates abzuleiten. Auch den Landwirten an der ungarischen Grenze könne aus Staatsmitteln keinerlei Entschädigung geboten werden. Denn würde einmal mit einer derartigen Ersatzleistung für die Folgen des Boykotts begonnen, ließen sich dafür keine Grenzen mehr feststellen, und der Staat hätte schließlich für alle Arten wirtschaftlicher Nachteile aus dem Boykott aufzukommen.

Unterstaatssekretär M i k l a s erklärt es als unmöglich, die Angelegenheit in Abwesenheit aes Staatssekretärs für Äußeres zu verhandeln, da sie nicht nur innerpolitische Bedeutung besitze, sondern auch in engstem Zusammenhang mit auswärtigen Fragen stehe. Gegen den Vorschlag des Staatssekretärs H a n u s c h, dass sich der Versitzende des Kabinettes an das

Permanenzkomitee wenden möge, hege Redner aus außenpolitischen Gründen die schwersten Bedenken. Denn die österreichische Staatsregierung könne sich nur wieder an eine auswärtige Macht wenden, die bei uns offiziell vertreten ist, aber nicht an ein anonymes Komitee. Der sprechende Unterstaatssekretär erinnert daran, dass er bereits zweimal im Kabinettsrate auf die großen Gefahren des Boykottes aufmerksam gemacht und seine abweichende Ansicht darüber zu Protokoll gegeben habe. Er habe damals anknüpfend an die Worte des Staatskanzlers Dr. R e n n e r, dass der Boykott ein Kriegsmittel darstelle, darauf hingewiesen, dass dieses Kriegsmittel von Personen gehandhabt werde, welche der österreichischen Staatshoheit unterstehen und sich obendrein in einem staatlichen Dienstverhältnis befinden. Der Boykott werde auf österreichischem Gebiet und unter Anwendung österreichischer staatlicher Mittel ausgeübt. Darin liege - abgesehen von den Schäden für die Volkswirtschaft - ein auf die Dauer unerträglicher Zustand.

Redner müsse zugeben, dass die Regierung nicht im Stande sei, diese Frage zu lösen; er bitte aber den Vorsitzenden des Kabinettes sich über die Boykottfrage mit den politischen Parteien im Hauptausschusse auseinanderzusetzen und von ihnen bestimmte Direktiven einzuholen, welche Maßnahmen die Staatsregierung angesichts der Gefährdung der innenund außenpolitischen Situation in der Boykottfrage zu ergreifen habe.

Staatssekretär Dr. De ut sch erklärt, die sozialdemokratische Partei lege kein Gewicht darauf, dass sich der Vorsitzende mit dem Permanenzkomitee in Verbindung setze. Der Vorschlag des Staatssekretärs Hanusch sei nur so gemeint gewesen, dass man sich an jene Faktoren zu wenden hätte, von denen die behauptete Schädigung ausgeht. Eine offizielle Anerkennung des Permanenzkomitees sei dadurch nicht gegeben und Staatssekretär Hanusch habe auch nur daran gedacht, dass der Vorsitzende mit dem österreichischen Gewerkschaftsvertreter Hueber die Möglichkeit erörtere, inwieweit für einzelne Staatsbürger eine durch den Boykott verursachte Schädigung abgewendet werden könnte. Das Kabinett sei sich von jeher darüber im klaren gewesen, dass der Boykott gegen die Gesetze verstoße, die Regierung aber keine Machtmittel habe, etwas dagegen zu unternehmen.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen weist darauf hin, dass den von Staatssekretär Hanusch vorgeschlagenen Weg die Regierungen anderer Staaten bereits mehrfach beschritten haben. So sei die amerikanische Regierung ohne völkerrechtliche Bedenken mit dem Komitee wegen Durchlassung von amerikanischen Liebesgaben nach Ungarn in Verbindung getreten- und Redner selbst habe während seiner Leitung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe beim Permanenzkomitee wegen der Durchlassung von Lokomotiven zur Heranbringung von Benzin aus Rumänien mit günstigem Erfolge interveniert. Es handle sich

um einen Krieg, den eine außerhalb der Gesetze stehende, aber faktisch vorhandene Macht führe, mit der sich die Regierung, so gut es geht, auseinandersetzen müsse.

Der Vorsitzende glaubt den Intentionen des Kabinettes dadurch am besten zu entsprechen, dass er sich über die vorgebrachten Klagen mit. dem Staatssekretär für Äußeres und mit dem Hauptausschusse in Verbindung setze.

Der Kabinettsrat stimmt einem derartigen Vorgehen des Vorsitzenden zu.

8.

Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen.

Über Einladung des Vorsitzenden unterbreitet der Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangene Abgeordneter Paul Richter dem Kabinettsrate den Entwurf eines zwischen ihm als Vertreter der Regierung der Republik Österreich und dem Vertreter der Regierung der russischen und ukrainischen sozialistischen Sowjetrepubliken, Herrn Maxim Litvin off, vereinbarten Vertrages, betreffend die Rückkehr der Kriegs- und Zivilgefangenen.

Staatssekretär Heinl und Unterstaatssekretär Miklas geben der Anschauung Ausdruck, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages von derartiger politischer Tragweite seien, dass die letzte Entscheidung über die Frage der Ratifikation dem Hauptausschuss überantwortet werden sollte.

Staatssekretär Dr. Roller erklärt, dass er es dem Kabinettsrat überlassen müsse, seine Beschlussfassung unabhängig von den noch unerledigten einschlägigen Rechtsfragen vom Standpunkte der bei der Angelegenheit mitspielenden überragenden politischen Rücksichten zu treffen.

Der Kabinettsrat genehmigt den Vertragsentwurf vorbehaltlich der am morgigen Tage einzuholenden Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung.

9.

## Erhöhung der Tabakersatz-Lizenzgebühr.

Der Vorsitzen de erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, einen ihm zugekommenen Antrag des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Erhöhung der Tabakersatz-Lizenzgebühr, dem Präsidium der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, übermitteln zu dürfen.

Geschäftsordnung für den Kabinettsrat und Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre.

Der Vorsitzen de legt dem Kabinettsrat die Frage zur Entscheidung vor, ob die vom vorigen Kabinett mit Beschluss vom 18. Oktober 1919 eingeführte Geschäftsordnung für den Kabinettsrat sowie die mit Beschluss vom 31. Oktober 1919 genehmigte Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre weiter in Kraft zu bleiben haben.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen hebt hervor, dass die gegenwärtigen Unterstaatssekretäre insofern eine andere Stellung einnehmen, wie die des früheren Kabinetts, als ihnen bereits gelegentlich ihrer Wahl ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen wurde. Die Dienstesanweisung könne auf sie daher nur soweit Geltung finden, als bei ihrer Bestellung über ihre sachliche Zuständigkeit keine anderweitigen Bestimmungen getroffen wurden.

Der Kabinettsrat beschließt, die Geschäftsordnung und die Dienstesanweisung mit der von Staatssekretär Dr. Ellenbogen angedeuteten Einschränkung weiter in Wirksamkeit zu belassen.

#### 11.

Gesetzesvorlage betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Staatssekretär Dr. Pesta erinnert daran, dass der Kabinettsrat mit Beschluss vom 16. März l. J. die Staatsgüter für Verkehrswesen und für Finanzen beauftragt habe, mit aller Beschleunigung ein Investitionsgesetz über die Elektrisierung der westlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen auszuarbeiten und derart zur Einbringung in der Nationalversammlung fertigzustellen, dass es dort noch vor dem 1. Juli l. J. verabschiedet werden könne.

In Anbetracht dieses Beschlusses stehe das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Wasserkrafts- und Elektrizitätswirtschaftsamtes auf dem Standpunkte, dass dieser Gesetzentwurf, dessen Verabschiedung im Interesse planmäßiger Fortführung der im Gange befindlichen Elektrisierungsarbeiten in der dem Baufortschritte günstigsten Jahreszeit dringend geboten erscheine, zu dem Arbeitsprogramme gehöre, dessen Bewilligung sich die tagende Nationalversammlung zur Aufgabe gesetzt habe.

Redner komme nunmehr dem erteilten Auftrage durch die Vorlage des dem Kabinettsrate unterbreiteten Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf

den Staatsbahnen der Republik Österreich, nach. Der Entwurf scheide sich inhaltlich in zwei Teile, von denen der erste die Aufstellung eines Bauprogrammes und der zweite das Gelderfordernis und dessen Aufbringung zum Gegenstande habe. Das Bauprogramm des Entwurfes beruhe auf den Entschließungen des Kabinettsrates vom 16. März d. J. der aus den im Motivenberichte wiedergegebenen Gründen die Auswahl der zu elektrisierenden Eisenbahnlinien gutgeheißen habe.

Der Aufwandsplan gründe sich auf den Kabinettsratsbeschluss vom 29. April d. J., der den in den Gesetzentwurf einzustellenden Baukostenaufwand auf den Betrag von 3 Milliarden Kronen festgesetzt habe.

Bekanntlich seien sowohl Kraftwerksbauten, als Streckenausrüstungsarbeiten (am Innsbrucker Westbahnhofe und im Arlbergtunnel), ferner der Bau von elektrischen Lokomotiven und Speichertriebwagenzügen bereits im Gange; die Berechtigung zu diesen Maßnahmen leite die Staatsbahnverwaltung aus Artikel 8 des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 230, der die Staatsregierung zu den geeigneten Vorkehrungen zur Elektrisierung Im Rahmen zugewiesener Kredite ermächtigte und ferner daraus ab, dass die Regierung in den Kabinettsratsbeschlüssen vom 16. März 1920 und 29. April einstimmig für die Notwendigkeit der raschen Elektrisierung der Eisenbahnen ausgesprochen habe.

Aus der Tatsache, dass bis Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 für die Elektrisierung bloß rund 54 1/2 Millionen Kronen ausgegeben wurden, obgleich nach dem Finanzgesetz 95 Millionen Kronen und nach der Ausgabenermächtigung des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. März 1920 sogar mindestens 200 Millionen Kronen zur Verfügung standen, könne ersehen werden, dass sich die Ausgabengebarung streng in den Grenzen der Ausgabenermächtigung hielt. Dessen ungeachtet müsse aber auch festgestellt werden, dass die bereits eingegangenen Verpflichtungen im Verlaufe der Bauarbeiten jeglicher Art mit namhaften Beträgen in die Erscheinung treten werden. Unter solchen Verhältnissen reiche das nach dem einmonatigen Budgetprovisorium auf den Monat Juli 1. J. entfallende Zwölftel des Vorjahrskredites das ist rund 8 Millionen Kronen für die laufenden Erfordernisse unmöglich aus, weshalb sich auch der Kabinettsrat bestimmt gefunden habe, mit dem Beschlusse vom 2. Juli 1920 eine Ausgabenermächtigung im Betrage von 100 Millionen Kronen zu erteilen. Dass sich der Anspruch der Staatseisenbahnverwaltung dabei tatsächlich streng im Rahmen der unvermeidbaren Ausgaben gehalten habe, erhelle aus dem Umstande, dass von diesen 100 Millionen Kronen bereits rund 80 Millionen Kronen für An- und Teilzahlungen angewiesen worden seien.

Nun könne aber die einmal - nicht ohne Überwindung der größten Schwierigkeiten - in

Fluss gebrachte Bauarbeit nicht ohne den schwersten Schaden für den bereits erzielten Arbeitsfortschritt und nicht ohne gefährliche Rückwirkungen in sozialpolitischer Hinsicht wieder gedrosselt werden.

Diesen Erwägungen sollen die §§ 4 bis 6 des Gesetzentwurfes, die aus der einvernehmlichen Arbeit der Staatsämter für Verkehrswesen und für Finanzen hervorgegangen seien, Rechnung tragen. Gleichwohl müsse Redner bemerken, dass der Baufortschritt auf Grund des Sicherstellungsgesetzes – bei aller pflichtgemäßen Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage in den jeweiligen Zeitabschnitten - nur unter der Voraussetzung ein stetiger werde sein können, wenn die Bestimmungen des § 5 über die Verwendung der "jeweils gesicherten, wenn auch noch nicht verfügbaren Anleiheerlöse" in einem die Elektrisierung fordernden Geiste der Auslegung gehandhabt werden.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen erbitte der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. Ellen bogen würdigt das Elaborat des Staatsamtes für Verkehrswesen als eine ausgezeichnete Arbeit, welche vermöge der hochwissenschaftlichen Behandlung der Materie der Republik vor dem Ausland zur Ehre gereichen werde. Redner beantrage daher, dem Direktor des Elektrisierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen, Ministerialrat Ing. Paul Dittes als dem Hauptschöpfer dieses Werkes sowie seinen Mitarbeitern die volle Anerkennung und den Dank des Kabinettsamtes auszusprechen.

Redner verbreitet sich sodann anknüpfend an die in der Kabinettsratssitzung vom 2. Juli 1. J. abgeführte Verhandlung in eingehender Weise über die Krediterfordernisse, die notwendig sind, um einer Einstellung der in Angriff genommenen Bauarbeiten und den damit verbundenen schweren wirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. Der Kabinettsrat dürfe sich daher nicht auf den Beschluss, die Vorlage in der Nationalversammlung einzubringen, sowie die angestrengtesten Bemühungen, dort deren rascheste Behandlung herbeizuführen, beschränken, sondern müsse auch die Vorsorge dafür treffen, dass das Elektrisierungsamt jeweils die zur Fortführung der begonnenen Bauten benötigten Geldmittel beigestellt erhalte. Redner lege den Kabinettsratsbeschluss vom 16. März 1920 dahin aus, dass neben den noch vom Staatsrate als Notstandskredit eingeräumten Baukredit von 96 Millionen Kronen weitere 200 Millionen Kronen bewilligt werden sollten. Nunmehr stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle in Anbetracht der überragenden volkswirtschaftlichen Wichtigkeit des Unternehmens das Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen ausdrücklich ermächtigen, die schon begonnenen Bauten im Rahmen des unbedingt

Notwendigen fortzuführen, wobei es aber verpflichtet sein solle, über die Grenzen der Ausgaben in ununterbrochener Fühlungnahme mit dem Staatsamte für Finanzen zu bleiben.

Sektionschef Dr. Grimm erklärt, dass sich die staatliche Finanzverwaltung diesem Antrage nur unter der Voraussetzung anschließen könne, dass die Arbeiten tatsächlich auf das unerlässlichste eingeschränkt Seit Ausmaß werden. der Einräumung Ausgabenermächtigung auf 200 Millionen Kronen, die das Elektrisierungsamt noch im Laufe das Monates Juni ausgenützt habe, seien die damals dem Staatsamte für Finanzen zur Verfügung gestandenen Kreditermächtigungen realisiert und die Kassenbestände aufgezehrt worden. Für die laufende Gebahrungsperiode konnten in dem Budgetprovisorium trotz enormer Steigerung der Ausgabeposten nur Kreditermächtigungen im Ausmaße des letzten Budgets vorgesehen werden, sodass es fraglich erscheine, ob die Finanzverwaltung selbst nur für die laufenden Auslagen das Auslangen werde finden können. Redner müsse daher die Bedingung stellen, dass das Elektrisierungsamt, wie bereits bei den zwischenstaatsamtlichen Besprechungen vereinbart wurde, verhalten werde, stets noch vor Einleitung der Arbeiten deren Umfang und das Gelderfordernis hiefür monatlich im Voraus im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu fixieren und dabei jene anderen präliminarmäßig vorgesorgten Aufwendungen zu bezeichnen, die zurückgestellt werden sollen, um die dafür vorgesehenen Kredite im Rahmen des jeweils limitierten Monatsbedarfes für Zwecke der Elektrisierung zu verwenden.

Staatssekretär Dr. Ellen bog en macht demgegenüber den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die finanziellen Vorsorgen sich naturgemäß auf alle in Angriff genommenen Elektrisierungsbauten, also nicht nur am Spullersee, sondern auch an der Mallnitz, im Stubachtale und am Rutzbache zu erstrecken haben.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich die Einbringung des von Staatssekretär Dr. Pesta vertretenen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung und erhebt den Antrag des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen mit den vom Sektionschef Dr. Grimm vorgeschlagenen besonderen Bindungen für das Elektrisierungsamt zum Beschluss.

Dem Direktor des Elektrisierungsamtes, Ministerialrat Ing. Dit tes und dessen Mitarbeitern spricht der Kabinettsrat für die ausgezeichneten Leistungen bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfes und seiner sachlichen Unterlagen den Dank und die volle Anerkennung aus.

12.

Gesetzentwurf, womit das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Verfinsterung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ergänzt wird.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, welches in der Absicht erlassen wurde, diese unersetzlichen und unwiederbringlichen Güter vor dem allgemeinen Ausverkaufe zu schützen, der unser gesamtes Wirtschaftsleben erfasst habe, sich in der Folge nicht als genügend wirkungsvoll erwiesen habe. Es hätten sich, wie die Erfahrung zeige, genugsam Wege gefunden, um Gegenstände der bezeichneten Art ungeachtet des lediglich Repressivmaßregeln ermöglichenden Verbotes außer Land zu bringen, ohne dass es der Behörde möglich gewesen sei, dem in wirksamer Weise zu begegnen.

Um diesem Übelstande, unter welchem unser Kunstbesitz empfindlich leide, abhelfen zu können, erscheine eine Novellierung des erwähnten Gesetzes notwendig. Eine Maßnahme in dieser Richtung müsse als umso dringender angesehen werden als die Güterverschiebung nach dem Auslande immer umfangreichere Dimensionen annehme und die Verlockung zur Ausfuhr speziell so hochwertiger Objekte, wie es Gegenstände der bezeichneten Art sind, bei dem herrschenden Geldbedarfe und dem Anreiz fremden Valuten eine überaus große sei.

Das Unterrichtsamt habe daher im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und Justiz und der Abteilung Inneres des Staatsamtes für Inneres und Unterricht einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, worin der Denkmalbehörde die Möglichkeit geboten werden solle, im vorhinein Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, im Falle zu befürchten stünde, dass die Ausfuhr bestimmter Kunst- und Kulturgüter ohne Bewilligung oder gegen das Verbot der Behörde erfolgen könnte.

Über Antrag des sprechenden Unterstaatssekretärs erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

#### **13.**

# Invalidenbeschäftigungsgesetz.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen. In den vorangegangenen zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen seien lediglich zwei Differenzpunkte unbereinigt geblieben, nämlich die Forderung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Ausnahme derjenigen Betriebe, in denen Frauen beschäftigt werden, und das Verlangen des Staatsamtes für Finanzen wegen Ausnahme der Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung. Was das Verlangen des

Handelsamtes anbelange, so könne Redner der Aufnahme einer derartigen Bestimmung nicht zustimmen, doch sei im § 8 des Gesetzentwurfes an Stelle der Pflichtanstellung die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgesehen. Die Forderung des Staatsamtes für Finanzen halte Redner aus moralischen Gründen für unannehmbar, da der Staat dem privaten Unternehmen mit gutem Beispiele vorangehen müsse. Übrigens biete der Absatz 2 des § 1 des Entwurfes die Möglichkeit, durch Vollzugsvorschriften die Pflichtzahl der zu beschäftigenden Arbeiter für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabzusetzen.

Staatssekretär Heinl hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzes von so schwerwiegender Bedeutung nicht für geeignet und beantragt die Verschiebung bis zum Herbst. Bis dahin könnten allenfalls die Grundlagen für die Einbringung durch Verhandlungen mit den Parteien geschaffen werden.

Sektionschef Dr. Grimm erklärt namens des Staatsamtes für Finanzen, der Einreihung der staatlichen Monopolbetriebe unter die beschäftigungspflichtigen Unternehmungen nicht weiter entgegentreten zu wollen. Hingegen müsse er sich entschieden dagegen wenden, dass die Bestimmungen über die Ausgleichstaxe auch auf die staatlichen Monopolbetriebe Anwendung finden sollen. Die Staatsverwaltung werde Invalide in den Monopolbetrieben anstellen, soweit es möglich sei, dass aber der Staat im Falle der Undurchführbarkeit auch noch Taxen entrichten solle, ginge seiner Anschauung nach zu weit.

Staatssekretär H a n u s c h warnt vor einer Vertagung der Angelegenheit die wieder eine Bewegung unter den Invaliden auslösen würde. Dem Wunsch des Staatsamtes für Finanzen wegen Ausnahme der Monopolbetriebe von der Entrichtung der Ausgleichstaxe werde Rechnung getragen werden.

Staatssekretär H e i n l erklärt, der Einbringung der Vorlage unter der Voraussetzung zu zustimmen, dass sich seine Partei bei der Beratung in der Nationalversammlung freie Hand vorbehalte und mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bei der Erlassung der Vollzugsvorschriften das Einvernehmen gepflogen werde.

Der Kabinettsrat erteilt sohin die erbetene Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der vom Staatsamte für Finanzen verlangten Abänderung.

14.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell.

Staatssekretär H a u e i s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die vom niederösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 15. Juni d. J. gefassten Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell, abgesehen und der sofortigen Kundmachung nach Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt werde.

## **15.**

## Novelle zur Wiener Bauordnung.

Über Antrag des Staatssekretärs He in 1 sieht der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung gegen das vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1920 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst, im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, ab und stimmt der Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu.

## 16.

Beschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Darlehens seitens der Landeshauptstadt Linz.

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 15. Juni 1919 den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 25. November 1918, betreffend die Aufnahme eines Darlehens für Gemeindezwecke bis zu einem Betrage von 22 Millionen Kronen genehmigt habe. Obwohl gemäß § 54 des Linzer Gemeindestatutes zur Aufnahme eines Darlehens über 200.000 K ein Landesgesetz erforderlich sei, wurde der erwähnte Landtagsbeschluss mit Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 5. August 1919 im 90. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblatte verlautbart, ohne dass der Staatsregierung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geboten war. Dieser formale Mangel wäre durch nachträgliche Genehmigung des Landtagsbeschlusses zu beheben, um so dem Landtage die neuerliche Beschlussfassung über diesen Gegenstand zu ersparen.

Nach dem im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gestellten Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat den gegenständlichen Beschluss des oberösterreichischen Landtages.

Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten.

Staatssekretär Breisky teilt mit, dass die vorläufige Landesversammlung von Kärnten in ihrer Sitzung am 27. Mai d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten gefasst habe.

Nach § 1 des Gesetzes seien die Sondervermögen der Städte und Märkte im Lande Kärnten, welche ganz oder zum Teile zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind, abgesondert von dem Gemeindevermögen oder Gemeindegute der politischen Ortsgemeinde zu verwalten. Im § 4 werde die Anwendbarkeit der Agrargesetze ganz allgemein ausgeschlossen.

Das beschlossene Gesetz sei nach der innerpolitischen und außenpolitischen Seite von der höchsten Bedeutung.

## 1.) In innerpolitischer Hinsicht:

Das beschlossene Gesetz betreffe zunächst nur das Kommunalvermögen, d. i. nach diesem Gesetze das Sondervermögen der Städte und Märkte des Landes Kärnten.

Insoweit das Gesetz nur jene derartigen Kommunalvermögen betreffe, welche nach den durch Satzungen geregelten oder tatsächlich bestehenden Verwaltungseinrichtungen ganz zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im engeren Gebiete der betreffenden Städte oder Märkte bestimmt sind, sei vom Standpunkte des Teilungs- Regulierungs-Landesgesetzes vom 5. Juli 1855, L.G.u.V.Bl. Nr. 23, nichts einzuwenden, weil hinsichtlich dieses Vermögens das Moment der Unmittelbarkeit seiner Benützung zu Gunsten der privaten Wirtschaften unmittelbar Anteilsberechtigter fehle und solches Vermögen überhaupt nicht unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz falle.

Das Gesetz zähle jedoch nicht allein dieses Kommunalvermögen unter seine Bestimmungen, sondern auch solche "Kommunalvermögen", welche auch nur zum Teile für die erwähnten öffentlichen Zwecke verwendet worden. Diese Art der teilweisen Verwendung solcher Vermögen für öffentliche Zwecke sei nun bei solchen Kommunalvermögen die Regel, indem ein Teil dieser Vermögen zur Befriedigung der Anteilrechte der unmittelbar Beteiligten (z. B. Holznutzungen für die anteilsberechtigten Häuser) und ein Rest für die öffentlichen Zwecke der Gemeinden verwendet werde. Die Gemeinschaftsvermögen, welche auch nur zum Teile zur unmittelbaren Nutzung seitens der Anteilberechtigten verwendet werden, fallen zweifellos unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz. Insoweit nun die Regulierung der Verwaltungsrechte hinsichtlich solcher Vermögen in Betracht komme, bestimme der § 1 des

Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G.u.V.Bl. Nr. 14, dass eine solche Regulierung nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz nur insoferne stattfinde, als die Verwaltung solcher "Grundstücke" nicht schon durch die Gemeindeordnung oder andere das Gemeingut betreffende Vorschriften geregelt sei oder als innerhalb der letzterwähnten Regelung noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen Verwaltung von als Gemeingut benutzten Grundstücken von der Landeskommission im Einvernehmen mit dem Landesausschuss notwendig erkannt werden. Das vorliegende neu beschlossene Landesgesetz könne nun allerdings die Verwaltungsrechte derart regeln, dass eine weitere Regulierung der Verwaltungsrechte nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze zufolge der Bestimmung des eben angeführten § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G.u.V.Bl. Nr. 14 ausgeschlossen bleibe. Anders sei aber die Regulierung der Benützungsrechte zu beurteilen. Die Regulierung der Benützungsrechte müsste nach wie vor hinsichtlich solcher auch nur zum Teil für die Befriedigung der Ansprüche der unmittelbar Berechtigten verwendeten Vermögen nach dem Tellungs-Regulierungs-Landesgesetze erfolgen.

Das beschlossene Landesgesetz müsste also in diesem Sinne durch Aufnahme von Bestimmungen über die Sicherstellung der Rechte der unmittelbar Beteiligten und über die Anwendbarkeit des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz wenigstens hinsichtlich der Regulierung der Benützungsrechte an solchen Vermögen abgeändert werden.

## 2.) In außenpolitischer Hinsicht:

In dieser Hinsicht ergeben sich gegen das beschlossene Landesgesetz die schwersten Bedenken. Durch das Gesetz werde der Charakter solcher Kommunalvermögen als eines öffentlichen Gutes festgelegt. Nun beanspruche die Entente auf Grund Artikels 197 des Friedensvertrages die Haftung auch des Gemeindebesitzes für alle ihre Forderungen aus dem Friedensvertrag. Weiters lege sie den Artikel 208 des Vertrages so aus, dass der Gemeindebesitz, welcher durch die neuen Grenzlinien in das Gebiet fremder Staaten fällt, entschädigungslos in das Eigentum dieser fremden Staaten übergehe. Hiernach soll auch jener agrargemeinschaftliche Besitz von Gemeinden, der durch die neuen Grenzlinien in das Gebiet eines fremden Staates fällt, entschädigungslos in das Eigentum dieses Staates übergehen. Was eine solche Auslegung für viele Landgemeinden, deren ganze Existenz seit Jahrhunderten auf solchem Gemeinschaftsbesitz beruht, bedeute, brauche nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Und da wir "Siegern" gegenüberstehen, sei die- Verfechtung jener Auslegung dieser Friedensvertragsbestimmung, die wir anzustreben haben, eine äußerst schwierige. Wir müssen natürlich unbedingt und mit allen Mitteln den Standpunkt vertreten, dass solche Gemeinschaftsvermögen niemals Gemeindegut im Sinne eines öffentlichen Gutes sind,

sondern Privateigentum einer Agrargemeinschaft als einer juristischen Person. Nun werde aber gerade durch das geschlossene Landesgesetz dieser letzteren von uns zu vertretenden Auffassung direkt entgegengearbeitet und, wenn es sich in dem beschlossenen Landesgesetze auch nur um Kommunalvermögen von Städten und Märkten Kärntens handle, welches wahrscheinlich durch die neuen Grenzlinien nicht betroffen werden dürfte, so werde durch dieses Gesetze den Entente-Vertretern dennoch ganz offensichtlich die Bekämpfung unserer Anschauung außerordentlich erleichtert, da sie ja nur darauf hinzuweisen brauchen, dass das Land Kärnten selbst in Gesetzen, wie das eben beschlossene ist, den Charakter derartiger Gemeinschaftsvermögen als eines öffentlichen Gutes festlege.

Unter diesen Umständen wäre die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im gegenwärtigen Zeitpunkte höchst bedenklich.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe mit Rücksicht auf die Dringlichkeit unmittelbar vor Ablauf der 14tägigen Frist nach gepflogenes Einvernehmen mit den Staatsgütern für Land- und Forstwirtschaft für Finanzen und für Justiz gegen den Gesetzesbeschluss auf telegraphischem Wege Vorstellung erhoben. Nunmehr erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Genehmigung zur Ausführung der Vorstellung. Die Bedenken in außenpolitischer Beziehung werden der Landesregierung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt werden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

18.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling.

Staatssekretär Breisky erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 11. Juni d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling, abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

19.

Beteiligung des Staates an der oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen führt aus, dass im Februar 1. J. vom Lande Oberösterreich gemeinsam mit der Stadtgemeinde Linz, dann der Tramway-undElektrizitätsgesellschaft Linz-Urfahr und schließlich der oberösterreichischen Waffenfabriks-Aktien-Gesellschaft in Wien zum Ausbau der Wasserkräfte der Grossen Mühl eine "Oberösterreichische Wasserkraftsgesellschaft m.b.H." mit einem eingezahlten Gesellschaftskapital von 7.2 Millionen Kronen gegründet worden sei. Infolge der sprunghaften Steigerung der Materialpreise und Löhne erweise sich die Gesellschaft nunmehr aber als nicht genügend tragfähig, um die großen Baukosten aufzubringen und das Risiko des Betriebes zu tragen.

Es solle deshalb an ihrer Stelle eine "Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft mit einem voll und bar eingezahlten Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen gegründet werden. Von diesem Aktienkapitale werden das Land Oberösterreich (Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920) 16 Millionen Kronen, die Stadtgemeinde Linz (Beschluss des Linzer Gemeinderates vom 4. Mai 1920) 4 Millionen Kronen und die Tramway-und Elektrizitätsgesellschaft-Linz-Urfahr sowie die österreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien je 10 Millionen Kronen übernehmen. Bezüglich des Restes von 10 Millionen Kronen seien die Proponenten der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft um eine Beteiligung der Republik Österreich eingeschritten. Nach den geführten Vorverhandlungen hätte der Staat, 50.000 Stück Aktien im Nennwerte von 200 Kronen zu dem zwischen den Gründern vereinbarten Einzahlungskurse von 210 Kronen, d. h. mit einem zur Deckung der Kosten bestimmten Zuschlage von 5 % zu übernehmen, also insgesamt 10,500.000 Kronen zu leisten.

Der gesamte Kapitalsbedarf der Gesellschaft lasse sich zur Zeit infolge der absolut unsicheren Verhältnisse nicht verlässlich berechnen, werde sich jedoch wohl mindestens auf die Summe von 275 Millionen Kronen stellen. Es sollen daher abgesehen von dem Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen weitere 200 Millionen Kronen auf dem Darlehenswege aufgebracht werden.

Bezüglich dieses Darlehens liegen bereits die verbindlichen Erklärungen des Landes Oberösterreich und der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt über je 100 Millionen Kronen vor. Das hiezu erforderliche Kapital werde sich das Land Oberösterreich durch Aufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz, die selbst wieder Kommunalobligationen ausgibt, die Allgemeine österreichische Bodenkredit-Anstalt direkt durch Ausgabe eigener Obligationen beschaffen.

Für diese Schuld der Gesellschaft bei der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt werden das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Linz die Solidarhaftung übernehmen. Der ganze Darlehensbetrag von 200 Millionen Kronen werde grundbücherlich sichergestellt. Außerdem übernehmen die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr und die Österreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien gegenüber dem Lande Oberösterreich und gegenüber der Stadtgemeinde Linz eine Rückbürgschaft in der Höhe von je 28 Millionen Kronen, die Stadtgemeinde Linz und das Land Oberösterreich aber gegenseitig eine Rückbürgschaft in der Richtung, dass unter Berücksichtigung der erwähnten Rückbürgschaften der vorgenannten Privatgesellschaften die Stadtgemeinde Linz endgültig zur Tragung von nicht mehr als 40 Millionen Kronen und das Land Oberösterreich zur Tragung von nicht mehr als 64 Millionen Kronen herangezogen werden kann.

Für den auf 200 Millionen Kronen verbleibenden Rest von 40 Millionen Kronen werde eine Rückbürgschaft des Staates angestrebt.

Die Beschaffung der auf das Gesamterfordernis von 275 Millionen erforderlichen Mittel von 25 Millionen Kronen solle einer späteren Kreditaktion vorbehalten werden.

Redner bringt sodann nähere Ziffern über die Leistungsfähigkeit des geplanten Kraftwerkes und die Rentabilitätsaussichten des Unternehmens; er gelangt dabei zu der Feststellung, dass eine Beteiligung des Staates nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkte vorteilhaft, sondern auch deswegen dringend erwünscht erscheine, um dem Staate Einfluss auf die Ausnutzung der Wasserkräfte in den Ländern zu sichern und einer Dezentralisation auf diesem Gebiete entgegen zu wirken.

Die Vertretung des Staates in den Verwaltungskörpern der Gesellschaft sei in der Weise vereinbart, dass der Regierung 4 von derzeit 21 Stellen im Verwaltungsrate, 1 von derzeit 7 Stellen im Exekutivkomité und 1 Stelle von 5 Stellen im Baukomité vorbehalten bleiben.

Der sprechende Staatssekretär erbitte demnach folgenden Beschluss des Kabinettsrates:

- 1.) Die Republik Österreich beteiligt sich an der zu gründenden Oberösterreichischen Wasserkraft-und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft durch Übernahme von 50.000 Stück Aktien im Nennwerte von 200 Kronen zum Begebungskurs von 210 Kronen, d. h. mit einer Aufwendung von 10,500.000 Kronen.
- 2.) Die Republik Österreich übernimmt gegenüber dem Lande Oberösterreich die Rückbürgschaft für dessen Verpflichtung, welche aus seiner Solidarhaftung für das der Gesellschaft von der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt in Wien gewährte Darlehen von 100 Millionen Kronen, sowie aus seiner eigenen Darlehensaufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz in der Höhe von ebenfalls 100 Millionen Kronen entstehen, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von 40 Millionen Kronen.

Sektionschef Dr. Grimm bemerkt, dass nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen die Regierung Wert darauf legen müsse, ein Mitbestimmungsrecht beim Ausbau der Wasserkräfte in den Ländern zu bekommen, und darum die Finanzverwaltung der staatlichen Beteiligung an der Gesellschaft zustimme.

Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Landwirtschaft nicht das Einvernehmen gepflogen werden sei. Da weiters die Beurteilung der Rentabilitätsberechnung unbedingt eine genauere Kenntnis der ihr zu-Grunde liegenden Voraussetzungen erfordere, beantrage Redner, den Antrag vorläufig zurückzustellen und den Präsidenten des Wasserkraftund Elektrizitätswirtschaftsamtes zu ersuchen, im Sinne der Statuten dieses Amtes die Angelegenheit zunächst einer Beschlussfassung im Direktorium des WEWA zu unterziehen und erst dann dem Kabinettsrate neuerdings zur Beschlussfassung vorzulegen.

Infolge dieses Einspruches bricht der Vorsitzende die Beratung des Gegenstandes ab und ladet den Staatssekretär Dr. Ellen bog en ein, im Sinne des Antrages des Staatssekretärs Heinlvorzugehen.

20.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages betreffend die Aufnahme eines Landesinvestitionsanlehens und Erteilung der Pupillarqualifikation für die auszugebenden Teilschuldverschreibungen.

Nach dem von Sektionschef Dr. Grimm im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht gestellten Antrage genehmigt der Kabinettsrat den vom oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 21. Juni d. J. gefassten Beschluss, betreffend die Aufnahme eines Landesinvestitionsanlehens bis zur Höchstgrenze von 300 Millionen Kronen und ermächtigt über ein vorliegendes Einschreiten des Landesrates das Staatsamt für Finanzen, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pupillarqualifikation der Teilschuldverschreibungen des auf Grund dieses Landtagsbeschlusses aufzunehmenden Anlehens, in der Nationalversammlung einzubringen vorausgesetzt, dass das Formular dieser Teilschuldverschreibungen die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen findet.

21.

Lohnbewegung unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Niederösterreich.

Staatssekretär Haueis bringt die Lohnbewegung unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Niederösterreich zur Sprache und stellt die Frage zur Diskussion, in welcher Art

die Regierung zur Beilegung der Differenzen beitragen könnte. Insbesondere handle es sich darum, die Drohung der landwirtschaftlichen Arbeiter, im Falle der Nichterfüllung ihrer Forderungen die Ernte für das Land mit Beschlag zu belegen, nicht zur Verwirklichung kommen zu lassen, da ein solcher Akt die gesamte Getreideablieferung wie auch den Herbstanbau in Frage stellen würde.

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung fügt im Hinblick auf eingelaufene Berichte, wonach bereits in einzelnen Orten die Einlieferung gedroschenen Getreides an die Kriegsgetreideanstalt von den Arbeitern verhindert worden sei das Ersuchen bei, dass Vorsorgen für die Sicherung der Brotfrucht und ihrer ungestörten Abfuhr an die Kriegsgetreideanstalt getroffen werden mögen.

Nach einigen Zwischenbemerkungen des Staatssekretärs Hanusch und des Unterstaatssekretär Miklas ladet der Kabinettsrat den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft ein, sich im Einvernehmen mit den Ressorts für Volksernährung, für soziale Verwaltung und für Inneres und Unterricht offiziell an den Ausgleichsverhandlungen zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern und den Grundbesitzern bei der niederösterreichischen Landesregierung zu beteiligen und sodann in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates unter Erstattung konkreter Vorschläge über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

## [KRP 202, 13. Juli 1920, Stenogramm Groß]

202. Sitzung, 13. Juli 1920.

Grünberger: Dr. Greiner - Hofratstitel.
Dr. Hugo Spitzer - Regierungsrat.

1.

Mayr: Kärntner Abgeordnete aus allen drei Parteien haben gebeten, es möge eine sogenannte Kärntner Abstimmungsmarke für die Volksabstimmung in Kärnten vom Staatsamt für Verkehrswesen genehmigt werden. Hoheisl wurde gebeten, der Kabinettsrat möge zustimmen. Ich bitte Pesta, sich dazu zu äußern.

Pesta: Für die Kärntner Volksabstimmungsmarke soll bereits ein Komitee eingesetzt sein, welches sich mit der Frage zu beschäftigen hätte, welches die Vorbereitung -.

Mayr: Es handelt sich nur darum, ob wir zustimmen könnten, wenn die Möglichkeit dafür besteht.

Pesta: Die Möglichkeit besteht, aber es fragt sich, ob nicht ein Präjudiz geschaffen wird, welches unangenehm werden könnte. Kurzer Umlauf, [...], Gewinn für Volksabstimmungszwecke. Mit ähnlichen Ansinnen werden andere Korporationen kommen, welche schließlich einen allgemeinen [...] Zweck verfolgen. Sollte sich der Kabinettsrat aus politischen Gründen zur Zustimmung entschließen, bitte ich um Zeit zur Rücksprache mit Hoheisl.

Mayr: Es handelt sich um ein einmaliges Projekt und um außerordentliche Verhältnisse. Es würde das irgend einer anderen Bewilligung nicht vorgreifen.

Miklas: Die Sache ist zu begrüßen. Da alle Parteien den Gedanken unterstützen, kann die Regierung nicht gut Abstand nehmen. Ich habe nur das Bedenken - die Wirkung welche eine derartige staatliche Maßnahme auf die Ententekommission im Abstimmungsgebiet macht. Wenn es als staatliche Beeinflussung der Abstimmung angesehen würde, so würde dies eine ungünstige Situation schaffen.

Ich möchte den Gedanken zum Beschluß erheben unter der Voraussetzung, daß das Äußere zustimmt. Eine Ausdehnung der Begünstigung auf ähnliche Fälle halte ich für gänzlich ausgeschlossen, denn die Frage der Wiedergewinnung des abgetretenen Teils von Kärnten ist etwas ganz anderes als eine Wohltätigkeitsaktion. [Ein] Präjudiz fürchte ich nicht.

Mayr: Der Kabinettsrat befürwortet die Sache, wenn keine politischen oder sachlichen Bedenken obwalten.

2.

Mayr: Glanz hat eine Anregung - gebeten -. Es ist eine sehr dankenswerte Unterstützung des englischen Kommissars und ich glaube, daß der Kabinettsrat hätte nichts anderes zu tun, als [es] zustimmend [zur] Kenntnis zu nehmen.

Deutsch: Ich berichte, daß Oberst Gosset vor seiner Abreise bei mir war wegen der Räumung von Radkersburg. Ich habe ersucht, die Räumung zu beschleunigen. Er fragte, ob wir beabsichtigen, im Falle [daß] die Jugoslaven abziehen, die Stadt sofort mit Militär zu besetzen. Es scheint ihnen lieber zu sein, wenn wir das nicht täten, sondern erst [mit] Gendarmerie. Ich antwortete, es würde für die erste Zeit Gendarmerie genügen, erst für später sei eine Garnison beabsichtigt. Er hat das mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und [als] eine Erleichterung seiner Situation.

Mayr: Glanz ist ermächtigt, [daß er] in unverbindliche Besprechungen mit den Vertretern der

südslavischen Regierung eintreten kann. Miklas: Voraussetzung ist die Zustimmung des Äußern.

3.

[Zugezogen]: Kralovsky, Körner, Hecht.

Deutsch: Es wird von allen drei Parteien gewünscht, daß die Vorlage rasch ins Haus kommt, weil es schwierig ist, den Abbau zu bewerkstelligen, wenn das jetzige Gesetz bleibt. Viele melden sich für die neue Wehrmacht, die ausscheiden würden, wenn sie bessere Abbaubedingungen bekämen. Alle drei Parteien stehen auf dem Standpunkt der Gleichstellung des Militärs mit den Zivilen. Die Forderungen im Haus werden weiter gehen als [es] die Vorlage vorsieht.

Heinl: Unsere Partei meint, daß das Militärabbaugesetz in der ursprünglichen Form möglichst rasch vorgelegt werden [soll].

Grimm: Das Militärabbaugesetz entspricht [nicht] ganz einem einstimmigen Beschluß des Kabinettsrates, welcher eine Anwendung des dritten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz vermieden wissen wollte. Man war auf Änderungen gefaßt, aber auf so weitgehende nicht.

Deutsch: Für die Verhandlungen im Haus, die morgen und übermorgen beginnen, [soll] das Staatsamt für Finanzen möglichst genaue Erfordernisberechnungen vorlegen, damit ein Überblick gewonnen werden kann. Wir gehen jetzt bis 29 Dienstjahre. Was kostet es für 24 und 14 Jahre? Die Vorlage der Summe würde die Verhandlungen sehr erleichtern.

Genehmigt.

4.

Deutsch: In der Kabinettskonferenz der Parteienvertreter wurden an der Vorlage selbst keine Änderungen verlangt. Es waren nur zwei Streitpunkte.

Roller wollte Freiheitsstrafen. Wir sind davon abgegangen, Freiheitsstrafen ohne Verschärfung bedeuten nicht viel. Sie gewinnt ihre Schwere erst durch die Verschärfung, Kost- oder Tabakentziehung. So etwas ist jetzt ausgeschlossen, die Freiheitsstrafe läuft auf einen Kasernenarrest hinaus, der nicht abschreckt. Die Freiheitsstrafen, die von der Disziplinarkommission verhängt werden können, sind nicht groß. Dazu kommt, daß man die Freiheitsberaubung auch für die Offiziere einführen müßte, was im Widerspruch steht zur Behandlung der Beamten und der Gendarmerie und Polizei. Aus diesen Gründen haben sich die Parteien entschlossen, von der Freiheitsstrafe abzusehen und es bei den Strafen der Vorlage zu belassen.

Starken Eindruck machte die Erklärung der Militärvertreter, daß es den Fachleuten darauf ankomme, daß überhaupt bald ein Disziplinarmittel in die Hand gegeben wird, nicht daß die einzelnen Punkte so scharf ausgebaut werden als einzelne Kreise es wünschen. Sie halten ein Auslangen mit den Vorschlägen [für] möglich, besonders die Abzüge vom Gehalt sind wirksam. Roller hat seine Einwendung zurückgezogen.

[Der zweite Streitpunkt war] die Zusammensetzung der Senate. Hier wurde nach längerer Beratung zu folgendem System geschritten: [Es gibt] zwei Instanzen. Die erste Instanz ist, wenn ein Offizier kommt, [gebildet] von einem Offizier als Vorsitzendem und zwei Offizieren als Beisitzende; [bei einem] Unteroffizier: ein Offizier, zwei Unteroffiziere; [bei einem] Wehrmann: ein Unteroffizier, zwei Wehrmänner. Die Kategorie des Angestellten stellt die Beisitzer.

In der zweiten Instanz: ein Richter, ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann, dann ein Fünfter, entweder aus seinem Stand oder aus einer anderen Klasse. Es wurde eingewilligt, daß statt vier fünf Richter genommen werden, der Fünfte nach Wunsch des Beschuldigten. Das Offizierkorps ist nicht einheitlich, alte und neue. Nun kann es sein, daß ein Offizier aus der Mannschaft auf einen Gegensatz stößt mit den Kameraden und er aus ?Angst eine Verstärkung [durch] seine früheren Kollegen sucht. Dieses System trifft in einer sehr guten und begründeten Weise die Möglichkeit. Es ist eine gerechte Ausgleichung der Senate.

Die christlichsoziale Partei hat erklärt, daß der Einbringung im Haus kein Widerstand entgegen gesetzt wird - nicht daß er einverstanden wäre.

Alle drei Parteien haben sich entschlossen, die Vorlage selbst im Haus einzubringen, die Christlichsozialen haben sich für die Ausschußberatungen freie Hand vorbehalten.

Heinl: Ich bin informiert, daß wir nur in der ursprünglichen Form zustimmen. Die Deutschnationalen sollen [ihre] Abänderungsanträge im Haus stellen.

Roller: [Ich möchte] fragen, ob in dieser Ergänzung bezüglich des Vertrauensmannes Verschwiegenheitspflicht auferlegt wurde.

Deutsch: Artikel X.

Roller: Die Beratung hat nur stattgefunden, um die Einbringung zu ermöglichen. Ich weiß nicht, ob es praktisch ist, wieder auf die ursprüngliche Form zurück zu greifen. Ein Vertreter der Christlichsozialen war leider nicht zugegen. Die Hauptsache bleibt, daß die Einbringung seitens der Parteien gestattet ist.

Ellenbogen: Ich verstehe nicht, wozu das Kabinett diese Kabinettskonferenz eingesetzt hat, wenn es wieder anders gemacht wird. Der Ausweg wäre der, daß man beide Fassungen einbringt.

Deutsch: Ich weiß nicht, ob die Christlichsozialen [sich] das [nicht] überlegen sollen. Es wurde von Miklas gewünscht, das Gesetz sachlich zu beraten und dann die Sache einzubringen ohne daß die Parteien sich gebunden erachten. Ich habe auch ausdrücklich erklärt, daß die Christlichsozialen nur der Einbringung zugestimmt haben, nicht aber gebunden sind. Die Arbeiten würden weit zurückgeworfen. Die Abänderungen sind hauptsächlich Anregungen Rollers.

Heinl: Unsere Partei hat Bedenken bezüglich des Artikel VI, die Möglichkeit der Zuziehung. Unter der Voraussetzung, daß wir im Haus freie Hand behalten, stimmen wir zu. Einbringung genehmigt.

5.

[Zugezogen]: Ruber, Froehlich.

Dr. Mayr: Wahlgesetz und Wahlordnung.

Breisky: -.

Froehlich: Aufgrund der Verhandlungen mit dem Komitee des Hauptausschusses für die Wahlordnung wurden zwei Gesetze entworfen, ein Mantelgesetz und das eigentliche Wahlordnungsgesetz. Es handelt sich um die Frage der Reststimmenverwertung.

Zunächst wurden zwei Möglichkeiten erwogen, die Möglichkeit, ein zweites und drittes Skrut[ium] zu machen, einen Unterverband unter dem Hauptwahlverband, und das zweite war nur ein zweites Skr.[utium] für alle Wahlkreise. Diese zweite Ev.[entualität] ist von den Parteien angenommen worden. Die Einrichtung wurde dahin geregelt, daß 1.) eine fixe Zahl der im zweiten Skr.[utium] zu vergebenden Mandate festgestellt worden [ist], 10% der übrigen und 2.) die fixe Zahl wird in der Art ermittelt, daß die Restzahlen, welche auf eine Partei entfallen, mit gewissen Einschränkungen zusammengezählt [werden] und die Partei Reststimmen nach der - Methode zugewiesen bekommt.

Die Verteilung innerhalb der Parteien könnte [so] erfolgen, daß jede Partei einen

Hauptwahlvorschlag einzubringen hat, wo die Zuweisung der Mandate erfolgt wie beim ersten Skrutium nach den Kreiswahlvorschlägen. Die zweite Möglichkeit ist die, daß die Partei ihren Anspruch auf einen Sitz im zweiten Skr.[utium] anmeldet und diese Mandate dann auf die Wahlkreislisten verteilt werden. Wir haben nun den Weg bestritten, daß es den Parteien im Gesetz freigestellt wird - entweder nur anmelden oder Vorlage einer Hauptwahlliste.

Eine Frage soll erst im Verfassungsausschuß bereinigt werden, die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise. Es wurde der Grundsatz festgelegt, daß kein Mandat - Land ein Mandat verlieren soll, das nicht auch Gebiete durch den Frieden verloren hat. Es wurde die Frage in Betracht gezogen, ob nicht innerhalb der Länder die Mandatzahl verändert werden soll. ?Adler verlangt die Aufteilung nach der Einwohnerzahl nach der -- Methode.

Das Mantelgesetz soll die alten Bestimmungen übernehmen, andererseits einige allgemeine Normen schaffen, welche in der Verfassung fehlten und endlich soll es etwas machen, was notwendig ist - die Befugnis der provisorischen und der konstituierenden Nationalversammlung auf die Nationalversammlung überhaupt übertragen.

Eine Frage ist offen geblieben, die Mandatsdauer. Der Entwurf spricht von 3 Jahren, das ist ein Referentenantrag. Die Sozial[demokraten] möchten 2 Jahre, die Christlich[sozialen] 5 Jahre. Das Komitee hat aufgetragen, 3 Jahre als unverbindlichen Vorschlag aufzunehmen.

Einbringung genehmigt.

6.

Dr. Mayr: Burgenland.

Die Vorlage ist dringlich geworden, weil die Rat[ifikation] am 16. erfolgt und das Kabinett muß auch heute trachten, [einen] Beschluß zu fassen über die Einbringung der Gesetzesvorlage, die schon dem Kabinett vorgelegen ist. Das Kabinett hat damals zwei Mitglieder mit den Parteien zu sprechen beauftragt, ob der Einbringung zugestimmt wird und welche Änderungen stattzufinden hätten. Diese Kommission ist gegenstandslos geworden durch die Änderung im Kabinett.

Für meine Person hätte ich nur [eine] Kleinigkeit zu be[an]standen gehabt: § 7 - mit Ausnahme der Verfassungsrechte. Ich fühle mich aber nicht berufen, Bemerkungen der Parteien zu vertreten. Es handelt sich um geringe Belange, die auch im Ausschuß gemacht werden können. Die Sozialdemokraten haben keine [Forderungen nach] Änderungen erhoben. Der Gesetzentwurf liegt vor.

Froehlich: Begründet die staats- und völkerrechtliche Notwendigkeit zur Einbringung des Gesetzes. Völkerrechtlich haben wir gegenüber der Entente das Recht auf Besitznahme des Landes, mindestens es als unser Staatsgebiet zu betrachten. Der Friedensvertrag erklärt die Zuständigen des Burgenlandes als Österreicher. Wir brauchen daher ein Gesetz, welches das Land als Staatsgebiet erklärt - sonst Staatsbürger ohne Staatsgebiet. § 3 - oktroyierte Landesverfassung, weil keine Möglichkeit zur Konst.[ituierung] des Landtages besteht.

*Mayr:* -.

Deutsch: [Ich] halte die Übergangsbestimmung für selbstverständlich. § 10 sagt, daß wir die ungarischen Beamten übernehmen. Darin liegt eine arge Fessel. Im Land werden wir mit der Anwendung große Schwierigkeiten haben. Unsere Beamten erhoffen die Unterbringung in Westungarn. Die [...] Fassung wird in den eigenen Reihen großes Mißtrauen auslösen.

Ich möchte geändert wissen im letzten Satz des Absatz 1: [es soll anstatt]

'hinreichend' = 'vollständig mächtig ist' [heißen] - wenn nicht der ganze Paragraph geändert wird.

Froehlich: Diese Bestimmung stammt von der westungarischen Stelle im Inneren. Wir haben eine große Anzahl ungarischer Beamter schon jetzt in unseren Dienst genommen. Diese Herren brauchen wir, weil nach § 7 vorläufig das ungarische Recht noch weiter gilt und Leute, welche dies nicht in der Anwendung beherrschen, wenig geeignet ist - [sind]. Ob alle diese Leute des Deutschen mächtig sind und das festgestellt werden kann, weiß ich nicht.

Roller: Wer die Beamten hat, hat die Herrschaft. Es geht nicht so glatt. Ödenburg ist voll von mady. [magyarischen] Beamten, die vollständig mady. [magyarischen] gesinnt [sind]. Namentlich wird man die leitenden Stellen mit verläßlichen Beamten besetzen müssen, wenn es auch ungarische Staatsbürger, aber Deutsche sind. Ich bin nicht imstande, eine Änderung der Textierung jetzt vorzuschlagen. Der Paragraph ist zu weit [gefaßt], namentlich in der Richtung, daß die ungarisch gesinnten Beamten im Falle der Nicht-Übernahme über eine Verletzung ihrer Rechte klagen können. Die Tschechen haben die deutschen Beamten noch nicht alle übernommen. Einen allgemeinen Übernahmeparagraphen für die deutschen Beamten haben sie nicht in der Verfassung. Ich bitte um eine nochmalige Überlegung. Die Sache ist zu wichtig, als daß man darüber hinweg gehen könnte.

In § 1 "von Ungarn abzutretendes Gebiet" scheint mir verfänglich. Muß nach dem Frieden Ungarn einen positiven Akt setzen? Ungarn steht noch immer auf dem Standpunkt der terr[itorialen] Unverletzlichkeit und dem Standpunkt der Selbstbestimmung. Auch [bezüglich] dieser Beiworte wäre zu überlegen, ob man nicht eine Schwierigkeit für später schafft.

Grimm: § 10 ist eine Unbilligkeit für die nicht übernommenen deutschen Beamten. Wenn wir ungarische Beamte übernehmen, so erwächst daraus eine Belastung des Staats, finanziell. Man sollte darin die Richtlinien für die Übernahme der Beamten aufnehmen. Das wird finanziell sehr unangenehme Folgen haben. Die eigenen Beamten bauen wir ab und kränken unsere Beamten und übernehmen die Ungarn. Miklas: § 10 -.

[Bezüglich] § 7 mache ich aufmerksam, daß die Ermächtigung in al. 2 [hinsichtlich] der Rechtsangleichung eine ganz außerordentlich weitgehende Vollmacht ist, die eine unpolitische Regierung unmöglich tragen kann. Wir sind bis zur Durchführung der Wahlen und der Konstituierung der Landesverwaltung die Gesetzgeber und Verwalter, die Diktatoren Westungarns. Nach "ermächtigt" [sollte man einschalten] "mit Zustimmung des Hauptausschusses". Wenn wir schon nicht in jedem Fall vor die Nationalversammlung gehen müssen, so soll wenigstens der Hauptausschuß von der Änderung der Gesetze und Verordnungen in Westungarn erfahren. Es kann sich ja auch um politische Gesetzesmaterien handeln, die nach dem österreichischen Verfassungsgesetz in der Nationalversammlung mit besonderer Mehrheit beschlossen werden müssen, daher [sollte] die weitere Einschränkung [erfolgen]: Je nach der Materie, wie sie in analogen österreichischen Gesetzen behandelt wird, mit der qualifizierten Mehrheit im Hauptausschuß behandelt werden müssen.

Die Maßnahme: Statt 'Benehmen' 'Einverständnis'.

[Bezüglich] § 1 stimme [ich] Roller zu und betrachte die Zwischenbemerkung 'von Ungarn abzutretendes Gebiet' für sehr gefährlich. Wir haben keinen Anlaß in einem österreichischen Gesetz an Ungarn eine Aufforderung zu richten. Das wird sich Ungarn nicht befehlen lassen und wir haben keinen Anlaß einen solchen [...] Befehl zu erlassen. Es könnte höchstens gesagt werden 'bisher zu Ungarn gehörige' - am besten wäre die Streichung.

Die Bezeichnung "Burgenland" [sollte man] in Heinzenland ändern. Burgenland ist unhistorisch, Heinzenland ist volkstümlich und im Volk eingebürgert.

Heinl: [Ich] schließe mich Miklas an.

Aber Froehlich sagte, daß bereits Staatsbeamte angestellt sind. Ich möchte wissen, wieviele und wer sie angestellt hat? Ich bitte um Aufklärungen darüber.

Deutsch: Die Stilisierung des § 10 nach Miklas entspricht dem, was ich wünsche und ich schließe mich an. [Bezüglich] der Anregung in § 1 nach Streichung bin ich einverstanden; um auszudrücken, daß wir eine einseitige Handlung vollziehen.

[Bezüglich] § 7. Es ist richtig, daß wir hier eigenmächtig vorgehen, aber ich kann mich dem nicht anschließen, daß man in das Gesetz eine Klausel der Zustimmung des Hauptausschusses [einschaltet, um] vorzugehen. Das Vorgehen mit dem Hauptausschuß soll intern geregelt werden, aber nach außen hin soll das nicht zum Ausdruck kommen. Der Zeitpunkt der praktischen Bedeutung des Gesetzes ist nicht bekannt, nach außen würde es ungünstig wirken, die Regierung unter die Kuratel des Hauptausschusses zu setzen. Man soll das Provisorische ausdrücken, diese Maßnahmen sind provisorisch (Absatz 3); sie sind ...

[Zur] Bezeichnung: Burgenland gilt als neutraler Ausdruck, Heinzenland gilt nur für den Süden. Heinzenland gilt als Schimpfname. Die nördlichen Bewohner werden damit nicht einverstanden sein und der Süden wird kein Gewicht darauf legen. Das Gebiet hatte keinen einheitlichen Namen, es sind ganz verschiedene Kreise mit großen [...] in der Bevölkerung.

Froehlich: ['Bezüglich] § 1, von Ungarn abzutretend - Die Streichung [wäre] vom völkerrechtlichen Standpunkt zu empfehlen, weil St. Germain für Ungarn nicht gilt. [Die Bezeichnung] Burgenland findet sich bereits im Wehrgesetz. Ein anderer

Ausdruck würde [eine] Änderung des Wehrgesetzes bedingen. Die drei Vertreter haben verschiedene Bezeichnungen vorgeschlagen.

[Zu] § 7, Absatz 2: Wenn wir jetzt nach der Rat[ifikation] das Burgenland in die Verwaltung bekommen, wäre es schwer, eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Hauptausschuß zu befragen wäre, weil er mehrere Wochen nicht tagen wird. Die Behördenorganisation muß in Zusammenhang mit der Zentralorganisation gebracht werden. Das müßte geschehen ohne auf den Hauptausschuß warten zu müssen. Eine solche Bestimmung scheint deshalb gerechtfertigt, weil es sich nicht darum handelt, österreichische Gesetze zu ändern, sondern österreichische Gesetze in Kraft zu setzen. Es handelt sich um die Inkraftsetzung des überall anders geltenden Rechts. [Es ist] keine Autonomieverletzung, weil es sich nur um Gesetze handelt, welche Reichsgesetze sind und der Nationalversammlung unterliegen. Landesgesetze können nicht übertragen werden. Es wäre möglich, daß ein periodischer Bericht an die Nationalversammlung gemacht wird, aber die jeweilige Zustimmung des Hauptausschusses würde administrative Schwierigkeiten haben, weil der Hauptausschuß nicht immer zur Verfügung steht.

Weil österreichische Gesetze eingeführt werden sollen, können sie nicht als provisorisch bezeichnet werden. Das könnte ins Gesetz kommen oder auf einer Übereinkunft bestehen.

Die Staatsregierung ist gegen nachträgliche Genehmigung durch die Nationalversammlung ermächtigt. Der Ministerialrat wird ersucht zu formulieren.

Roller: Das Gesetz spricht aus, daß Österreich die Gebietshoheit übernimmt, aber wie steht es mit der persönlichen Hoheit, wie steht es mit der Staatsbürgerschaft?

Froehlich: Eine solche Maßnahme ist besprochen worden, [wurden] aber als nicht nötig [befunden], [weil die Artikel] 64-70 das Heimatrecht erklären.

§ 10: Streichungen -.

Roller: Es gibt zahlreiche Grenzfälle. Die Tschechen haben den Deutschen eine Frist zur

Erlernung der Sprache gegeben.

Miklas: Den Bedenken ist Rechnung getragen durch das Wort "können", sie können eben auch später aufgenommen werden, wenn sie das Deutsche erlernen. "Insbesonders" streichen.

[Beschluß]: Die Vorlage [wird] zur Einbringung mit den Abänderungen genehmigt.

Froehlich: Die Beamten sind nur in Verwendung genommen, nicht angestellt worden. Sie haben informative Mitarbeit geleistet, besonders über [...]dienste.

Heinl: Ist die Verwendung nur im Inneren geschehen oder auch anderwärts und mit Zustimmung der Finanzen?

Grimm: Mit [dem Staatsamt für] Finanzen ist das Einvernehmen gepflogen worden.

7.

Mayr: Verschiedene Abordnungen haben gebeten, wegen der Boyk[ott]-Schäden an der niederösterreichischen und steirischen Grenze - die Frage zur Sprache zu bringen. Durch den B[oykott] wird eine Reihe von Grundbesitzern an der Grenze geschädigt, weil sie ihre Ernte und ihr Futter nicht aus Ungarn herüber bringen können. Ich bitte, daß der Kabinettsrat sich dazu äußert, wie etwa in dieser Richtung den österreichischen Staatsbürgern an der Grenze eine Erleichterung verschafft werden könnte.

Heinl: Nicht nur die Grenzbewohner werden geschädigt, auch das Staatsamt für Handel kommt in eine unangenehme Lage wegen der Kohlen. Das Elektrizitätswerk mußte Kohlen nach Ebenfurt zuführen, daher ist die Kohlenbevorratung zurückgegangen. [Ich] habe an [das Staatsamt für] Äußeres geschrieben und [darauf] hingewiesen und dringend gebeten, die Angelegenheit in ein rasches Tempo zu bringen, weil wir jede Verantwortung ablehnen müssen.

Hanusch: Wir können uns mit dieser Frage nicht beschäftigen. Wenn solche Beschwerden einlaufen, so muß sich der Vorsitzende mit dem Permanenzkomitee ins Einvernehmen setzen wegen Erleichterungen. Aber das Kabinett kann keine Beschlüsse fassen, weil sie - [es] außerhalb des B[oykotts] steht. Ich ersuche, sich mit Permanenzkomitee ins Einvernehmen [zu] setzen.

Grünberger: Nach meinen Berichten trifft der Boy[kott] auch die Obst- und Gemüseversorgung.

Grimm: Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Staat, finanzielle Entschädigung zu leisten. Wenn die Frage mit dem Permanenzkomitee zur Sprache kommt, muß es finanziell sehr vorsichtig geschehen. Wenn bei den Grenzbewohnern nachgegeben wird, dann ist nicht abzusehen, wo es aufhört. Für einen Schaden -.

Miklas: Es ist sehr bedenklich, daß die Verhandlung in Abwesenheit des Äußeren geschieht. Sie ist innenpolitisch wichtig und hat mit dem Auswärtigen engsten Zusammenhang. [Was] den Vorschlag Hanuschs [betrifft], daß sich der Leiter des Kabinetts an das Permanenzkomitee zu wenden hätte, so muß ich sagen, daß ich dagegen aus staatspolitischen, äußeren Gründen, die größten Bedenken [habe]. Eine österreichische Staatsregierung kann sich nur an auswärtige Mächte wenden, die bei uns offizielle vertreten sind, aber nicht an den - [ein] anon.[ymes] Komitee.

Ich betone, daß ich zwei Mal in eindringlicher Weise auf die großen Gefahren diese B[oykotts] aufmerksam gemacht und meine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben habe. Ich habe [darauf] hingewiesen, anknüpfend an die Worte R[enners], daß er im B[oykott] ein Kriegsmittel sieht, aber - daß dieses gehandhabt wird von Leuten, welche der österreichischen Staatshoheit unterstehen und sich in einem staatlichen Dienstverhältnis befinden. Der B[oykott] wird ausgeführt auf

österreichischem Gebiet unter Anwendung österreichischer Mittel. Das ist ein für die Dauer unerträglicher Zustand, abgesehen von den Schäden für die Volkswirtschaft.

Ich gebe aber zu, daß die Regierung diese Frage nicht zu lösen imstande ist. Ich bitte den Leiter des Kabinetts, sich über die B[oykott]frage mit den politischen Parteien im Hauptausschuß auseinanderzusetzen und zu fragen, was der Staat angesichts der Gefährdung seiner inneren und äußeren politischen Situation zum B.[oykott] zu sagen und zu stellen hat. Wir erwarten von den Parteien eine Direktive und eine Maßnahme.

Deutsch: Wir legen keinen Wert darauf, daß der Vorsitzende sich mit dem Permanenzkomitee in Verbindung setzt. Der Vorschlag war nur so gemeint, daß man sich an jene wenden muß, welche die Schädigung bewirken. Es sollte mit Hueber gesprochen werden, von einer Verankerung der Gewerkschaft ist nicht die Rede. Alle diese Auseinandersetzungen über den B.[oykott] sind im Kabinett vorgefallen. Wir verstoßen gegen die Gesetze, aber wir haben keine Macht, es zu verhindern. Wir können [uns auf] keinen Krieg gegen die reale Macht der internationalen Gewerkschaft einlassen. Uns kommt es nur darauf an, für uns die Schäden für den einzelnen nach Möglichkeit abzuwehren.

Ellenbogen: [Ich möchte aufmerksam machen, daß] was Hanusch [ge]meint hat, von den Regierungen anderer Staaten schon praktiziert worden ist. Die Amerikaner haben [sich] ohne völkerrechtliche Bedenken mit dem Komitee bezüglich der Durchlassung von Kinderhilfsaktionen in Verbindung gesetzt und es [ist] dabei ein guter Erfolg erzielt worden. Als sich in den Tagen meiner Amtsinhabung - an mich von einem Referenten der Wunsch geäußert wurde wegen der Durchlassung von Lokomotiven zur Heranbringung von Benzin aus Rumänien. Ich habe es getan und der Wunsch ist erfüllt worden.

Es ist ein Krieg von einer außerhalb der Gesetze stehenden, aber faktisch vorhandenen Macht, mit der man sich auseinandersetzen muß, so gut es geht. Der Vorschlag Hanuschs ist ein Vorschlag zur Güte.

Mayr: Ich glaube am besten - den Absichten des K.[abinetts] am besten [dadurch] zu entsprechen, daß ich [mich] mit Renner und dem Hauptausschuß über die vorgebrachten Klagen auseinandersetze.

9.

Richter: Schüller und ich haben in Genf mit dem Roten Kreuz verhandelt. [Wir] wurden von Deutschland eingeladen nach Berlin zu kommen [und] haben mit Kopp Verhandlungen begonnen, dazwischen [kam] der Kapp-Putsch. Wir hatten abgemacht, daß vorläufig die Bindung des deutschen Vertrages auch auf österreichische Gefangene angewendet werden soll.

Im Mai wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Kopp erklärte, daß sie beanspruchen eine Vertretung in Wien, früher würden sie nicht gestatten, daß jemand in Moskau die Repatriierung übernimmt. Dann [verlangten sie], daß in der Frage der Waffenlieferungen strengste Neutralität zugesichert wird. [Wir] haben versucht, die Bedenken zu zerstreuen [und versichert], daß keine Lieferungen an Polen geschehen. Er hat gefragt, wie sich die österreichische Regierung zum Abtransport der ungarischen Volkskommissare stellen würde. Ich habe dem Staatskanzler berichtet und es dürfte bekannt sein, daß der Kanzler die Gelegenheit [wahr]nahm, mit der Entente darüber zu sprechen.

Von Mai bis jetzt waren keine Verhandlungen und der mündliche Vertrag, daß die österreichischen [Gefangenen] gleich den deutschen zu behandeln seien wurde eingehalten bis Mitte Juni. Dann kam die Nachricht, daß die Rücksendung storniert wird und alle österreichischen Offiziere in Moskau und Peterburg interniert und zu

Zwangsarbeiten verhalten werden. [Ich] bin neuerlich mit Kopp in Verbindung getreten und habe den Abschluß des Vertrages urgiert. Die Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß Kopp weitere Verhandlungen wünscht. Kopp sagte, daß er keine Vollmacht habe, sondern Litwinow in Kopenhagen.

Ich war in Kop[enhagen], Lit[winiow] stellte fest: [Es besteht] die Bereitwilligkeit zum Vertrag und darauf einzugehen, daß die Offiziere gleich der Mannschaft zurückgesendet werden, aber wir [müssen] feststellen, daß ein solcher Vertrag [nur] möglich ist gegen die Verpflichtung, keine wie immer geartete Waffenlieferungen oder Durchtransporte auch von fremden Staaten - nicht zuzulassen und [Österreich] bereit ist, die in österreichischen - [den] internierten Volkskommissaren das Recht der Freizügigkeit zu gewähren und [sie] nach Rußland abzutransportieren.

Ich habe in sechs Stunden Verhandlung versucht, [klarzulegen], daß eine große Zahl von Fragen nicht zugestanden werden könne wegen der Verpflichtungen des Friedens und weil wir keine Machtmittel haben, wenn eine Ententemacht mit seinen Mitteln etwas durchführt. Nichtsdestoweniger sagte Litw[inow], daß er darauf besteht nachdem seine Vorschriften solche sind, daß ohne diesen Punkt kein Vertrag gemacht werden kann. Wird Rußland sehen, daß Anstrengungen zur Verhinderung gemacht werden, würden sie den Vertrag als erfüllt ansehen.

Heinl: Es wäre interessant zu hören, welche Anzahl von Kriegsgefangenen drüben ist und wie lange der Abtransport dauert. Der § 4 scheint mir bedenklich, besonders die Freizügigkeit. Ich wehre mich nicht gegen die Freizügigkeit, aber es können für die Regierung unangenehme Dinge entstehen. Es warten zahlreiche Ungarn auf eine ?Attentats-Möglichkeit. Das kann sehr unangenehm werden, weil die Anhänger des Kun dagegen auftreten könnten.

Da [der Staatssekretär für] Äußeres nicht da ist und ich auch den Polizeipräsidenten zu hören wünsche, [ersuche ich], zurück[zu]stellen die Beschlußfassung und die beiden Herren ein[zu]laden.

Miklas: Ich bin für die rascheste Verabschiedung des Vertrages. Wir müssen vor der Öffentlichkeit alles tun, was die [Möglichkeit der] Heimkehr eröffnet.

Nachdem aber einige Paragraphen enthalten sind, welche politisch sind, ist es nicht möglich, sich - sie im Kabinett zu verabschieden. Morgen soll der Hauptausschuß zusammentreten und dort soll [man] über § 4 eine Entscheidung fällen. Auch das Staatsamt für Justiz soll sich zur Rechtsfrage äußern, was mit Kun geschehen soll, ob wir sie ohne weiteres fort lassen können. Dann muß das [Staatsamt für] Äußeres mitteilen, wie die übrigen Mächte sich zur Frage stellen. Italien hat Einspruch erhoben und verlangt die weitere Internierung.

Mir persönlich wäre es am liebsten, wenn der § 4 voll erfüllt würde und die Volkskommissare möglichst rasch nach Rußland abgehen könnten. Jedoch würde ich für diesen Fall gewisse Vorsichtsmaßnahmen treffen. Die Freizügigkeit in Wien würde bedeuten, daß sie erschlagen oder umgebracht werden von Ungarn. Es wäre vorzusorgen, daß die Volkskommissare unter sicherster Bedeckung auf einem näher zu vereinbarenden Weg in die Hände der russischen Regierung gespielt werden.

Bedenklich ist die Bestimmung, daß zur technischen Durchführung [sowjetische] Vertreter in den Hauptstädten erscheinen werden, bis zu fünf Delegierte. Wir haben mit diesen russischen Delegierten vor 1½ Jahren etwas unangenehme Erfahrungen gemacht. Es waren fortwährend Konflikte, es mußte eine Überwachung eingerichtet werden, sie haben die kommunistische Bewegung gefördert. Es ist zu besorgen, daß die Delegierten mit ähnlichen Aufträgen herkommen. Wenn man sie schon in Kopenhagen und Berlin hat, so ist das nicht auf die gleiche Stufe zu stellen. Hier werden sie eine andere Rolle spielen als Lit[winow] in Kopenhagen. Ich wäre auch dafür, daß über diese Dinge [das Staatsamt für] Inneres und die Polizei sich äußern.

Ich hoffe, daß die Bedenken zu zerstreuen sind und die Heimbringung rasch ermöglicht wird. Ich bitte um Aufschub auf 24 Stunden bis diese Herren einvernommen sind und -.

Deutsch: Renner [hat] erklärt, daß er diesem Vertrag zustimmt. Im übrigen ist nichts zu sagen, wenn der Hauptausschuß entscheiden soll. Nur ist nötig, daß der Hauptausschuß sich [rasch] damit beschäftigt, da wir [die Sache] nicht verzögern dürfen, da die Russen schon rat[ifiziert] haben. Das erfordert Beschleunigung.

Wir haben die Freizügigkeit so aufgefaßt, daß sie besteht in der Freizügigkeit nach Rußland. Es soll alles geschehen, um sie wegzubringen. Auch eine Freizügigkeit im Sinne der Bewegungsfreiheit in [...] ist nicht zu befürchten. Interniert sind nur Kun und Vago, die übrigen sind nur konf.[iniert]. Diese machen von ihrer Bewegungsfreiheit keinen Gebrauch. Es kommt der russischen Regierung darauf an, sie - [daß] sie zu ihnen kommen und wir können sie losbekommen und wir werden alles tun, diese Wünsche zu erfüllen.

Die Kommission ist für uns wohl bedenklich, wir haben schon mit einer unangenehme Erfahrungen gemacht. Die Zeiten haben sich [aber] geändert. Es kommen nur fünf, der Aufenthalt ist beschränkt auf einige Monate, so daß wir hoffen können, daß es ohne Schwierigkeiten abläuft. Wir haben eine Kommission drüben und können daher die Kommission der Russen nicht ablehnen. Wir müssen zustimmen. Die Angehörigen werden nie begreifen können - daß die kommen.

[Beschluß]: Das Kabinett erteilt die Zustimmung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuß.

Roller: 31 Personen sollen ausgeliefert werden. Die Sache muß getrennt geführt werden vom Auslieferungsverfahren. Das Auslieferungsverfahren kann nicht binnen 24 Stunden durchgeführt werden. Es sind neue Anträge auf Zeugeneinvernehmungen gekommen, inwieweit diese Personen mit Tathandlungen beschäftigt waren. Höhere politische Rücksichten verbieten es, zu warten, bis das Auslieferungsverfahren beendet ist. Ich bin dafür, daß die Sache noch erörtert wird.

Angenommen.

Miklas: Seitz soll ersucht werden, zu diesen Verhandlungen Deutsch, Renner, Roller, Richter, Breisky.

10.

Mayr: Tabak[ersatz]-Lizenzgebühr.

11.

Mayr: Weitere Gültigkeit - und [ich] betone, daß in Bezug auf die weitere Verteilung der Geschäfte in den Staatsämtern alles beim Alten bleibt.

Ellenbogen: Die jetzigen Unterstaatssekretäre haben eine andere Stellung als die früheren, denn ihre Funktion ist genau umgrenzt, sie haben einen bestimmten Wirkungskreis. Ich möchte nur erwähnen, daß diese Dienstanweisung soweit -.

[Am Rand]: ?deshalb gelten die Bestimmungen der Dienstanweisung nur soweit sie eben diese Funktionen mit [einem] bestimmten Wirkungskreis betreffen. Als die anderen Staatssekretäre weggefallen sind, mußte sie außer Kraft treten, falls ähnliche Funktionäre bestellt werden, müßte sie geändert werden.

Breisky: Eldersch hat im November ein Schreiben an Miklas und Glöckel gerichtet. Ich weiß nicht, ob das wiederholt werden soll.

Miklas: Ich meine, daß Breisky unter Berufung auf den heutigen Beschluß und die erste Sitzung des Kabinetts uns einfach mitteilt, daß es bezüglich Umfang und Wirkungskreis der beiden Ämter beim Alten bleibt.

*13*.

Pesta: Elektrifizierung der Staatsbahnen.

Ellenbogen: Der Gesetzentwurf ist eine überwältigende Arbeit. Es ist die Pflicht, im Kabinettsrat Ministerialrat Di[ttes], unter dessen Leitung diese außerordentliche Leistung, welche unseren Ruf im Ausland in glänzendes Licht stellt, [vollbracht wurde], den Dank des Kabinettsrates auszusprechen.

Es ist unerläßlich, daß einmal diese Vorlage, deren Verzögerung auf sachliche Schwierigkeiten zurückzuführen ist, vom Kabinettsrat beschleunigt wird. Der Präsident muß gedrängt werden, daß der Entwurf raschestens verhandelt wird. Schon nach den letzten Beratungen wurde die Vorlage mit Enth.[usiasmus] begrüßt. Die Ermächtigung zum Baubeginn wurde erteilt.

Es handelt sich darum, daß die begonnen Arbeiten nicht eingestellt werden. Der letzte Kabinettsrat hat beschlossen, daß trotz des Budgets 1/12 100 Mill.[ionen] noch für Juli dem El[ektrizitäts]amt zur Verfügung gestellt werden, damit es die Bestellungen auszahlen [kann]. Wenn jetzt Ende des Monats die Einstellungsgefahr neu eintreten würde, so würden mit der Einstellung der Bauten die Werke verfallen, die Straßenbauten verfallen. Es würde abgesehen von Prozessen und Verzugszinsen eine Reihe schwerer Schäden für die Staatsfinanzen entstehen.

Es ist außer dem Beschluß, diese Vorlage in der Nationalversammlung einzubringen, auch noch ein Beschluß zu fassen, wie sich das El[ektrizitäts]amt bezüglich der begonnen Arbeiten bis zur Beschlußfassung der Nationalversammlung zu verhalten hat. Es sind seinerzeit zuerst 95 M[illionen] unter dem Titel Notstandsbauten vom Staatsrat bewilligt worden, die vom Kabinettsrat bis zum [Limit von] 200 Mill[ionen] Kronen bewilligt worden [sind]. Ich bin für die weitere Auslegung, daß die 200 M[illionen] Kronen dazu bewilligt werden sollten. Immerhin ist selbst bei 200 M[illionen] Kronen ein Spielraum, damit das El[ektrizitäts]amt nicht am Fortgang der Arbeiten gehindert würde.

Antrag: Das El[ektrizitätsamt] ist ermächtigt, die Arbeiten - die schon eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen, jedoch nur in dem Rahmen des unbedingt Nötigen. Es ist aber verpflichtet, über die Grenzen der Ausgaben mit dem Staatsamt für Finanzen in ununterbrochener Fühlung zu bleiben.

Es geschieht schon jetzt nur das unbedingt Notwendige. Aber etwas muß geschehen, wenn nicht ein Jahr verloren gehen soll und ungeheure Kosten verloren gehen sollen. Der größere Gesichtspunkt, daß wir unsere Volkswirtschaft auf die Beine bringen, muß zum Durchbruch kommen.

Grimm: Ich bitte, aus dem letzten Antrag nicht zu schließen, daß das Staatsamt für Finanzen schon sein Einverständnis gegeben hat, daß wir [mit] einer weiteren planlosen Fortführung der Bauten einverstanden wären.

Wir müssen Gewicht darauf legen, daß auf das Notwendigste eingeschränkt die Arbeiten erfolgen. Die Situation ist heute eine ganz andere. Damals hatten wir noch Kreditermächtigungen und [einen] Rest von Kassenbeständen. Ausgegeben wurden 54 Mill[ionen], im Juni wurden die 200 M[illionen] angesprochen und es waren die 95 noch nicht ausgegeben. Heute haben wir weitaus höhere Auslagen, sind aber nur in der Lage, eine in - dem Vorjahr entsprechende Kreditermächtigung anzusprechen. Wir fürchten, daß wir bis zum Wiederzusammentritt des Parlaments mit dem Betrag nicht auskommen. Daher müssen wir auf einer weitgehenden Einschränkung bestehen. Sonst

könnten wir andere dringende Auslagen aus den Staatsmitteln nicht bestreiten. In der Besprechung wurden Beschlüsse gefaßt. Die Beträge sollen einvernehmlich monatlich limitiert werden und andere, weniger dringende Arbeiten zurückgestellt werden. Das ist uns zugegeben worden und unter dieser Einschränkung, daß das Staatsamt für Handel verpflichtet wird, mit uns immer vor der Einleitung der Arbeiten einen Monatsbetrag zu limitieren und sich darüber auszusprechen, wo andere [Ausgaben] zurückgestellt werden sollen und die Kredite dafür verwendet werden sollen, könnte ich mich mit dem Antrag Ellenbogen einverstanden erklären.

Mayr: Der Gesetzentwurf ist zur Einbringung genehmigt. Der Antrag Ellenbogen wird auch genehmigt mit der Einschränkung, die Grimm soeben erklärt hat - monatliche Limitierung im Vormonat unter Berücksichtigung der anderen zurückzustellenden Arbeiten. Das Einvernehmen wird gepflogen werden.

Ellenbogen: Es handelt sich nicht nur um den Spulersee, sondern auch [um] die Arbeiten an der Malnitz und im Stubachtal und [am] Rutzbach. Das darf auch nicht unterbrochen werden.

14.

Glöckel: Kunstgegenstände.

15.

Hanusch: Invalidenbeschäftigungsgesetz.

[Es erfolgte ein] neuer Prot[est] der Industrie gegen die Einstellung von Invaliden. Die Leute werden entlassen, aus den Spitälern gebracht, müssen auf Staatskosten verpflegt werden. Es muß getrachtet werden, sie zwangsweise in die Betriebe zu bringen. Wenn ich bisher mich gesträubt habe gegen ein solches Gesetz, so ist [das] auch [deshalb gewesen, weil] die Vollzugsanweisung mit 20 % Einstellung auf dem Weg war. Die Invaliden drängen, ich muß eine solche Vorlage bringen. Der Prozentsatz wird von 20 auf 15 oder 10 % herabgesetzt.

Strittig [sind] zwei Punkte: Das Staatsamt für Handel [verlangt, daß in] § 1, jene Betriebe, wo Frauen vorwiegend beschäftigt werden, ausgeschaltet werden. Die Finanzverwaltung [verlangt], daß Monopolbetriebe ausgenommen werden.

Beide Dinge [sind] nicht annehmbar, [sie sind] auch in Deutschland nicht ausgenommen. Die Weber[ei]-Betriebe können sich durch die Ausgleichstaxe aushelfen. Eine Ausnahme für die Staatsbetriebe würde die Öffentlichkeit nicht verstehen. Es kann [in] § 1, Absatz 2 [darauf] Rücksicht genommen werden - besondere Betriebsarten und die Einstellung mindern. Die Arbeitsinvaliden der Staatsbetriebe werden mit eingerechnet werden.

[Ich] erbitte die Ermächtigung zur Einbringung.

Heinl: [Ich] bin im Prinzip nicht gegen das Gesetz, bin aber dagegen, daß ein solches Gesetz von solcher Bedeutung für die Unternehmer jetzt eingebracht wird, weil die Vollzugsanweisung ohnedies die Möglichkeit gibt, Betriebe einzustellen. [Ich] glaube, daß es heute nicht erledigt zu werden braucht. Innerhalb der Parteien soll durch Verhandlungen die Möglichkeit geschaffen werden, am Beginn der Herbsttagung ein Gesetz zu schaffen. Vielleicht genügt die Ausgestaltung der Vollzugsanweisung.

Grimm: Wir sind nicht der Ansicht wie Hanusch. Wir meinen, daß die Staatsbetriebe ausgeschieden werden sollen, umsomehr als sie ihre Personalaufnahme nach bestimmten Annahmen vollziehen und der Staat ohnedies für die Kriegsinvaliden ?genügend viel leistet. In den Staatsbetrieben darf der Stand [nicht] überschritten werden, es müssen die Pensionierungen vorgenommen werden. Bei den

Salinenverwaltungen ergänzt sich das Personal aus der bodenständigen Bevölkerung. Es wird dort die Einstellung fremder Invaliden keinen guten Eindruck machen. Wir haben uns aber [damit] abgefunden.

Wir müssen uns aber wehren gegen die Ausgleichstaxe nach § 10 und 9. Es entspricht nicht der Auffassung des Staates, daß er hier Beiträge zu leisten [hat]. Der Staat wird die Invaliden einstellen, wo er kann, aber daß er auch [Beiträge] zu einer Ausgleichstaxe leisten soll, ist etwas ganz Unmögliches. Wir bitten, die Verpflichtung des Staates gegen § 9 und 10 auszuschalten.

Wir hätten eigentlich auch Bedenken gegen die Bildung eines eigenen Fonds und sollten verlangen, daß es in den Staatsschatz fließt, aber damit haben wir uns abgefunden.

Mayr: Prinzipielle Frage über die Einbringung.

Hanusch: Ich warne [davor], einen solchen Beschluß zu fassen. Morgen soll [eine] Sitzung der Invaliden stattfinden und in welcher Beschwerde geführt werden soll, daß die abschließende - die Sommerperiode abschließt ohne [ein] Gesetz für die Invaliden. Das Gesetz wird seit Monaten verhandelt. Das Gesetz wird erst in der Herbstsession beschlossen werden, aber es liegt mir daran, es einzubringen, damit die Invaliden sehen, daß das, was in anderen Ländern geschehen ist, auch bei uns geschehen soll. Wir stehen hier vor einer Notwendigkeit.

In die Vollzugsanweisung kann ich die Invaliden nicht hineinbringen. Die Vollzugsanweisung spricht nur von Arbeitern und die Invaliden - [Unternehmer] weigern sich als Arbeiter Invalide aufzunehmen. In den Arbeitsvermittlungsämtern werden keine Invalide genommen. So können wir den Dank des Vaterlandes nicht auffassen, daß wir uns um sie nicht kümmern. Man mutet den Unternehmern nicht zu, arbeitsunfähige Leute zu nehmen. Die Invaliden müssen den Beruf verstehen. Es sollen nur von 35 bis 75 % Erwerbsfähige eingestellt werden.

Die Gefahr ist auch nicht so groß, weil wir nicht plötzlich arbeitslose Invalide haben, daß [in] allen Betrieben die 5 % eingestellt werden müssen. Wenn das eintritt, fällt auch die Taxe weg. Es kommen nicht so viele Leute in Frage, etwa 700-800 Personen in ganz Österreich. Darunter ist ein großer Prozentsatz von Arbeitsscheuen. Ich bringe sie nicht aus den Invalidenheimen, wenn ich ihnen nicht sagen kann, dort ist Arbeit. Wenn ich ihnen das nicht sagen kann, kann ich sie nicht wegbringen. Der Zweck ist, mit diesen Leuten aufzuräumen, während die anderen sich schon Arbeit verschafft haben. In Niederösterreich sind 60.000 Invalide in Arbeit.

Etwaige Bedenken können im Ausschuß ausgetragen werden. Die Taxe kann ich für die Monopolbetriebe herausnehmen. Heinl soll [seine] Bedenken fallen lassen, man kann die Zahl der Invaliden nach § 1, Absatz 2, durch Vollzugsanweisung herabsetzen.

Pesta: [Zu] § 1, bezüglich des Kreises der Betriebe, alle sonst auf Gewinn berechnete Betriebe - gilt das auch für die Staatseisenbahnen, Telegraphie und Post?

Hanusch: Eisenbahn, Post und Telegraphie werden wir ausnehmen.

Heinl: Unter der Voraussetzung, daß uns freie Hand belassen wird, werde ich keinen Einwand erheben. [Ich] wünsche aber, daß dem Staatsamt für Handel die Möglichkeit geboten wird, [bezüglich] der Vollzugsvorschriften den Antrag zu stellen, daß für bestimmte Industrien und Gewerbe die Abänderung der Zahl der Arbeiterzahl festgesetzt wird - [daß] wir eine Einflußnahme auf die Vollzugsanweisung bekommen.

Grimm: Dann müßten die Monopolbetriebe auch ausgeschaltet werden.

Haueis: [Man sollte in] § 1 die Bestimmung [einschalten], wonach nur [für] die ständig in den Betrieben beschäftigten Arbeiter ein solcher Invalider einzustellen wäre - mit Rücksicht auf die Saisonarbeiter in der Landwirtschaft.

Hanusch: Den Wünschen des Landwirtschaftsamtes haben wir ganz Rechnung getragen. Darüber kann noch im Ausschuß geredet werden. [Beschluß]: Angenommen. Die Bemerkungen können alle im Ausschuß erörtert werden, für die Monopolbetriebe wird die Ausgleichstaxe gestrichen.

*16*.

Haueis: Regulierungsgesetz.

*17*.

Heinl: Wiener Bauordnung.

18.

Heinl: Volksbekleidung.

Hanusch: Ich bitte die Staatskanzlei und den Staatssekretär, wenn solche Vorschläge gemacht werden, daß sie gleich bei der Austeilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden. [Ich] bitte [um] die Absetzung zwecks Klubberatung. Das ist eine wichtige Frage, die im Klub beraten werden muß.

Ellenbogen: Ich bitte, daß Heinl die Absichten in Bezug auf das Volksbekleidungsamt schriftlich niederlegt und den Klubs mitteilt bevor sie aktuell werden.

Vertagt.

19.

Breisky: Linzer Darlehen.

*20*.

Breisky: Kärnten.

*21*.

Breisky: Brückenmaut Golling.

22.

Ellenbogen: Die Gesellschaft will mit Steyr die große Mühl, an welcher sie alle Wasserkräfte besitzt, ausbauen. Durch die Preissteigerung ist der Plan, daß nur Linz baut, unmöglich. 275 [Millionen] Bauaufwand.

Heinl: Über den Vertrag ist mit meinem Ressort [und] auch nicht mit dem Staatsamt für Landwirtschaft das Einvernehmen gepflogen worden. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Rechnung ist die genaue Kenntnis der Voraussetzungen der Rent[abilitäts]berechnung notwendig.

[Ich] beantrage das Wewa [Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschatsamt] zu ersuchen, im Sinne der Statuten des W[ewa] [den Antrag] der Beschlußfassung im Direktorium zu unterziehen und sodann erst neuerlich im Kabinettstat die Sache zur Beschlußfassung vorzulegen.

Ellenbogen: Die Sache drängt wegen der Generalversammlung am 19. und weil jeder Tag eine Verteuerung der Kosten bedeutet. Das W[ewa] ist in der Sache angegangen worden vom Generaldirektor Günter, daß es die Vermittlung beim Staatsamt für Finanzen übernimmt zur Durchführung. Die Prüfung der Rent[abilität] ist im

Staatsamt für Finanzen vorgenommen worden. Die neuerliche Überprüfung hält zu lange auf. Die Dinge sind sonnenklar. Es sollte die Verzögerung unterbleiben. [Ich] bitte um die Rückziehung des Einspruches.

Grimm: Wir wurden zur Sache gedrängt, aber Staatsekretär Reisch war der Ansicht, daß der Staat, [um] sich nicht aus der El[ektrizitäts]wirtschaft der Länder herausdrängen zu lassen - daß die staatliche Beteiligung zugestanden wurde.

Heinl: Das Staatsamt für Finanzen kann die Rentabilitätsberechnung in technischen Angelegenheiten nicht überprüfen. Die zuständigen Staatsämter müssen gefragt werden. Die technische Abteilung hat entschieden Einspruch erhoben. Gegenstand vertagt.

[Mayr]: Ellenbogen hat beantragt, Dittes den Dank auszusprechen. Der Kabinettsrat beschließt die Danksagung.

*23*.

Grimm: Investitionsanlehen Oberösterreich und hierfür das Staatsamt für Finanzen zu ermächtigen, ein Gesetz über Pupillarsicherheit einzubringen.

24.

Haueis: Lohndifferenzen der Landarbeiter. Was kann geschehen, [um] diese Lohndifferenzen beizulegen?

Die Arbeiternehmer haben erklärt, wenn ihre Forderung nicht bewilligt wird, werden sie die Ernte beschlagnahmen und den Überschuß an das Land abführen. Ich weiß nicht, was das Land Niederösterreich tun wird, aber das Land könnte in einem solchen Fall den Bolschewismus dadurch unterstützen, daß es auf solche Weise entzogenes Getreide übernimmt.

Ich glaube, daß etwas geschehen muß auch aus dem Grund, weil [es] bei Fortdauer dieses Zustandes die Ablieferungswilligkeit der Bauern schlimm beeinflussen würde und das hätte schwere Folgen. Es wäre dann auch mit dem Herbstanbau schlecht bestellt, denn niemand wird anbauen, wenn ihm die Ernte weggenommen wird. Ich frage, was geschehen soll, um diesem Zustand vorzubeugen?

Grünberger: Die Abordnung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes hat mir die gleiche Eingabe überreicht. Ich würde bitten, daß Haueis sich über den Gang der Verhandlungen informiert und im nächsten Kabinettsrat darüber berichtet.

Mayr: Es ist Aufgabe der nächstbeteiligten Staatsämter.

Resch: Es muß zwischen den Arbeitern und Bauern verhandelt werden, eventuell im Einvernehmen mit dem Fürsorgeamt. Die In[itiative] muß von hier ausgehen.

Hanusch: Die beteiligten Staatsämter müssen beide Teile einberufen und sich beraten. Es muß eine Einigung versucht werden, aber dazu muß die Regierung die In[itiative] ergreifen. Die Landesregierung verhandelt, einen Bericht habe ich noch nicht über das Ergebnis.

Miklas: Hier ist das Verhandeln am Platz, da es sich um österreichische Staatsbürger handelt. Was ist mit dem von der Nationalversammlung beschlossenen Getreidebewirtschaftungsgesetz?

Grünberger: Ich bitte, von der - jedenfalls Maßregeln zu treffen, daß die bereits gedroschene Frucht nicht tatsächlich wegkommt, sondern die Ablieferung an die Kriegsgetreide[anstalt] gesichert wird. Ich habe gehört, daß in Hohenau die Abfuhr des gedroschenen Getreides in die Kriegsgetreide[anstalt] unmöglich gemacht wird.

Mayr: Landwirtschaft, Volksernährung und Inneres und soziale Verwaltung sollen sich an den Verhandlungen offiziell beteiligen [und] in der nächsten Kabinettssitzung Bericht erstatten über den Stand der Angelegenheit und Vorschläge zu machen.

Hanusch: [Das Staatsamt für] Landwirtschaft übernimmt die Führung und die anderen Staatsämter sollen im Bedarfsfall zugezogen werden.

[Nächste Sitzung] Freitag 3 Uhr.

## [KRP 202, 13. Juli 1920, Stenogramm Fenz]

202., 13. /7. '20.

[Zugezogen]: Kralowsky, Körner, Dr. Hecht, Ruber, Froehlich, Ministerialrat Dittes, Huber.

Grünberger: Titel eines Hofrats an Regierungsrat i. P. Dr. Anton Greiner. Angenommen.

[Grünberger]: Generaldirektor der F[...] Dr. Hugo Spitzer, Titel eines Regierungsrats. Angenommen.

Mayr: Kärntner Abgeordnete aller drei Parteien sind bei mir erschienen und [haben] gebeten, es möge eine Kärntner Abstimmungsmarke vom Staatsamt für Verkehrswesen genehmigt werden.

Pesta: Für diese Marke soll bereits ein Komitee eingesetzt worden sein.

Mayr: Es handelt sich darum, ob zugestimmt werden kann, falls die Möglichkeit für diese Marke besteht. Das muß das Staatsamt für Verkehrswesen entscheiden.

Pesta: Die Möglichkeit besteht, es ist nur präjudiziell für andere Städte. Wenn sich der Kabinettsrat aus politischen Gründen <del>zustimmen</del> - beschäftigen sollte, so bitte ich um spatium zur Rücksprache.

Miklas: [Ich] bin dafür. Es handelt sich nur um die Wirkung auf die Entente. Wenn es sich um
-. [Ich] bitte um [einen] bejahenden Beschluß unter der Voraussetzung, daß das
Staatsamt für Äußeres, welches heute nicht vertreten ist, sein placet gibt.

Mayr: Der Kabinettsrat befürwortet die Sache, wenn keine sachlichen und politischen Bedenken vorliegen.

Angenommen.

[Mayr]: Glanz.

Deutsch: [Ich] möchte bei dieser Gelegenheit berichten, daß Oberst Gosset vor seiner Abreise bei mir war. Ich habe ihn immer ersucht, daß Radkersburg geräumt wird. Vor seiner Abreise hat er gefragt, ob wir beabsichtigen, wenn die Jugoslaven weggehen gleich militärisch besetzen werden. Es schien mir, daß er lieber sähe, wenn wir zunächst Gendarmerie hinschicken. Ich habe das zugesagt und [er] hat das mit Befriedigung [zur Kenntnis genommen].

[Mayr]: Glanz tritt in unverbindliche Besprechungen mit den Vertretern der südslavischen Regierung ein.

[Miklas]: Unter der Voraussetzung, daß Staatssekretär Renner zustimmt. Angenommen.

Deutsch: Militärabbaugesetz.

[Es besteht] völlige Übereinstimmung der Parteien. Es wird von allen drei Parteien gewünscht, daß die Vorlage rasch ins Haus kommt. Alle drei Parteien stehen auch auf dem Standpunkt, daß man - die Militärpersonen gleichgestellt werden mit den zivilen Angestellten.

Heinl: [Ich] kann [dies] nur bestätigen und die Erklärung abgeben, daß unsere Partei der Meinung ist, daß das Haus - [die Vorlage] in der Form Deutsch möglichst rasch eingebracht wird.

Grimm: Ich war nicht [darauf] gefaßt, daß der Ausschuß einstimmig mehr verlangen wird.

Deutsch: Das Staatsamt für Finanzen soll möglichst genau die Erfordernisse dem Ausschuß vorlegen. Jetzt gehen wir bis zu 29 eff.[ektiven] Dienstjahren. [Eine]

Zusammenstellung soll geliefert werden, wieviel [es kostet] bei 24 Jahren und [bei] 14 Jahren.

Angenommen.

Deutsch: Disziplinargesetz.

Es waren nur zwei Streitpunkte in der Kabinettskonferenz.

Roller hatte Freiheitsstrafen verlangt. Wir sind dann davon abgegangen, weil [diese] ohne Verschärfungen keine Wirkung [hat], weil [es] sonst nur [auf eine] Kasernierung [hinausläuft]. Die Freiheitsberaubung müßte auch bei den Offizieren eintreten. Das würde in Widerspruch stehen mit den zivilen Beamten. Die Parteien haben schließlich davon abgesehen von den Freiheitsstrafen. Oberst Körner hat erklärt, daß [es darauf ankomme, daß] möglichst bald ein Disziplinarmittel den Kommandanten in die Hand gegeben wird.

Der zweite Streitpunkt war die Zusammensetzung der Disziplinar-Senate. Es ist der Grundsatz gemacht [worden], daß <del>sie</del> - immer die Kategorie - unter Vorsitz eines Offiziers - entscheidet in der ersten Instanz, dem - [der] der Beschuldigte angehört.

Die Christlichsozialen haben erklärt, daß sie - der Einbringung der Vorlage im Haus kein Widerstand entgegen steht, nicht aber daß sie zustimmen.

Heinl: Ich bin von meiner Partei beauftragt, zu erklären, daß wir nur für die Einbringung in der ursprünglichen Form sind. Die deutschnationale Partei - hat ja dann Gelegenheit, seine Abänderungsanträge im Haus einzubringen.

Roller: Ich weiß nicht, ob es praktisch ist, jetzt wieder auf die alte Fassung zurückzugehen. Die Hauptsache ist doch die Einbringung, für die ja alle Parteien sind.

Ellenbogen: -.

Deutsch: -.

Heinl: Unsere Partei hat die schwersten Bedenken gegen Artikel 6, insbesondere bezüglich der Wahl -. Unter der Voraussetzung, daß wir im Haus freie Hand behalten, stimmen wir der Einbringung zu.

Angenommen.

Mayr: Wahlordnung.

Froehlich: Wir haben ein Mantelgesetz über die Wahl und Novellierung der Nationalversammlung verfaßt und die Wahlordnung. Es handelt sich hauptsächlich um die Frage der Verwendung der Reststimmen.

Zwei Möglichkeiten: 1.) Ein zweites und drittes Skrut[ium] mit Zusammenziehung mehrerer Wahlkreise. 2.) Nur ein zweites Skr[utium] für die Summe aller Wahlkreise.

Die zweite Möglichkeit wurde von den Parteien akzeptiert. Es ist eine feste Zahl von 15 Mandaten, die Reststimmen werden zusammengezählt.

Eine Frage ist offen geblieben und soll erst im Verfassungsausschuß bereinigt werden. Kein Land soll ein Mandat verlieren, das nicht auch Gebiete verloren hat. In Betracht gezogen wurde, ob nicht innerhalb der Länder die Mandate verändert werden sollen. Darüber soll der Ausschuß entscheiden (Antrag ?Adler).

Das Mantelgesetz soll:

- *1.*) ...
- 2.) Lücken, [die] in der Verfassung kritisiert wurden, ausfüllen;
- 3.) die Befugnis, die die provisorische Nationalversammlung auf die konstituierende Nationalversammlung übertragen hat, soll auf die Nationalversammlung übertragen werden.

Einbringung genehmigt.

Mayr: Gesetz über die Annexion Westungarns.

Es wurden seinerzeit zwei Mitglieder des Kabinetts (Eldersch und Mayr) - der Einbringung zustimmen. Diese Betrauung ist gegenstandslos geworden.

Froehlich: Begründet die Notwendigkeit der Einbringung des Gesetzes.

Mayr: Auf Seite der christlichsozialen Partei sind Bedenken gegen § 5 [vorgebracht worden, daß dieser] zu wenig dem autonomen -.

Deutsch: § 10 sagt im wesentlichen, daß wir die ungarischen Beamten übernehmen können. Das ist eine arge Fessel. Bei uns werden wir die größten Schwierigkeiten haben, weil doch alle unsere Beamten, welche den Abbau fürchten, dort unterkommen möchten.

Auch soll [es] anstelle "hinreichend" "vollständig" mächtig heißen in einem ganz deutschen Land wie Westungarn.

Froehlich: Wir haben schon jetzt westungarische Beamte in unsere Dienste übernommen, die wir sehr gut brauchen können, schon wegen § 7 - weil wir das ungarische Recht übernehmen.

Roller: Auch ich habe die Empfindung, daß die Achillesferse § 10 ist. Wer die Beamten stellt, hat die Macht, zumal in Ödenburg unter den Beamten, Lehrern, sehr viele magyarischen Gesinnte sind. Ich bitte, daß die Sache noch einmal überlegt wird.

In § 1 [heißt es] "von Ungarn abzutretendes Gebiet". Ist es nach dem Friedensvertrag notwendig, daß die Ungarn einen positiven Akt setzen?

Grimm: Im § 10 [ist eine] harte Unbilligkeit gegen alle Beamten, die deutscher Nationalität sind und nicht übernommenen sind und denen man Pensionen zahlt. Wenn wir ungarische Beamte übernehmen, so ist das eine Unbilligkeit und belastet uns sehr. Man sollte die Richtlinien [...] anwenden.

Miklas: Ad § 10 - siehe Gesetzestext.

Ad § 7: Die Ermächtigung, die im Punkt 2 gegeben wird, ist eine ganz kolossale Vollmacht, die [für] eine Regierung, insbesondere für die gegenwärtige, eigentlich unpolitische Regierung kaum zu tragen ist.

Ich bitte, nach dem Wort "ermächtigt" den Zusatz "mit Zustimmung des Hauptausschusses" [einzuschalten]; eventuell noch: "je nach der Materie die qualifizierte Mehrheit des Hauptausschusses erforderlich" je nachdem dies in der Nationalversammlung erforderlich wäre.

Ad § 1: Zustimmung zu Roller. Wenn man schon etwas sagen will, anstelle "von Ungarn abzutretendes Gebiet" - diesen Passus ganz wegzulassen.

[Ich stelle zur] Erwägung, ob nicht statt 'Burgenland' 'Heinzenland' zu sagen wäre. Heinl: [Ich] schließe mich Miklas an.

Ich höre von Froehlich, daß bereits Beamte angestellt wurden. [Ich] bitte um

Aufklärung wer angestellt wurde und von wem?

Deutsch: Schließt sich Miklas betreffend § 10 an.

Was § 1 anbelangt, so bin ich damit einverstanden, daß man - "von Ungarn abzutretendes Gebiet" gestrichen wird.

Ad § 7: Es ist richtig, daß wir hier eigenmächtig vorgehen. Aber ich kann mich nicht [der Ansicht] anschließen, daß [das] nur mit Ermächtigung des Hauptausschusses gemacht wird. Das ist eine interne Sache. Den Bedenken kann aber [dadurch] Rechnung getragen [werden], daß wir nur ein Provisorium schaffen - indem man [in] Punkt 3 sagt: Diese Maßnahmen sind nur provisorisch, sie sind im ständigen [...].

'Burgenland' ist eine neutrale Bezeichnung, 'Heanz' ist ein Schimpfwort. Die nördlichen Bewohner werden sich nicht so nennen lassen wollen und die südlichen werden keinen Wert darauf legen.

Froehlich: Ad § 1: [Mit der] Streichung einverstanden.

Ad 'Burgenland': Wir sind daran gebunden, weil auch das Wehrgesetz schon diese Bezeichnung wählte.

Ad § 7 (2): Wenn wir beispielsweise jetzt nach der Ratif[ikation] das Burgenland in die Verwaltung nehmen, so ist sehr dringend, daß wir diese Maßnahme sogleich treffen, zumal der Hauptausschuß längere Zeit nicht tagen wird. Die Bestimmung ist schon deshalb nicht bedenklich, weil es sich ja nicht darum handelt, österreichische Gesetze abzuändern, sondern österreichische Gesetze in Kraft zu setzen. [Eine] Autonomieverletzung tritt nicht ein, weil es sich ja nur um Gesetze handelt, die die Nationalversammlung und nicht der Landtag beschlossen hat. Vielleicht [könnte man] periodische Berichte an die Nationalversammlung [machen] wie bei den kriegswirtschaftlichen Vollzugsanweisungen. Es kann sein, daß der Hauptausschuß nicht zur Verfügung steht in der fraglichen Zeit, wo vielleicht sofort etwas gemacht werden muß.

Auch glaube ich nicht, daß man im (3.) sagt 'provisorisch', sondern wie gesagt, periodische Berichterstattung. Es wird [dem Gesetz] die Fassung [ge]geben, wie dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz.

Roller: Wie steht es mit der Personalhoheit?

Froehlich: Eine solche Maßnahme erscheint nicht erforderlich, weil die Artikel 64, 65 und 70 das schon aussprechen.

Ad § 10: -.

Roller: Die Č[echoslovakei] hat ihren Beamten eine gewisse Frist gegeben - zur Erlernung der deutschen - [tschechischen] Sprache gegeben. Vielleicht [sollte man] den Zusatz [einschalten]: "Oder binnen einer gewissen Frist erlernt hat".

Miklas: Den Bedenken Rollers ist schon Rechnung getragen durch das Wort "können". Eine zeitliche Beschränkung ist nicht gegeben, die Leute können auch später übernommen werden. Vielleicht könnte man - "insbesonders" zu streichen.

Angenommen.

Froehlich ad Heinl: Ich glaube, daß die Leute nur in Verwendung genommen wurden. Ich glaube nicht, daß sie angestellt wurden, weil sie ja ungarische Staatsbürger waren.

Heinl: Ist diese Verwendung nur im Inneren erfolgt und auch mit dem Staatsamt für Finanzen das Einvernehmen gepflogen worden?

Froehlich: Nur im Inneren und im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen.

Mayr: Verschiedene Abgeordnete waren bei mir wegen Boykott-Schäden an der Grenze. [Es kommt zu einer] schweren Schädigung von Grundbesitzern an der Grenze, weil sie

- ihre Grundstücke über der Grenze haben. Ich möchte bitten, daß der Kabinettsrat sich dazu äußert, wie Grenzbewohnern Erleichterungen gewährt werden können.
- Heinl: Nicht nur Grenzbewohner werden geschädigt, sondern auch mein Ressort bezüglich der Kohlenlieferungen. Ich habe in einem Schreiben an das [Staatsamt für] Äußeres jede Verantwortung abgelehnt.
- Hanusch: Der Vorsitzende möchte sich mit dem Permanenzkomitee im Einvernehmen mit dem Äußeren ins Einvernehmen setzen, weil ja die Regierung den Boykott nicht beschlossen hat.
- Grünberger: Auch die Importe von Obst und Gemüse [werden] schwer geschädigt.
- Grimm: Ich möchte bitten, daß wenn diese Frage im Permanenzkomitee [zur Sprache kommt], sehr vorsichtig vorgegangen wird, damit kein Präjudiz hinsichtlich der Entschädigungen geschaffen wird.
- Miklas: Was den Vorschlag Hanuschs betrifft, so habe ich aus außenpolitischen Gründen die größten Bedenken. Eine österreichische Regierung kann sich nur an fremde Vertretungen wenden, nicht aber an anonyme Komitees.

Ich möchte bitten, daß sich Mayr mit dem Hauptausschuß über den Boykott bespricht, was der österreichische Staat angesichts der Schäden, die die Volkswirtschaft durch den Boykott erleidet, zu tun hat.

- Ellenbogen: Die Amerikaner haben sich bereits mit dem Comitee in Verbindung gesetzt bezüglich der Durchlassung von Liebesgaben.
- Mayr: Ich glaube, den Intentionen des Kabinetts [am besten dadurch] zu entsprechen, daß ich die Sache mit dem Staatssekretär Dr. R[enner] bespreche und auch die Klagen über die Schädigung dem Hauptausschuß mitteile.

Angenommen.

Abgeordneter Richter: Vertrag mit Rußland wegen des Rücktransports unserer Kriegsgefangenen.

Herr Litwinoff hat erklärt, daß die Sowj[etunion] bereit ist, einen Vertrag zu schließen und daß insbesondere Offiziere und Mannschaft gleich behandelt werden 1.) wenn die österreichische Regierung sich verpflichtet, keine wie immer gearteten Waffenlieferungen oder Durchtransporte von Waffen und Kriegsgerät an Polen zu gestatten; 2.) wenn die österreichische Regierung sich verpflichtet, die internierten ungarischen Volkskommissare auf freien Fuß zu setzen und sie nach Rußland zu lassen.

Ich habe eingewendet, daß uns vielleicht die Entente zwingen könnte, den Durchtransport von Waffen zu gestatten. Er hat darauf erwidert, daß sei Sache der österreichischen Regierung und er glaube, daß vielleicht die russische Regierung in den entsprechenden Anstrengungen der österreichischen Regierung gegen solche Durchtransporte - [diese als] die Erfüllung des Vertragen ansehen dürfte.

Ad § 6: Wir haben noch Briefe gewechselt, daß wenn innerhalb 14 Tagen die Ratifizierung erfolgt, von 5. Juli an die Transporte gehen.

Heinl: Wieviele Kriegsgefangene befinden sich noch in Rußland und wie lange dauert der Abtransport noch?

Der § 4 erscheint mir sehr bedenklich - Freizügigkeit ist zu gewähren. Ich wehre mich nicht gegen diese Freizügigkeit, aber es können sehr unangenehme Dinge für die österreichische Regierung entstehen. Viele Ungarn, die hier sind, wollen des Kun habhaft werden und viele Anhänger von Kun - Reibungen.

Renner und Schober sollen [sich] äußern.

Miklas: Ich bin für die möglichst rasche Verabschiedung des Vertrages.

Aber [es handelt sich um ein] Politik[um], daher [kann man es] heute nicht

verabschieden. Morgen soll der Hauptausschuß über § 4 entscheiden. Roller soll sich über die Rechtsfrage äußern. Renner hat seinerzeit gesagt, Italien verlangt unbedingt die Internierung.

Ich bin schon sehr für die rasche Abtransportierung der Volkskommissare nach Ruβland, aber nicht für die Freizügigkeit hier.

Bedenklich [ist] § 2, Absatz 2. Wir haben mit diesen russischen Delegierten vor 1½ Jahren sehr unangenehme Erfahrungen gemacht. Es mußte eine Überwachung Platz greifen - Kommunisten. Es ist möglich, daß diese Delegierten mit ähnlichen Aufgaben kommen. Ich wäre dafür, daß man darüber den Staatssekretär für Inneres und Schober hört.

Ich bitte um die Hinausschiebung auf 24 Stunden bis der Hauptausschuß -.

Deutsch: Renner hat mich ermächtigt, zu erklären, daß er von seinem Ressortstandpunkt dem Vertrag zustimmen muß. Aber der Hauptausschuß kann ja gehört werden. [Eine] Beschleunigung [ist] erforderlich, da Rußland schon ratifiziert hat und die Öffentlichkeit das erfahren kann.

Wir haben die Freizügigkeit so aufgefaßt, daß es sich um eine Freizügigkeit nach Rußland handelt und daß alles vorgekehrt wird, daß sie nach Rußland kommen. Auch handelt es sich nur um Kun und Vago. Der russischen Regierung handelt es sich [darum], daß sie zu ihnen kommen und uns [darum], daß sie hinkommen. Die beiden Wünsche treffen sich.

Was die Kommission anbelangt, so glaube ich, daß die Zeiten sich geändert haben. Auch handelt es sich jetzt nur um fünf, die auf einige Monate kommen. Auch haben wir dort eine Kommission und können daher schwer Nein sagen.

Ich stelle den Antrag: Das Kabinett erteilt die Zustimmung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuß.

Roller: Die Sache muß ganz getrennt behandelt werden vom Auslieferungsverfahren. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß das binnen 24 Stunden geschieht. Es wird der Fall - Ich muß es dem Kabinett überlassen aus höheren politischen Rücksichten unabhängig vom Auslieferungsverfahren vorgegangen wird - vorzugehen getrennt von der Frage der Erledigung des Auslieferungsbegehrens.

Miklas: [Ich] bitte, daβ Richter, Breisky, Roller und Deutsch eingeladen werden. Angenommen.

Mayr: Erhöhung der Tabak[ersatz]-Lizenzgebühr. Mitteilung, daß [es] an die Nationalversammlung geht.

Zur Kenntnis genommen.

2. a)

Mayr: Es bleibt alles beim Alten.

Ellenbogen: Die Unterstaatssekretäre haben eine andere Funktion. Ihre jetzige Funktion ist genau umgrenzt.

Breisky: Eldersch hat im Jahr 1919 ein Schreiben an die Unterstaatssekretäre gerichtet. Ist eine solche Formalität wieder notwendig?

Miklas: [Ich] bitte, daß Breisky unter Berufung auf die erste Sitzung des Kabinetts und unter Berufung auf die heutige Sitzung uns mitteilt, daß bezüglich der Wirksamkeit [von] Kultus und Unterricht alles beim Alten bleibt.

Angenommen.

10.

*Pesta:* < >.

Ellenbogen: [Ich] beantrage den Dank an Dittes [auszusprechen] für die ausgezeichnete Arbeit, die geeignet ist, im Ausland unseren Ruf in ein glänzendes Licht zu stellen. Der Entwurf soll so rasch als möglich behandelt werden.

[Außerdem ist ein] unzweideutiger Beschluß [notwendig], wie sich das E[lektrizitäts]amt in Bezug auf die bereits begonnen Arbeiten bis zur Beschlußfassung der Nationalversammlung zu verhalten hat. Es sind zuerst 95 Mill[ionen] unter dem Titel Notstandsbauten vom Staatsrat bewilligt worden, die vom Kabinettsrat bis auf 200 Mill[ionen] erhöht wurden.

Ich beantrage, daß der Kabinettsrat beschließt: Das Elektrizitätsamt ist ermächtigt, die schon eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen, jedoch nur im Rahmen des unbedingt Nötigen, daß es aber verpflichtet ist, über die Grenzen der Ausgaben sich mit dem Staatsamt für Finanzen in unmittelbarer Fühlung zu halten.

Grimm: [Ich] bitte, aus diesem Antrag nicht schließen zu dürfen, daß das Staatsamt für Finanzen schon sein Einverständnis gibt, daß [es] ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage zustimmt.

Wir müssen unbedingt darauf bestehen, daß eine weitgehende Einschränkung der Arbeiten erfolgt.

Unter der Bedingung, daß [sich] das Elektrizitätsamt immer <u>vorher</u> mit uns wegen der Kredite ins Einvernehmen setzt, ist das Staatsamt für Finanzen einverstanden - Limitierung des Betrages im Vormonat für den nächsten Monat unter Zurückstellung anderer Bedürfnisse.

Mayr: Vorlage genehmigt. Der Antrag Ellenbogen [wird] mit dieser Einschränkung angenommen.

3.) Glöckel: Verbot der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher ... Bedeutung. Angenommen.

4.)

Hanusch: Invalidenbeschäftigungsgesetz.

Die Leute sind schon entlassen und werden entlassen. Sie können keine Beschäftigung finden, müssen wieder auf Staatskosten in andere Heime gebracht und erhalten werden. Das geht nicht weiter.

Das Gesetz sieht vor, daß auf die ersten 20 Arbeiter ein Invalider und auf je weitere 20 Arbeiter je ein weiterer Invalider eingestellt wird - [...] der Vollzugsanweisung.

Bereinigt bis auf zwei Punkte: Das Staatsamt für Handel verlangt, daß dort, wo Frauen beschäftigt sind, [diese Betriebe] ausgenommen [werden]. Das Staatsamt für Finanzen [verlangt, daß] die Monopolbetriebe ausgeschlossen [werden].

[Beides ist] nicht annehmbar. Ad Staatsamt für Handel: Ausgleichstaxe. Ad Staatsamt für Finanzen: [Das] geht aus moralischen Gründen nicht. Was der Private tun muß, muß der Staat in erster Linie tun. [Die Bestimmung] kann gemildert werden durch die vorgesehene Vollzugsanweisung (§ 1, Absatz 2). [Die Monopolbetriebe] sind auch in Deutschland nicht ausgenommen.

Heinl: Ich bin im Prinzip nicht für - [gegen] ein derartiges Gesetz, doch halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für gegeben, ein Gesetz von so schwerwiegender Bedeutung einzubringen. [Man sollte] zuwarten bis zum Herbst. Bis dahin Schaffung der Grundlagen zur Einbringung durch Verhandlungen mit den Parteien, eventuell

Verlängerung der Vollzugsanweisung wegen Einstellung von Arbeitern.

Grimm: Die Staatsbetriebe besorgen die Aufnahme ihrer Angestellten nach ganz bestimmten Grundsätzen. Auch tut die Staatsverwaltung ohnedies finanziell hinlänglich für die Invaliden. Bei den Salinearbeitern ergänzt sich [das Personal] nach alter Übung aus der bodenständigen Bevölkerung. Immerhin fügen wir uns.

[Wir sind] aber gegen § 10, Ausgleichstaxe. Sie hat den Zweck, die Unternehmer zu verpflichten, die Invaliden aufzunehmen. Der Staat wird [sie] einstellen, wo er kann. Aber daß der Staat auch noch Taxen zahlen soll, wenn er [sie] nicht aufnehmen kann, geht zu weit.

Hanusch: Ich warne [davor], einen Vertagungsbeschluß zu fassen. Morgen [ist eine] Sitzung der Invaliden, worin schwere Vorwürfe erhoben werden, daß in der abgelaufenen Session sozialpolitisch nichts gemacht wurde.

Mit der Vollzugsanweisung kann ich es nicht machen, weil es darin von <u>Arbeitern</u> heißt und die Unternehmer keine Invaliden nehmen als Arbeiter. <del>Auch haben wir heute so viele Invalide</del> - Es wird sich handeln um 7-800 Personen.

Dem Wunsch des Staatsamtes für Finanzen wegen der Ausgleichstaxe wird Rechnung getragen.

Pesta: Eisenbahn, Post und Telegraphie müßten heraus.

Grimm: Dann müßten auch die Monopole heraus.

Heinl: [Ich werde keinen Einwand erheben] unter der Voraussetzung, daß wir uns freie Hand in der Nationalversammlung vorbehalten und das Staatsamt für Handel -.

Haueis: Im § 1 sollen nur die ständigen Arbeiter gemeint sein, nicht auch die Saisonarbeiter. [Beschluβ]: Angenommen. Die Sache mit der Taxe für die Monopolbetriebe geht heraus.

6.

Haueis: Gesetzesbeschlüsse, keine Einwendung.

5. a)

Heinl: Bauordnung für Wien.

Angenommen.

5. b)

[Heinl]: [Als] Vorsitzenden der Hauptstelle [für] Volksbekleidung beantrage [ich] Spalovsky. Ich habe [die] Abgeordnete Freundlich von dieser Absicht verständigt und daß ich auch Gewerkschaftsvertreter zuzuziehen - werde.

Was die Hauptstelle für Volksbekleidung anbelangt, so beabsichtige ich, daraus ein staatliches Ökonomat [Ökonmieamt] zu errichten.

Hanusch: Ich möchte bitten, daß [ein solcher Vorschlag] vorher auf die Tagesordnung kommt.

Vertagt.

7. *a*).

Breisky: Oberösterreichischer Landtag.

Angenommen.

[Breisky]: -. Angenommen.

Breisky: Brückenmaut Golling. Genehmigt.

8.

[Ellenbogen]: A.G. Linz.

Heinl: Über den Vertrag ist mit dem Staatsamt für Handel und dem Staatsamt für Volkswirtschaft kein Einvernehmen [her]gestellt worden.

[Ich ersuche um] Zurückstellung, [um] im Sinne der Statuten des WEWA [Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschatsamtes] [die Sache] vorläufig im Direktorium zur Sprache zu bringen.

Ellenbogen: Wir haben Fachmänner im WEWA, die das beurteilen, daher [ist die Befassung des] Direktoriums nicht notwendig. Das Staatsamt für Finanzen ist gefragt worden.

Grimm: -.

Vertagt.

10.

[Mayr]: Dank an Ministerialrat Dittes. Angenommen.

Grimm: Investitionsanlehen Oberösterreich.

[Ich] beantrage die Zustimmung - im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres die Zustimmung zu geben. Gesetz verfassen und Nationalversammlung.

Unter der Voraussetzung -.

Haueis: Lohndifferenzen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Marchfeld - [gefordert wird eine] 100 %ige Erhöhung. Was kann geschehen, diese Lohndifferenzen zu schlichten?

Die Arbeiter haben gesagt, daß die Ernte beschlagnahmt wird und [sie] den Überschuß an das Land Niederösterreich abführen. Das Land Niederösterreich könnte doch nicht den Bolschewismus der Arbeiter dadurch unterstützen, daß [es] das Getreide, das den Arbeitnehmern - [Arbeitgebern] weggenommen wurde, übernimmt. [Es würde ein] ungünstiger Einfluß auf die Ablieferungspflicht der Landwirte

[Es würde ein] ungünstiger Einfluß auf die Ablieferungspflicht der Landwirte [ausgeübt]. Auch der Anbau [ist] gefährdet.

Grünberger: [Ich] bitte, daß Mayr sich orientiert und im nächsten Sitzung - [Kabinettsrat darüber berichtet].

Resch: Es soll verhandelt werden unter der Führung Haueis'.

Hanusch: <del>Das Staatsamt für Landwirtschaft</del> - Es muß eine Körperschaft (etwa die Landesregierung) die Initiative zu Verhandlungen ergreifen.

Miklas: -.

Grünberger: [Ich] bitte den Staatssekretär für Inneres um Maßnahmen, daß die bereits gedroschene Frucht an die KGV [Kriegsgetreideanstalt] gelangt.

Mayr: Sehr wichtige Frage. Landwirtschaft, Volksernährung, Inneres und soziale Verwaltung; Führung Landwirtschaft. Bericht [in der] nächsten Kabinettsratssitzung. 12 Uhr.

KRP 202 vom 13. Juli 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Ermächtigung des Vorstands des Länderzentralbüros in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslavischen Regierung in Angelegenheiten der Grenzfestsetzung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung mit erläuternden Bemerkungen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich mit erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich mit 19 Beilagen (95 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. ad Zl. 382/U (Unterrichtsamt) Ergänzung des Gesetzes zum Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ((2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Entwurf des Invalidenbeschäftigungsgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.524/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages für die Regulierung des Michelstettnergrabens und für die Verbauung des Ortsgrabens in Petronell (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Novelle zur Wiener Bauordnung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.773/1920 über den Beschluss des oö. Landtages zur Aufnahme eines Darlehens bis zu Höhe von 22 Mill. Kronen seitens der Landeshauptstadt Linz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 27.505/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung für die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 28.689/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling (1 Seite)

Beilage zu Punkt 19 betr. Antrag des StSekr. Ellenbogen Zl. 833 WEWA auf Beteiligung der Republik Österreich an der oö. Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Linz (7 Seiten)

ad 2.)

Der Vorstand des Länderzentralbüros in Graz, Hofrat
Dr. Glanz wird ermächtigt im Balle einer Anregung von Seite
des Chefs der internationalen Räumungskommissiom für Radkersburg, des englischen Oberst Gosset im Zusammnhange mit
der Frage der Räumung der von den Jugoslaven besetzten, Oesterreich im Staatsvertag von st. Germain zugesprochenen Orte in
unverbindliche Besprechungen mit Vetrstern der S.H.S. Regierung
über die Frage der Festlegung der zukünftigen Staatsgrenze
einzutretan, mit dem Hauptzweck, das Abstaller Becken bei Oesterreich zu erhalten. Jahr M. S.C.



000001

-ea nelleleangestellen ge-

alll follows

gargagesetzes fallen, cehr als 29 unre-

agnubless will titl

Bestimmungen (s) verstehenden

-reditagnublosedrättitä seb es

tres (65 1,2,3,4,5 und 11) - un-

# Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz.

Der § 7 hat zu lautens

densiane Tensiang der Pensionet

vom . . . . . . . . . . womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St.G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

-numu ni 0201 znikel 1816 bis 1. Marz 1920 in unun-

resed fed gaubaswasviane id menenco Der dritte Absatz des § 2 hat zu

-11 sate nebnere ibiupil rebe negauten: ler

elb mebrew bala mebastan mellet Für dauernde Anstellungen (Absatz nov assissed ash salizamenth () kommen Berufsmilitärpersonen nicht in 1 72) god. 4M. 18. 5. 12 . 0101 The Betracht, denen bis längstens 1. Septemnt egaldo auxairo e la bar (11 ber 1920 der Anspruch auf die volle Penatsel neilletseancatsstellvik etfon zusteht." gesetzten ausnassen nach den Gesetzen von

artikel II.

.dl wov bau. Atl. W. 18.0.32 .0291 sapper zweite Absatz des § 5 hat zu newn. resuu - TSS. TH. LE.D. Ja lauten:

easta se gagnagrad Bagnubicas & sab Ausserdem erhalten diese Berufsmialge le goldungue = (1 x a a litarperson en ( a) und b)) den Orts zune notane I reb garrae me a red schlag und die Teuerungszulagen, in Anes anshablede and a de a de mar a la wendung der \$\$ 5 und 6 des Militärbesolelb refer rans elb mencarequa dungsübergangsgesetzes mit der Abenderung, dass an die Stelle des Grundgehaleth refund the first poste se die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des fallen, werden die vollen Gaaktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch ge egggagre diegnubloses asb gubbuhrt ihnen die gleitende Zulage in dem

-1-

000002

den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmass."

artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

sie Reguladerett

Antibida et a

and lexisted

- Ipandrillallik ten 8 b.u. 8 48 te

" (1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1.November 1918 bis 1.März 1920 in ununma det 3 % est standa est a terbrochener Di enstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die denougher and telluries (Abbutte of the to the description of the 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.603 (\$\$ 1, 2,3,4 und 11) und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmassen nach den Gesetzen vom 22.März 1920, St.G.Bl.Nr.134 und vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.22? - unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) - zugrundegelegt.

and the company of the state of der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitarpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militäriesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des vorstehenden Absatzes fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1,2,3,4,5 und 11) - unter Anwendung des Besoldungsübergangsge-daelli feathan roan menders grad setzes (§ 12, Absatz 1) - zugrundegelegt.

bais on mademed assissed asset . I sta (3) Wenn das Militärbesoldungsübera somme gagangroams V rab garacome a gangages etz auf die ausscheidenden Berufsed med telg etb mensde ildredomilitärpersonen während der Dauer ihres and the second activen Militardienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Penbondatwanter dated stesso as as IC sionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener mattil seb diedmesarit web egs Bemessungsgrundlage, die sich nach den im aftern ni - 0881 stall VS - Bess Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmun--ed assetb gaudstsllov asb sim gen ergeben würde.

-as teel till telethesalasis ten fal sette(4) In allen Fällen sind die Penemie set sat 2 men dim memme mevala sionen nach dem Prozentausmasse zu berechand der Ruhegenuss auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G.Bl.Nr.464 (Militarpensions vollzugsanman babags & weisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungs-Bel der Beratung des Willterbesolgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsung (20.Desember 1919) wurde berechtigten zur Zeit der Versetzung in den Ruhes tand.

die anlëselich des Abbanes ausschet-(6) Wenn in den Fällen des Absatzes nden Militärpersonen, denen wegen vorge-1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, en Alters ein angemessener Beso ist der auf Grund des Ortszuschlages - bride mies dollgon aften fidein les ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres mentis ett Bont stall tre Jilo massgebend ist. Die Neubemessung ist in terperetain at a secudere Beeinem solchen Falle mit 1. Jänner des igung aloht erfahren haben, sonfolgenden Jahres wirksam.

Artikel IV.

Ningeren Ferrencien mit mehr als viersenn Werden die Pensionsgebühren von Be-

nrechenbared (also denn effekilven )

gangagestzes is der National-

erungserkläming abgegeben, wo-

ders berdekeichtigt werden soll-

sasib shruw salara diesa

garade so behandelt wurden, wie inre

das le gebrurgus - (1 steeda , SI ? rufsmilitärpersonen nach Artikel III, Ab--reolizamblosedrarilim am now (Esatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind alune de mebre bledosaus elb que sis auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse sendi neund men bnendsw neuozneihrer Hinterbliebenen die gleichen Ge-Justa as astat lantaviace ibrist til Mbühren zugrunde zu legen.

Anwendung gefunden hat, betrügt die Pen-Artikel V.

tere | Images 08 egsibnergagness meden (1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend må neb doan dois eib egslowingegmitadem Tage der Wirksamkeit des Militär--nummit and medolista and medagosed abbaugesetzes - 27.März 1920 - in Kraft. abriby nadagra (2) Mit der Vollziehung dieses Ge-

-ned elb bats delled delle at (Asetzes ist der Staatssekretär für Heeres--doesed us sassmansinesors meb doswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekrereb bourd tus and gedun den meb tar fiir Finanzen betraut.

Vollzugsanweisung vom 5.August 1919,St. G. Bl. Nr. 464 (Mill tarpensions vollzugsan-

maw alestiane uz (aqualew Begründung.

(5) Die Höne des in dis Bemessungs-Bei der Beratung des Militarbesole einzubeziehenden. Ortszuschlages dungsübergangsgesetzes in der Nationalsich nach dem Wohnorte des Bezugeversammlung (20.Dezember 1919) wurde ontigten zur Zeit der Versetzung in eine Regierungserklärung abgegeben, wo-

nach die anlässlich des Abbaues ausscheii) Wenn in den Fällen des Absatzes denden Militärpersonen, denen wegen vorgebring the Runestand geandert wird, schrittenen Alters ein angemessener Beer auf Grund des Ortezuschlages rufswechsel nicht mehr möglich sein dürfmeb den geaunegenus een lieT e. te, besonders berücksichtigt werden soll-

Ortszuschlage des neuen Wonnortes gegeten.

s neu zu bemessen, wobel der Jm Militärabbaugesetz wurde diese servist ande Dezember des Jaires Zusage nicht erfüllt, indem die älteren dist. Die Weubemessung lat in Berufsmilitärpersonen eine besondere Beshen Falle mit 1 Januar des rücksichtigung nicht erfahren haben, sondern gerade so behandelt wurden, wie ihre jüngeren Kameraden mit mehr als vierzehn en die Perelonerebilbren von Beanrechenbaren (also neun effektiven )

Jaimes wirksam.

AF ISNIJAA

Housed red gargairdy stall and To Dienstjahren.

militärs von der gesetzlichen Novelliemilitärs von der gesetzlichen Novelliemilitä

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die wesentlichste diesbezügliche Härte des Militärabbaugesetzes einigermassen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versorgung der älteren Berufsmilitärpersonen, die seit 1. November 1918 bis 1.März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden. Mit Durchführungsverordnung wird festgesetzt werden, dass Beurlaubungen bis zur Gesamtdauer von drei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen, sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf zum Anlass genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszwang vom 27. März auf den 1.September 1920 zu verkeigen, um durch Ausscheidung von Vollpen-



sionisten für die Unterbringung der berück-

-slured reb gaussellossum etb Sichtigungswürdigeren mittleren Jahrgänge -sillevon medstisteses reb meim Heer, in der Heeresverwaltung und in -staats negiade relle gaubloseder sonstigen Staatsverwaltung Platz zu rese ib dels ettringeren meschaffen.

Uebelstand noch insoferne, als nun die

Elteren Berufsmilitärpersonen nicht nur

nicht berücksichtigt , sondern gegenüber

ihren Kameraden vom Zivil bei der Pensio
nierung gans ausserordentlich zurückgesetzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf -edaelb edadollineses sib mesmun llos austesaguedderestlill aeb estall edoligis einigermassen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versergung der Elteren Berufsmill tärpersonen, die selt 1.Novenber 1918 bis 1.Mers 1920 in ununterbrochener. Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der Undgen Staatsangestellten angeglichen werden. Mit Durchfuhrungsverordnung wird festgesetzt verden, dass Beurlaubungen ble zur Gesamtoauer von drei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen sind.

distance tis words der vorliegende Entworf zum Anlass genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszweng vom 27.
März auf den 1.September 1920 zu verlegen, um durch Ausscheidung von Vollpen-

m 6 m = 6 m

ma 4.)

# Gelek

bom .

über

die Handhabung der Distiplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdistiplinargesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

#### Artifel I.

Für die Handhabung der Diziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Ax. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu sinden, soweit im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Ax. 122, oder im solgenden nichts anderes bestimmt wird.

### Artifel II.

#### Ordnungeftrafen.

- (1) Drbnungsftrafen find:
- a) der Verweis;
- b) die Geldbuße;
- (2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von Hundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von Fünfzig Kronen nicht übersteigen.

#### Artifel III.

Buftändigkeit zur Berhängung von Ordnungsftrafen und zur Ginleitung des Difziplinarverfahrens.

(1) Das Recht zur Berhängung einer Ordnungsftrafe steht außer ber Disziplinarkommission bem

den Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Befehlsstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.



pag. 1-16
000008

(7) Gegen/Unterabteilungskommandenten und den Inhabern höherer Befehlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarvorgesetzten dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berufenen Vorgesetzten selbst zu.

Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern jeder übergeordneten Befehlsstelle zu.

- (2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.
- (3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strasbare Handlung eine Disziplinarvergehung oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.
- (4) Liegt eine Difziplinarvergehung vor, übermittelt der Difziplinarvorgesetze die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Difziplinarkommission.
- (5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strasbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom . . . . . . . . . . . im Disziplinarweg erledigt werden kann und der Disziplinarwege sitre Ahndung im Disziplinarwege sitr ausreichend hält.
- (6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Difziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

### Artifet IV.

# Difziplinarstrafen.

(1) Difgiplinarftrafen find:

- 1. Der strenge Berweis;
- 2. die Ausschließung von der Borrudung in höhere Bezüge;
- 3. die Minderung des Gehaltes, des Abjutums oder der Löhnung;
- 4. die Bersetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
  - 5. die Entlaffung.
- Behrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren fann mit der Verhängung der Strase der Entlassung auch eine Geldstrase dis zu zehntausend Kronen verdunden werden, zu deren Hereindringung die politische Exekution gewährt wird. Andrerseits kann auch diesen Hereinangehörigen dei nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaße der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Falle eines im Zeitpunkte der rechtskrästigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Absertigung gebührt hätte.
- 1 Betreffend die Aussthung ber Strafgerichtsbarfeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

#### Artifel V.

# Difgiplinartommiffionen.

- (1) Zur Durchführung des Berfahrens bei Distiplinarvergehungen (Distiplinarverfahren) werden Distiplinarkommissionen eingesett:
  - 1. Difgiplinarkommiffionen erfter Inftang:
  - a) für Unteroffiziere und Wehrmanner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Wehrmanner);
  - b) für Offiziere bis einschließlich ber VII. Rangflasse bei jedem Brigabekommando (Difziplinarkommission für Offiziere).
    - 2. Difgiplinarfommiffionen zweiter Inftang:
  - a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadekommando (Difziplinaroberkommiffion für Unteroffiziere und Wehrmänner);
  - b) für Offiziere bis einschließlich ber VII. Rangflasse beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinaroberkommission für Offiziere).
- 3. die Disziplinarkommission für Öffiziere von der VI. Rangsklasse auswärts beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere).
- (2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarkommission einzusetzen ist, werden die im Brigadeverbande stehenden Heeresangehörigen vom Brigadekommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarkommission unterstellt.
- (3) Jede Dissiplinarkommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.
- (4) Bon den Disziplinarkommissionen erster Instanz.
  geht der Rechtszug an die Dizziplinarkommissionen zweiter Instanz. Die Dizziplinarkommission für höhere Stabsossiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

## Artifel VI.

#### Difziplinarfenate.

Die Difgiplinarkommissionen verhandeln und entscheiben in Senaten.

A. Der Disziplinarsenat für Unteroffiziere und Wehrmänner besteht

1. in ber erften Inftang:

aus dem Borfitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern. Disziplinarsenate.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziolinarsenate bestehen

1.) in der ersten Instanz :

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.
Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.
Deisitzer sind
wenn ein Offizier beschuldigt ist,
zwei Offiziere,
wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist,
zwei Unteroffiziere,
wenn ein Wehrmann beschuldigt ist,
zwei Wehrmanner.

2.) in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner
Stellvertreter und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines
der Gerichte, die ihren Sitz im Orte der

Disziplinarkommission haben.

Beisitzer sind je ein Offizier, ein
Unteroffizier, ein Mehrmann und ein Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von
Heeresangehörigen, die der Beschuldigte

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer Disziplinarsache befasst wird, ist der Beschuldigte aufzufordern, sein Wahl-recht binnen drei Tagen auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist der vierte Beisitzer aus den Kommis-sionsmitgliedern der Gruppe des Beschuldigten zu entnehmen.

3.) Der Disziplinarsenat für höhere Stabs-offiziere ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 2) zusammengesetzt.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann er Während der für die Ausübung des ablrechtes offenstehenden Frist beantragen,

Tablrechtes offenstehenden Frist beantragen, in letzter Instenz vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen Beisitzer ausschlieselich Offiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinarsenat /:Zifier 2) und 3) :/ stattzugeben wenn nicht nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder verletzte erscheinen. Die Entscheidung die ohne mündliche Verhandlung gefällt wird, ist lediglich auf die Frage der Zusammensetzung des Senates zu beschränken. Bei Staatgebung des Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer in den Senat. Offiziere als Beisitzer in den Senat.

n Borfit führt ein Stabsoffizier.

ifiger find zwei Unteroffiziere, wenn ein ier beschuldigt ift, zwei Wehrmanner, wenn mann beschuldigt ift ober ein beschuldigter ier biefe Bufammenfetung verlangt.

in ber zweiten Inftang:

dem Borfitsenden oder einem feiner ter und brei Beifigern.

Borfit führt ein Richter des am Site idefommandos befindlichen Landes- ober

Beifiger find je ein Offizier, ein Unterb ein Behrmann.

Der Difgiplinarfenat für Offiziere bis ) der VII. Rangeflaffe befteht, unbeunter D angeordneten Ausnahme

i der erften Inftang:

dem Borfigenden oder einem feiner er und zwei Beifigern.

Borfit führt ein Stabsoffizier.

ber find zwei Offiziere.

der zweiten Inftang:

bem Borfigenden oder einem feiner er und brei Beifigern.

Borfit führt ein Richter eines der in ilichen Gerichtshöfe.

Ber find drei Offiziere.

er Difgiplinarfenat für hobere Stabsrach den Beftimmungen unter B, Biffer 2,

Es treten ein Unteroffigier und ein in bem unter B, Biffer 1, angeführten die Stelle bes rangjungften Beifitgers, r B, Biffer 2, und unter C angeführten n die Stelle ber beiben rangjungften

enn es ber beschuldigte Offizier ver-

venn nach der Art der angelafteten ergehung die Intereffen der Unterer Wehrmanner gefährdet ober geschädigt

en unter 2 bezeichneten Fällen hat der orgesette vorläufig über die Busammen-Difziplinarfenates zu entscheiben. Bon entscheidung find einerseits die von den

000011

Den Borfit führt ein Stabsoffizier.

Beisitger sind zwei Unterossiziere, wenn ein Unterossizier beschulbigt ist, zwei Wehrmanner, wenn ein Wehrmann beschulbigt ist oder ein beschulbigter Unterossizier diese Zusammensetzung verlangt.

2. in ber zweiten Inftang:

aus dem Borfigenden ober einem seiner Stellvertreter und brei Beisitgern.

Den Vorsits führt ein Richter des am Sitze des Brigadekommandos befindlichen Landes- ober Kreisgerichtes.

Die Beifiger find je ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Behrmann.

B. Der Dissiplinarsenat für Offiziere bis einschließlich ber VII. Rangsklasse besteht, unbeschadet ber unter D angeordneten Ausnahme

1. in der erften Inftang:

aus dem Borfigenden oder einem feiner Stellvertreter und zwei Beifigern.

Den Borfit führt ein Stabsoffizier. Beifitger find zwei Offiziere.

2. in der zweiten Inftang:

aus dem Borfigenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beifigern.

Den Borfit führt ein Richter eines der in Bien befindlichen Gerichtshofe.

Beifiger find drei Offiziere.

C. Der Dissiplinarsenat für höhere Stabsoffiziere ift nach den Bestimmungen unter B, Ziffer 2,
zusammengesest.

D. Es treten ein Unteroffizier und ein Behrmann in bem unter B, Ziffer 1, angeführten Senat an die Stelle des rangjungsten Beisibers, in den unter B, Ziffer 2, und unter C angeführten Senaten an die Stelle der beiden rangjungsten Beisiber:

1. wenn es der beschuldigte Offizier ver-

langt ober

dery areas of the feesement

2. wenn nach der Art der angelasteten Dissiplinarvergehung die Interessen der Untersoffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen

In den unter 2 bezeichneten Fällen hat der Difziplinarvorgesetzte vorläufig über die Zusammenssetzung des Difziplinarsenates zu entscheiden. Bon dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den

Unterofizieren und Wehrmännern gewählten Bertrauensmänner (Soldatenräte) dieser Stelle (§ 31, Wehrgeset), andrerseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beide Teile haben das Recht, gegen die Vorentscheidung dinnen drei Tagen Einspruch an die zuständige Disziplinarkommission letzter Instanz zu erheben. Diese Disziplinarkommission erkennt hierüber endgültig ohne mündliche Verhandlung; sie besteht aus einem Richter als Vorssitzenden und je einem Offizier, einem Unteroffizier und einem Wehrmann als Beisitzern.

Die vorhergehenden Bestimmungen sinden auf Disziplinarsenate nicht Anwendung, die lediglich über die Dienstenthebung eines Offiziers zu ent-

icheiben haben.

este, son junger verbolk in on son junger ver engale ver

### Artifel VII.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommiffionen und der Disziplinarfenate.

- (1) Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen und ihre Stellvertreter werden bestimmt:
- 1. bei den Difziplinarkommissionen erster Instanz vom Brigadekommandanten aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;
- 2. bei allen Disziplinarkommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplinarkommission für höhere Stadsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justig.
- (2) Die Beisitzer der Disziplinarkommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplinarkommission gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berusen.
- (3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.
- (4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmits gliebes ist ein Heeresangehöriger,
- 1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- 2. der unter Anrechnung der in der beswäffneten Macht der ehemaligen öfterreichsich-ungarischen Monarchie oder der Republik Öfterreich vollsstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;
- 3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;
- 4. der wegen eines Berbrechens ober wegen eines Bergehens ober einer Übertretung aus Gewinnsucht ober gegen die öffentliche Sittlichkeit ver-

urteilt worden ift, insolange die Berurteilung nicht getilgt ift;

- 5. der degradiert und nicht wieder befördert ift;
- 6. gegen den ein Disziplinarversahren eingeleitet ist, mahrend der Dauer dieses Berfahrens;
- 7. der mit der Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Abjutums oder der Löhnung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strasvollzuges und vor Ablauf einer der Strasdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strase beginnt;
- 8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ift,
- (6) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung am Orte, in dem die Disziplinarkommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.
- (6) Aus den Mitgliedern der Diziplinarkommission werden unter Mitwirkung der Bertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Diziplinarkommission eingesetzt ist, Diziplinarkenate gebildet.
- (1) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Borgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

# Artifel VIII.

# Abstimmung in ben Difziplinarjenaten.

Sind in Disziplinarjenaten, die aus vier Mitgliedern bestehen, die Stimmen gleich geteilt oder zersplittert, so sählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Berteidigung.

- (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Difziplinarversahren eines Berteidigers aus den im örtlichen Birkungskreise der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.
- (2) Im Berufungsversahren und im Diziplintarversahren vor der nach Artikel V, Absah 1, Ziffer 3, bestellten Kommission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

teilung nicht

befördert ift; ahren eingeerfahrens;

n der Bor-Minderung er Löhnung 2 und 3), Ablauf einer bestens aber der Strafe

fein Bereschränkt ist.

der Heeres= ihrer Funkm Orte, in it hat, oder

arto

nten 2. wenn im Disziplinarverfahren gegen Dij einen Offizier nach der Art der angela-ate ste ten Disziplinarvergehung die Inte-er ressen der Unteroffiziere oder Jehrmanner gefährdet oder geschädigt erscheinen.

om.....mo rfenate und atsmitglieber en.

naten

gete über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens Bor bekannt geworden ist, egenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobauhten. Nimmt er Verzögerungen oder Unregelmässig-keiten in dem nach diesem Gesetz durchzu-führenden Verfahren wahr, so hat er hievon

dem Staatsamt für Heerestesen Heldung zu ht, erstatten. aus ven im mmission in angehörigen

Difziplinar= 1, Biffer 3, eidiger auch gene bestellt Artifel X.

## Abbrechen des Difziplinarverfahrens.

(1) Salt die Difziplinarkommiffion vor Befchlußfaffung über bas Erfenntnis erfter Inftang in ben vorgesehenen Fällen die Ahndung der ftrafbaren Handlung im Difziplinarwege nicht fur ausreichend, fo bricht fie das Berfahren ab und erftattet die Anzeige an ben Staatsanwalt. Sievon ift ber Beschuldigte im Dienstweg zu verftändigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ift tein Rechtsmittel zuläffig.

### Mitwirfung der Bertrauensmänner bei Difgiplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirfung, die den Bertrauens= männern in Gemäßheit der Artikel VI und VII 311fommt, ift dem nach diesem Besetze durchzuführenden Berfahren ein Bertrauensmann beizugiehen,

1. wenn es der Beschuldigte verlangt ober 2. wenn im Disipfinarverfahren gegen einen Offizier ber Difziplinarfenat nach Artifel VI, D, usammengesett ift. In diesem Falle ift außer dem twa auf Berlangen bes Beschuldigten beizuziehenden Bertrauensmann auch aus der Reihe ber von den Unteroffizieren und Wehrmannern Gewählten ein Bertrauensmann gu beftellen.

Dem beigezogenen Vertrauensmann fteht bei Erhebung des Tatbeftandes einer Ordnungswidrigfeit oder mahrend der Daner der Difgiplinarunterfuchung das Recht zu, die Berhandlungsaften mit Ausnahme des Protofolles über Beratungen und Abstimmungen - einzusehen und die Bornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

Artifel XII.

# Difgiplinare Berantwortlichfeit der Bertranensmänner.

Die Bertrauensmänner dürfen wegen ihrer Außerungen, Abstimmungen und Sandlungen, bie in ber pflichtgemäßen Wahrung ber ihnen anvertrauten Intereffen begründet find (§ 31, Abfat 2, Behrgeseth), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf besfelben bifziplinar gur Berantwortung gezogen werden.

1 Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarfeit über die Beeresangehörigen im Frieden.

(2) Über die Beiziehung dieses Ver-trauensnames (Ziffer 2) entscheidet nach Anhorung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den Unteroffizieren und ehrmännern/ge-wählten Vertrauensmänner (Soldatenräte- 231, ehrgesetz) dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verseits der beschuldigte Die Beschwerde in letzter Instanz zuständig ist, Beschwerde Ni. A. zusammengesetzten Senat endgültig ochne mündliche Verhandlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Virkung. Anhörung des Beschuldigten vorläufig hat keine aufschiebende Wirkung.

Artifel XIII

# Gutidadigungsanfprüche.

- (1) Fit durch eine nach diesem Gesetze zu ahns bende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Berlangen über seinen Entschädigungs-anspruch ein Bergleich anzustreben. Kommt ein Bergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.
- (2) Erleibet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.
- (3) Wird aus diesem Antasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersaterkenntnis gefällt, sieht ihm das Recht der Ansechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

Artifel XIV.

# Dienstenthebung und Berfetzung aus disziplinären Rücksichten.

- (1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.
- (2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außershalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarsvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.
- (3) Die Dissiplinarkommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.
- (4) Bei dieser Bersetzung treten auch die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

Artifel XVIII

Lofdnug der Ordnungs- und Difziplinarftrafen.

- (1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatif über die Löschung von Disziplinarstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen, mit der Maßgabe, daß die Beswährungsfrist nur ein Jahr beträgt.
- (2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entsicheidet der Disziplinarvorgesetze, über die Löschung von Disziplinarstrafen der Staatssekretar für Heeresswesen.

Artifel XVI. Friften.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsftrafe, die nicht von einer Difziplinartommiffion ober bom Staatsfefretar für Beereswesen verhängt worden ift, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarkommission erfter Inftang über Die Biederaufnahme des Berfahrens beträgt vierzehn Tage.

(3) Im fibrigen werden die im V. Abschnitte bes erften Hauptstückes ber Dienstpragmatif anberaumten Friften in der Dauer von vierzehn Tagen mit acht Tagen und die in ber Daner von acht Tagen mit drei Tagen festgefett.

Artitel XVII

(1) Diefes Gefet tritt am Tage feiner Rundmachung in Wirksamkeit.

(2) Un Stelle bes in den Artifeln III und X gilt vor beffen Infrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Dr. 131 (Militärftrafprozegordnung).

(3) Mit der Bollziehung diefes Gefetes ift im Ginvernehmen mit ben Staatsfetretaren für Juftig und für Inneres und Unterricht ber Staatsfefretar für Becreswefen betraut, ber, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10, Absat 2, Behr= gefet, eine den vorstehenden Grundfaten entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Bollzugsanweisung auszugeben hat.

1 Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarfeit über die heeresangehörigen im Frieden.

megic elles elle elle College considére, est écoulité en la logie ar publicés és. L'annéticale. La dissipariée de la College de la College de la College de la la la college de la college de la dissipariée d La college de la college d

The linear professions and the magnetic requisition for the first of AN 4-1 and 1650 and an approximate the first of AN 4-1 and 1650 and an approximate the first of AN 4-1 and 1650 an

中国 电影 计图

# Begründung.

Nach dem Wehrgesetz vom 18. Marg 1920, St. G. Bl. Nr. 122, § 1, wird das heer der

Republit Ofterreich burch Unwerbung gebildet und ergangt.

Macht schon das Dienstverhältnis der Heeresangehörigen, das nun nicht mehr auf der allgemeinen Behrpslicht, sondern auf einem öffentlicherechtlichen Bertrag beruht, die Neuschaffung von Dissiplinars vorschriften notwendig, so kommt hiezu noch die Erkenntnis, daß die dissiplinarrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen bewassneten Macht zum Teil mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens nicht vereindar sind.

Die Grundlagen für die militärische Disziplinarftrafgewalt schafft § 44 des Wehrgesetes (28. G.). Da nach der bezogenen Bestimmung das Disziplinarrecht im gesetzlichen Wege zu regeln ift, wurde

bie gegenständliche Borlage eingebracht.

Artikel I begrenzt das Herrschaftsgebiet des Disziplinargesetzes. Nur aktive Heeresangehörige werden nach dem Entwurf — in Übereinstimmung mit § 44, Absah 2, W. G. — der militärischen Disziplinarstrasgewalt unterstellt. Damit ist aber die Notwendigkeit nicht verneint, daß auch Borsorgen sür die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen getroffen werden müssen, die in einer Reservebienspflicht ober im Auhestandsverhältnis stehen oder lediglich einen militärischen Titel sühren.

Doch wird diese Frage, die dermalen nicht so dringlich ist, im Zusammenhange mit der Regelung des Disziplinarversahrens gegen ausgeschiedene Offiziere und Beamte der ehemaligen bewaffneten Macht

gelöft werben.

Im allgemeinen sollen für die militärischen Disziptinarvorschriften jene Bestimmungen maßgebend sein, die gegenüber anderen Staatsangestellten die Ahndung von Pslichtverletzungen regeln. Danach wurden, die disziptinarrechtlichen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesehes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Kr. 15 (Dienstpragmatik), auch für Heeresangehörige übernommen, insoweit nicht durch die Eigenkumlichkeiten des militärischen Dienstes eine besondere Regelung geboten schien. So mußte der Notwendigkeit einer strafferen Disziptin, den erhöhten Machtbesugnissen der militärischen Borgesehten und dem nur sechsjährigen, nichtpragmatischen aktiven Dienstverhältnis der Wehrmänner in abweichenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

In Artikel II sind die Ordnungsstrafen behandelt; er schließt sich den Bestimmungen des § 44, Absah 3. W. G. und des § 90 der Dienstpragmatik (D. P.) an. Nach der tagativen Aufzählung im Wehrgeset kann eine Prüfung erübrigen, ob und welche Ordnungsstrasen des Dienstreglements für das ehemalige k. u. k. Heer den neuzeitlichen Verhältnissen noch entsprechen.

Im Ausmaße der Geldbußen werden die Offiziere den Beamten (§ 90 D. P.), die Unteroffiziere und Wehrmänner den Unterbeamten und Dienern (§ 182 D. P.) gleichgestellt, deren Bezüge auch im gleichen Ausmaße gehalten find (Geset vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Ar. 235 — Heeresgebührensgeset).

Nach Artikel III ist Träger der vollen Ordnungsstrafgewalt der Unterabteilungskommandant als derjenige, der seine Einheit uneingeschränkt in der Hand haben muß und für die Aufrechterhaltung der Disziplin in erster Linie verantwortlich ist. Das gleiche Strafrecht kommt den Inhabern jeder übergeordneten Besehlsstelle, einschließlich dem Staatssekretär für Heereswesen, zu. Damit ist — in Berücksichtigung der an sich geringen Ordnungsstrafen — die dem Dienstreglement eigene Staffelung der Strafbesugnis aufgegeben.

Bahrend nun die Ordnungsftrafgewalt im allgemeinen vom Unterabteilungsfommandanten geubt wird, fommen dem bem Unterabteilungetommandanten unmittelbar Borgefetten im Difgiplinarverfahren jene Obliegenheiten zu, die nicht den Disziplinarkommissionen oder deren Borsitsenden vor-behalten find. Bu den Befugnissen, die dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Artikel zustehen, gehört noch das Recht der Borentscheidung über die Zusammensetzung des Disziplinarsenates nach Artikel VI, D.

Artifel IV baut das Suftem der Difziplinarstrafen in Anlehnung an § 93 D. B. auf.

Die Strase der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge scheint insosern der der maligen Rechtslage vorzugreisen, als disher für Heeresangehörige Bestimmungen über die Zeitvorrückung und Zeitbeförderung sehlen (§ 51 und ff. D. P. und § 4 des Gesches vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 570, Besoldungsübergangsgeseh). Dennoch konnte diese Strasart in den Entwurf aufgenommen werden, weil das Heeresgebührengeseh einerseits sür Wehrmänner eine Vorrückung in höhere Löhnungsstufen durch Zeitablauf festsetzt, andererseits die Gleichstellung der Offiziere und ber aus bem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere mit den Bivilftaats. angestellten und damit die Schaffung einer der zivilen Dienstpragmatit nachzubildenden Militärdienst-pragmatik vorsieht. Dazu kommt noch, daß unter "Borrüfung in höhere Bezüge" auch die Erlangung von Erhöhungen nach § 2 des Gesehes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 603 (Militärbefoldungsübergangsgefet); zu verfteben ift.

Die Bersetzung in ben Ruheftand mit gemindertem Ruhegenuß tann nur fur jene Dienstfategorien in Betracht kommen, denen ein Auspruch auf den Bezug von Ruhegenniffen zusteht, und nicht für Bebrmanner, die bei ihrem Austritt aus dem Brafengbienft lediglich eine Abfertigung erhalten.

Unch das gerichtliche Berfahren gegen Beeresangehörige feunt Die Strafe ber Entlaffung §§ 8, 10, 12 bes Gefeges vom . . . . . . . . Somohl im gerichtlichen als auch im bifgiplinaren Berfahren ift mit dem Begriff der Entlaffung der gleiche Inhalt verbunden, da die Entlaffung nach § 12 des bezogenen Gejetzes bie absolute Unfähigfeit, wieder in das heer aufgenommen zu werden, bewirft — eine Rechtslage, die sich zwar nicht aus den Bestimmungen der Dienstpragmatik (vgl. § 2 D. B.), wohl aber aus ben §§ 14 und 21, lit. d, 28. G. ergibt.

Benn auch grundfaglich die Entlaffung ben Berluft aller aus dem Dienftverhältnis fliegenden Rechte und Ansprüche zur Folge hat, fann ausnahmsweise bem Entlaffenen ein Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ber Sälfte bes gebührenden Ruhegenuffes zugesprochen werden (§ 98 D. B.). Das gleiche Bugeftandnis durfte billigerweise auch entlaffenen Wehrmannern bezüglich der ihnen gebührenden Abfertigung nicht vorenthalten werden.

In Berudfichtigung bes nur zeitlich begrenzten Dienstverhältniffes ber Wehrmanner mußten noch besondere Magnahmen getroffen werden, um hintanguhalten, daß ein Behrmann die vergeblich nach \$ 21, Abfat 2, B. G. angestrebte vorzeitige Entlaffung im Weg eines Difziplinarertenntniffes erreicht.

Bäufig wird bas Berhalten eines folchen Wehrmannes strafgerichtlich zu erfassen sein (vgl. §§ 37 und 38 B. G.). Liegt aber ein gerichtlich ftrafbarer Tatbestand nicht vor, fo fann biesem Abelftand nur durch die Festsetzung einer Geldstrafe wirtjam vorgebeugt werden, die gleichzeitig mit der Entlaffung verhängt wird.

Die Aufnahme biefes Strafmittels, das allerdings der Dienstpragmatik fremd ift, erscheint aber deshalb bringend geboten, weil für den dauernd Angestellten - Beamten, Diffizier, Genbarm -, ber in der Bedienstung feinen Lebensberuf fieht, die Entlaffung eine gang andere wirtschaftliche und jogiale Bedeutung hat als für den Wehrmann, der lediglich eine zeitlich begrenzte Verpflichtung eingegangen ift und deffen Lebensziel außerhalb des Behrberufes liegt. Go ift letten Endes die Unterftellung ber Wehrmanner unter die Disziplinarbestimmungen ber Dienstpragmatif nur dann gerechtfertigt, wenn die Entlaffung - durch Rumulierung mit einer Gelbstrafe - auch gegen ben Wehrmann mit ber erforderlichen Schärfe ausgestattet wirb.

Es erubrigt fich noch, fich mit Strafarten auseinanderzusegen, die nicht übernommen worden find, obwohl fie in der ehemaligen bewaffneten Macht in weitestem Mage Anwendung gefunden haben.

Wegen die Degradierung fpricht, daß der degradierte Offizier oder Unreroffizier naturgemäß ungufrieden ift und dadurch zu einem Glement der Unruhe unter feinen Kameraden wird. Go hat schon früher ber Degradierte eine Berlegenheit für den Kommandanten gebildet. Mag nun auch das gerichtliche Berfahren der Ehrenftrafe der Degradierung nicht entbehren können (§§ 8 und 11 des Gesetzes bom . . . . . . . . . . . fo will doch der vorliegende Entwiref ihr Anwendungsgebiet nicht

from the second of the state of the large managed and

<sup>1</sup> Uber die Unterftellung der aftiben Beeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgefete.

Bei Prüfung der Frage, ob Freiheitsstrafen beibehalten werden follen, muß vor allem beachtet werden, daß fie nach der beutigen Rechtslage die Möglichkeit sofortiger Bollzichung und damit ihren hauptvorzug — die unmittelbare Wiederherstellung der verlegten Difziplin — durch die kommissionelle

Austrogung und bie Bulaffigkeit aufschiebender Rechtsmittel eingebußt haben.

Dazu kommt noch, daß sich auch die früheren Formen des Bollzuges der Freiheitsstrasen — schon mit Rücksicht auf das Alter der heute im Heere dienenden Wehrmänner — nicht mehr aufrecht erhalten lassen: Entzug des Tabakrauchens, Fasten, Verdunkelung der Arrestzelle — eine Verschärfung, die schon der Entwurf zum österreichischen Strafgeset aus dem Jahre 1912 verwirft, — Anweisung eines harten Lagers sind Strafübel, die einem neuzeitlichen Disziplinarversahren nicht entsprechen.

Auch ift für die nächste Zeit, da der ledige Stand nicht zu den Aufnahmsbedingungen bei der ersten Bildung des Heeres gehört (§§ 14 und 45 W. G.) ein Großteil der Unteroffiziere und Wehrmänner verheiratet und hat das Recht, außerhalb der Kaserne zu wohnen (§ 3 Heeresgebührengeset). Danach wirkt aber jede Freiheitsbeschränkung als Strasmittel ganz ungleichmäßig, je nach dem, ob der Strassällige verheiratet oder ledig ift.

Schließlich wurde die einzig mögliche Form ber Freiheitsentziehung — Anhaltung während der bienstfreien Beit bei sonstiger Heranziehung zu jeder Beschäftigung in der Form des früheren Kasernsarrestes — entweder einen schwerfälligen Überwachungsdienst erfordern oder aber zur häufigen Umgehung

ber auferlegten Strafe führen.

Danach hat der Entwurf auf die Festsetzung von Freiheitsstrafen als Disziplinarmittel, die nunsmehr auch dem Disziplinarstrafrecht der Gendarmerie nicht mehr angehören, verzichtet (§ 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. V. Bl. Nr. 92).

Artikel V. bestimmt, bei welchen militärischen Stellen Diziplinarkommissionen eingesetzt werden. Die Organisation des Entwurses weicht von den einschlägigen dienstpragmatischen Bestimmungen darin ab, daß nach der Dienstpragmatif nur eine Oberkommission dei jeder Zentralstelle besteht. Diesem Ausbau konnte der Entwurf nicht folgen, weil die Einsehung einer Diziplinaroberkommission als der einzigen Berusungsinstanz für Unterossiziere und Wehrmänner in Wien das Disziplinarversahren zu sehr verzögern würde. Dann wären die mündlichen Verhandlungen vor dieser Diziplinarversahren zu sehr verzögern würde. Dann wären die mündlichen Verhandlungen vor dieser Diziplinarversahren zu sein dem Entwurf uneingeschränst zugelassen werden, durch die Zureise des Beschulbigten und der Zeugen entweder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder es würde sich mit der Zeit eine Praxis entwicklu, welche die Unmittelbarkeit des Versahrens in der zweiten Instanz ausschließt.

Aus diesen Gründen wurden nach dem Entwurfe mehrere Disziplinaroberkommissionen für Untersoffiziere und Wehrmanner bestellt, und beren Sig je zu den Brigadekommandos, als der dem Staatsamt

unmittelbar untergeordneten Befehlsftelle, verlegt.

Damit ergibt sich ber Sitz der Disziplinarkommissionen erster Instanz für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst, die bei den Kommandos der Truppenkörper eingesetzt werden. Eine kleinere Formation käme schon deshalb nicht in Betracht, weil sonst durch den Dienst als Kommissionsmitglied zu häufig

heeregangeborige ihrer ordentlichen Beichaftigung entzogen murben.

Für Offiziere von der VII. Kangstlasse abwärts werden Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den Brigadekommandos und eine Oberkommission beim Staatsamt für Heereswesen als zweite Instanz ausgestellt. Hier fallen die Gründe, die gegen die Konzentrierung der Berusungen im Versahren gegen Unterossiziere und Wehrmänner bei einer Oberkommission in Wien geltend gemacht worden sind, weniger ins Gewicht, weil Offiziersdisziplinarsachen schon wegen der geringen Anzahl der Offiziere seltener sind und auch die Beendigung des Disziplinarversahrens gegen einen Offizier insofern weniger dringend ist, als ihm gegenüber in der Dienstent hebung eine wirksame Sicherungsmaßnahme zu Gedote steht.

Die Sonderkommission für Offiziere von der VI. Rangklasse auswärts ist der einschlägigen Bestimmung des § 102 D. P. nachgebildet.

Artikel VI behandelt die Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen erster und zweiter Instanz. Der ersten Instanz gehört kein rechtskundiges Mitglied an. Den Borsitz führen Stabsossiziere, die wie früher die Gerichtsossiziere — für ihr Amt in besonderen Unterrichtskursen herangebildet werden sollen.

Bum Borsisenden in den Oberkommissionen und in der Kommission für höhere Stabsofsiziere wird ein Richter bestellt, der den großen Borteil mitbringt, daß er nicht nur unabhängig ist, sondern auch, da er nicht im Berhältnis der Unterordnung zur Heeresverwaltung steht, der Allgemeinheit gegensüber unabhängig erscheint. Er übt das Amt unter seinem Richtereid aus. Die Kenntnis der einschlägigen militärischen Borschriften wird sich der in die Disziplinarkommission berufene Richter um so eher aneignen, als einerseits die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen durch die bürgerlichen Strafgerichte

ausgeübt werden wird, anderseits ein enger Bufammenhang zwischen den difziplinar und ben ftraf-

gerichtlich zu ahndenden Berletjungen ber militärischen Bflichten besteht.

Bei der sonstigen Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die Disziplinarkommissionen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie auf demokratischen Grundlagen ausgebaut sind. Denn nur wenn die Gesamtheit der Hecresangehörigen die volle Überzeugung gewinnt, daß ihnen vor den Disziplinarkommissionen ihr Recht wird, werden Afte der Selbsthilse oder der gesetwidrigen Becinträchtigung der Kommandogewalt vermieden werden.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf auch Unteroffiziere und Wehrmänner in die Disziplinar- tommissionen berufen.

Ihre heranziehung zum Difziplinarrichteramt und damit zur Aufrechterhaltung der Difziplin in gemeinsamen Kommissionen mit Offizieren — wird auch das Berständnis zwischen diesen beiden Gruppen der heeresangehörigen vertiesen.

Nicht zulest kommt einem Erkenntnis, das nach der Zusammensetzung der Distiplinarkommission fich als Urteil der Allgemeinheit der Heeresangehörigen darstellt, eine erhöhte Wirkung zu, die den

ungeftorten Strafvollzug fichern wird.

Da die Unteroffiziere aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangen sind und sich in Hinkunft aus dem Stande der Wehrmänner ergänzen werden (§ 1 B. G.), wird ihnen auf Berlangen die Beurteilung durch die sür Wehrmänner zuständigen Disziplinarsenate erster Instanz offen gelassen.

3m übrigen erklart fich die Busammensegung ber Disziplinarkommissionen für Unteroffiziere, und Webr-

männer von felbft.

Schwieriger ist die Frage, aus welchen Bersonen die Disziplinarkommissionen für Offiziere bestehen sollen.

Hier versucht ber Entwurf zwischen zwei gegensätzlichen Richtungen zu vermitteln, von benen bie eine Unterossiziere und Wehrmanner vom Disziplinarrichteramt über Offiziere schlechtweg ausschließen, bie andere unterschiedslos Offiziere den Mannschaftsbisziplinarkommissionen unterstellen will (Einheitsstommission).

Daß die Zuständigkeit der Einheitskommission ohne weiteres eintreten kann, wenn der beschulbigte Offizier einen bezüglichen Antrag stellt, bedarf keiner weiteren Begründung. Bei der dermaligen, nicht homogenen Zusammensehung des Offizierskorps — Offiziere der ehemaligen bewaffneten Macht und Bolkswehrleutnants — kann in diesem Wahlrecht nach den Sonderheiten des Einzelfalles ein wirksamer Schut des Beschuldigten gesehen werden.

Im übrigen soll die Einheitskommission für Offiziere auch dann zuständig werden, wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmanner gefährdet oder geschädigt erscheinen.

Bweifelsohne ift die Austragung folder Difziplinarvergehungen vor einer Einheitskommiffion besonders geeignet, jedes Migtrauen zwischen Offizier und Behrmann zu beseitigen.

Auch hat der Freispruch von einer Disziplinarvergehung der beschriebenen Art durch eine Kommission, der Unterossiziere und Wehrmänner angehören, weit mehr moralischen Wert als durch ein reines Offizierskollegium.

Die von den Bestimmungen der Dienstpragmatik abweichende Unterstellung der Offiziere unter die Einheitsdisziplinarkommission im Umsang des Entwurses erscheint aber dadurch gerechtsertigt, daß die Besehlsgewalt des Offiziers über die Mannschaften eine weitaus intensivere ist als sonst im öffentlichen Diensi, und daher das Korrelat dieser größeren Machtvollkommenheit ein um so erhöhterer Schutz gegen den Misbrauch dieser Gewalt sein muß.

Insoweit aber nicht die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmanner das verletzte oder gefährdete Schutzgut sind, würde es einer sachlichen Begründung entbehren, Manuschaften zur Entscheidung über Disziplinarvergehungen der Offiziere heranzuziehen.

Die Bestellung einer Disziplinareinh eitskommission unterschiedlos für alle Disziplinarvergehungen würde auch dem anerkannten Grundsatz widerstreiten, daß im Dienstrechte zwischen Offizieren und Zivilstaatsbeamten nur insoweit ein Unterschied gemacht werden soll, als es die besonderen militärischen Berhältnisse erfordern.

Dann sind Mannschaftspersonen an den von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, die nicht ihre Rechte berühren, kaum interessiert. Bu diesem geringen Interesse würde auch in manchen Fällen eine unrichtige Beurteilung der von Offizieren begangenen Disziplinarvergehungen seitens der Mannschaftssbisziplinarrichter hinzutreten.

Ift einmal der Birfungefreis der Ginheitstommiffionen gegenüber Offizieren festgelegt, fo mußte auch ein Prajudizialverfahren geschaffen werben, in bem erfannt wird, ob im Ginzelfalle nach ber Art ber angelafteten Difgiplinarvergehung bie Rechte ber Unteroffiziere und Wehrmanner berührt find ober ob eine reine Offigiersverfehlung vorliegt.

hier hat ber Entwurf an die Bestimmung bes § 31 B. G. angefnüpft und die von ben Unteroffizieren und Wehrmannern gemählten Bertrauensmänner herangezogen, um unter ihrer Mitwirfung eine

Enticheibung zu erzielen.

Da die Difziplinaroberfommiffion ober die Rommiffion für höhere Stabsoffiziere in dem Brajndizialverfahren als Ginheitskommiffion gufammengefett ift, ericheint es gewährleiftet, daß alle von Offi= zieren begangenen Dienftvergehungen, burch welche Mannschaftsrechte berührt werden, Difgiplinarfommiffionen gelangen, benen Mannschaftspersonen als Difgiplinarrichter angehören.

Ein Difziplinarfenat, ber lediglich mit ber Frage ber Dieuftenthebung eines Offigiers befaßt ift, enticheibet als Offigiersfommiffion, um biefes Berfahren nicht noch mit einem Brajudigialftritt gu

belaften.

Nach Artifel VII werden die Borfitgenden der Difziplinarkommissionen erster Instanz und ihre Stellvertreter ernannt, weil diefe Berfonen eine befondere Eignung für ihren Dienft aufweisen muffen.

Die Borfigenden und Stellvertreter aller Difgiplinarfommiffionen zweiter Inftang und ber Difgi= plinarfommiffion für höhere Stabsoffiziere find Richter, beren Bestimmung bem Staatsamt für Juftig im Ginvernehmen mit bem Staatsamt für Becresmefen gutommt.

Bezüglich ber Beifitzer werden lediglich Rahmenbestimmungen aufgestellt und ihre Berufung aus dem Kreise ber an die Difziplinarkommiffion gewiesenen aktiven heeresangehörigen ber Auslosung

Der Entwurf folgt hierin dem Gefet vom 23. Janner 1919, St. G. Bl. Rr. 37, betreffend die Bildung der Geschwornenliften, das nunmehr auch nach der Regierungsvorlage 754 ber Beilagen gu ben ftenographijchen Protofollen für die Berufung gum Schöffen gelten foll.

Die Auslosung wurde der Wahl vorgezogen, weil das Los die unparteilschefte und damit bie

geeignetfte Berufung jum Beifigeramt barftellt.

Dann ichien es auch wünschenswert, die Unruhe, die notwendigerweise Bahlen mit fich bringen, möglichst zu beschränken und auch die mit jeder Wahl verbundene Bahlbewerbung von der Distiplinarrechtsfprechung fernzuhalten.

Bur Sicherung einer fachgemäßen Befegung ber Difziplinarfenate wurden aber die Bedingungen, um für die Auslosung als Beifiger in Betracht zu kommen, fo abgestellt, daß jeder Ausgeloste nach

feinen militärischen und moralischen Qualitäten ben Aufgaben als Beifiger gerecht wirb.

Die einzelnen Boraussehungen, die negativ in die Form von Ausschließungsgrunden gefaßt wurden, bedürfen im allgemeinen feiner Rechtfertigung.

Obwohl in bem bezogenen Gefeg vom 23. Janner 1919, St. G. Bl. Rr. 37, § 1, für bie Berufung gu bem Umt eines Geschwornen die Bollendung bes 30. Lebensjahres verlangt ift, murbe einerfeits im Entwurf als Mindeftalter bas 21. Lebensjahr angenommen, um allen Beeresangehörigen, auch jenen, die mit 18 Jahren in das Heer aufgenommen worden find (§ 14, Absatz 2, lit b, 28. G.) mahrend ihrer Brafengbienftzeit die Bulaffung gum Beifigeramt gu ermöglichen.

Anderseits murbe bas Erforbernis einer mindestens breifahrigen aktiven Dienftleiftung aufgestellt, wodurch gemährleistet ift, daß nur heeresangehörige zu Kommiffionsmitgliedern bestellt werden, die über

bie notwendigen Erfahrungen im militärischen Dienfte verfügen.

Damit die Durchführung des Berfahrens bor Bergogerungen im Zusammentritt der Difziplinorsenate fichergeftellt ift, erhalten die Rommiffionsmitglieder, insofern fie heeresangehörige find, eine Dienftverwendung, die ihre raiche Berangiehung geftattet.

Bei der Auslofung der Beifiger und bei der Bufammenfegung der Difgiplinarfenate haben die

Bertrauensmänner mitzuwirfen, fo bag hiebei auch ber Schein einer Billfur vermieben ift,

Artifel VIII regelt die Abstimmung ber Difgiplinarfenate, die aus vier Mitgliebern bestehen. Bur Senate mit drei Mitgliedern gilt § 105 D. B.

Durch Artikel IX wird ber Beschuldigte in der freien Bahl des Berteidigers gegenüber ben Bestimmungen bes § 109 D. P. insofern eingeengt, daß er sich in einem Disziplinarverfahren lediglich erfter Inftang nicht eines Berteibigers aus ber Reihe ber in ber Berteibigerlifte eingetragenen Berfonen bedienen barf.

Grund diefer Beschränfung ift, daß einerseits die Rechte bes Beschulbigten im Borverfahren burch die Möglichkeit der Beiziehung eines Vertrauensmannes geschutt find und bei ber mundlichen Berhandlung ichon die Zusammensetzung des Difziplinarsenates eine verlägliche Rechtssprechung verbürgt.

Auch find die Berletzungen ber militarifchen Pflichten in ihrem Tatbeftande nicht fo fompliziert, daß

ein rechtstundiger Berteidiger unentbehrlich mare.

Anderseits würde die Zulaffung der in die Verteidigerliste Eingetragenen zum Verteidigeramt — namentlich in kleinen Garnisonen, in denen kein oder nur ein Rechtsanwalt seinen Sit hat — die Durchführung des Disziplinarversahrens verzögern und auch den Disziplinarverhandlungen einen allzu prozessualen Charakter geben, der dem rechtsunkundigen Vorsitzenden die Verhandlungsleitung erschweren könnte.

Für das Verfahren in der zweiten Instanz und vor der Diziplinarkommission für höhere Stadsoffiziere, die in erster und letzter Justanz entscheidet, bleiben die dienstpragmatischen Bestimmungen unberührt, so daß die endgültige Diziplinarentscheidung gegen heeresangehörige und gegen sonstige Staatsangestellte unter den gleichen Kautelen gefällt wird.

Artikel X berechtigt die Disziplinarkommission, die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten, wenn sie in den Fällen des § 2 des Gesetzes vom . . . . . . . . . — im Gegensatze zum Disziplinars vorgesetzen — die Ahndung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet. Diese Verfügung kann in jedem Stadium des Verfahrens dis zur Fällung des Erkenntnisses erster Instanz getroffen werden.

Artifel XI faßt die Stellung der Bertrauensmänner in dem Berfahren nach diesem Gesetze gusammen.

Im Distiplinarstrasversahren sieht die Entscheidung Kommissionen mit richterlichen Besugnissen zu (§ 101, letter Absat D. B.). hier können die Bertrauensmänner lediglich die ordnungsgemäße Besetzung des Distiplinarsenates verbürgen; sie intervenieren bei der Auslosung der Beister, bei der Bildung der Distiplinarsenate und bei der Herbeisschung der Entscheidung über die Zusammenschung der Senate in Distiplinarsachen, welche die Interessen der Mannichaften berühren (Artikel VI und VII).

Bei Ordnungswidrigkeiten wird nach § 44, Absat 3, W. G., die Strafgewalt durch den Borgesetten ansgeübt. Danach steht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen den Vertrauensmännern ein Mitwirkungsrecht nicht zu.

Wohl aber sind im Borverfahren — mag eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarvergehung in Frage stehen — die Vertrauensmänner nach Maßgabe dieses Artikels beizuziehen, um die Objektivität

der Tatbestandsermittlung zu gewährleiften.

Im Artikel XII ist die distiplinarrechtliche Immunität der Bertrauensmänner geregelt. Db der Vertrauensmann seinen Wirkungskreis eingehalten hat und weiters ob ein Kausalzusammenhang zwischen der ihm angelasteten Handlung und seinen Aufgaben als Vertrauensmann besteht, hat bei Ordnungs-widrigkeiten der strasberechtigte Borgesetzte, bei Disziplinarvergehungen die zuständige Disziplinarkommission zu prüfen.

Neben diesem Sonderrecht der Bertrauensmänner gelten für Heeresangehörige, die Mitglieder eines verfassungsmäßigen Bertretungskörpers sind, sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des

§ 88 D. B.

Im Artikel XIII wurde das Geset vom 6. Juni 1887, AGBL Ar. 72, betreffend die Wirkungen und die Ausechtbarkeit der von Behörden des Heeres auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse, ausdrücklich bezogen, um die uneingeschränkte Weitergeltung dieses Spezialgesetzes trot der jüngeren Bestimmung des § 89, Absatz, D. P. außer Zweisel zu stellen.

Durch Artifel XIV werden die Bestimmungen der §§ 144 und ff. D. B. über die Suspendierung

ben militärischen Bedürfniffen angepaßt.

Die Borschriften über die Berechtigung zur Dienstenthebung können ungeandert zur sinngemäßen Anwendung übernommen werden, da nach § 145 D. P. jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berusene Borgesehte besugt ist, die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten zu verfügen, wenn dieser sich einer offenen Gehorsamsverletzung schuldig gemacht oder durch seine Belassung im Dienste das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Soll aber der Zweck der Dienstenthebung — die Entfernung des Straffälligen aus seiner engeren Umgebung — erreicht und der militärische Betrieb vor Störungen bewahrt werden, scheint noch die Beissügung notwendig, daß der Enthobene, wenn es sich als notwendig erweist, auch zwangsweise entfernt

werden fann.

Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm eine bestimmte Meldepsticht auferlegt werden; damit ist die Anwesenheit des Entlassenen zum Zwecke von Untersuchungshandlungen sichergestellt.

<sup>1</sup> Betreffend die Ausübung der Strafbarfeit über die Beeregangeborigen im Frieden.

Als Fortentwicklung des bisherigen Rechtes stellt sich die Möglichkeit dar, daß an die Stelle der Dienstenthebung die Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb besselben Truppenkörpers treten kann. Auch diese Versetzung sührt zu Absonderung des Straffälligen aus seiner früheren Umgebung, sieist aber mit dem nicht zu unterschäpenden Vorteil verbunden, daß einerseits der Heeresangehörige, dessen Verschulden noch nicht ordnungsgemäß sestgestellt ist, nicht durch Zurückbleiben, namentlich in der beruslichen Ausbildung, unwiederbringlichen Schaden seidet und er anderseits sich nicht im Wege der Dienstenthebung einen Sonderursand verschaffen kann.

Db im Einzelfalle die Dienstenthebung oder die Bersetzung aus distiplinaren Rucksichten zweckmäßiger ift, hat die Distiplinarkommiffion — insbesondere unter Bürdigung der personlichen Verhältniffe und Eigenschaften des Betroffenen — zu entscheiden.

Im Artikel XV wurde eine ausdrückliche Anordnung über die Löschung von Ordnungsstrafen getroffen, da die Dienstpragmatik nur Eintragungen und Löschungen von Disziplinarstrafen im Standesausweis kennt (§ 136, Absah 1, D. P. und § 44, Absah 3, B. G.).

Artikel XVI verkürzt die in der Dienstpragmatik festgesetzten Fristen, weil es die militärische Difziplin erfordert, daß der Pflichtverletzung die Strafe möglichst balb nachfolge.

Doch konnte die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarskommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 139 D. P.) mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle das Disziplinarversahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist, unberührt bleiben.

Artikel XVII enthält die Bollzugsklausel und ermächtigt den Staatssekretär für heereswesen eine dem Gesetze entsprechende Disziplinarvorschrift — im Wege einer Bollzugsanweisung der Staatsregierung — für den Dienstgebrauch auszugeden, in der dieses Gesetz und die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Dienstpragmatik verarbeitet sind.

Gegen die enge Anlehnung des militärischen Dissiplinarrechtes an die Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten könnte eingewendet werden, daß dieses Gesetz selbst reformbedürstig ist und auch in nächster Zeit Abänderungen entgegengehen dürfte.

Dennoch scheint dieser Aufban des Entwurfes deshalb gerechtfertigt, weil eine völlige Neugestaltung des militärischen Distplinarstrafrechtes weit mehr Zeit in Anspruch genommen hätte und

auch die parlamentarischen Berhandlungen erschweren würde.

In erster Linie mußte aber alles vermieden werden, was die Gesetzwerdung des Entwurses verzögern könnte, um den gegenwärtigen Zustand der Straflosigkeit disziplinärer Berfehlungen im neuen Heere möglichst zu verkürzen.

Vorlage der Staatsregierung.

ad. 51)

# Geseț

bom .

über

die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalendersjahres, in dem die Wahl stattsindet, das 20. Lebenssjahr überschritten haben, nach dem Grundsahe der Verhältniswahl auf Grund der mit dem Gesehe vom . . . . . . erlassenen Wahlordnung gewählt.

§ 2.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalsversammlung berechtigt.

§ 3.

- (1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung sestzusehenden, innerhalb eines Monates nach dem Wahltage gelegenen und in der "Wiener Zeitung" zu verlautbarenden Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.
- (2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet. Er übergibt sodaun den Vorsitz dem Altesten des Hauses, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Borsitz führt.



#### § 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt drei Jahre, Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheibenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, zweiter Absak, des Gesehes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl am zwölften Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am vierten Sonntage nach der Bahl. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalsversammlung (§ 3).

## was the Deliver and the firming \$ 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der vom 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der Konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

#### § 6.

(1) Dieses Geset tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Geset vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Kr. 114, außer Kraft.

(2) Mit dem Bollzuge des Gesetzes ift die Staatsregierung betraut.

parties and the second second

## Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage, befreffend ein Geseh über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung.

Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende Konstituierende Nationals

versammlung abgestellt.

Der vorliegende Entwurf stellt sich zur Aufgabe, die einschlägigen Bestimmungen für alle künftigen Nationalversammlungen zu treffen. Boraussichtlich wird zwar diesen letzteren Bestimmungen durch die zu beschließende Berfassurkunde für die Republick Österreich derogiert werden, doch gehört selbst zu einer provisorischen Berfassung, wenn sie lückenlos sein und unvernutet auftauchenden plöplichen Bedürfnissen genügen soll, auch eine generelle, von dem konkreten Anlaß der bevorstehenden Neuwahlen abstrahierende Regelung dieser Fragen.

Die provisorische Berfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgeseben, eine

Lüde, die nunmehr in genereller Beije ausgefüllt werden foll.

Das vom Gebietsgesetze umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verspältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten anssprechen. Die hiernach sich ergebende seste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsversahren zu vergebenden 15 Size und um die erst seskretende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsversahren zu vergebenden 15. Sitze und um die erst sestzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).
Artifel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, hatte vorgesehen, daß der "Präsident des Staatsrates" die Einberusung des neugewählten Hauses vornimmt und hiemit auch den Termin der Einberusung sestzelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurses, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festseung des Termines

bes Busammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

§ 4 sest die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu mählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Hinkunst durch einen einsachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zusallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6 überträgt die in der bisherigen Verfassung vielsach nur auf die provisorische Nationalverssammlung abgestellten und durch das Geset vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, für die Konstituierende Nationalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.

Österreichische Staatsdruckerei.

1

sechally 13/4 the

Porlage der Staatsregierung.

ad by

# Geleh

bom . .

über

die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## A. Allgemeine Beftimmungen.

#### Artifel 1.

(1) Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Ar. 115, über die Wahlordnung für die fonstituierende Nationalversammlung ("Wahlordnung") sindet mit den durch Artisel 2 dieses Gesetzes angeordneten Ergänzungen und Anderungen Anwendung auf die Wahlen zur Nationalversammslung (Gesetz vom ...., St. G. Bl. Ar. . " über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung).

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strasrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahls und Versammlungsfreiheit, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstitusierenden Nationalversammlung, auch sitr die Wahlen zur Nationalversammlung.

#### Artifel 2.

Die Wahlordnung wird, wie folgt, ergangt und geandert:

1.

§ 1 hat zu lauten:

"Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Bahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Sudost, Wien

pag. 1-10

83

Südwest, Bien Best, Biertel oberm Bienerwald, Biertel unterm Bienerwald, Biertel oberm Mans hartsberg, Biertel unterm Manhartsberg;

Ling und Umgebung, Innviertel, Hausrucks viertel, Traunviertel, Mühlbiertel;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittels und Untersteier, Oftsteier, Obersteier;

Land Rärnten;

Mordtirol, Lienz;

Land Borarlberg;

Burgenland.

Die Gebietsabgrenzung der Wahltreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gese belbenden Anhange ersichtlich."

2

Der erste Sag im ersten Absate des § 3 entfällt.

3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eins gefügt:

#### "§ 3 a.

- (1) Jeder Bahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Bahlrecht ist abgesehen von der im § 28, vierter Absat, enthaltenen Gestattung persönlich auszuüben,
- (2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
- (3) Ausnahmsweise können Bähler, welche fich in Ausübung eines öffentlichen Dienftes ober Auftrages am Wahltage und mahrend ber Bahlftunden außerhalb ihres nach dem erften Abfate maßgebenden Wohnsiges aufhalten muffen, ober die ihren ordentlichen Wohnjig zwischen bem Tage ber Berlautbarung der Bahl und bem Bahltage verlegt haben, Die Ausstellung einer Bahlkarte' ver=langen, welche fie berechtigt, in einem anderen Bahlorte zu mahlen. Solche Bahler haben bei ber Ausibung des Wahlrechtes nebft der ,Bahlfarte' noch ein anderes amtliches Identitätsdofument vorzuweisen. Die Ausstellung ber Bahlfarte ift im Wählerverzeichnisse (§ 14) vorzumerken. Die näheren Unordnungen, namentlich über die Ausstellung der Bahlfarte, die Boraussetzungen hiefur, die Beftimmung bes Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätedofumente erfolgen burch Bollgugs= anweisung."

remember of the Mr. Comments of the

are the two control with the world the same

and the specific property of the continue to the state of

the state of the second second of the

4.

Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

"(3) In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzusühren. Wahlkeiter dieser Wahlkreisbehörden ist der Borstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Borort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem Bezirksamtsvorsteher aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter."

5.

Im ersten Absatz des § 9 wird nach den Worten "nach der bei der letzen Wahl" eingefügt: "zur Nationalversammlung".

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten: "Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse. Die Beisitzer der Arciswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Arciswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden."

6.

In § 10 treten an Stelle der Borte "vom Staatsrate" die Borte: "von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuffe."

7

Un Stelle des erften Absahes des § 14 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlssprengels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelverzeichnisse verzeichnet. Das Berzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzusegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt."

Als letzter Absatz bes § 14 wird angefügt: "(4) Zwischen ber Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auslegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen."

8.

Im § 15 wird als zweiter Absat eingefügt:
"(2) In den zur Stadt Bien gehörenden Bahlfreisen (1 bis 7) ift der Einspruch bei den bei

jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden "Bahleinspruchsbehörden" einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreisewahlbehörde zu berufenden Beisigern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absach, sowie des § 7, zweiter Absach, sinngemäß Answendung sinden.

Im vorletten Absate des § 15 ift statt: "in die Wählerliste" zu seichnis" und nach "von der Wahlbehörde" einzussügen: ", in Wien von der Wahleinspruchsbehörde".

9.

Im ersten Absațe des § 16 ift nach "entscheidet die Ortswahlbehörde" einzusügen: "in Wien die Wahleinspruchsbehörde".

Der zweite Abfat des § 16 lautet:

"Jede Berson, der in dem betreffenden Wahlstörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entsicheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde, in Wien bei der Wahleinspruchsbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheben der Beschwerde endgültig."

Der dritte Abfat bes § 16 entfällt.

10.

§ 24 entfällt.

11.

Im § 25 entfallen die Worte: "einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24)".

12.

Der erfte Absatz bes § 26 lautet:

"(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Berlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse seftgesetzt. Die Wahl sindet an einem Sonntag statt."

13.

Im ersten Absatz des § 28 ist nach den Worten: "oder sonstige amtliche Bescheinigung" einzufügen: "sowie gegebenensalles die Wahlkarte (§ 3 a)".

#### Der § 29 lautet:

- (1) "Der Stimmzettel nuß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von  $10^{1/2}$  bis  $11^{1/2}$  Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite ausweisen. Auch kann die Art des Papieres durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Er ist gültig ausgesült, wenn er die Bartei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerder der von dieser Partei ausgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielsältigung.
  - (2) Der Stimmzettel ist ungültig:
- 1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,
- 2. wenn er gar teine Partei, wohl aber zwei ober mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,
- 3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papieres den im ersten Absahe enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.
- (3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und berselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Bartei bezeichnet.

(4) Streichungen machen ben Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Benn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so find sie als ein Stimmzettel zu gablen.

#### 15.

Im § 30 ist statt der Worte "sie entleert die Wahlurne" zu setzen: "hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkwerts gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne".

#### 16.

Im § 33 entfallen die Worte ", beziehungsweise die Summe ber auf gefoppelte Liften zufammen entfallenen Stimmen (Roppelungsjummen)"

#### 17.

Im § 34 entfallen im ersten Abfat das Bort: "(Roppelungsliften)" und ber Sap: "Dabei

the second second second

werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet". Ferner entfällt der lette Absatz dieses Paragraphen.

18.

An Stelle bes § 38 treten folgende Beftimmungen:

#### "§ 38.

- (1) Den Parteien, für deren Wahltvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Site zugewiesen.
  - (2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen ("erstes Ermittlungsversahren") bei der Hauptwahlbehörde ein "zweites Ermittlungsversahren" durchgeführt.

#### § 38 a.

- (1) Die Parteien, welche auf die Zuweizung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsversahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Auspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens sünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung ausgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein "Hauptwahlvorschlag" beigeschlossen werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerder um die im zweiten Ermittlungsversahren zu vergebenden Abgeordnetensie enthält.
- 12) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Bahl in der "Biener-Zeitung" verlautbart.
- (3) Einer Unmeldung fönnen nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Unmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschlage zuzurechnen sind.

#### § 38b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlsbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltage zu übersfenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungs-

\$10世代表的《大学·大学》(1987)(1987)(1987)(1987)(1987)

The state of the s

Confliction of the Confliction o

productions on the land.

An experience of security of the contract of the con

verfahrens der Hauptwahlbehörde im fürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Bartei entfallene Barteifumme,
- b) die Wahlgahl bes Wahlfreifes,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sipe auf jede im ersten Ermittlungsverfahren ent- fallen find,
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsversahren sonach verbliebenen Reststimmen.
- (2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Beise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zusgekommenen Sițe ergibt.

#### § 38 c.

- (1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen sür jede Partei, welche eine Unmeldung (§ 38 a, erster Absa) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38 a, dritter Absah, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entsallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.
- (2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 38a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzen Versahren verteilt. Keine Partei kann sedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugesallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Versahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.
- (3) Soferne die Barteien, welche nach dem zweiten Absate weitere Abgeordnetenfipe zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38a, erfter Absat) einen Sauptwahlvorschlag beigeschloffen haben, werden die auf fie entfallenden weiteren Abgeordnetenfige auf die in diesem Sauptwahlvorichlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 36 festgelegten Berfahren zugewiesen. Soferne jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung feinen Hauptwahlvorschlag bei= geschloffen hat, werden die ihr zufallenden Abge= ordnetensite auf die nach § 38a, britter Absat, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maß= gabe der auf jeden dieser Bahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in ben §§ 34 bis 36 feftgesetten Berfahren mit der Maggabe aufgeteilt, daß, wenn ein Bahlbewerber in Abgang fommt, als fein Erfahmann ber nächftverzeichnete Bewerber desfelben Wahlvorschlages herangezogen wird.

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der "Wiener-Beitung" zu verlautbaren.

#### § 38 d.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsversahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokol, fertigt es und sendet den Wahlakt unter Verschluß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegrapisch bestätigt.

(2) Das Einlangen des Aftes bei der Sauptwahl= behörde wird von der Kreismahlbehörde fundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Ginlangen bes Aftes von bem zustellungsbevollmächtigten Bertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Bahlergebniffes Einspruch erhoben wird, so überprüft die Sauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schrift= ftude die Wahlhandlung. Ergibt fich aus bicfen Schriftftuden die Unrichtigkeit der Ermittlung, fann die Hauptwahlbehörde fofort das Ergebnis der erften und allenfalls auch ber zweiten Ermittlung richtigstellen, die Berlautbarung der Areiswahlbehörde und notwendigen Falles auch ihre eigene Berlautbarung für nichtig erklären und bas richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen."

19.

Im ersten Absatz des § 40 ift statt: "so kann der Staatsrat" zu setzen: "so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse".

Der zweite und britte Abfat des § 40 ent-

20

An Stelle bes § 41 tritt folgende Be= ftimmung:

"Die im "Anhang zu § 1 ber Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Berlautbarung der Wahlausschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht".

22.

Als 42 wird folgende Bestimmung eingefügt:
"Die Staatsregierung wird ermächtigt und beaustragt, sosort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten sestzuschen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen."

Der Beginn des § 43 lautet: "Die Staats= regierung ift ermächtigt, im Ginvernehmen mit bem Hauptausschuß".

24.

Im "Anhang zu § 1 der Wahlordnung" find folgende Underungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Biertel oberm Manhartsberg) ift in der Rubrit "Ginwohnergahl" ftatt der Biffer 302.380 die Biffer 292.178 gu feten.

Unter Nr. 11 (Biertel unterm Manharts-berg) ist in der Rubrif "Einwohnerzahl" statt der Biffer 342.320 bie Biffer 331.677 gu fegen.

Rr. 12 (3naimer=Rreis) entfällt. Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Rr. 21 (Mittel- und Unterfteier) ift ftatt des bisherigen Bortlautes zu feten: Bezeichnung: Mittel- und Unterfteier; Borort Leibnit; umfaßt: die Gerichtsbegirte: Urnfels, Deutschlands= berg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radfersburg, Staing, Boitsberg, Wildon und die Gemeinde Coboth; Einwohnerzahl: 199.806; Un= zahl ber zu wählenden Abgeordneten: 5.

Unter Rr. 23 (Dberfteier) ift in ber Rubrif "Ungahl ber zu mählenden Abgeordneten" ftatt ber

Bahl 7 die Bahl 8 zu sehen. Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik "Einwohnerzahl" ftatt der Biffer 389.830 die Biffer 363.746 zu feten.

Unter Dir. 26 (Deutsch-Südtirol) ift ftatt bes bisherigen Wortlautes zu fegen: Bezeichnung: Lieng; Borort: Lieng; umfaßt bie Gerichtsbezirfe: Lieng, Sillian und Windisch-Matrei; Ginwohnerzahl: 28.649; Anzahl der zu mählenden Abgeordneten: 1.

B. Befondere Bestimmungen für Die am 17. Ottober 1920 vorzunehmende Wahl.

#### Artifel 3.

Un Stelle der Bahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages nach § 26 der Bahl= ordnung wird der Tag der Kundmachung dieses Gefetes als Tag der Berlautbarung ber Bahlausschreibung und ber 17. Oftober 1920 als Bahltag festgesett. Die ortsübliche Kundmachung der Bahlausschreibung hat ehestens zu erfolgen.

#### Artifel 4.

(1) Da die Wahl zur Nationalversammlung im Lande Rarnten (Bahlfreis Rr. 24) erft nach ber im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen Bolfsabstimmung ausgeschrieben und burchgeführt

werben fann, wird der Wahlfreis bis zum Eintritte der in Kärnten neu zu wählenden Abgeordeneten durch die von ihm in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Abgeordneten auch in der neuen Nationalversammlung vertreten. Dassselbe gilt gegebenensalls auch für die Ersammanner.

(2) Die Staatsregierung hat nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchsuführen.

#### Artifel 5.

Ebenso hat die Staatsregierung nach Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik Österreich unverzüglich die Anordnungen nach § 26 der Wahlordnung zu treffen und die Wahl dortselbst durchzusühren.

## C. Schlußbestimmungen.

#### Artifel 6.

Die Staatsregierung hat mittels Vollzugsanweisung den sich auf Grund der im Artikel I bezogenen Gesetze und des Artikels 2 ergebenden Wortlaut der Wahlordnung unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen staatsrechtlichen Anderungen zu verlautbaren. Dieses Gesetz ist darin als "Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom . . . . . . 1920" zu bezeichnen.

#### Artifel 7.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kund= machung in Kraft.
  - (2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretar für Inneres und Unterricht betraut.

191.

mp (RR1.20)

Gesets

Cher die Aufnahme des Burgenlandes in des Staatsgebiet der Republik Oesterreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

\$ 1.



Dam auf Grund des Staatsvertrages von St.Germain dem Staatsgebiete der Republik Gesterreich an ihrer Ostgrenze zugewiesene, von
Ungarn abzutretende Gebiet tritt - unvorgreiflich der künftigen
Entschließungen seiner eigenen Volksvertretung - unter der Bezeichnung "Burgenland" mit den gleichen Rechten und Pflichten, welche
die Länder Gesterreichs haben, in deren Gemeinschaft ein.

\$ 2.

Landeshauptstadt des Burgenlandes wird die bisherige königliche Freistadt Oedenburg.

\$ 3.

eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen. Die Wahlordnung hat,wie die Wahlordnungen für die Landtage der übrigen Länder der Republik Oesterreich, die Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Stimmrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Grundsatze der Verhältniswahl vorzusehen.

\$ 4.

Die Staatsregierung hat sohin die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen und sodann den Lendtag ohne Verzug einzuberufen, damit er seine gesetzgebende Tätigkeit aufnehme, nach Waßgabe der Landesordnung eine Landesregierung bestelle und so für des Burgenland und sein Volk das Recht der Selbstregierung, einstweiligen Landesrate (§ 6) unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Ueberleitung in die neuen Verhältnisse zu treffen.

## § B.

Soweit im Burgenlande die bisherigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aufrecht bleiben, gilt ihr ungarischer Wortlaut als authentischer Text, solange nicht eine deutsche Uebersetzung dieses Textes von der Staatsregierung als authentisch erklärt wird.

## \$ 8.

Gesetze und sonstige Vorschriften, die in Oesterreich gesetzmässig kundgemacht sind, gelten für das Burgenland, sobald die ausdrückliche Anordnung (§ 7), wodurch sie auf das Burgenland erstreckt werden, in Kraft getreten ist.

## § 10.

- (1) Alle Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ungarischen öffentlichen Dienst stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, daß sie in der Republik Oesterreich Dienst leisten und ihr das Gelöbnis der Treue ablegen wollen, sind vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstesverhältmisse und der Entscheidung über ihre endgiltige Uebernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung zu nehmen, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und insbesonders auch der Staatssprache der Republik Oesterreich hin-reichend mächtig sind.
- (2) Die näheren Anordnungen hierüber sowie über die Bedeckung des sonstigen Bedarfes an öffentlichen Angestellten für das Burgenland sind von der Staatsregierung zu treffen.

### \$ 11.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit seiner Durchführung wird die Staatsregierung betraut.



Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Oesterreich,

## Zu § 18

Mit dem Inkrafttreten des Stsatsvertrages von St. Germain sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die es der Republik Gesterreich ermöglichen, das völkische Band zwischen Gesterreich und dem deutschen Grenzgebiete Westungarns durch die Herstellung einer staatlichen Gemeinschaft der Gebiete zu besiegeln und so auch den seit Alters bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhängen eine staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Es erscheint nun erforderlich, auch die staatsrechtliche Stellung dieses neu zuwachsenden deutschen Siedlungsgebietes in unserem Staate verfassungsgesetzlich zu bestimmen. Darin setzt 1 des Entwurfes unvorgreiflich der künftigen Entschließungen der nach §§ 3 und 4 so rasch als möglich zu wählenden und einzuberufenden Volksvertretung des neuen Landes fest, dass dieses unter dem schon jetzt geläufigen Namen "Burgenland" als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Glied in die unseren Staat bildende Ländergemeinschaft eintritt.

## Zu \$ 22

Zweifellos entspreche es einem staatsrechtlichen Bedürfnis. , schon von vorneherein die verfassungsmäßige Stellung der bisherigen königlichen Freistadt Oedenburg ,nämlich nunmehr als Landeshauptstadt ,festzusetzen.



## Zu \$\$ 3 und 42

Durch die Bestimmungen dieser Paragraphe des Entwurfes soll der Bevölkerung des Burgenlandes die Gewähr geboten: werden, dass die Eurchführung der im § 1 enthaltenen Zusage, dass des Burgenland mit den gleichen Rechten und Pflichten in unseren Staat eintrete, welche die übrigen Länder desselben haben, auch bezüglich des hervorragendeten Belanges, nämlich der Selbstregierung (Autenomie) und Selbstverwaltung so rasch als dies nur technisch möglich ist, erfolgen wird. Das in unserem Staate für alle öffentlichen Wertretungskörper geltende System des Wahlrechtes, das sowicht wegen des Umfanges des Stimmrechtes, als auch wegen der Berücksichtigung der Minoritäten als die denkbar demokratischeste bezeichnet werden muß, wird auch für die Landesvertretung des Burgenlandes eingeführt.

Die Landesverwaltung soll, wie in den übrigen Ländern der Republik, an ihre Spitze eine von der Landesvertretung gewählte Landesregierung haben.

## Zu §§ 5 und 6;

Es ist selbstverständlich und unvermeidlich, dass bis zur Einsetzung der Landesregierung durch die gewählte Landesvertretung dafür Vorsorge getroffen werden muss, dass die öffentliche Verwaltung im Burgenland nicht stillstehe – daher wird deren Ausübung durch von der Staatsregierung bestellte Organe vorgesehen, nämlich den "Obersten Beauftragten der Republik Oesterreich" und das ihm untergestellte Amt, die "einstweilige Landesregierung". Um aber auch sehon jetzt baldigst die Anhörung von Vertretern der Bevölkerung zu ermöglichen, wird dieser Behörde ein beratendes Organ beigegeben, der "einstweilige Landesret". In diesen wird sowohl die Staatsregierung Vertrauensmänner

Personen ihres Vertrauens wählen. Der Landesrat wird aber nicht nur die einstweilige Landesregierung, also den "Obersten Beauftragtem für das Burgenland" mit dem ihm unterstellten Amte, sondern auch, soweit es sich um Angelegenheiten des Burgenlandes handelt, die Staatsregierung beraten wie in § 6 , 3. Absatz und § 7 , 3. Absatz niedergelegt ist.

## Zu § 7.

Bei dem Anschluß des Burgenlandes an die Republik Oesterreich handelt es sich um die Angliederung eines Gebietes mit anderem Rechte.

Die ungarische Gesetzgebung ist in vielen Belangen sehr vorgeschritten und auf reife praktische Erfahrung gegründet Soweit schon jetzt die Angleichung an unser Recht auf manchen Gebieten notwendig und unaufschiebbar erscheint, so soll sie - und dies gilt namentlich für privatrechtliche Verhältnisse - nur nach genauer Abwägung der Interessen des Landes vollzogen werden. Es wird daher das im Burgenland bisher in Geltung stehende Recht im allgemeinen grundsätzlich aufrecht erhalten , die Staatsregierung aber gleichzeitig ermächtigt, die im Burgenland geltenden Gesetze und Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstige wichtige Gründe solche Masnahmen erfordern, Praktische Gründe lassen es nicht ratsam erscheinen, mit diesen während des Uebergangsstadiums zumeist sehr dringlich zu lösenden Aufgaben die staatliche Gesetzgebung zu belasten. Denn erstens handelt es sich vielfach nur um provisorische Maßnahmen, die möglichst bald nach Schaffung der Landesordnung durch definitive Finrichtungen ersetzt werden müssen. Weiters aber muß für die erste Zeit die Möglichkeit offen gehalten



werden, Vorkehrungen, die sich als unzweckmässig erweisen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen entsprechend schnell abzuändern.

In dieser Ermächtigung ist auch die Handhabe für die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, also für die Einsetzung neuer staatlicher und sonstiger Behörden, Aemter, Anstalten und Körperschaften und deren organische Verbindung mit den zentralen Einrichtungen der Staatsämter, Obersten Gerichtshöfe, u.s.w. enthalten, Außer einer Landesregierung (vgl.zu §§ 3 bis 6), in deren halten, Außer einer Landesregierung (vgl.zu §§ 3 bis 6), in deren hahmen für die Versehung der Geschäfte der inneren Verwaltung Versorge zu treffen sein wird, sollen sofort insbesondere acht staatliche Bezirksverwaltungsbehörden (Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mettersdorf, Neusiedl, Ober-Pullendorf, Oberwarth, Oedenburg) errichtet werden.

Die Städte Oedenburg "Eisenstadt und Rust werden im Uebergengsstadium als Städte mit eigenem Statut behandelt werden.

Polizei und Genadrmerie wird sofort nach österreichischem Muster eingerichtet.

In den Sprengeln der bestehenden Justizbehörden (Gerichtshof in Gedenburg und Bezirksgerichte in den obengenannten Bezirksztädten) werden nur jene Aenderungen eintreten, die als Folge der neuen Territorialverhältnisse unerläßlich sind.

Die staatliche Finanzverwaltung soll organisatorisch möglichst dem österreichischen Vorbild (Finanzdirektion, zugleich Finanzbezirksdirektion; Bezirkssteuerbehörden; Steuerkommissionen) angenähert werden, wobei die jetzt als "Staatskassen" bezeichneten
Steuerämter namentlich als Gebührenbemessungsämter mitzuwirken
haben werden.

Ferner wird für die Versehung der Spezialdienste des Bergwessens, des Grundsteuerkatasters des Eichdienstes, des Gewerbessaufsichtsdienstes entsprechend vorgesorgt werden.

In Oedenburg soll eine Post- und eine Telegraphendirektion, ferner eine Eisenbahnbetriebsinspektion errichtet werden.

An den bisherigen ungarischen Einrichtungen des der Verwaltung überwiesenen Vormundschaftsdienstes in unterer Instanz soll grundsätzlich festgehalten werden.

Was den Instanzen- und Beschwerdezug an die Oberbehörden ausserhalb des Burgenlandes anbelangt, so ist speziell für das Gebiet der Rechtspflege daran gedacht, einstweilen besondere ungarische Senate beim Oberlandesgerichte in Wien, sowie bei den höchsten
Wiener Gerichtshöfen zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Gemeinden nach österreichischem Vorbilde und die Schaffung zeitgemäßer Wahlordnungen für sie auf dem Boden der österreichischen Verfassung wird eine der wichtigsten und
ersten Aufgaben der neuen Verwaltung zu bilden haben.

Absatz 3 soll in allen vorerwähnten Beziehungen die Grenzen für die provisorische Aenderung des bisherigen materiellen und formellen Rechtszustandes abstecken.

Der Regierung schwebt hiebei ganz besonders auch die unerläßliche Fürsorge für die Sicherung des Wirtschaftsdienstes im Burgenland nach dessen Vebernahme vor. Der behördliche Apparat zur
Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ,
wird eine Einrichtung der burgenländischen Landesregierung selbst
sein. Bei dieser soll eine Wirtschaftsabteilung (Wirtschaftsamt)
eingerichtet werden, das ungefähr den Wirkungskreis der Landeswirtschaftsämter der österreichischen Länder hat. Es wird sich
unter Mitwirkung von Fachkräften insbesondere mit der Versorgung
des Landes mit Lebens- und Futtermitteln zu befassen, jedoch im
erweiterten Wirkungskreise auch die Versorgung des Landes mit anderen Bedarfsgegenständen, wie Bekleidung, Leder, Erdölen,Kohle,
Holz, landwirtschaftlichen Geräten u.s.f. in seinem Bereich zu



ziehen haben. Das größte Gewicht wird dabei darauf gelegt werden.
eine aus dem Burgenlande selbst hervorgehende, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte mit einheimischen Kräften arbeistende Wirtschaftseinrichtung zu schaffen.

## Zu § 8.

Von den ungarischen Gesetzen gibt es bis zum Jahre 1913
deutsche Uebersetzungen, die vom ungarischen Ministerium des Innern besorgt worden sind. Die große Menge der Verordnungen, die im
"Rendeletek Tara" verlautbert werden, ist amtlich nie übersetzt
worden. Die nötigen Vorarbeiten, um diese Lücke auszufüllen und
dadurch die Staatssprache bei Handhabung der bisherigen ungarischen Vorschriften, sclange sie in Kraft bleiben, Geltung zu verschaffen, sind bereits im Gange, sodaß die Durchführung der vorgeschlagenen Lösung kaum Hindernisse begegnen wird.

### Zu § 9,

Die Anordnung des § 9 soll vereinfachend wirken, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Die Kundmachung, dass diese oder jene österreichische Vorschrift auf das Burgenland ausgedehnt wird, ist ohne neuerliche Verlautbarung des vollen Textes der Vorschrift hinreichend, um die Vorschrift mit dem Inkrafttreten der Kundmachung für jedermann im Burgenland verbindlich zu machen. Gefordert wird, dass die Anordnung, wodurch eine österreichische Vorschrift auf das Burgenland erstreckt wird, eine ausdrückliche sein müsse. Damit soll ausgeschlossen werden, dass etwa die blosse Bezugnahme auf eine solche Vorschrift im Rahmen einer neuen für das Burgenland bestimmten Vorschrift genügen könnte, um die Rechtsverbindlichkeit im Sinne des § 9 zu bewirken. Diese würde vielmehr nur eintreten können, wenn entweder eine besondere Kund-

machung oder doch mindestens eine ausdrückliche Bestimmung im Rahmen der neuen Vorschrift die Erstattung der früheren Vorschrift auf das Burgenland ausspricht. Ohne eine derartige Vorsicht könnten zu leicht Zweifel entstehen, ob und von welchem Zeitpunkte an von dem angefangen die ältere Vorschrift für das Burgenland zu gelten hat.

## Zu § 10.

Nach dem Staatsvertrage von St. Germain werden - außer den von den im Burgenlande geborenen Staatsbürgerschaftslosen - jene Personen österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes beheimatet sind. Da nach ungarischem Recht die öffentlichen Beamten und Angestellten nicht kraft Gesetzes des Heimatsrecht in ihrem definitiven Dienstorte erwerben, treffen voraussichtlich nur für einen Teil der im Burgenland tatsächlich verwendeten ungarischen Beamten und sonstigen öffentlichen Angestellten die Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu. Fremden Staatsangehörigen steht kein Anspruch auf Uebernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst zu. § 10 beabsichtigt nun, jenen öffentlichen Angestellten des Burgenlandes, die durch dessen Anschluß an Oesterreich österreichische Staatsbürger werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Verwendung in Oesterreich zu geben. Bedingung hiefür soll sein, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und insbesondere auch der Staatssprache hinreichend mächtig sind, wobei nur die nähere Regelung ihrer Dienstverhältnisse und die Entscheidung über ihre endgiltige Uebernahme vorbehalten bleiben muß, Der Staatsregierung wird es unbenommen bleiben, auch öffent liche Angestellte, die mangels des Heimatrechtes im Burgenland einen derartigen Anspruch nicht erheben können, im österreichischen öffentlichen Dienst im Burgenlande zu bestellen.



Die hiemit angeregte Lösung entspricht nicht nur einem Gebot der Billigkeit gegenüber der vorwiegend deutschen Bevölkerung des Landes, sondern dient auch der Verwaltung selbst, die ein begründetes Interesse an der Mitwirkung solcher Organe hat, die des ungarischen Rechtes und der besonderen Bedürfnisse des Landes kundig sind

Die Regierung der russischen und ukrainischen sozialistischen Sowjetrepubliken, vertreten durch Herrn Maxim Litvinoff, Delegierter des Rates der Volkskommissäre, und die Regierung der Bepublik Gesterreich, vertreten durch Herrn Abgeordneten Paul Richter, Vizeprasident der Staatskommission für Kriegsgefangene, bestrebt, die Rückkehr der Gefangenen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschleunigen, schliessen am heutigen Tage dieses vertragliche Jehereinkommen:

§ 1. Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, alle in ihrem Hoheitsbereiche befindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen ohne Unterschied des Chargengrades (Mannschaftspersonen, Unteroffiziere, Aerzte, Sanitätspersonal, Offiziere, Militärbeamte etc.) mit allen zur Verfagung stehenden Transportmitteln zurückzubeiördern.

Diese vertragliche Bestimmung gilt als erfullt, wenn die Jebergabe der Gefangenen derzeit an der russisch-estnischen Grenze bei Marwa (Astland) erfolgt, und steht beiden vertragschliessenden Regierungen das Recht zu, eventuell auch noch andere Vebergabestellen zu beantragen.

Grundsatzlich erklaren sich beide vertragschliessenden Regierungen damit einverstanden, dass jene Gefangenen, die im Lande zu verbleiben wunschen, daran nicht gehindert werden sollen.

Mithilfe bei der Repatriierung der Kriegs- und Zivilgefangenen wird am Sitze der Zentralregierung je ein
Vertreter der beiden vertragschliessenden Regierungen
zugelassen, die das Recht der Exterritorialität geniessen, einschliesslich des Rechtes des freien unbehinderten Verkehres per Funkenspruch und in Gode mit ihren
Regierungen.

Zur technischen und administrativen Durchführung und zur Unterstützung der Aufgaben dieser Vertreter wird gegenseitig das hecht eingeräumt, bis zu Jung Delegiertenjeder Regierung, unter welchen auch Asrate sein dürfen, die Einreise im Sitze der Zentralregierung zu erwirken.

- 23. Die österreichische Hegierung verpflichtst sich zur Neutralität im Kriege gegen Russland, zum absoluten Verbote aller Waffen-, Munitions- oder Kriegsgeräte-Lieferung und -Beförderung lurch ihr Land mit ihren Verkehrsmitteln oder mit Verkehrsmitteln fremder Staaten.
- § 4. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, den in ihrem Lande befindlichen Volkekommissären der ehemaligen ungerischen Räteregierung das Nocht der Freizügigderen deren keit zu gewähren und Ankak Abtransport nach Russland mit allen zweckdienlichen Hitteln so bald als möglich zu fördern.
- \$ 5. Zur Wiederaufnehme der durch den Krieg unterbrochenen wirtschaftlichen Beziehungen der Völker der beiden
  Staaten werden die im ; Zeenannten Vertreter durch
  Vollmachte ihrer Regierungen besonders ermachtigt.
- § 6. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung, d. i. 5. Juli 1920 in Kraft.



Kopenhagen, am 5. Juli 1980.

Für die russische und ukrainische Regierung:

Maxim Litvinoff.

Für die österreichische Regierung:

Paul Richter.

1001-111)

sinhall 18/9. I by Gelek bom betreffend die Einführung der elektrischen Bugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Ölferreich. Die Nationalversammlung hat beschlossen: § 1. Bur Ginführung ber elettrifden Bugforderung auf den Staatsbahnen der Republik Ofterreich unter dem Gesichtspuntte einer die großen Durch= zugslinien des Gefamtnetes schrittmeise erfaffenden Elettrifierung find die auf Grund der Gefete vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Rr. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, bereits in Angriff genommenen Arbeiten in den Grenzen ber im Sinne bes § 5 jeweils verfügbaren Mittel berart fortgufeben, daß der eleftrifche Betrieb gu= nächst auf ben nachgenannten Streden, womöglich bis zum 30. Juni 1925, aufgenommen werden fann, und zwar auf: a) ber Arlberg bahn (Strede Junsbrud- Landed -Bludenz) und der Vorarlbergerbahn (Strecke Bludenz - Bregenz - Reichsgrenze [Lindau] famt Mebenlinien), b) ber Salgtammergutbahn (Teilstrecke Stainach=Froning--Attnang=Puchheim), e) ber Westbahn in den Teilstreden Salzburg-Schwarzach=St. Beit und Schwarzach=St. Beit —Wörgl, d) der Tauernbahn (Strede Schwarzach= St. Beit-Spittal-Millstätterfee). Dem Energieversorgungsplane, wonach neben bem Bezuge elettrifchen Stromes aus fremben

Araftanlagen die Errichtung bahneigener Wasserkraftwerke und zwar vorerst am Spullerses bei Danösen, im Stubachtale und an der Mallnitz bei Obervellach, sowie die bauliche Erweiterung des schon bestehenden Bahnkrastwerkes am Rusbache vorgesehen ist, wird zugestimmt.

#### § 3.

(1) Zur Einführung des elektrischen Betriebes auf der das Staatsbahnnet trennenden Süddahnstrecke Spittal-Millftättersee—Billach (Béagestrecke) ist das Recht zu erwerben, die hiezu ersorderlichen Herstellungen und Maßnahmen auf der genannten Süddahnstrecke durchzusühren, wobei die Leistung eines angemessenen Beitrages der Süddahngesellschaft zu den Kosten dieser Herstellungen und Maßnahmen sür den Zeitpunft vorzubehalten ist, in dem von der Süddahngesellschaft selbst auf der Peagestrecke oder einem angrenzenden Streckenteile der Süddahn der elektrische Betrieb ausgenommen wird.

2) Die Einräumung dieses Rechtes kann — falls sie nicht im Wege eines Übereinkommens innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkte des dahin abzielenden Antrages der Staatsbahwerwaltung an die Süddahngesellschaft, erwirkt werden sollte — undeschadet der Bestimmungen des § 10, Buchstabe g, der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Kr. 238 (Eisenbahnkonzessionsgeset), im Enteignungswege in Anspruch genommen werden. Auf das hiebei einzuhaltende Verfahren einschließlich der Ermittlung der Entschädigung sinden die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Rr. 30, Anwendung.

#### 8 49

Der beiliegende, auf Grund des bis 30. Juni 1925 reichenden Arbeitsplanes und ber gegenwärtigen Preise mit 5.096,000.000 K erstellte Aufwandeplan für alle Berftellungen, Erwerbungen und Unichaffungen jur Ginführung bes eleftrischen Betriebes auf den in den §§ 1 und 3 genannten Strecken und zur Errichtung der im § 2 angeführten bahneigenen Wafferfraftwerke einschließ= lich der seit 1. Juli 1919 vorschußweise aus Raffenbeständen bestrittenen Ausgaben für die Gleftrifierung ber Staatsbahnen wird genehmigt. Der Staats-regierung werben die danach für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1925 entfallenden Predite mit der Maggabe bewilligt, daß die mit 30. Juni 1925 etwa verbleibenden Rreditrefte, sofern sie durch Berzögerungen in der Bauaus-führung verursacht wurden, für die Bollendungs-arbeiten verwendet werden können, soferne sie sich aber infolge von Preisabbau oder aus fonftigen Gründen ergeben haben, auf Rechnung bes weiteren, gleichfalls gefetlich feftzustellenden Arbeitsplanes für die Clektrisierung der Staatsbahnen in Unspruch genommen werden bürfen.

#### \$ 5:

Der Staatsfekretar für Finangen wird ermächtigt:

minute memority and a subject man the

one of the second secon

- a) nach Maßgabe des jeweiligen Geldbedarfes die Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses im Höchsteberage von 5.096,000.000 K durch langfristige innerhalb wenigstens 25 Jahren vom Zeitpunkte der Schuldaufnahme rückzahlbare Anleihen, insbesondere auch unter Heranziehung ausländischen Kapitals aufzubringen und die dis dahin auftretenden Ausgaben im Nahmen der jeweils gesicherten, wenn auch noch nicht versügdaren Anleiheserlöse vorschußweise aus Kassenbeständen gegen sofortige Rückerstatung aus den erzielten Anleihers zu bestreiten;
- b) zur Sicherstellung der Berzinfung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Anleihen die in den §§ 1 und 2 genaunten Staatsbahnlinien und bahneigenen Wasserkraftwerke unbeschadet bereits bestehender Psandrechte mit Psandrechten die zur Höhe der jeweils besgebenen Anleihen zu belasten;
- c) zur Durchführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bauten und Herstellungen unbewegliches Staatseigentum ohne Rüchsicht auf den Gesamtwert und den Schätwert des einzelnen Objektes zu veräußern oder mit Dienstbarkeiten zu belasten, sowie zur Sicherstellung des Strombezuges aus fremden Kraftanlagen Reallasten und sonstige dingliche Rechte bücherlich einzuräumen.

#### \$ 6.

(1) Die auf Grund der Ermächtigung nach § 5 beschafften Gelder dürfen nur zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen der Republik Öfterreich verwendet werden.

(2) Die Staatsregierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages, jedoch abgesondert hievon, einen Finanzplan vorzulegen, der einerseits die Kosten der im betreffenden Berwaltungsjahre auszuführenden Arbeiten, andererseits die Bedeckung unter Angabe der noch zur Berfügung stehenden Anleihensreste und der neu zu beschaffenden Mittel zu enthalten hat.

#### \$ 7.

Berträge, bucherliche Eintragungen, Gingaben, Rechnungen, Empfangsbestätigungen und

sonstige Urkunden, die zur Borbereitung, Sicherstellung oder Ausführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Arbeiten und Herstellungen erforderlich sind, werden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; das gleiche gilt von den mit der Südbahngesellschaft abzuschließenden Bereinsbarungen über die Ausgestaltung der im § 3 genannten Bahnstrecke. Die Besteiung erstreckt sich nicht auf die im gerichtlichen Bersahren in Streitsfachen stattsindenden Berhandlungen.

\$ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit bem Tage seiner Aundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Staatssekretar für Verkehrswesen und der Staatssekretar für Finanzen betraut.

An employed the control of the color of the

## Aufwandsplan.

		m m	Erfordernis für das Berwaltungsjahr								
Laufende Zahl	Bestinnung im Gesey	Gegenstand	1919/20 (aus Raffen- be- ftänden bor- fchuß- weise be- stritten)	1920/21	1921/22	19 <b>22/23</b>	1923/24	1924/25	Gejamt łojten		
Sau	Beft.				min	ionen Kr	onen	, V			
1		Koften des Elektrisierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrisierung bei den Staatsbahndirektionen	1	4	4	5	5	5	24		
2 3 . 4 5	§ 2 " "	Wasserkraftwerke. Spullerjeewerk Stubachwerk Wallnigwerk Mugwerk (Erweiterung)	20 4 2 2	90 40 30 30	35 70 40 10	10 30 23	16		155 160 95 42		
		Summe.	28	190	155	63	16		452		
6 7 8 9	\$ 1 a \$ 1 b \$ 1 c \$ 1 d \$ 3	Leitungsantagen, Unterwerke. Innsbrud—Lindau famt Nebenlinien in Borarlberg Stainach-Irdning—Attmang-Puchheim Salzburg—Schwarzach-St. Beit—Wörgl Schwarzach-St. Beit—Spittal-Millftätteriee Spittal-Millftätteriee—Billach (Keagestrecke).	22 2	228 60 20	180 65 100 60	80 13 250 120	250 110	•	510 140 620 290		
4.0		Summe,	24	308	405	463	360		1.560		
11		Umbauten und Ergänzungen an bestehen- ben Anlagen. (Schwachstromeinrichtungen, Brücken, Zugförde- rungsanlagen, Werkstätten)	2	208	190	170	130		700		
12 13 14 15 16	\$ 1 a \$ 1 b \$ 1 c \$ 1 d \$ 3	Elektrische Triebfahrzeuge.  a) Elektrische Lokomotiven und Heizkesselwagen. Innsbruck—Lindau samt Nebensinien in Borarlberg Stainach-Irdning—Attnang-Vuchkeim Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl Schwarzach-St. Veit—Spittal-Willstättersee . } Spittal-Willstättersee—Billach (Keagestrecke) }	20 19	310 101	250 60 170	180 50 250 60	70 310 210	i20 60	830 230 850 330		
7:	1	Summe a).	39	411	480	540	590	180	2.240		
17		b) Speicher Triebfahrzeuge	2	, 12	6				20		
18		Summe a) und b) . Sonftige und unvorhergesehene Ausgaben		423	486	540	590	180	2.260		
			ntüberji	ch t.							
1 $-5$ $-10$ $11$ $-17$ $18$ $-18$	Wasser Leitung Umbar Elektri	des Eleftrisierungsamtes und der Bauabteilungen Elektrisierung frastwerfe gsanlagen, Unterwerfe tten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen iche Triebsahrzeuge ge und unvorhergesehene Ausgaben Gesamtsumme.	1 28 24 2 41	4 190 308 208 423 20 1.153	4 155 405 190 486 20	5 63 463 170 540 20	5 16 360 130 590 20	5 180 20 205	24 452 1,560 700 2,260 100 5,096		

## Begründung

311111

Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

#### A. Allaemeines.

I. Ginleitung.

Eine gewaltige, die Grundlagen unserer europäischen Zivilisation erschütternde Krise — die Kohlennot — hat ihren schärsten Ausdruck in Österreich gesunden, das, aus dem staatlichen Zusammenhange mit kohlenreichen Ländern gelöst, des wichtigsten Rohstoffes entbehrt, desse bedarf, um sein Erwerds- und Berkehrsleben in Gang zu erhalten. Das schreiende Misverhältnis, in dem das inländische Kohlenvorkommen zum Bedarse steht, die dadurch bedingte Abhängigkeit vom Auslande, die geringe, zeitweise stockende Kohlenzuscht aus den Nachbarstaaten, die infolge Verringerung der Arbeitskähigkeit gesunkene Tagessörderung der Gruben, die ins Ungeahnte gesteigerten Gestehungskosten der heimischen und die infolge der Entwertung unseres Geldes schier unerschwinglichen Preise der Auslandskohle drängen daher in einem mit Wasserträften gesegneten Lande wie Österreich zum Ausdan dieser Kraftquellen, als fast der einzigen Wöglichkeit zur allmählichen Gesundung unseres darniederliegenden Virtschaftslebens.

Überall dort, wo nicht die Rohle oder der Dampf selbst als Quelle oder Träger der Bärme sür Heiz- und Kochzwecke innentbehrlich und unersepsich sind, nuß es daher als unabweisliches Gebot angesehen werden, die disher aus Kohle erzeugte Arbeit durch aus Wasserträften gewonnene Energie zu ersehen, soweit dies in wirtschaftlicher Hinsicht irgendwie begründer werden kann. Von allen Verfallserscheinungen im Wirtschaftsseben ist dem einzelnen Wenschen wie der Allgemeinheit keine stärker sihlbar geworden als die Verkehrsnot auf den Eisenbahnen, die im heutigen Wirtschaftsseben Ansang und Ende jeglicher Volkswohlfahrt sind.

So führt die Erkenntnis von der Kotwendigkeit des Ausbaues der Wasserkräfte zur Forderung nach Elektrisierung der Eisenbahnen und damit zur Frage, wie bei der großen und schwierigen Aufgabe der Einsührung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen vorzugehen sei, und welche technischen und wirtschaftlichen Erfolge er verspreche. Der Bersuch einer erschöpfenden Behandlung dieser Frage ist in der Begründung zum Entwurf des Sicherstellungsgesehes unternommen. Sie einzuseiten, scheint ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der elektrischen Zugkörderung angebracht.

Die 40jährige Geschichte des elektrischen Bahnbetriebes zeigt eine beständig steigende Erweiterung seiner Anwendungsgebiete. Hür Straßen-, Stadt- und Borortebahnen kommt nur der elektrische Betrieb in Betracht, weil hier kein einziger Grund mehr sür die Beibehaltung des Dampsbetriebes spricht. Bei den Bolldahnen, zu denen hier die Haupt-, Neben-, Lokal- und Überlandbahnen mit Aussichluß der Stadtbahnen, Untergrund- und Röhrenbahnen gezählt sind, hat sich die Dampslokomotive in 100jähriger Entwicklung den sehr verschiedenen Ansorderungen in so ausgezeichneter Beise angepaßt, daß die Borzüsge des elektrischen Betriebes vorerst nur fallweise und unter ganz bestimmten Berhältnissen zu seiner Berwendung gesührt haben. In den etwa 25 Jahre zurückliegenden Ansängen der elektrischen Jugsörderung auf Bollbahnen waren es zunächst betriebstechnische Borteile (zumeist Erhöhung der Geschwindigkeiten und Berkehrsleistungen sowie Befreiung von der Rauchplage), die durch die Schöpferkrast der Ersinder, den beharrlichen Schaffenseiser und Unternehmungsgeist der Elektrizitätsindustrie und der Bahwerwaltungen erzielt wurden. Als sich aus dem Betrieb auch wirtschaftliche Folgerungen ableiten sießen, waren viele Berwaltungen in die Lage versetzt, die mit der neuen Betriebsart erzielbaren Ersparungen für bestimmte Strecken vorauszuberechnen. Der seit dem Ansang des Fahrhunderts (1902) in scharfer Form eingetzetene Bettsamps der hauptsächlich in Betracht sommenden drei Stromarten hat in vieler Beziehung sördernd und klärend gewirft und die erreichbaren Wöglichkeiten erkennen lassen.

## B. Umfang ber bisher eleftrifierten Bollbahnen.

Eine vollständige Aufzählung der bisher in Betrieb stehenden Vollbahnen der Erde zu geben, ist schwer, weil namentlich bei den amerikanischen Bahnen die Grenzen des Bollbahnbetriebes nicht immer einheitlich gezogen und auch manche nicht eigentlich zu den Vollbahnen gehörige Betriebe infolge ihrer elektrotechnischen Verhältnisse zu beachten sind.

Zusammenirestung A. In der Beilage Zusammenstellung A ist eine (bezüglich der amerikanischen Bahnen nur auszugsweise versaste) Liste der im Betrieb stehenden oder im Ban befindlichen elektrischen Bollbahnen unter Weglassung der Prodestrecken gegeben und die Bollständigkeit soweit angestrebt, als es bei der durch den Arieg verursachten Unterbrechung sachwissenschaftlicher Beziehungen möglich ist. Es ergibt sich hiernach solgende Gesamtübersicht bezüglich Berwendung und Ausdehnung der drei Stromarten.

	Gleic	hitron	Dre	hftrom	Ginwellenwechselftrom			
	Bahnen	Rilometer	Bahnen	Rilometer	Bahnen	Rilometer		
Öfterreich	9	142		-	5	274		
Deutschland	8	206	-		9	525		
Tíchecho-Slowakai	2	46	<u> </u>	ME 14 100 -				
	2	63		-	A	100		
Ungarii	3	164		-	1	50		
Italien	7	425	4	317	ā	284		
Schweiz	10	286	3	115	7	461		
Frankreich	7	224		-	7	692		
Spanien			1	24	. 1	59		
Belgien	4_	-			1	21		
Holland	1	19	-		-1	33		
England	6	, 226	-	-	2	52		
Schweden	1	15	_	_	2	430		
Morwegen		-		-	2	73		
Bereinigte Staaten (nur eine Auslese)	40	3653	1	11	18	1343		
Ranada	1	15	1	. 44	1	60		
Summe.	97	5484	10	511	62	4357		
		169 %	ahnen mit 1	0.421' Rilom	etern.			

In der Zusammenstellung A find diese elektrischen Bahnen nach Ländern und für jedes Land nach den drei Stromarten gruppiert und nach der Zeit ihrer Eröffnung geordnet.

Die größten vorkommenden Lokomotivskundenleistungen erreichen 4800 Pferdestärken, die größten Triebmaschinenleistungen 3000 Pferdestärken, die Geschwindigkeiten betragen bis zu 120 Kilometer in der Stunde.

## C. Gleftrifierungsftudien und Gleftrifierungsplane ausländischer Bahnverwaltungen.

Mehrere große Bahnverwaltungen haben neben den Untersuchungen für die Elektrisierung bestimmter hierzu besonders geeigneter Streden auch die voraussichtlichen wirtschaftlichen Ergebnisse der Elektrisierung ganzer Nebe durch breit angelegte, wissenschaftlich durchgearbeitete Berechnungen ermittelt.

über die auf dem Gebiete des ehemaligen Öfterreich gepflogenen eingehenden Studien wird später berichtet.

1. Für die preußisch=hessischen Staatsbahnen liegen geschlossene Berechnungen für das ganze Netz nur von privater Seite vor (Studie von Ph. Pforr, Glajers Annalen für Gewerbe und Bauwesen 1907, Heft 718). Für das Jahr 1907 ist für das Gesamtnetz von 66.710 Kilometern Gleislänge mit einer Verkerbeistung von 122 Milliarden Bruttotonnenkilometern ein Gesamtenergiebedarf von 3.300,000.000 Kilowattstunden im Jahr berechnet worden.

- 2. Die baherische Staatsbahnverwaltung hat in einer "Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebes auf den bayerischen Staatseisenbahnen" (1908, herausgegeben vom königlich bayerischen Staatsministerium für Berkehrsangelegenheiten) das ganze Net von 6646 Kilometern durchgerechnet und eine Jahresmittelleistung von 202.000 Pferdestärken und eine Höchtleistung von 606.000 Pferdestärken an den Turbinen, sowie einen jährlichen Energiebedarf von 518 Willionen Kilowattstunden an den Speisepunkten sür einen Berkehr von 14 Williarden Bruttotonnenkilometern errechnet. Für 362 Kilometer Staatsbahnstrecken (Salzburg—Bad Neichenhall—Berchtesgaden, München—Garmisch-Partenkirchen—Scharniz beziehungsweise Griesen, Turing—Penzberg—Kochel, Weilheim—Peisenberg, München—Gauting, München—Bad Iölz—Schliersee, Holzkirchen—Kosenheim) wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgestellt.
- 3. Für die württembergischen Staatsbahnen liegen Berechnungen von Professor Beesenmener (Elektrotechnische Zeitschrift 1908, Seite 1092) vor, die den Jahresbedarf für ein Netz von 3700 Gleiskilometern mit 150,000.000 Kilowattstunden veranschlagen.
- 4. Die jächsische Staatsbahnverwaltung hat in einer "Dentschrift über die Verwendung von Elektrizität zur Zugförderung im Bereiche der königlich sächsischen Eisenbahnen" im Jahre 1912 die Vorteile einer Elektristerung ihrer Strecken hauptsächlich vom Standpunkte der Ausnutzung der umfangreichen Braunkohlenfelder beurteilt. Von besonderen Strecken wurde nur Pirna Dresden Meißen näher unterlucht.
- 5. Die Eteftrisierung aller deutschen Reichseizenbahnen bildet den Gegenstand eines Wirt-, schaftsnachweises, der im preußischen Ministerium für öffentliche Arbeiten in der Abteilung für Glettrisierung derzeit in Ausarbeitung steht und in Kürze als Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben werden soll.
- 6. Die einschlägigen Berhältnisse sämtlicher schweizerischen Vollbahnen ünd in sehr eingehenden Arbeiten der "Schweizerischen Studienkommission für den elektrischen Bahnbetrieb" untersucht und in beren "Mitteilungen" Nr. 1 bis 4 in den Jahren 1906 bis 1912 veröffentlicht worden. Hiernach würde das ganze Netz eine mittlere Jahresleistung von 100.000 Pferdestärken und eine Höchstleistung von 500.000 Pferdestärken an den Turbinen benötigen.

Die schweizerischen Bundesbahnen haben zunächst die Berhältnisse der Gottharditrecke Luzern—Chiasso samt Nebenlinien nach Zug, Luino und Locarno (293 Kilometer mit 1½ Missionen Bruttotonnenkilometern) genan durchgerechnet und einen Energiebedarf von 160,000.000 Kilowattstunden bei einer Höchstleistung von 120.000 Pferdestärken an den Turbinen seitgestellt.

Der Entschluß zu der eben ihrer Bollendung entgegengehenden Elektrisierung der Gotthardlinie ist als der Ausgangspunkt zur Umwandlung des gesamten Betriebes der schweizerischen Bundesbahnen zu werten. Der Berwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen hat am 30. August 1918 den ihm von der Generaldirektion und der ständigen Kommission sür elektrischen Bahnbetrieb vorgelegten Arbeitsplan für die Umwandlung sämtlicher Bundesbahnlinien auf elektrischen Betrieb gutgeheißen.

Nach diesem bisher größten aller europäischen Elektrisierungspläne werden rund 2750 Kilometer Strecken mit einem Kostenauswande von etwa \*/4 Milliarden Franken (nicht gerechnet die elektrischen Lokomotiven, die im Lause des Umbaues an Stelle der die dahin auszuscheidenden Dampflokomotiven zu treten haben werden) in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren in drei Bauzeitabschnitten von je zehn Fahren bei einem jährlichen Auswand von etwa 25 Millionen Franken umgedaut werden. (In diesem Betrag ist der Auswand für Ergänzungsbauten und Kahrzeuge nicht enthalten; insgesamt rechnen die schweizerischen Bundesbahnen während der ersten zehn Jahre der Elektrisierung mit einem jährlichen Auswand von 92 Millionen Franken, der sich im zweiten und dritten Jahrzehnt auf jährlich etwa 80 Milsionen Franken verringern dürste.)

Die Stromlieferung soll aus acht speichersähigen und sechs nicht speicherfähigen Wasserkaftwerken von zusammen 200.000 Pferdestärken mittlerer und 600.000 Pferdestärken Höchstleistung erfolgen. Der Bund hat Wasserrechte an der Reuß (Göschenen, Wassen, Amsteg), an der Sihl beim Epel, an der Nare zwischen Aaran und Wildegg, am Tessin (Ritom, Lavorgo), an der Rhone und Binna (Mörel, Fiesch, Wassadden), an der Barberine, am Can noire und Trient (Chatelard, Bernangs) für mehr als 3/4 dieser Leistung schon erworben.

Im ersten Bauzeitabschnitte sollen 1128 Kilometer ober etwa \*/5 des Netzes, hauptsächlich die Gotthardbahn, die Simplonlinie bis Genf und Ballorbe, Lausanne—Bern, Luzern—Olten—Basel, Scherzligen—Bern und Zürich—St. Gallen—Schafshausen (Korschach) elektrisiert werden, womit mehr als die Hälste der Zugförderungskohle erspart sein wird.

COSSOS

Nach den Berechnungen der schweizerischen Studienkommission jur elektrischen Bahnbetrieb hatte sich für den Berkehr des Jahres 1904 Kostengleichheit beider Betriebsarten ergeben. Durch die seither eingetretene Verkehrssteigerung und die Kohlenteuerung ist dieses Ergebnis zugunsten des elektrischen Betriebes verschoben worden.

- 7. Die schwedischen Staatsbahnen haben auf Grund der Ergebnisse eines zweisährigen Probeberiebes ihr ganzes Net von 4332 Kilometern durchgerechnet und für die nähere Zukunft einen Arbeitsbedarf von 708,000.000 Kilowattstunden festgestellt, der durch acht staatliche Wasserkaftwerke reichlich gedeckt werden kann. Auf Grund der Ersahrungen, die auf der 130 Kilometer langen Huntbahnstrecke Kiruna—Kiksgränsen mit Einwellenwechselstrom gemacht worden sind, wird gegenwärtig die 300 Kiloweter lange Strecke Kiruna—Luleå auf elektrischen Betried umgewandelt; die Linten Gothenburg—Stockholm, Järsva—Katrinenholm—Malmö—Tressedorg und Stockholm—Bräcke sollen folgen. Ersparnis an Kohle, Unabhängigkeit von der Kohleneinsuhr und Steigerung der Versehrsteisfungen dis aufs Doppelte (durch höhere Geschwindigkeiten und Zugsgewichte) sind die hauptsächlichen Beweggründe sint die Elektrisierung.
- 8. Die norwegischen-Staatsbahnen haben den in ihren reichen Wasserkräften ruhenden Energies vorrat in einem Bericht der "Königlich norwegischen Bassersalltommission über die Verwendung der staatlichen Wasserkräfte zum elektrischen Berrieb der Eisenbahnen" (1913) untersucht und die Elektrisierung der Hauptbahnstrecke Christiania—Drammen beschlossen.
- 9. Das französische Arbeitsministerium hat im Einvernehmen mit der Paris-Lyon-Wiediterransebahn, der Orleans- und der Midibahn die Elektristerung von rund 10.000 Kilometer Bollbahnlinien durch eine besondere Studienkommission untersuchen lassen.
- 10. In Belgien hat ein Ausschuß für Elektrisierung der belgischen Staatsbahnen zusammen mit der Bereinigung der dortigen Clektrizitätswerke der Regierung die Elektrisierung von Brüffel—Antwerpen und Brüffel—Arlon empfohlen.
- 11. In den Bereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Dumpstokomotiven etwa ein Biertel des gesanten Rohlenbedarses benötigen, haben umfangreiche Untersuchungen ergeben, daß ungeachtet des Rohlenreichtums des Landes nur durch die Elektrisierung der Eisenbahnen eine weitere Bersbesseung des Berkehres größere Geschwindigkeiten und erhöhte Sicherheit erreicht werden kann.

## D. Ergebnisse der Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen öfterreichischen Gisenbahuministeriums zur Vorbereitung des elektrischen Betriebes der Staatsbahnen.

Die Untersuchungen der österreichischen Staatsbahnverwaltung zur Einsührung der etektrischen Zugförderung auf den österreichischen Eisenbahnen unter Ausnügung der Wasserkräfte reichen weit zurück. Die ersten Arbeiten bezogen sich auf allgemeine grundlegende Fragen des elektrischen Betriebes der Arlbergstrecke mit dem langen, schwer lüstbaren Tunnel und auf die Auswahl der hiersür geeigneten Wasserkräfte; seit dem Jahre 1891, in dem von der Staatsbahnverwaltung ein Optionsvertrag für Lieferung elektrischer Energie aus dem Krastwerke an der Rosanna und Trisanna abgeschlossen wurde, hat die Staatsbahnverwaltung ihr Augenmerk dieser Frage unausgesetzt zugewendet.

Mit dem Jahre 1905 setzte die Tätigkeit der bei der Eisenbahnbaudirektion errichteten Studiensabteilung ein, die sich auf die planmäßige Bearbeitung aller mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf den Eisenbahnen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die Ansstudung, Auswahl, Sutwurfsarbeit und rechtliche Sicherstellung der Wasserkräfte, die Ermittlung des Arbeitsbedarfes sowie die Untersuchung aller bei Einführung des elektrischen Betriebes in Betracht kommenden Fragen verkehrss, maschinens und elektrotechnischer Natur erstrechte.

Die Tätigkeit der Studienabteilung wurde von den öffentlichen Körperichaften von Anfang an mit Ausmerksamkeit verfolgt und von dieser Seite durch wertvolle Anregungen und Kundgebungen gefördert. So ersuchte der Industrierat die Regierung, die im Gebiete der neuen Alpenbahnen gelegenen Wafferträfte zu erforschen und einen Wasserraftkatafter für ganz Österreich anzusegen; der Staatseisenbahnrat sorderte auf Grund der Aussührungen seines Berichterstatters Abgeordneten Dr. Elsenbogen, daß das Gisenbahnministerium die Bordereitungen zur Einsührung der elektrischen Zugförderung auf das gesamte Bahnney erstrecke und die Arbeiten zur tatsächlichen Einsührung der elektrischen Zugförderung auf der

Linie Trieft-Opeina, auf der Arlberglinie und auf ber Strede Stainach-Attnang unverzüglich in Angriff nehme. Der Gisenbahnausschuß bes Abgeorbnetenhauses empfahl die Aufftellung eines Elektrifierungsplanes.

In voller Würdigung dieser Anträge und in richtiger Erkenntnis der fünftigen Bedeutung der elektrischen Zugförderung für die so ungünstige Neigungs- und Richtungsverhältnisse ausweisenden Bahnen in den Alpenländern wurde das Arbeitsgebiet der Studienabteilung auf das ganze Gienbahnnes südlich der Donan mit rund 4400 Kilometer Streckenlänge ausgedehnt. Für die dabei zu bewältigenden Aufgaben sehlte es saft an jeglicher Borarbeit. Bom Aufsuchen der Gefällsstusen der Gewässer in den Karten angefangen dis zur Ausarbeitung mehr oder weniger eingehend ausgeführter Entwürse mußten die Wasserkräfte der Alpenländer behandelt werden, worauf erst nach gründlicher vergleichsweiser Wertung die für die Bahnen geeignetsten ausgewählt werden konnten.

Hierbei waren neben den Erhebungen der geologischen, hydrologischen, wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Umstände für die geplanten Anlagen auch alle Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse, die Eis- und Geschiedesührung, auf die Verwertung der Gewässer als Besörderungsmittel (Trift, Flößerei und Schiffahrt), auf die landwirtschaftlichen und sonstigen Wassernungungen (Be- und Entwässerung, Augund Trinswasserversorgung, Fischerei) in den Kreis der Erwägungen einzubeziehen, weil gerade der mit der Bassersteitung verbundene Eingriff in die zumeist seit altersher bestehenden ursprünglichen Wassernungungen große Widerstände bei den Beteiligten auslöst.

Erst eine auf die Gesamtheit solcher Begleitumstände erstreckte vergleichende Durchdringung des ganzen Arbeitestoffes konnte letzen Endes zur Beantwortung der Frage nach dem tatsächlichen Werte einer Wasserfrastanlage sühren und ließ die richtige Wahl aus einer größeren Zahl von Möglichteiten sinden.

Bu Erwägungen bieser Art traten im Hinblid auf die besondere Zweckbestimmung der Vasserstraftentungung noch die eigenartigen und zwingenden Anforderungen, die der Bahnbetrieb an Wasserkraft-anlagen in Betreff der Betriedssicherheit, der bedeutenden täglichen Schwankungen im Energiebedarf und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Werke auch in der Zeit der Niederwässer stellt. Da die Anstragung der mitunter sehr verwickelten Rechtsfragen in jedem einzelnen Falle nur im Zuge des wasserrechtlichen Versahrens erfolgen konnte, so ist es durchaus verständlich, daß die Verarbeitung des umsangreichen Stoffes auch nach der rechtlichen Seite hin viel Zeit beanspruchte.

Wit dem Wachsen ber Tätigkeit der Studienabteilung wurde auch das Begehren anderer Bewerber nach wasserrechtlichen Bewissigungen in immer steigendem Maße geweckt. Die Staatsbahnverwaltung ging gegenüber solchen Plänen stets von dem Grundsate weitestgehender Schonung der privatwirtschaftlichen Bedürfnisse aus, was am besten dadurch dargetan wird, daß in der Zeit zwischen 1910 und 1917 von 1060 Anzeigen über private Bewerdungen um solche Bewissigungen 976 Entwürse ohne Einschränkung freigegeben wurden und in 54 Fällen ein einvernehmlicher Ausgleich der Bedürfnisse durch Options- und Stillegungsverträge angebahnt wurde. In einigen Fällen mußte allerdings in wirklichen Wettbewerb eingetreten werden, um rein spekulative Konsensverbungen zu hindern.

Die auf die Sicherstellung der Wasserkräfte abzielende Tätigkeit der Studienabteilung schloß mit der Erwerbung von wasserrechtlichen Bewilligungen für 24 Anlagen mit einer gesamten mittleren Jahresleistung von rund 125.000 Pferdestärken ab, von denen 20 im Gebiete der Republik Österreich liegen, und zwar:

```
Mr
                Kraftwerk am Inn bei Lanbed,
                          am Faggenbach bei Brut,
                          an der Öptalerache bei Ötz,
         42
       48, 49
                          am Stuibenbach bei Gild,
        50
                          an der Melach bei Berfuß,
       71, 73
                          an der Brandenbergerache bei Boldopp (2 Stufen),
        104
                          an ber Salgach bei Lend,
       106
                          am Dientenbach bei Lend, .
       107
                          an der Salzach bei Golling,
                          im Stubachtal (4 Stufen: Tauermovsboden-Enzingerboden, Enzingerboden-
Schneiberau, Schneiberau-Border Stubach, Grünfee-Enzingerboden),
     91 - 94
        108
                          an der Gafteiner Uche bei Bodftein,
                         am Unlaufbach bei Bodftein,
```

Die Zahlen beziehen sich auf die Bezeichnung der Kraftwerke in den Übersichtskarten Tasel VI und VII.

Mr.	273	Araftwerk	an der Mallnit bei Laffach,
(#)	127	,	am Salzabach bei St. Martin,
"	180		an der Mar zwischen Leifing und St. Stefan,
	179	"	an der Mur zwischen St. Margarethen und Altendorf,
"	163	,,	an der Mur zwischen Stadl und Falkendorf,
"	186, 187		an der Mur zwischen Dyonisen und der Utschbachmundung,
"	189	,,	an der Mur bei Kirchdorf,
"	225		an der Lafnit bei Beigirtl.

Gerner waren neben einigen Notstandsverträgen mehrere Stromfieserungsverträge abgeschloffen worden, von benen 13 fur den dermaligen Bereich der Staatsbahnen noch in Betracht kommen.

Gleichlaufend mit diesen Arbeiten wurden im allgemeinen der Arbeits- und Leistungsbedarf für das gesamte Netz der ehemaligen k. k. öfterreichischen Staatsbahnen, die technischen Grundlagen (insbesondere die Ansahr- und Bremsverhältnisse der Züge, deren Geschwindigkeiten und Gewichte, die Zugsolgezeiten und Aufenthalte, die verschiedenen Stromarten) sowie die wirtschaftlichen Grundzüge der elektrischen Zugsörderung eingehend untersucht und im besonderen die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes auf den Linien Triest-Opeina, Stainach-Franing-Attnang-Puchheim, Innsbruck-Landeck-Bludenz, Tarvis-Laibach, Bozen-Meran-Mals, Eisenerz-Vordernberg, neben dalmatinischen und verschiedenen kleineren Eisenbahnlinien, behandelt.

Die umfassenden Arbeiten der Studienabreilung des vormaligen österreichischen Eisenbahmministeriums, die ausführlich in den im Jahre 1917 herausgegebenen "Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnühung der Basserkräfte und zur Einsührung des elektrischen Betriebes auf Bollbahnen" niedergelegt sind, bilden eine wichtige Grundlage für die jett nötigen Schritte zur wirtschaftlichen Erstarkung Österreichs, die in hervorragendem Maße von der Ausnühung der Basserkräfte ausgehen muß.

Diese Borarbeiten haben es ermöglicht, daß die Staatsbahnverwaltung nunmehr raich zur Tat schreiten kann; sie haben aber weit über den Rahmen der eigentlichen Aufsgaben der Staatsbahnvermaltung hinaus befruchtend für die Rugbarmachung der heimischen Basserfte gewirft.

# II. Allgemeine Grundlagen für die Einführung der elektrischen Zug= förderung auf den öfterreichischen Staatsbahnen.

## A. Bedentung der Gleftrifierung der öfterreichischen Staatsbahnen.

Die Gründe, die schon in der Vorkriegszeit dazu führten, die Elektristerung eines großen Teiles der früheren f. t. bsterreichischen Staatsbahnen ernsthaft ins Auge zu kassen, müssen in weit höherem Maße für das Staatsbahnet der Republik Österreich geltend gemacht werden. Denn während das frühere Österreich vergleichsweise reich an Kohlen, die Einführung der elektrischen Zugförderung auf einzelnen Streden daher salt ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des Kostenvergleiches zwischen Dampflofomotiv- und elektrischem Betrieb zu beurteilen war, legt die Kohlenarmut der Republik Österreich den unbedingten Zwang auf, zur elektrischen Zugförderung überzugehen, soll nicht die hinsichtlich der Beschaffung der Zugförderungskohle bestehende vollkommene Abhängigkeit vom Auslande die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehres und damit die ganze Volkswirtschaft und insbesondere die gewerblichen Großbetriebe dauernd gefährden.

## 1. Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht.

Unter den heutigen Berhältnissen muß daher der Gesichtspunkt der Loslöfung des Eisenbahnverkehres von den Bechselfällen der Rohlenbelieserung in erste Linie gerückt werden. Bas den Einsluß
der durch die Elektrisierung der Bahnen erzielbaren Kohlenersparnisse auf die gesamte Rohlenwirtichaft der Republik Österreich betrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß Österreich seinen
heute bestehenden Bedarf von jährlich rund 14 Millionen Tonnen Rohle aller Art auch bei
erschöpfender Ausbeutung seiner gesamten Rohlenlager nur bis zu dem sehr bescheidenen
Ausmaß von jährlich 2,300.000 Tonnen ober 16 v. H. wird selbst decken können.

Bon dem Gesamtkohlenvorkommen der ehemaligen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist nur etwa ½ v. H. in den Besitz der Republik Österreich übergegangen. Dieser geringe Borrat wäre bei voller Deckung des Bedarses aus dem Inland in etwa 20 Jahren erschöpft.

Die inländischen Borkommen betreffen obendrein zum überwiegenden Teile minderwertige Braunkohle, die keine länger dauernde Lagerung verträgt, zu manchen Zwecken überhaupt nicht verwendet

werben fann und beren Beforberung auf langere Streden hochft unwirtschaftlich ift.

Der bergeitige Gefamtbedarf Ofterreichs an Roble und Rots beträgt in Tonnen;

0.000									
für	Bahnen und Schiffahrt .		3.3					2.	3,490.000
	gewerbliche Betriebe								
	Gas- und Gleftrigitatemerte								
11.	Hausbrand								
									13,970.000

Da ein Teilbetrag von etwa 1,500.000 Tonnen der von den gewerblichen Betrieben benötigten Kohle auch weiterhin für heiz, Kochs und chemische Zwecke unentbehrlich ist, desgleichen dis auf weiteres fast der ganze Bedarf der Gaswerke und der Haushaltungen, so bleibt ein Bedarf von jährlich rund 7 Millionen Tonnen Kohle, der durch Elektrisierung der Bahnen und der gewerblichen Betriebe und durch Umstellung der Elektrizitätswerke auf Basserkraftbetrieb erspart werden könnte.

Der heutige Gesamtkohlenbedarf der mit Dampf betriebenen österreichischen Bahnen stellt sich unter Zugrundelegung des Verkehrs vom Jahre 1913 und Berücksichtigung der heutigen ungünstigen Verhältnisse (mindere Erhaltung der Fahrzeuge, schlechte Beschaffenheit der Kohle und der Schmierstoffe usw.) in Normalkohle in runden Zahlen folgendermaßen:

	Bedar	Bebarf					
Berbraucher	jährlich	v. S. des Gejann bedarfes					
7 × 1	Tonnen Nor						
Staatsbahnen	3,200.000*	8.750	. 73				
Sübbahn	980.000	2.550	21				
Sonstige Privatbahnen	280.000	770	6				
Gumme.	4,410.000	12.070	100				

<sup>\*</sup> Hiervon entfallen nach Abzug der Kohle für besondere Bahnzwecke (Heizung der Warteräume, Kanzleien und Werkfrätten, Pumpwerke u. dgl.) und der Bedienstetenkohle auf reine Zugförderung und Dieustkohlen-beförderung rund 2,300.000 Tonnen, wobei mit den derzeitigen ungünstigen Berhältnissen der Danupzugssörderung gerechnet ist. Im Jahre 1913 betrug der tatsächliche Berbrauch an Zugförderungskohle (einschließlich der Dienskohlenbeförderung) für das Netz der jezigen österreichischen Staatsbahnen nur 1,775.500 Tonnen Rormalkohle.

Die Elektrisierung aller mit Dampf betriebenen österreichischen Eisenbahnen, deren Bedarf für einen Bollverkehr (1913) sich unter den heutigen Berhältnissen auf rund 3:49 Millionen Tonnen Kohle, also auf 25 v. H. des Gesamtbedarfes Österreichs an Rohle und auf rund 51 v. H. der durch elektrische Energie ersehbaren Rohlenmenge stellen würde, wäre sowit die ausgiebigste Maßregel auf dem Wege, uns von der Rohleneinfuhr (aus der Tschechoselowafei und Bolen, aus Deutschland und England) soweit als möglich zu befreien und dadurch unsere politische Unabhängigkeit und unsere Geldwährung zu stärlen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zwar auch, daß selbst bei weitgehendem Ersat der Kohle durch aus Wasserfräften gewonnene elektrische Energie ein namhafter durch eigene Förderung nicht bedeckbarer Rohlenbedarf übrigbleibt, der auf alle Fälle durch Einsuhr aus dem Auslande befriedigt werden müßte; aber gerade dies kann nur ein mächtiger Ansporn zur vollen Ausnugung unserer zum größten Teil noch immer brachliegenden Wasserfräfte — unseres einzigen Reichtums an natürlichen Kraftquellen — sein.

<sup>9</sup> Rohle verichiedenen Heizwertes, entsprechend 4,410.000 Tonnen Normalfohle von rund 4.500 Ralorien Heizwert.

Die verhängnisvollen Wechselwirkungen von Beförderungs- und Ernährungsschwierigkeiten, von Steigerungen der Erzeugungskoften, Betriebseinstellungen infolge Brennstoffmangels usw. können aber zweisellos nur dadurch wieder allmählich beseitigt werden, daß man den Lebensnerv unseres gesamten modernen Wirtschaftslebens, den Gisenbahnbetrieb, durch Elektrisierung kräftigt. Denn an eine Besserung der allgemeinen Kohlenlage kann vorderhand wohl nicht gedacht werden.

Die auf einen Bergarbeiter entfallende Fördermenge ist in den letzten Jahren bedeutend gesunken und wird kaum jemals wieder ihre stühere Höhe erreichen; in den mitteleuropäischen Rohlengebieten dürften noch auf lange hinaus unruhige Verhältnisse herrschen, was ebenfalls ungünstig auf die Rohlenförderung einwirken muß. Auch die in der Tichecho-Slowakei in Aussicht genommene, in Deutschland bestehende und in Bolen zu gewärtigende Einführung einer empfindlichen Rohlensteuer wird die Rohlenpreise noch dauernd erhöhen. Bei dem heutigen Kahlenpreis müßte Österreich bei Bewältigung eines Verkehres im Ausmaße desjenigen vom Jahre 1913 sür seine durch Elektrisierung ersetzbare Staatsbahnkohle allein jährlich rund  $2^{1}/2$  Milliarden Aronen an das Ausland entrichten.

Bei Ermittlung der durch Elektrisierung zu ersparenden Kohlenmengen darf nicht überschen werden, daß die Zusuhr der Zugförderungskohle selbst wieder viel Kohle erfordert. Dieser Bersbrand für Kohlenzusuhr von der Förderstelle oder dem Grenzbahnhof dis zu den Heizhäusern ist verhältnismäßig besonders groß auf den österreichischen Alpenstrecken, weil für diese zwischen den Einbruchstationen an der tschecho-slowakischen Grenze und den Heizhäusern sehr lange Beförderungswege (bis über 700 Kilometern) liegen.

Über den Bedars an Zugförderungstohle und den Berbrauch für Diensikohlenbeförderung uim. gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:1

giot orgenor Sulammente and enfluing.		
	für das im Sinne der Regierungsvorlage zu eleftrisierende Ney	für sämtliche Linien der österreichischen Staats- bahnen
. Jährlicher Bedarf für Bugforderung		
in Tonnen Normalkohle		1,775.500
	(396.000)	(2,300.000)
	17·2 v. D.	100 v. H.
Die Zusuhr dieser Kohle vom Grenzbahnho erfordert dauernd an Fahrzeugen, die be Elektrisierung frei werden, und zwar:		
Dampflokomotiven	25 (32)	90 (117)
Güterwagen	750 (970)	3775 (4880)
Die Anzahl ber unter Verwendung dieser Fahrzeuge jährlich in Verkehr zu setzenden Kohlen- züge von durchschnittlich 500 Tonnen beträgt rund		6000 (7770)
Dieje Dienfttohlenbeforderung erforder		
jährlich Tonnen Normalfohle		148.000 (193.000)*
bas find von ber Zugförderungstohle		8:3 v. H.
Jährliche Gesamtkosten der Zugiörderungs- und der sonstigen Dienstkohle in Kronen	327,000.000 (424,000.000)	i.775,500.000 (2.300,000.000)

1 Die nicht eingeklammerten Zahlen betreffen den Verbrauch, die Ersparnis und die Kosten sür den Verkehr des Jahres 1913 unter den damaligen tatsächlichen Verhältnissen, die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf den Verkehr vom Jahre 1913, unter den heutigen ungünstigen Zugörderungsverhältnissen abgewickelt gedacht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diese Menge zerfällt in rund 30.000 (38.850) Tonnen Normalfohle, die außerhalb des zu elektrisierenden Netes benötigt werden (Besörderung der Dienstkohle vom Grenzbahnhof dis zum Eintritt in das zu elektrisierende Net) und in rund 20.000 (25.900) Tonnen Normalkohle, die zur Besörderung der Dienstkohle innerhalb des zu elektrisierenden Netes verdraucht werden. Letztere Menge ist in dem oben angesikrten Bedarf von 306.000 (396.000) Tonnen enthalten.

<sup>3</sup> In dem mit 1,775.500 (2,300.000) Tonnen Normalkohle angegebenen Bedarf famtlicher Linien der öfterreichischen Staatsbahnen inbegriffen.

Sierbei entfallen im Durchschnitt auf 1 Tonne Normaltohle für Zugförderung:

pagette our currents at a distribution can't be a second of the community	für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierende Nep	für sämtliche Linien der österreichischen Staats- bahnen
Ankaufskosten	900 K	900 K
Beförderungsselbstfosten	170 "	100 ,

Durch die Elektrisierung würden also unter der Annahme des Berkehres vom Jahre 1943, jedoch unter den heutigen Verhältnissen, an Kohlenmengen in Tonnen Normalkohle jährlich erspart werden:

	für das im Si	ne der Regierungsvorlage	zu	e	elektrisierende	Net	rund	4	11	cole Va	434.850,
auf	allen österreichische	n Staatsbahnlinien rund									2,300.000,
auf	allen öfterreichische	n Dampfbahnlinien .	26.8		a har spen						3,528.000.

Neben der in erster Linie stehenden Rohlenersparnis tommen bei der Glektrifierung der Gifens bahnen als weitere Beweggrunde wirtschaftlicher Natur in Betracht:

In manchen Fällen fann ber zweite Mann (Beiger) auf der Lokomotive erspart werden (einmannige Bedienung).

Elektrische Berichiebe= und hilfslokomotiven benötigen im Gegensatze zur Dampflokomotive (Rohlenverbrauch für das Dampfhalten) im Stillstande keine Energie.

Die Reffelausmaschungen entfallen; daber Beit- und Belberfparnis.

Durch den Wegfall der unter Dampfhitz ftehenden zu schmierenden Teile werden die Roften für Schmier-, But- und Dichtungsftoffe bei eleftrischen Lokomotiven geringer.

Trop der Notwendigkeit, gewisse für die Elektrisierung nötige Baustoffe aus dem Auslande zu beziehen, kann durch umsangreiche Elektrisierungsarbeiten den heimischen Clektrizitätssirmen, die auf diesem Bebiete ausgedehnte Ersahrungen besitzen, dann den Kabel- und den Lokomotivsabriken, einer Reihe von Sonderunternehmungen und dem Cisengroßgewerbe durch lange Jahre ein sicherer Absatz geboten, die Beibehaltung ersahrener Facharbeiter, eine gewisse Stätigung ihres Arbeitsplanes und damit eine wirtschaftsiche Festigung ermöglicht werden.

### 2. Bedeutung in technischer Hinsicht.

Die Möglichkeit, höhere Reisegeschwindigkeiten als bisher in wirtschaftlicher Weise zu rzielen, wird es zunächst gestatten, die in der Borkriegszeit gewöhnlichen, heute stark unterschrittenen keisegeschwindigkeiten wieder herzustellen und sie in weiterer Folge um 15 bis 20 v. H. ohne Berinflussung der Wirtschaftlichkeit zu steigern; mit Dampflokomotiven kann die Steigerung der Geschwindigsitten zumeist nur mit großen wirtschaftlichen Nachteilen erkauft werden.

Diese Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten wird in erster Linie durch Steigerung der mittleren sahrgeschwindigkeiten und in geringerem Grade durch Erhöhung der Ansahrbeschleunigungen möglich in (das letztere Mittel spielt bei Stadtbahnen mit kurzen Haltpunktentfernungen eine bedeutende tolle).

Der Wegfall der für das Einnehmen von Kohle und Baffer nötigen Aufenthalte kommt bei langen ahrten ftark zur Geltung.

Die Erfparnis an totem Gewicht der Züge infolge Begfalles des Tenders ermöglicht eine wisse Erhöhung ber nugbaren Zuglast.

Die Steigerung der Zuglasten gewinnt erhöhte Bedeutung bei der Beförderung weniger, dafür um schwererer Zugseinheiten, wie sie infolge Kohlenmangels, großer Arbeitsrückftände in den Ausschlerungswerkstätten und infolge Steigerung der Personalkosten heute üblich ist und voraussichtlich noch ingere Zeit beizubehalten sein wird.

Als Folge der beiden genannten Steigerungen — der Reisegeschwindigkeiten und der Zuglaften — ergibt sich die Möglichkeit, die in Gesamttonnenkilometern zu messenden Berkehrstärken namhaft zu steigern und badurch bei stark belasteten eingleisigen Linien den Zuban eines zweiten Gleises zu ersparen oder hinaussuschieden.

Eine bessere Ausnutzung der Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen) ist möglich, weil die Borbereitungs- und Schlußzeiten im Zugförderungsdienst (für das Anheizen und Abköschen) sowie für das Auswaschen entfallen und es sich bei kleineren Ausbesserungen in der Hauptsache nur um rasch durchführbare Auswechslungen einzelner Teile handelt.

Elettrifche Triebfahrzeuge benötigen nicht die Bedienung durch eine und dieselbe Mannschaft.

Aus allen diesen Gründen ist die mittlere tägliche Lauflänge, also die Ausnutzung eines solchen Triebfahrzeuges, wesentlich (um 30 bis 40 v. H.) höher als die einer Dampflokomotive.

Aus dem Gesagten folgt von selbst die ftandige Betriebsbereitschaft eleftrischer Triebsfahrzeuge.

Die Befreiung von der Rauch-, Ruß- und Kohlengasplage, die dadurch bedingte Erhöhung der Annehmlichkeit des Reisens und die Berringerung der Erhaltungskosten des Fahrparkes (Anstrich) und der baulichen Anlagen wird namentlich auf dem mit Tunneln stark durchsetzten westlichen Netzeil der österreichischen Staatsbahnen von Bedeutung sein. In den Tunneln (große Wasserscheibentunnel durch den Arlberg und die Tauern, Tunnel auf der Strecke Salzburg—Wörgl usw.) wird der Dienst der Zugförderungsmannschaft, besonders auf den Schiebemaschinen wesentlich erleichtert und an Erhaltungstoften des Oberbaues durch Verminderung des durch die Dampflokomotivgase begünstigten Verrostens der Schienen und durch wesentliche Erhöhung der Leiftungsfähigkeit der Bahnerhaltungsarbeiter gespart.

Der Begfall von Rohlenlagern und Bafferfaffungsftellen wird in manchen Fällen zu einer willfommenen Steigerung ber Autgleislänge beschränkter Bahnhofanlagen führen.

Die durch Dampflokomotiven verurfachten Brandschäden durch Funkenflug entfallen ganglich.

Da die Bedienung und Beobachtung der Dampfapparate entfällt, können die Führer der Beobachtung der Streckenfignale eine größer- Aufmerksamkeit widmen.

Der Oberban wird infolge des ruhigeren Ganges der elektrischen Triebfahrzeuge geschont, weil unausgeglichene, hin- und hergehende Maffen nicht vorhanden sind.

Gine gewiffe Erhöhung der Betriebssicherheit liegt darin, daß man in Gefahrfällen durch Abichalten einer Leitungsstrecke (Stationsentfernung) alle elektrischen Züge mit Ausnahme der auf starken Gefällen fahrenden zum Stehen bringen kann.

Der Wegfall ber Rohlenguge für den Eigenbedarf entlaftet ben Fahrplan, und rudt dadurch, neben ben ichon erörterten wirtschaftlichen Borteilen, die obere Grenze der Berkehrsleiftung hinauf.

Die meisten elektrischen Lokomotiven brauchen in Ropfbahnhöfen nicht umgedreht zu werden; baraus ergeben sich Ersparnisse an Zeit und Personal.

### B. Umfang ber Gleftrifierung.

Die Betriebslänge der öfterreichischen Staatsbahnen beträgt 3411 Kilometer, die aller vom Staate betriebenen Bahnen rund 4478 Kilometer. Der Bedarf an Lokomotivkohle für Zugförderung hat auf diesen Linien in der dem Kriege unmittelbar vorangegangenen Zeit rund 1,775.500 Tonnen Normalskohle betragen.

Für den Umfang des zunächst zu elektrisierenden Netzes der österreichischen Staatsbahnen ist die Forderung tunlich großer Kohlenersparnis und Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes maßgebend. Beiden Forderungen kann nur auf Strecken mit großer Berkehrsleistung entsprochen werden. Linien mit geringem Berkehr, also alle schwach belasteten Lokalbahnen und Nebenlinien kommen dis auf Beiteres für die Elektrisierung nicht in Betracht. Ebenso müssen die Linien nördlich der Donau vorläufig underücksigt bleiben, weil sie sich außerhalb des wirtschaftlichen Birkungsbereiches unserer vergleichsweise rasch ausbaubaren Alpenwasserkräfte besinden und die Berhältnisse für die Beschaftung der elektrischen Arbeit noch nicht geklärt sind. Hierzu kommt, daß sie in Hinsicht auf die Rohlenversorgung verhältnismäßig günstig liegen.

Die Betrachtung der Tafeln III und IV fehrt unter Beachtung Diefer Gefichtspuntte, daß für Die Gleftrifierung gunachft folgende Linien in Betracht fommen:

- 1. Die Sauptverkehrsaber Dft-Beft ber Weftbahn, alfo Bien-Ling-Salzburg-Innsbrud-Lindau, einschließlich Felbfirch-Buchs und Bregeng-St. Margrethen;
- 2. Die Tauernbahn Schwarzach-St. Beit-Spittal-Millftatterfee mit Der Beageftrede Spittal-Millstätterfee-Billach;
- 3. die Linien Umftetten-Selgtal-St. Michael-Billach, St. Balentin-Rlein Reifling und St. Beit a. b. Glan-Rlagenfurt;
  - 4. Selgtal-Bifchofshofen;
  - 5. die Salzkammergutlinie Stainach-Frdning-Attnang-Buchheim;
  - 6. die Phhenbahn Ling-Selztal;
  - 7. Wels-Baffan;
  - 8. Sieflau-Gifener, und die Bahnradftrede Gifenerg-Bordernberg.

In die Zusammenftellungen B und C find die Hauptangaben über diese Streden (Länge, Gleis Raummenftellungen B abl und größte Neigung) übersichtlich in der Weise eingetragen, daß die Zusammenftellung B die und O. im Sinne der Regierungsvorlage fofort in Angriff zu nehmenden oder ichon in Angriff genommenen Linien, Die Bufammenftellung C ale Ergangung hierzu Die in einem fpateren Baugeitabichnitte gu eleftrifierenden Linien enthält.

Alle übrigen hier nicht genannten Streden füblich von ber Donau und westlich von Wien weisen einen fo schwachen Berkehr auf, daß ihre Elektrisierung zunächst nicht in Frage kommt. Die unter 1 bis 8 genannten Streden benötigen fur ben normalen Bertebr jabrlich etwa Die Salfte bes Gesamtbedarjes ber Staatsbahnen an Bugförderungstohle, ihre Gesamtbetriebslänge beträgt 1788 Rilometer, bas find 40 v. g. der vom Staate betriebenen Bahnen. Bon diefen Streden find rund 1062 Rilometer eingleifig und 726 Rilometer zweigleifig.

Der für die Elektrifierung diefer Strecken erforderliche Zeitraum hangt zu fehr von ben verichiebenften Umftanben und von ber gufunftigen Entwicklung unseres gangen Birtichaftelebens ab, als daß es möglich ware, ihn halbwegs genau angeben zu können. Wohl muffen wir eine möglichst rasche Durchführung der Elettrisierung anstreben, wir muffen aber auch die durch die wirtschaftliche Lage und durch die eingeschränkte Beschaffungsmöglichkeit der Bauftoffe gezogenen Grenzen berücksichtigen, und so durfte man nicht fehlgeben, wenn man für die Durchführung der Elektrifierung des Hauptneges der öfterreichischen Staatsbahnen füblich von der Donau einen Zeitraum von etwa 12 bis 15 Jahren annimmt. Hierbei wurden auf jedes Jahr im Durchschnitt 145 baw. 115 Rilometer eleftrifierte Strecke entfallen.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß nach bem vom Berwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1918 aufgestellten Gleftrifierungsplane, der rund 2750 Rilometer Stredenlänge umfaßt, auf ben erften zehnjährigen Bauzeitabschnitt 1128 Ritometer entfallen, das find im Jahresdurchschnitte 113 Rilometer eleftrifierte Strecken.

Die Reihenfolge ber Elettrifferung der einzelnen Streden ift jum Teil durch die bisherige Entwicklung der Magnahmen für die Ginführung des elektrischen Betriebes auf den ofterreichischen Staatsbahnen, zum Teil burch die Anlage- und Berkehrsverhaltniffe ber einzelnen Streden, insbesondere aber auch durch die für den Ausbau der Basserfräfte und die Beschaffung elektrischer Arbeit maßgebenden Umftande vorgezeichnet.

Der Beginn der Eleftrifierung erfolgt auf den Streden Innsbruck - Landeck - Bludeng und Stainach-Attnang, weil dort feit einer langen Reihe von Jahren die Vorbereitungen für die Elektrifierung betrieben worden find und weil die Frage der Beschaffung der erforderlichen elektrischen Arbeit verhältnismäßig rasch und unter günstigen Berhältnissen gelöst werden kann. Die weitere Entwicklung der Elektrisierung wird in hervorragendem Maße dadurch beeinflußt, daß sich die Staatsbahnverwaltung in Borarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten die Ausnutzung einer Reihe von Wasserkräften bereits gesichert hat. Es handelt sich hier um Werke und Werksgruppen, die technisch und wasserwirtschaftlich für Bahnbetriebszwecke befonders geeignet find.

Wenn also die Frage der Energieversorgung der Bahnen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und den an Salzburg und Kärnten angrenzenden Teilen von Oberösterreich und Steiermark auf Geund der jahrelangen Vorarbeiten der Staatsbahnverwaltung und dank dem durch das Wasserkaft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt in hervorragender Weise geförderten Einvernehmen mit den Ländern gelöst ist und die im Juge besindlichen Borarbeiten und Verhandlungen der Staatsbahnverwaltung die baldige Sicherstellung des Energiebedarses der oberösterreichischen Linien erhossen lassen, so liegen die Verhältnisse in Niederösterreich und Steiermark zunächst weniger günstig. In Steiermark, weil sich die weitere Entwicklung der vom Lande in die Hand genommenen Aktion zum Ansban der Wasserkste vorläusig nicht absehen läßt und daher auch nicht benrteilt werden kann, wann und unter welchen Bedingungen die Versorgung der Bahnen in Steiermark mit elektrischer Arbeit möglich sein wird. In Niederösterreich hanptsächlich deshalb, weil dem überragenden Energiebedars der Stadt Wien nur wenige in verhältnismäßig kurzer Zeit ausbausähige Wasserkasser ersorbern wird. Der Energiebedars der Bahnen in Niederösterreich könnte immerhin durch ein Krastwerk an der unteren Enus zum großen Teile gedeckt werden. Jedenfalls ist aber die Frage der Beschaffung von elektrischer Arbeit in Niederösterreich und Steiermark — auch wegen der Schwierigkeit der Errichtung speichersähiger Werke — weniger geklärt als in den übrigen Ländern.

Die oben dargelegten Verhältnisse führen notwendigerweise dazu, mit der Einführung der elektrischen Zugförderung auf den westlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen zu beginnen, da sich dort die Beschaffung der ersorderlichen Energie am raschesten bewerktelligen läßt. Als Vorzug dieser Entwicklung der Elektrisierung ist noch anzusühren, daß die Kohlenzusuhr in die westlichen Gebiete im allgemeinen die größten Besörderungswege bedingt und daß daher auch die Ersparnis an Kohle und Kohlenwagen durch den Wegsall dieser Sendungen vergleichsweise sehr bedeutend ist.

Tafel I.

Auf der Tafel I bezeichnen die vollausgezogenen und die gestrichelten Linien in ihrer Gesamtheit die oben aufgezählten, zur Gleftrifierung zunächst reifen Linien.

Tafel II.

. Tafel II zeigt für alle Staatsbahnlinien die Berkehrsftärken, gemessen in täglichen Bruttotonnen, zusammen für Hin- und Rückfahrt, im Mittel des Jahres 1913.

## C. Gnergiebedarf.

Für den Fall des elektrischen Betriebes sämtlicher österreichischen Staatsbahnlinien würde der Energiebedarf unter Zugrundelegung eines dem Zustande vor dem Kriege (1913) entsprechenden Berstehrs betragen:

640,000.000 Kilowattstunden (73.000 Kilowatt im Jahresmittel) an den Stromaustrittsstellen der Kraftwerke ober

116.000 Pferdestärken im Jahresmittel an den Turbinenwellen in den Kraftwerken. Diese Zahlen schließen auch den Bedarf für Verschub- und Bahnhofsdienst in sich ein.

Tafel III.

Die Tasel III gibt ein zeichnerisches Bild über die verhältnismäßige für elektrische Zugförderung ersorderliche Arbeit in Wattstunden für den geleisteten Tonnenkilometer. Je größer diese für die Beförderung einer Zugstonne über einen Kilometer nötige Arbeit ist, um so mehr Dampfarbeit, also Kohle, benötigt auch seinerseits der Dampsbetrieb für die Besörderung der Einheit des Wagenzugsgewichtes.

Tafel IV.

Durch Multiplikation der zusammengehörigen Berte aus den Tafeln II und III erhält man die in der Tafel IV dargestellten Berbrauchszahlen für die gesamte Zugförderungsarbeit bei elektrischem Betriebe der sämtlichen Strecken; hinzugefügt sind noch die für den Berschub und die Kraft- und Lichtbetriebe in größeren Bahnhöfen ersorderlichen Beträge.

Auf das durch die Summe der Zusammenstellungen B und C gekennzeichnete, für die wirtschaftliche Elektrisierung zunächst in Betracht kommende Teilnetz von 1788 Kilometer entfallen bei einer Gesamtverkehrstelistung von 6.230,200.000 Bruttotonnenkilometern (ausschließlich der Lokomotiven) insgesamt 357,200.000 Kilowattstunden an den Stromaustrittsstellen der Kraftwerke (40.800 Kilowatt im Jahrestmittel). Die auf einzelne Streden entfallenden Beträge sind in den Zusammenstellungen B und C ersichtlich gemacht.

## D. Waht der Stromart.

Den elektrischen Triebsahrzeugen (Lokomotiven und Triebwagen) muß die zur Zugförderung nötige Arbeit jeweils im Augenblick des Bedarfes aus Kraftwerken mittels Leitungen zugeführt werden. Dieser dauernde Zusammenhang zwischen den Kraftwerken und den Zügen sührt im Berein mit der Forderung nach tunlichst voller Freizügigkeit der Triebmittel mit zwingender Notwendigkeit zu der Forderung, auf dem Gesammetz einer Bahnverwaltung ein und dieselbe Stromart anzuwenden. Es wäre für die Freizügigkeit und die Etleichterung des Grenzübergangsverkehrs wünschenswert, wenn auch nicht notzwendig, für die Stromart in ähnlicher Weise zwischenstaatliche Einheitlichkeit zu erzielen, wie sie für verschiedene Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und »Betriebes schon besteht oder angestrebt wird. (Spurweite, Umgrenzungssinie der Fahrzeuge und des sichten Kaumes, Zug- und Stoßvor-richtungen usw.)

## 1. Bergleich der Stromarten untereinander.

Die Wahl einer bestimmten Stromart für den Bollbahnbetrieb wurde unter anderem dadurch erschwert, daß es drei für Zugförderung geeignete elektrische Stromarten — Gleichstrom, Drehstrom und Einwellenwechselstrom (in den weiteren Aussührungen "Bechselstrom" genannt) — gibt, von denen jeder eine Reihe von Vorteisen und Nachteisen anhaftet. Ein sachlicher Vergleich ergibt nachsstehendes Gesamtbild der hauptsächlich für die Güte und Sicherheit des Vollbahnbetriebes maßgebenden Eigenschaften der Stromarten.

## a) Triebfahrzenge (Lokomotiven und Triebmagen).

- 1. Die Gleichstrom- und Wechselstromtriebmaschinen der für den Bahnbetrieb in Betracht kommenden Bauarten zeigen die vom Betriebsstandpunkt in gewisser Beziehung vorteilhafte, auch bei Dampslokomotiven zu beobachtende Eigenschaft, daß sie bei zusehmender Belastung langsamer lausen. Ihre Umdrehungszahl nimmt auch bei sinkender Klemmenspannung ab. Demgegenüber halten die Drehstrommotoren ihre von der Stromwechselzahl bestimmte Umdrehungszahl trop Anderung der Belastung oder der Klemmenspannung fest.
- 2. Die im Bahnbetriebe sehr wichtige Regelung der Fahrgeschwindigkeit geschieht beim Bechselstrommotor in wirtschaftlicher und in weiten Grenzen abstufbarer Beise durch Benutzung eines mitgesührten vorgeschalteten Stusentransformators, der allerdings für die volle Leistung bemessen muß und daher das Gewicht des Triebsahrzeuges erhöht.

Bei Gleichstrommotoren beschränft sich die wirtschaftliche Geschwindigkeitsregelung — durch Reihen- und Nebenschaltung mehrerer Motoren und auf höheren Stufen durch Schwächung der magnetischen Felder — auf zwei bis fünf stark verschiedene Stufen.

Drehstrohmbahnmotoren können durch Polumschaltung bis vier verschiedene Geschwindigkeiten oder durch Stufen (Raskaden)schaltung zwei bis drei wirtschaftliche Fahrgeschwindigkeiten erlangen. Zwischenstufen (beim Anfahren) können nur durch unwirtschaftliche Widerstandsschaltungen und nur vorübergehend erreicht werden.

3. Das Anlassen (Ansahren) ift in bezug auf den Arbeitsverbrauch bei Wechselstromtriebmaschinen am wirtschaftlichsten, da es bei Gleich- und Drehstrommotoren nur mittels der oben genannten Vorschaltwiderstände geschehen kann.

Die den gewöhnlichen Betrag idberfteigenden Ansahrzugkräfte find bei Gleich- und Bechselftrom nur von der Stromstärke, bei Drehstrom von der Spannung abhängig und sinken mit dem Duadrate der Spannung.

Bei Wechselstromtriebmaschinen sind während der Anlaufszeit Junken am Stromwender (Nommutator) nicht ganz zu vermeiden; in bezug auf den dadurch bedingten Bürsten- und Stromwenderverschleiß verhalten sich die einzelnen Bauarten der Wechselstrommotoren verschieden. Dieser Verschleiß ist bei Gleichstrom geringer, bei Drehstrom entfällt er ganz.

4. Die Beeinfluffung ber Triebmafchinen burch die Große der Stredenbelaftung ift eine gegenüber dem Dampfbetrieb neue, sich aus ber zentralen Arbeitsversorgung ergebende Birfung. Durch steigenbe Stredenbelastung sinkt die an den Triebfahrzeugen versügbare Spannung. Für Wechsel-

strom- und Gleichstromtriebsahrzeuge hat ein Spannungsabsall bis zu 30 v. H. keine Bedeutung; kei Drehstromsahrzeugen macht sich ein Spannungsabsall über 20 v. H. durch stärkeres Sinken der Zugkraft (Gesahr des Stehenbleibens) bemerkbar.

- 5. Das Zusammenarbeiten mehrerer Triebmaschinen eines Fahrzeuges ist bei Gleichund Wechselstrommotoren ohne weiteres möglich; hingegen entstehen bei Drehstrommotoren selbst bet geringen Unterschieden in der Umdrehungszahl (durch verschiedene Abnuhung der Radreisen) bedeutende Unregelmäßigkeiten in der Aufteilung der Belastung auf die Triebmaschinen. Während daher Gleichund Wechselstrommotoren ohne weiteres Einzelantried zulassen, verlangen die Drehstrommotoren unbedingt mechanische Kupplung innerhalb des Fahrzeuges (mittels Zahnrädern oder Kuppelstangen), ein Nachteil, der sie für die Verwendung in Triebwagen weniger geeignet macht.
- 6. Hohe Alemmenspannungen der Triebmaschinen sind insosern von Borteil, als mit zunehmender Spannung die Stromstärken im Triebsahrzeug sinken und daher die Schaltvorrichtungen leichter und billiger werden; anderseits ist eine Triebmaschine unter gleichen Berhältnissen um so betriebssicheren, je niedriger die von ihr geführte Spannung ist. Drehstrommotoren ersauben hohe Alemmenspannungen (Aussührungen dis zu 3000 Bolt, versuchsweise dis 10.000 Bolt) und sühren Hochspannung nur im stehenden Teil. Gleichstromtriebmaschinen vertragen wegen ihrer Stromwender nur etwa 1250 Bolt bei einem, 2500 Bolt bei zwei Stromwendern, je zwei Motoren in Reihe höchstens 5000 Bolt. Vechselsstrommotoren können (mit Ausnahme des im stehenden Teil besiedige Hochspannung sührenden Winter-Sichberg Motors) nur mit eiwa 650 Bolt (zwei in Keihe geschaltete Motoren mit rund 1300 Bolt) betrieben werden. Da aber bei Bechselsstromtriebmaschinen ohnehin ein Stusentransssonmator sür die volle Leistung vorzusehen ist, beschränkt sich das Vorkommen hoher Stromstärken nur auf einen kleinen Teil der Ausrüstung.
- 7. Die Bielfachstenerung, das ist die Stenerung zweier oder aller Triebsahrzeuge eines Zuges von einem Führerstande aus, kann bei Wechselstromtriebmaschinen einwandsrei ausgestaltet werden. Die Schühenschalter können für eine beliebig wählbare Wechselspannung gebaut sein. Die Vielfachsteuerung von zwei Drehstromfahrzeugen (bei niehr als zwei für einen Zug wurde sie noch nie versucht) ist nur bei Anwendung besonderer selbsttätiger Lastausgleichsvorrichtungen in einwandsreier Weise möglich.
- 8. Mechanische Widerstandsfähigkeit. Drehstromtriebmaschinen lassen sich, weil kein Stromwender vorhanden ist, am widerstandsfähigsten und mechanisch einfachsten bauen (besouders Kurzschlußanker). Bei Gleich- und Wechselstromtriebmaschinen bildet der Stromwender den empfindlichsten und am schwierigsten herzustellenden Teil.
- 9. Leiftungszahl. Bei Wechselftrom und Drehstrom ist noch die Leiftungszahl zu berücksichtigen. Sie ist bei Drehstrom hoch, bei Wechselftrom zu Beginn bes Anlaufes niedrig, im Laufe gut.
- 10. In hinsicht auf den Wirkungsgrad stehen Gleichstrom- und nach ihnen Drehstromtriebmaschinen obenan. Bei Wechselstrom ist der Wirkungsgrad einschließlich des zugehörigen Transsormators um 6 bis 8 v. H. niedriger.
- 11. Arbeitsrückgewinnung. Die dem eleftrischen Betriebe ganz besonders eigentümliche Möglichsteit, bei Talfahrten oder Bremsungen die freiwerdende lebendige Kraft des Zuges in elektrische Arbeit zu verwandeln und an das Netz zurückgeben zu können, ist in besonders einsacher und vollkommener Beise, ohne irgendwelche zusätzlichen Sinrichtungen, dei Drehstrom möglich. Bechselstrom und Gleichstrommotoren gestatten sie ebenfalls, wenn auch besondere Einrichtungen auf den Triebsahrzeugen und deren besondere Handhabung notwendig sind; dafür ist die Rückgewinnung in ziemlich weiten Geschwindigkeitsgrenzen, bei Drehstrom nur auf bestimmten Stusen möglich.

Da die Arbeitsrückgewinnung bei allen Stromarten möglich ift, aber nur in besonderen Fällen überwiegende Borteile bietet, ist sie für die Wahl der Stromart nicht von Bedeutung.

- 12. Stromabnehmer. Die Stromabnahme am Fahrbraht ist bei Wechselstrom wegen ber niedrigen Stromstärke am günstigsten. Bei Gleichstrom werden die Stromabnehmer überdies durch stärkere Lichtbogenbildung mehr angegriffen. Die Stromabnehmer für Drehstrom müssen zweipolig sein, sind baher schwerer und gegen Entgleisungen weniger sicher. Drehstromsahrzeuge brauchen wegen der Leitungsuntersbrechungen an den Weichen stets zwei Stromabnehmer.
- 13. Das Gewicht der Triebfahrzeuge ist am geringsten bei Drehftrom. Bechselstromfahrzeuge sind um 10 bis 20 v. H. schwerer. Durch Anwendung von Zahnräbern und Doppeltriebmaschinen ist aber eine Berringerung des Gewichtes möglich.

14. Anlagekoften. In hinficht auf die Unlagekoften erweisen fich Drehftromfahrzeuge als bie billigften, Bechselftromfahrzeuge als die teuersten; Gleichstromfahrzeuge liegen in der Mitte.

Die Betriebssicherheit in Abhängigkeit von der Klemmenspannung nimmt bei Gleichstrom mit zunehmender Spannung merklich ab, ist bei Drehstrom sehr hoch, bei Wechselstromtriebmaschinen dank bem Stufentransformator von der Fahrleitungsspannung sozusagen unabhängig, da der lettere für alle anwendbaren Spannungen vollkommen betriebssicher gebaut werden kann.

t

it.

it

3-

1=

ır

is

iit

g= ur\_

ie

ng

ift

ch.

11=

B=

nd

en.

eb= ors

**ch**=

eit

ter ch=

cen

t3=

len

ber

ere

her er=

uge

nen

#### b) Fahr: nud Berftarfungsleitungen, Unterwerte.

1. Zahl ber Fahrleiter; Bauart in der laufenden Strecke. Die Notwendigkeit, bei Drehftrom zwei Fahrleiter verschiedener Spannung (als dritter Leiter dient das geerdete Gleis) anzuordnen, ist der größte Nachteil des Drehstroms bei Berwendung zur elektrischen Zugförderung. Wegen der durch die Größe des Lichtraumquerschnittes gegebenen Beschränkungen kann man bei Drehstrom höchstens auf 8000 Bolt gehen. Die für große Fahrgeschwindigkeiten wünschenswerte Vielkachaushängung der Fahrleiter an Tragseilen ist schwierig, teuer herzustellen und kaum erprobt. Daher müssen viel kleinere Spannweiten zwischen den Leitungsmasten verwendet werden als bei den anderen Stromarien; Zahl und Kosten der Leitungsmaste werden groß, die Erhaltung der richtigen Fahrdrahtlage wird schwierig.

Bei Gleichstrom kann entweder eine dritte Schiene (Stromleitungsschiene) für höchstens 2400 Bolt ober eine einpolige Oberleitung mit Vielsachaushängung für Spannungen bis 5000 Bolt verwendet werden. Für Hauptbahnen kommt die dritte Schiene wegen der geringen zulässigen Höchstspannung, der verwickelten Bauart von Arenzungen und Weichen, zum Teil auch wegen der Gefährlichkeit für Menschen und Tiere für europäische Verhältnisse wenig in Betracht. Die mit Kücksicht auf die Triebmaschinen auf etwa 5000 Bolt eingeschränkte Spannung einer Oberleitung bedingt große Leiterquerschnitte oder geringe gegenseitige Entfernung (große Zahl) der Unterwerke.

Die einpolige Fahrleitungsanlage von Wechselstrombahnen hingegen stellt für den Betrieb und die Erhaltung die beste Lösung dar. Sie ist einsach, für beliebige Hochspannungen (bis 22.000 Bolt ersprobt) stromdicht herstellbar, für Vielsachaufhängung mit großen Spannweiten die 400 Meter geeignet, auch in Bahnhöfen und bei Arenzungen am einfachsten und billigsten anwendbar und für hohe Fahrsgeschwindigkeiten geeignet.

- 2. Bauart der Fahrleitung an besonderen Stellen. Weichen und Kreuzungen lassen sich bei den einpoligen Leitungen (Gleich- und Wechselftrom) in gleich einfacher Weise ausbilden, hingegen bei Drehstrom nur mit Auswand bedeutender Berwicklungen in der Bauart, unter Verwendung strombichter Zwischenstücke, die durch Funken stark abgenutzt werden.
- 3. Der Bauftoffaufwand ist bei der Drehstromfahrleitung wegen der zwei Fahrdrähte, der größeren Empfindlichkeit der Drehstromtriebmaschinen gegen den Spannungsabfall, endlich der größeren Bahl der Leitungsmaste (Punkt 1) viel größer als bei Gleich= oder Wechselstrom.
- 4. Die Schienenrückleitung erfordert bei allen Stromarten die Berbindung der Schienen untereinander an den Stößen, namentlich bei den große Stromstärken führenden Gleichstrombahnen. Bei Drehstrom und Bechselstrom genügen schwächere Schienenverbindungen, schädliche Birkungen auf in der Rahe gelegene Metallteile fallen bei biesen Stromarten ganz weg.
- 5. Schwachstromstörungen in benachbarten Telegraphen-, Fernsprech- und Beichensicherungsleitungen treten bei allen drei Stromarten auf und ersordern unter Umständen koffspielige Umgestaltungen der bestehenden Schwachstromanlagen. Die Bermeidung von Schwachstromstörungen ist bei Bechsel- und Drehstrombahnen schwieriger und kostspieliger als bei Gleichstrombahnen.
- 6. Zahl und Größe der Unterwerke. Im allgemeinen kann die vom Kraftwerke durch übertragungsleitungen zugeleitete elektrische Arbeit den Fahrleitungen nicht unmittelbar zugesührt werden, sondern bedarf noch einer Umwandlung in Unterwerken längs der Strecke. Die für Gleichstrombahnen geeignetste Übertragung mit Drehstrom erfordert in den Unterwerken umlausende Umsormermaschinen mit ständiger Wartung. Dieser schwerwiegende Nachteil wird bei den Wechsels und Drehstrombahnen mit ihren nur ruhende Spannungsumformer enthaltenden Unterwerken vermieden.

Ruhende Umformer (Transformatoren) können verhältnismäßig viel stärker überlasiet werden als umlaufende Umformer. Die Anlagekosten von Unterwerken mit exstgenannten Umformern find bei gleicher Leistung wesentlich geringer als von Unterwerken mit umlaufenden Umformern. Die Zahl der Unterwerke ist um so geringer, je größer die Fahrleitungsspannung und je größer der zulässige Spannungsverlust ist. Infolge der an anderer Stelle genannten Spannungsbeschränkungen bei Gleichstrom und Drehstrom zeigt sich hier die Überlegenheit des Wechselstroms in bedeutendem Maße. Nimmt man zum Beispiel sur Gleichstrom, Drehstrom und Bechselstrom der Reihe nach Fahrsbrahtquerschnitte von 200, 2 mal 100 und 100 Quadratmillimeter und die höchsten Spannungen von 3000, 5000 und 15.000 Volt, so stehen die Längen der Fahrleitungsabschnitte, die mit verhältnissmäßig gleichen Spannungsverlusten gespeist werden können, im Verhältnis 1:12:6.

7. Die Anlagekosten find bei Wechselstrom am geringften, bei Drehftrom am größten und zwar um etwa bie Hälfte größer.

#### c) Übertragungsleitungen.

Die Übertragungsleitungen bienen zur Energieübertragung bon den Rraft- ju ben Unterwerken.

1. Zusammenhang zwischen ben Stromarten im Kraftwerk und auf ber Strecke; Berwendbarkeit sehr hoher Spannungen.

Die Borzüge der Fernübertragung mit sehr hochgespanntem Gleichstrom können nicht ausgenstyt werden, weil eine Spannungsherabsehung hier in wirtschaftlicher Weise nicht möglich ist; daher exsolgt die Arbeitsübertragung zu den Unterwerken bei Gleichstrombahnen durch Drehstrom. Das gleiche gilt sür Drehstrombahnen. Wechselstrombahnen können entweder aus Wechselstromseitungen oder aus einem Drehstromnetz gespeist werden, wobei aber eine ungleichmäßige Belastung der drei Stromzweige nicht zu ver meiden ist. In allen Fällen sind die zulässigen Spannungsgrenzen die gleichen wie bei den Fernleitungen in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung.

2. Die Gesamtkosten aller Leitungen vom Kraftwerk einschließlich der Fahrleitungen find bei Wechselftrom am geringften, bei Gleichstrom am größten.

#### d) Kraftwerfe.

- 1. Stromerzenger. Drehftromerzenger (für Dreh- und Gleichstrombahnen geeignet) konnen, im Gewichte um 33 v. H. besser ausgenutt werden als Wechselstromerzenger.
- 2. Die Unlagekosten sind bei Drehstromkraftwerken (für Drehstrom- oder Gleichstrombahnen) trot ber dreipoligen Schaltanlagen am geringften.

#### e) Gesamtanlage.

- 1. Der Gesamtwirkungsgrad der Arbeitsübertragung zwischen Kraftwerkssammelschienen und den Radumfängen der Triebsahrzeuge ist beim Wechselstrom dank der einsachen Anordnung und den hohen Spannungen am günstigsten und beträgt 60 bis 68 v. H., gegenüber 47 bis 61 v. H. be Gleichstrom und etwa 45 v. H. bei Drehstrom.
- 2. Die Gesamtaulagekosten sind für die Wahl der Stromart deshalb nicht maßgebend, wei die Unterschiede im allgemeinen gering sind und sich mit dem Verhältnis der Kosten der Leitungen zu denen der Triebsahrzeuge ändern. Bei Gleichstrom und Drehstrom sind die Leitungen, bei Wechselstrom die Triebsahrzeuge verhältnismäßig teuer.
- 2. Bewertung der wichtigsten Eigenschaften der drei Stromarten für die Verhältnisse der öfterreichischen Staatsbahnen; Wahl der Stromart.

Die Bewertung der Eigenschaften der Stromarten im Verhältnis zueinander steht nicht se und verursacht jenen Widerstreit der Meinungen, der in der Frage nach der besten Stromart von An beginn der Entwicklung der elektrischen Zugsörderung zu beobachten war und auch heute noch nicht aus getragen ist. Eine Reise von Vor- und Nachteilen macht sich beim Verzichiedener Strecken je nach den örtlichen Verhältnissen, besonders den Steigungsverhältnissen, in verschieden starker Beist geltend. Die Tatsache, daß jeder Stromart gewisse Vor- und Nachteile anhasten, hat in verschiedene Ländern zu verschiedenen Entschließungen geführt.

Die österreichische Staatsbahnverwaltung hat schon vor Jahren mit Ernst und Gründlichkeit die Frage untersucht, welche Stromart sür ihr Gesamtnet am günstigsten sei und ist zu dem Entschluß gekommen, daß — ebenso wie sür das seinerzeit untersuchte Teilnet der k. k. Staatsbahnen — auch für ihr Gesamtnet Bechselstrom von 15.000 Volt mittlerer Fahrdrahtspannung und  $16^{2}$ /3 Perioden in der Sekunde anzuwenden sein wird.

ßer

em jr=

on

md

ilt em

rec

Hierbei darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß auch bei der Einführung der elektrischen Zugsförderung die Erfahrung zutage getreten ist, daß der seste Entschluß, ein einmal gewähltes System durchzubilden und zu verwollkommnen, im Laufe der Bauaussührungen sehr weitgehende Verbesserungen, besonders durch siete Vervollkommung der baulichen Durchbildung von Motoren, Apparaten und Leitungen veranloßt hat.

Die für die genannte Entichließung maßgebenden Vorteile des Wechselftromes find: vorbildliche Fahrleitung, einfachte und billigste Gesamtarbeitsübertragung, gute Geschwindigkeitsregelung der Triebfahrzeuge, Unpassungsfähigkeit an die wechselnden Betriebsbedürfnisse. Den Kachteilen (größeres Gewicht der Stromerzeuger, Transformatoren und Triebmaschinen, weuiger einfache Bauart der Triebmaschinen, schwierigere Hintanhaltung von Schwachstromstörungen) kann eine entscheidende Bedeutung deshalb nicht beigemessen werden, weil hier Verbesserungen erzielbar sind und keine wesentlichen Forderungen des Bahnsbetriebes besinträchtigt werden.

Es hat in den letten Jahren nicht an Versuchen geschlt, die Vorteile des Wechselftroms hinsichtlich der Fahrleitung mit den Vorteilen des Orchstroms (fräftige Bauart der Triebmaschinen, leichte Arbeitsrückz winnung) durch Schaffung von Umsormerlokomotiven zu vereinigen.

In dieser Beziehung ist die in setzter Zeit von der Westinghousegesellschaft gebaute Phasenumsormersokomotive hervorzuheben. Diese enthält außer einem Bechselstromtranssormator noch einen
umlausenden Umsormer (Industionsmotor mit zwei Ständerwicklungen und Aurzichlusanker) zur Umwandlung des Wechselstroms in Drehstrom. Hiemit ist naturgemäß eine verwickelte innere Einrichtung
und eine Erhöhung des Lokomotivgewichtes verbunden. Phasenumsormerlokomotiven wurden zur Besörderung sehr schwerer Jüge bei niedrigen Geschwindigkeiten auf zwei amerikanischen Bahulinien (Korsolk
und Western, 48 Kilometer, und Pennsylvaniabahn bei Philadelphia, 32 Kilometer) angewendet.

Im übrigen haften der Phasenunsormerlofomotive die unter 1 a) angesührten Eigenschaften der Drehstrommotoren in hinsicht aus Regelung der Fahrgeschwindigkeit und das Zusammenarbeiten mehrerer Triebmaschinen eines Fahrzeuges an. Ein Borteil dieses Systems läge in der Verwendungsmöglichkeit von Soperiodigem Wechselstrom besonders dann, wenn es möglich wäre, die für den Vollbahnbetrieb erforderliche Energie aus allgemeinen Licht- und Araftnetzen oder doch wenigstens aus gemeinsamen Stromerzeugern zu beziehen. Da aber der Vollbahnbetrieb aus technisch-wirtschaftlichen Gründen wegen seiner sehr großen Leistungsbedarfsschwankungen aus Lichtstromerzeugern überhaupt nicht, aus Araftstromerzeugern nur in Ausnahmssällen gespeist werden könnte, ist dieser Vorteil bei der Wahl der Stromart nicht maßgebend.

Nächst dem Wechselstrom fame nach dem heutigen Stande der Technif in zweiter Linie Gleichftrom in Betracht.

Turch die Anwendung immer höherer Spannungen (bis 3500 Volt, versuchsweise bedeutend mehr) und durch Einführung von Quecksilberdampsgleichrichtern zur Umsormung von Drehstrom in Gleichstrom (vorläusig durch Bersuche mit Einheiten bis zu 1000 Kilowatt) ist das technische und wirtschaftliche Anwendungsgebiet des Gleichstromes zweisellos gestiegen. Die Möglichkeit, schwere elektrische Zugförderung mit hochgespanntem Gleichstrom zu bewältigen, sit durch den Betrieb der Chicago-, Milwankeeund St. Paulbahn erwiesen. Nichtsdestoweniger bleiben die unter 1 b) und 1 c) angeführten Nachteile des Gleichstromes in Hinsicht auf die Leitungsanlagen und die Unterwerke bestehen, so daß kein zwingender Grund vorhanden ist, im Hinblick auf die Ergebnisse der sast zur Gänze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingerichteten Vetriebe mit hochgespanntem Gleichstrom die Entscheidung in der Wahl der Stromart zu ändern. Hierbei kommt auch in Vetracht, daß die an ze einer Gleichstromtriebmaschine anwendbare Klemmenspannung und damit auch die Fahrleitungsspannung, die höchstens das Viersache der Triebmaschinenspannung betragen könnte, einer weiteren wesentlichen Steigerung nicht sähig sein wird.

Sinsichtlich ber Anwendung von Phasenumsormerlokomotiven und des hochgespannten Gleichstroms ist auch zu bedenken, daß europäische Erfahrungen mit diesen Lokomotiven vollkommen fehlen und auch hochgespannter Gleichstrom im europäischen Vollbahnbetrieb noch nicht erprobt, ist. Die österreichischen und deutschen Bahwerwaltungen und elektrotechnischen

Firmen wären daher bei Wahl dieser Betriebsarten vor neue, zeitraubende Arbeiten gestellt und die so bringende Clektrisierung unserer Staatsbahnen wäre um eine Reihe von Jahren aufgehalten, um Entwürfe zu versassen und Ersahrungen zu sammeln, wogegen die für Wechselstrombahnen ersorderlichen Einrichtungen wohl durchgebildet und erprobt sind.

## 3. Wahl ber Spannungen.

Rach dem früher Gesagten ist die Anwendung einer Fahrleitungsspannung von 15.000 Bolt durchaus erprobt und für unsere Verhältnisse zweckmäßig.

Für die Übertragungsleitungen ist die Wahl einer einheitlichen Spannung nicht von der gleichen Wichtigkeit wie für die Fahrleitung. Die obere Grenze liegt hier in den bei den Netzen für allgemeine Elektrizitätsversorgung disher erreichten Werten, das ist dei Wechselstrom etwa 150.000 Volt. Für die österreichischen Staatsbahnstrecken wird in den meisten Fällen eine Spannung von 50.000 bis 60.000 Volt vollkommen ausreichen, in manchen Fällen vielleicht 110.000 Volt erforderlich sein.

### 4. Bahl ber Beriodenzahl.

Für die bei Drehstrom und Wechselftrom anzuwendende Periodenzahl wäre es zunächst aus Gründen der Gleichsormigkeit und der gegenseitigen Aushilse zwischen den Kraftwerken empsehlenswert, die in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung heute übliche sekundliche Periodenzahl von 50 anzuwenden. Kür Drehstrombahnen ist die Bahl dieser Stromwechselzahl (wenngleich ein niedrigerer Wert von 15 dis 16 günstigere Bauverhältnisse für die Triedmaschinen schafft) ohne weiteres anwendbar. Anders beim Wechselstrom. Die Einwellentriedmaschinen verlangen aus elektrotechnischen und baulichen Gründen eine möglichst niedrige Periodenzahl von höchstens 25 oder besser von 15 Perioden (geringere Polzahl, geringere Transformatorspannung beim Anlauf, geringeres Gewicht). Ein wichtiger Vorteil der niedrigen Stromwechselzahl ist die Verringerung der Schwachstromstörungen. Die Fahr- und Speiseleitungen erleiden bei niedriger Periodenzahl geringere industive Virkungen (Spannungsahsälle) und ersordern daher geringere Leitungsquerschnitte und weniger Unterwerke. Demgegenüber werden die Gewichte der Stromerzeuger in den Krastwerken und der Transformatoren in den Unterwerken und auf den Fahrzeugen bei niedriger Stromwechselzahl größer.

Gegenüber den von den Anhängern der Anwendung einer einheitlichen Stromwechselzahl geltend gemachten Gründen ist es wichtig, daxauf hinzuweisen, daß der Bahnbetrieb aus den schon auf Seite 17 angesührten Gründen im allgemeinen die Anwendung besonderer Stromerzeuger in den Kraftwerken verlangt. Die Aupplung der Energieversorgung der Bollbahnen mit jener für allgemeine Licht- und Kraftwecke wird daher im allgemeinen auf die technisch und wirtschaftlich oft bedeutungsvolle und sehr zweckmäßige gemeinsame Anlage und Ausnutzung gewisser Teile von Basserkraftanlagen (Speicherbecken, Wehranlagen, Oberwassersührung usw.) beschränkt bleiben müssen. Damit entfällt aber die wichtigste Begründung für die Bahl einer allen elektrischen Starkstrombetrieben gemeinsamen Periodenzahl.

Aus diesen Gründen hat sich die öfterreichische Bahnverwaltung in Übereinstimmung mit den später genannten Eisenbahnverwaltungen für die niedrige Periodenzahl von  $16^2/_{\rm s}$  ( $^{50}/_{\rm s}$ ) in der Sekunde entschieden. Bei diesem Wert ist es möglich, in Arastwersen nach Bedarf von denselben Antriebmaschinen Wechselstromerzeuger für  $16^2/_{\rm s}$  und Prehstromerzeuger für 50 Perioden gemeinsam anzutreiben.

## . 5. Wahl der Stromart bei ausländischen Bahnverwaltungen.

Die italienischen Staatsbahnen haben die scinerzeit für die Kaltellinabahn und die Giovislinie getroffene Entscheidung, die im Hinblick auf die Besonderheit der Strecken für Drehstrom von 15, später  $16^2/_3$  Perioden und 3000 Volt lautete, dis heute beibehalten. Doch wurde vor kurzem ein Elektristerungsausschuß eingesetzt, der unter anderem auch die Frage gründlich untersuchen soll, ob der Drehstrom beizubehalten sein wird.

Die preußisch-hessische, baherische und babische Staatsbahnverwaltung haben in Beschlüssen vom Jahre 1911 und in einem formlichen Übereinkommen vom Jahre 1912 einheitlich Bechselftrom von

15.000 Bolt mittlerer Fahrleitungsspannung und 16% Perioden angenommen. Auf Antrag des österreichischen Sijenbahnministeriums im Jahre 1911 hat der Berein Deutscher Sisenbahnverwaltungen die Fragen der Vereinheitlichung von Stromart, Fahrdrahtspannung und Veriodenzahl durch einen besonderen Unterausschuß genau untersuchen lassen. Die Arbeiten dieses Unterausschusses wurden durch den Krieg unterbrochen, so daß es zu einer Sinigung für den ganzen Vereinsbereich nicht gekommen ist.

In der Schweiz ist die Frage der Stromart von der schweizerischen Studienkommission sür elektrischen Bahnbetrieb für das ganze Land in der Weise gelöst worden, daß diese Kommission in ihrem Berichte (Heft 4 vom Jahre 1915) den Wechselstrom mit 15  $(13^{1/4})$  bis  $16^{2/3}$  Perioden als die für die Hauptbahnen geeignetste Stromart empsiehlt. Die schweizerischen Bundesbahnen hatten zu jener Zeit in ihren Borschlägen über die Elektrisierung die Frage der Stromart absichtlich offen gelassen, sind aber turz vor dem im Jahre 1916 begonnenen tatsächlichen Ausban der ersten großen Linie (Gotthardlinie) nach reissicher Überlegung und Rücksichtnahme auf die letzten Fachsortschritte bei der genannten Entscheidung geblieben und werden Wechselstrom von 15.000 Volt und  $16^{2/3}$  Perioden verwenden.

Die schwedischen Staatsbahnen, die sich mit der Frage der Stromart wohl am frühesten befaßten, haben sich ebenfalls endgültig für Wechselstrom von 16.000 Bolt und 15 Berioden für ihr Hauptbahnnen entschieden; desgleichen die norwegischen Staatsbahnen.

Frankreich hatte bisher die Frage der Stromart als noch nicht zur Entscheidung reif hingestellt; auf Grund der Arbeiten eines Studienausschusses und einer Besichtigung amerikanischer Gleichstrombahnen hat es sich fürzlich im allgemeinen für den hochgespannten Gleichstrom ausgesprochen.

In den Bereinigten Staaten von Nordamerika war bei dem Mangel einer einheitlichen behördlichen Ginflußnahme für den ganzen Bund und bei dem alles andere überwiegenden Einfluß der beiden größten amerikanischen Elektrizitätsgesellschaften, die verschiedene Stromarten anwendeten, eine einheitliche Wahl nicht möglich, so daß neben vielen Gleichstrombahnen auch zahlreiche Wechselstrombahnen, fast durchwegs für 25 Perioden, bestehen.

### 6. Schlußfolgerung.

Technische und wirtschaftliche Erwägungen lassen die Anwendung des einwelligen Bechselftromes mit einer Fahrdrahtspannung von 15.000 Bolt und  $16^2/_3$  Perioden in der Sekunde als zweckmäßig erscheinen.

## III. Arbeitsplan der durch die Regierungsvorlage sicherzustellenden Elektrisierung.

## A. Umfang.

Die im Abschnitt II, Bunft B, erörterten Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß für einen engeren auf mindestens fünf Jahre zu verteilenden Bauarbeitsplan die Glektrifierung der Strecken

- 1. Innsbrud-Lindau (einschließlich ber Nebenlinien Feldfirch-Buchs und Bregeng-St. Margrethen),
- 2. Salzburg-Schwarzach=St. Beit,
  - 3. Schwarzach-St. Beit-Borgl,

a

(t

n

- 4. Schwarzach=St. Beit—Spittal=Millstättersce und die Beagestrecke Spittal=Millstätter= see-Billach und
  - 5. Stainach-Irdning-Attnang-Buchheim,

sowie zur Deckung des Energiebedarfes der unter 1 bis 4 angesührten Strecken die Errichtung von Kraftwerken am Spullersee, im Stubachtal, an der Mallnip und der Ausdau des Auhwerkes in Betracht kommen, während die Strecke Stainach—Attnang aus dem Kraftwerk Steeg der Elektrizitätsswerke Stern & Hafferl A. G. mit Strom versorgt werden kann.

1 Für die Energieversorgung der Teilstrecke Saalfelden—Wörgl ift ein allfälliger Strombezug aus dem Achenseewerk in Aussicht genommen. Die Gesamtlänge der früher angesührten vier Streden und der Strede Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim beträgt 652 Kilometer, (14.6 v. H. aller vom Staate betriebenen Linien); davon sind 412 Kilometer eingleifig, 240 Kilometer zweigleisig. Durch ihre Cektrisierung werden etwa 306.000, beziehungsweise 396.000 Tonnen Kohle jährlich erspart werden. Durch den Wegsall der Beförderung dieser Kohle von den tschecho-slowakischen Grenzbahnhösen dis zum Sintritt in das zu elektrisierende Nep werden weitere 30.000, beziehungsweise 38.850 Tonnen Kohle jährlich erübrigt und etwa 25 (32) Lokomotiven und 750 (970) Kohlenwagen frei werden.

Majel V.

Tafel V zeigt die vereinfachten Längenschnitte ber genannten Linien und auch ihre Ber- fehrästärfen.

Was die Reihenfolge der Elektrisierung der genannten Strecke anlangt, so betreffen die von der Staatsbahnverwaltung bisher eingeleiteten Arbeiten für die Einführung der elektrischen Zugsförderung zunächst die Strecken Landeck—Bludenz, Innsbruck—Landeck und Stainach-Frdning—Attnang-Puchheim.

Die Betriebslänge dieser Strecken ist rund 243 Kilometer; hiervon find 232 Kilometer eingleifig und 11 Kilometer, nämlich die Strecke St. Anton-Langen mit dem Arlbergtunnel, zweigleifig.

Bur Lieferung der elektrischen Energie für den Betrieb der Streck Junsbruck—Landeck— Bludenz ist ein eigenes Kraftwerk am Spullersee bei Danösen — dessen Ban im September vorigen Jahres begonnen wurde — und das entsprechend auszugestaltende Kraftwerk der Mittenwaldbahn am Rutbache bestimmt.

Es unterliegt keinem Zweisel, daß es nach Clektrisierung der Strecke Junsbruck—Landeck—Bludenz nicht zweckmässig wäre, die westlich von Bludenz gelegenen Strecken noch länger mit Danupslokomotiven zu betreiben. Diese Strecken — Bludenz—Lindau samt Nebensinien — werden demnach sobald als möglich auf elektrischen Betrieb umzuwandeln sein.

Gleichzeitig mit der Elektrisierung der Strecke Junsbrud—Landeck—Bludenz werden die Arbeiten auf der Strecke Stainach-Frdning—Attnang-Puchheim durchzustühren sein, zumal auf dieser Strecke die Aufnahme des elektrischen Betriebes in vergleichsweise kurzer Zeit wird erfolgen können, da die zum Betriebe erforderliche elektrische Energie aus dem schon bestehenden und nur entsprechend auszugestaltenden Kraftwerke Steeg der Elektrizitätswerke Stern & Haffert A. G. bezogen werden wird.

Anschließend an die vorgenannten Arbeiten, zum Teil gleichzeitig mit ihnen, soll die Errichtung der Kraftwerke im Stubachtal und an der Mallnitz und die Aussührung der elektrotechnischen Anlagen für die Strecken Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Beit—Villach erfolgen.

Wie die Aufteilung dieser Arbeiten, dann die Beschaffung der Triebfahrzeuge während der fünfjährigen Bauzeit im großen Ganzen gedacht ift, geht aus dem Auswandsplane des Gesetzentwurfes hervor.

Es fei hier darauf hingewiesen, daß die Durchführung der in den Bauarbeitsplan aufgenommenen Arbeiten innerhalb eines-Zeitraumes von fünf Jahren nur dann möglich sein wird, wenn eine baldige wesentliche Besserung der derzeitigen, großen Bauarbeiten wenig gunstigen Berhältnisse bezüglich Beschaffung von Banstoffen, geeigneten Arbeitskräften usw. eintritt.

Der den Gegenstand der Regierungsvorlage bildende Arbeitsplan stellt einen ersten Zeitabschnitt der Elektrisierung des Hauptnehes der österreichischen Staatsbahnen dar, bildet aber immerhin ein sowohl bezüglich der Arastwerke als auch bezüglich der Strecken in sich geschlossenes Ganzes, besonders dann, wenn es gelingt, auch die Peagestrecke Wörgl—Junsbruck in die Elektrisierung einzubeziehen. Wir hätten dann in der Strecke Salzdurg—Lindau mit den Nebenlinien Feldfirch—Buchs und Bregenz—St. Margrethen und der Strecke Schwarzach-St. Beit—Billach ein zusammenhängendes Nep rein elektrisch betriebener Bahnen. An dieses Nep würde sich dann in einem zweiten Bauzeitabschnitte die Elektrisierung der früher erwähnten Hauptlinien der Staatsbahnen süblich der Donan anschließen.

Die schon früher genannte Zusammenstellung B gibt alle Hauptangaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierenden Staatsbahnlinien, die in Tafel I durch vollausgezogene dicke Linien hervorgehoben find.

Anfel I.

<sup>1</sup> Siege Seite 16.

## B. Betriebstechnische Grundlagen.

## 1. Berkehr und Zugförderung.

Die Einführung der eleftrischen Bugforderung auf den bisher mit Dampf betriebenen Linien gibt die Möglichkeit, die Belaftungen der Buge zu erhöhen und ihre Fahrzeiten abzukurzen.

Eine Erhöhung der beförderbaren Bruttogewichte (Wagenzuglasten) ergibt sich beim cleftrischen Betriebe aus dem Wegsall des Tenders, zum Teil auch des auf Laufachsen ruhenden Gewichtes der Lokomotiven. Eine weitere Erhöhung der Wagenzuglast ist dadurch möglich, daß bei elektrischen Lokomotiven die Jahl der Triebachsen größer als bei Dampflokomotiven gewählt werden kann. Die Beschränkung liegt hier in der höchsten zulässigen Beauspruchung der Jug- und Stoßvorrichtungen der Wagen; weungleich die Einsührung verstärkter Jug- und Stoßvorrichtungen sür 21 Tonnen sür die Zukunft schon beschlossen ist, so nunk die auf weiteres noch mit einer dauernden Jughakenbeauspruchung von nur 12 Tonnen gerechnet werden, so daß derzeit nur die durch den Entsall des Tendergewichtes ermöglichte Steigerung der Juggewichte die auf Steilrampen allerdings start ins Gewicht fällt — in Betracht kommt.

Bis auf weiteres wird daher bei elektrischer Zugförderung der Berkehr hinsichtlich der Anzahl und Gewichte der Züge grundsätlich in gleicher Weise wie bei einem vollwertigen Dampflotomotivbetriebe abzuwickeln sein; dies auch deshalb, um den Übergang vom Dampf- zum elektrischen Betriebe tunlichst zu erleichtern und wegen der Notwendigkeit, den Verkehr auf den elektrischen Strecken jenem auf den angrenzenden, zunächst noch mit Dampflotomotiven betriebenen Linien anzupassen. Diese Gründe sührten beim Entwurfe der elektrischen Lokomotiven zu der Annahme, daß diese mindestens die gleichen Zuglasten zu befördern vermögen, wie gegenwärtig die in denselben Hanptdienstzweigen verwenderen stärksten Dampflokomotiven.

Die Schnell- und Personenzüge werden behufs wirtschaftlichster Ausnutzung der Triebfahrzeuge soweit nur möglich mit einer und nur in besonderen Fällen mit zwei Lokomotiven an der Zugspitze zu befördern sein. Im Güterzugdienst wird es, ebenso wie heute, zwecknaßig sein, die Züge tunlich dis zur Belastungsgrenze auszunutzen und sie auf Rampen grundsätzlich mit einer Zug- und einer Schiebe-lokomotive zu befördern.

Für den Berschubdienst in größeren Bahnhöfen ist der Bau besonderer leichter Güterzuglokomostiven, die auch für leichten Streckendienst geeignet sind, in Aussicht genommen.

In der Frage der anzuwendenden Geschwindigkeiten ist zunächst daran sestzuhalten, daß durch die meist ungünstigen Neigungs und Richtungsverhältnisse der sür den elektrischen Betrieb in Betracht kommenden Streden die zulässigen Höchstesen, wo gegenwärtig im Schnellzugsdienst höchste Geschwindigkeiten von 80 bis 90 Kilometer in der Stunde zulässig sind. Selbst nach einer Berstärfung des Oberbaues und Berbesserung der Richtungsverhältnisse wird nur auf vereinzelten Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 100 Kilometern in der Stunde gesahren werden können. Ebenso werden auf den eigentlichen Gebirgsstrecken die höchsten Geschwindigkeiten die jezigen Grenzen von 45 und 50 Kilometern in der Stunde aus Sicherheitsgründen kaum übersteigen können.

Nichtsbestoweniger wird es im elektrischen Betriebe möglich sein, sowohl die reinen Fahrzeiten als auch die Gesamtsahrzeiten (Summe der reinen Fahrzeiten und der Ausenthälte) gegenüber dem Dampfsbetriebe zu kürzen und dadurch die Reisegeschwindigkeiten zu erhöhen.

Dies liegt zunächst in den Eigenheiten der elektrischen Lokomotiven. Die Dampflokomotive ersordert eine Anpassung der Fahrenbrung an ihre Leiftungsfähigkeit und damit eine genaue Abstusung der Fahrgeschwindigkeiten nach den Steigungen. Mit Rücksicht auf die Brennstoffwirtschaft und um die Führung großer Zuglasten zu ermöglichen, wird auf den höchsten Steigungen mit verhältnismäßig kleinen Fahrgeschwindigkeiten gefahren. Diese Rücksicht ist im elektrischen Betriebe nicht im gleichen Maße erforderlich. Man kann hier Lokomotiven bauen, die auf starken Steigungen große Zuglasten mit verhältnismäßig großer Fahrgeschwindigkeit noch wirtschaftlich befördern. Der Gewinn an Fahrzeit wird sich daher hauptsächlich auf den Steigungsstrecken bemerkbar machen. Er wird sür den Güterzugdienst, wo gegenwärtig besonders langsam gefahren wird, beträchtlicher sein, als im Schnell- und Versonenzugsbienste.

Die Erhöhung der Reisegeschwindigkeit wird aber weiters durch die Möglichkeit höherer Ausahrbeschleunigungen und durch das Entfallen der bei den Dampflokomotiven unvermeidlichen Ausenthalte durch Bassernachsassen und Feuerputen bedingt. Eine Erhöhung der Geschwindigkeiten bei gewiffen Guterzügen wird fich auch aus ber Not-wendigkeit ergeben, die elektrischen Lokomotiven, deren Wartung nicht an eine und dieselbe Mannschaft gebunden ift, tunlichft gut auszunugen, bas heißt, die durchschnittliche jahrliche Lotomotivfilometerzahl gegenüber bem Dampflotomotivbetriebe wesentlich zu fteigern.

Ein besonderer Borteil der eleftrischen Bugforderung ift die große Sicherheit und Birtichaftlichkeit. mit ber die fahrplanmäßigen Sahrgeichwindigfeiten eingehalten und Beripatungen eingebracht werden können. Die Einhaltung der Fahrzeiten hängt bei Danupflokomotiven — namentlich auf Gebirgsstrecken — schon im regelmäßigen Betriebe stark von der Güte und den Eigenschaften des Brennstoffes ab; bei Verspätungen können höhere Geschwindigkeiten bei gewöhnlichen Zugslasten, also vorübergehende Überlastungen der Kessel, wegen der beschränkten Aufnahmsfähigkeit der Roste nur in geringem Grade und in allen Fällen nur in sehr unwirtschaftlicher Weise erzielt werden. Bei elektrischen Lokomotiven hingegen kann für verhältnismäßig große Zugkraftüberschüffe vorgesorgt und damit in Berspätungsfällen eine ausgiebige Kürzung ber Fahrzeiten erreicht werden, ohne den Wirkungsgrad wefentlich herabzusegen.

Mit Rudficht auf den großen Arbeitsbedarf der ichweren Buge wird beim elettrifchen Betrieb eine Reuregelung ber Sahrordnungen, namentlich auf ben Gebirgeftrecken, unerläßlich fein, um ein gunftiges Berhaltnis der Bochft (Spigen)belaftung der Rraftwerke gu 'ihrer Durchschnittsbelaftung gu erreichen und insbesondere eine Uberbeanspruchung der Werke durch Anhäufung von Bugen auf den Rampen zu vermeiden. Mus diefen Grunden werden bei der fünftigen Fahrplanerftellung die Bedurfniffe ber elettrischen Bugförderung ftart berücksichtigt werden muffen.

Außerdem muffen für befondere Fälle (Berfpätungen, Untauglichwerden von elettrischen Ginrichtungen usw.) von vornherein Anweisungen für die Berkehrsabwicklung ausgearbeitet und die Dispositionsstationen angewiesen werben, gegebenenfalls bei ber fachtundigen Dienftftelle Beisungen einzuholen.

Im Sinne bes Borftehenden maren bemnach folgende zugförderungstechnische Gefichtspunkte für ben Entwurf ber elettrifden Lokomotiven maggebenb:

- 1. Die eleftrischen Lokomotiven follen bei voller Ausnutzung bes zuläffigen Achsbruckes von 14'5 Tonnen mindeftens die gleichen Buglaften ju befordern vermögen, wie gegenwärtig die in ben Sauptbienftzweigen verwendeten ftartften Dampflofomotiven.
- 2. Die eigentlichen Gebirgslotomotiven für ben Schnell= und Berfonenzugsbienft follen die fchweren Schnell- und Bersonenguge auf ben Steilrampen in der Regel ohne Borfpann- ober nachschublokomotive befördern fonnen.
- 3. Die Schnellzugelokomotiven ber Talftreden follen nebft einer großen Bugfraft auch eine große Fahrgeichwindigfeit gulaffen.
- 4. Die Guterzugelokomotiven werben für Tal- und Bebirgeftreden tunlichft in einer und berfelben Bauart auszuführen fein; auf Gebirgsftrecken follen die Guterzüge mittels Bug- und Nachschublokomotiven befördert werden.
  - 5. Als Berichublokomotiven find vierfach gekuppelte elektrische Lokomotiven in Aussicht zu nehmen.

Um ein Beifpiel zu geben, wie bei Ginführung bes elettrifchen Betriebes bie Bugforberung, Tafet XVI. namentlich auf Rampenstrecken, verbeffert werden fann, find in den Tafeln XVI und XVII die Fahr-und XVII. schnellzuglachtet mit einer 1 C + C1=Schnellzuglofomotive i für beide Fahrrichtungen ber Arlbergftrece Lanbed-Blubeng entwickelt.

Un erster Stelle ift die Geschwindigfeitszeitschaulinie gezeichnet, die für den regelmäßigen Schnellzugdienst nach der Friedenssahrordnung vom Jahre 1913 bei Dampsbetrieb gilt. Es sind hierbei Lokomotiven der Reihe 280 und 380 in Verwendung, die auf der Ostrampe mit Höchststeigungen von 26'4 v. T. 320 Tonnen, auf der Westrampe mit Höchststeigungen von 31'4 v. T. Wagenzugsbelastungen von 280 Tonnen besördern. Wie aus dem Fahrschanbild zu entnehmen ist, wird auf den Höchststeigungen durchschnittlich mit 30 bis 36 Kilometern in der Stunde gesahren. Die Lotomotiven indizieren bierbei 1400 bis 1500 Bierbeftarten. In Berfpatungefällen fann bei Berwendung guter Roble die Fahrgeschwindigfeit auf ber Sochitsteigung bis auf 40 Rilometer in der Stunde gesteigert werden, wobei mit 1700 Pferbestärken ungefähr die Höchstleiftung der Dampflokomotiven Reihe 380 erreicht wird. Bei Ginhaltung ber regelmäßigen Fahrzeiten wird die Oftrampe von Landed nach St. Anton in 47 Minuten, die Bestrampe von Bludeng nach Langen ebenfalls in 47 Minuten S TOGETH

' Siehe Fugnote G. 231.

Wenn für die Führung der Schnellzüge die elektrische 1 C + C 1 Lokomotive Verwendung findet und deren Leistungsfähigkeit dis zur Grenze ausgenut wird, so ist es möglich, die in den Taseln XVI und XVII an zweiter Stelle gekennzeichnete Geschwindigkeitszeitschaulinie zu erreichen, wobei auf der Oftrampe die Wagenzugbelastung 360, auf der Westrampe 300 Tonnen betragen kann. Die Höchststeigungen der Nampen können jeht mit 50 und 45 Kilometern in der Stunde, das sind die aus Sicherheitsgründen nicht zu überschreitenden höchsten zulässigen Streckengeschwindigkeiten, besahren werden. Die Vahrzeit Landeck—St. Anton beträgt dann 33, die von Bludenz nach Langen 36 Winnten. Die Kürzung beträgt somit auf der Oftrampe 14, auf der Westrampe 11 Winnten, das heißt also 30, beziehungsweise 23 v. H. der disherigen regelmäßigen Fahrzeiten. Der Gewinn ist um so höher zu bewerten, als nach der Friedensschwirten vonnehm der Schnellzüge auf den in geringerer Zahl vorhandenen günstigen Streckenabschnitten ohnehm dis zu der durch die höchste zulässige Streckengeschwindigkeit gezogenen Grenze ausgenutzt waren und eine Kürzung der Fahrzeiten nur auf den Bergsstrecken möglich gewesen wäre. Mit Kücksicht auf die Brennstoffwirtschaft muß sedoch im Dampsbetried die Fahrzeiten im Dampsbetried auf hie hier von der elektrischen Lokomotive erzielten Fahrzeiten würde nur durch sehr große Opser hinsichtlich des Brennstoffverbranches erreichdar werden.

Bei Führung eines Zuges von 360 Tonnen Wagenzuggewicht mit 50 Kilometern in ber Stunde Fahrgeschwindigkeit auf der Höchstfteigung von 26.4 v. T. der Oftrampe hat die elektrische Lokomotive am Triebradumfang eine Zugkraft von rund 15.600 Kilogramm oder eine Leistung von 2890 Pferde-

ftärfen auszuüben.

Auf der Westrampe bei Beförderung eines Wagenzuges von 300 Tonnen mit 45 Kilometern in der Stunde auf der Höchsteigung von 31'4 v. T. ergibt sich bei 15.400 Kilogramm Zugkraft und 2560 Pferdestärke am Triebradumsang eine etwas geringere Beanspruchung.

Beim Anfahren wird die Zugkraft am Umfang der Triebrader auf furze Beit bis auf

17.400 Rilogramm gefteigert.

Die in den Tafeln XVI und XVII unten angefügten Stredenlängenschnitte find der besseren über-

ficht wegen nicht auf Streckenlänge, sondern auf Fahrzeit bezogen.

Der Bedarf an elektrischen Lokomotiven für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifierende Teilnet beträgt:

Streek   2 BB 2   1 C + C 1   1 C 1   E   (Verichub D)	<b>一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个</b>		Achsfolge der Lokomativen 1								
Blubenz—Lindau       15       8       10       34       13         Felbfirch—Buchš       .       8       10       34       13         Bregenz—Et. Wargrethen       .       8       9       5       54       7         Schwarzach-St. Beit—Billach       .       8       .       21       3         Stainach-Irbning—Attnang-Buchheim       .       .       15-       10       .         Summe       .       23       25       30       119       23	Strede	2 BB 2	1 C + C 1	1 C 1	Е	(Verschub) D					
Feldfirch—Buchs       15       8       10       34       13         Bregenz—St. Margrethen       8       9       5       54       7         Schwarzach-St. Beit—Billach       8       21       3         Stainach-Frdning—Attnang-Puchheim       15       10       .         Summe       23       25       30       119       23											
Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl       8       9       5       54       7         Schwarzach-St. Veit—Villach       8       21       3         Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim       15       10       .         Summe       23       25       30       119       23		15	.8	10	34	13					
Schwarzach-St. Beit—Billach       .       8       .       21       3         Stainach-Frdning—Attmang-Puchheim       .       .       .       15       10       .         Summe       .       23       25       30       119       23	Bregenz-St. Margrethen	1									
Stainach-Frdning—Attnang-Puchheim       4       15       10       .         Summe       23       25       30       119       23	Salzburg-Schwarzach-St. Beit-Borgl	s	9	5	54	7					
Summe . 23 25 30 119 23	Schwarzach-St. Beit—Billach		8		21	3					
	Stainach-Froning—Attnang-Puchheim			15	10						
220 Ratamatinan	Summe .	23	25	30	119	28					
220 Subulificen			220 2	ofomoti	oen						

<sup>1</sup> Im Ausdruck zur Bezeichnung der Achssolge der Lokomotiven bedeutet die Ziffer vor dem Buchstaben die Zahl der Lausachsen vor den gekuppelten Achsen in der Fahrrichtung nach vorwärts. Der Buchstabe gibt die Zahl der gekuppelten Triebachsen an, so daß A eine, B zwei, C drei usw. angetriebene und untereinander gekuppelte Achsen darstellt. Die Zisser hinter dem Buchstaben bedeutet die Zahl der Lausachsen hinter den gekuppelten Achsen.

## 2. Energiebebarf und beffen Dedung.

Die Busammenftellung B gibt für die einzelnen Streden Busammen stellung B. des engeren, der Regierungsvorlage zugrundegelegten Glektristerungsplanes die Angaben über die für das Jahr 1913 geltende Verkehrsftärke (zusammen für Hin- und Rücksahrten) in Bruttotonnenfilometern fowie Die taglichen Bruttotonnen im Jahresmittel. Ferner enthalt fie die Angaben über ben baraus errechneten Energiebedarf ab Rraftwerte, insgesamt 120,200.000 Kilowattstunden, und die zu erwartende Sochstleiftung an den Turbinenwellen in ben Rraftwerten sowie die vorgesehene Dechung biefes Bedarfes.

> Je größer das bon einem Kraftwert ober einer im Barallelbetrieb arbeitenden Gruppe von Kraftwerken mit Energie verforgte Bebiet und je großer die auf diesem Bebiet bewältigte wirkliche Berkehrsleiftung ift, besto geringer fallen bie Schwantungen des Leiftungsbedarfes in ben Kraftwerken aus, besto gleichmäßiger und wirtschaftlicher wird deren Ausnugung. Die für die Söchitleiftung angegebenen Bablen gelten unter der Annahme, daß die Weitgruppe (westlich von Innebruch) und Oftgruppe (öftlich von Innsbruck) fowie die Salzkammergutlinie je für fich ein geschloffenes Stromverforgungsgebiet bilden. Die Bochitleiftungen betragen bann

> für die Beftgruppe (gebeckt durch das Kraftwerkspaar Spullerseewerf und Ruswerf) etwa . . . 32.000 Pferdestärken

für die Oftgruppe (durch das Rraftwerkspaar Stubachwerk und Mallnitwert) etwa . . . .

48.000

für die Salgtammergutlinie

6.000

Die Begründung der getroffenen Bahl der Kraftwerke ist im Abschnitt III C 1 a gegeben.

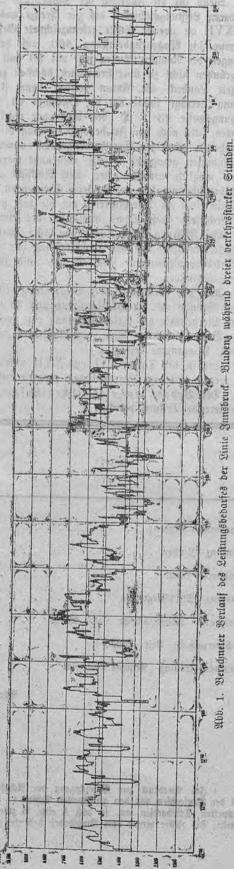
Tafel VI

Die Tafeln VI und VII geben Überfichten über die für die Eleftrifierung ber Babnlinien weftlich von Salaburg-Billach überhaupt findierten und der ausgewählten Wafferfraftanlagen einschließlich der Anordnung der Übertragungs leitungen und Unterwerke. Die Bufammenftellung D ent= hält die Sauptangaben über die Rraftwerte (ausgenütztes Gemäffer, Ort und Jahresmittelleiftung).

Zusammen-stellung D.

Die Abb. 1 gibt ein bezeichnendes Bild der Leiftungsschwantung eines Bahntraftwerkes. Die vom Rutwert und vom Spullerseewerf in Parallelichaltung zur Speisung der Linie Junsbruck Landed-Bludenz abzugebende Leiftung ift auf Brund der für die fämtlichen Bugsfahrten entworfenen Schaubilder für drei vertehrsftarte Stunden eines Tages voraus. berechnet.

Das Berhältnis der erforderlichen Sochftleiftung (Spigen= leiftung) der Kraftwerke zu ihrer durchschnittlichen Leiftung ift bei Sauptbahnftreden hauptfächlich von der Berfehrsftarte, dann aber auch von der Betriebsweise (Fahrordnung) abhängig; es beträgt bei Sauptbahnstreden 3 bis 5, bei schwach belafteten Linien bis 7 und barüber.



## C. Banbeichreibung ber ju ichaffenden Anlagen und Betriebemittel.

#### 1. Kraftwerke.

#### a) Unswahl der Rraftwerfe.

Aus der großen Zahl der von der Staatsbahnverwaltung untersuchten Bafferkraftaulagen (Tafel VI und Zusammenstellung D) im Gebiete der im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierenden Bahnlinien kommen nach Abwägung aller einschlägigen Berhaltniffe nur einige wenige in die engere Bahl; von diefen find vorerft nur drei gur Ausführung bestimmt, und gwar:

bas Spullerjeemert bei Danofen,

bas Rraftwerf im Stubachtale, Stufe Tauerumoosboden-Engingerboden (Stubachwerf) und

das Kraftwerf an der Mallnig bei Ober Bellach (Mallnigwerf).

Die ungeheure Steigerung ber Roften aller baulichen Berftellungen zwingt bagu, ben Bau neuer Kraftwerke auf das unumgänglich notwendige Mag einzuschränken und nach Möglichkeit bereits bestehende Berte gur Stromverforgung heranguziehen. Dementsprechend wird ber Arbeitsbedarf ber Salzfammergutbahn Stainach-Irdning-Utinang-Buchheim aus ber Steeger Ausage ber Eleftrigitätswerfe Stern n. hafferl A. G. gebeckt werden und das Kraftwert der Mittenwaldbahn A. G. am Rupbache bei Unterichonberg (Rugwert) in den Arbeitsverforgungsplan für die Strecke Innsbruck-Lindau ein-

In beiden Fallen handelt es fich um Bafferkraftanlagen, die feit einer Reihe von Jahren in Betrieb stehen und nach entiprechender Ausgestaltung - vornehmlich der maschinellen und eleftrotechnischen Einrichtungen - zur Lieferung eleftrischer Arbeit für die genannten Streden befähigt fein werden.

Undere bestehende Anlagen famen fur ben Bahnbetrieb nicht in Betracht; es war baber fur bie Deckung eines namhaften Teiles bes Arbeitsbedarfes ber Streden weftlich von Innsbrud und bes gesamten Bedarfes der Streden Salzburg-Borgl und Schwarzach=St. Beit-Spittal-Billach durch Errichtung neuer Berfe vorzusorgen. Die zwischen dem Bafferfraft- und Gleftrigitatewirtschaftsamte und dem Gleftris fferungsamte ber Staatsbahnen einerseits und den Ländern Voraulberg, Tirol, Salzburg und Rarnten anderseits im Laufe des Jahres 1919 gepflogenen Berhandlungen haben gn dem Ergebnis geführt, den unbebedten Arbeitsbedarf ber genannten Streden durch Errichtung bahneigener Werte gu befriedigen, in erfter Linie deshalb, weil die Lofung der Anfgabe, die Bahnen mit elettrifcher Energie zu verforgen, gu brangend und wichtig erichien, als daß fie durch technisch und finanziell noch nicht ausgereifte, weit= reichende allgemeine Berforgungsplane verzögert werben burfte.

Für die Errichtung besonderer Bahnkraftwerke sprechen auch die Eigeneümlichkeiten der Arbeits-versorgung der Bollbahnen sowie der Umstand, daß es gerade im Bereiche der früher genannten Strecken möglich war, durch zweckentsprechende Lupplung nicht oder wenig speicherfähiger Anlagen (Auswerk, Mallnitzwerk) mit ausgesprochenen Speicherwerken (Spullerseewerk, Stubachwerk) eine praktisch vollkommene Ausnutzung ber Wafferfrafte auch bei Inanspruchnahme für den Bahnbetrieb allein zu erreichen. Die mit großen Speichern ausgeftatteten Sochbruckanlagen verleihen ber Arbeitsverjorgung die besonders im Bahnbetriebe unerläßliche Sicherheit; fie find es, Die in Fallen bes Berfagens anderer Berfe auf einige Beit in die Bresche treten können und die an besonders verkehrsstarken Tagen in wasserwirtschaftlich

gunftiger Beise die erhöhten Arbeitsanforderungen ju beden vermögen.

Schließlich mußte noch bei der Bahl der Berke der nicht zu unterschätzende Borteil beachtet werden, den die Anordnung je eines Kraftwerfes zu beiden Seiten langer Tunnel (Arlberg-, Tanerntunnel) für die Betriebführung bietet.

Den im Sinne vorstehender Ausführungen zu stellenden grundlegenden technischen Anforderungen leiften bie beiden Kraftwerkspaare, und gwar:

Spullerfeewerf und Rugwerf für bie Westgruppe (mit dem Arlbergtunnel) und

Stubachwerk und Malnitmert für die Dftgruppe (mit dem Tauerntunnel) vollauf Genüge.

Spullerseemerf und Stubachwert find die Stuppuntte bes Energieversorgungsplanes der beiben Stredengruppen vermöge ihrer in natürlichen Beden angelegten Jahresspeicher, ihrer turgen, in festem

Gebirge liegenden Stollen und ihrer hohen Gefälle. Wie aus Tafel VII erfichtlich, liegen die gewählten vier Kraftwerke auch hinsichtlich der Anordnung und Lange ber erforderlichen Übertragungsleitungen gunftig in bezug auf die zu eleftrifierenden Streden. Der Zusammenstellung B ift zu entnehmen, daß die Leiftung der gemählten Kraftwerfe ungefähr dem Berkehre des Jahres 1913 entspricht. Die baldige Wiederkehr dieser Berkehrsstärke ist zu erhoffen, so daß also auch mit einer dem Grundsaße tunlichster Wirtschaftlichkeit entsprechenden ehesten Vollausnutzung

ber Werfe gerechnet werben fann.

Fitr die Digruppe, und zwar fur die Teilftrede Saalfelden-Borgl, fommt auf Grund einer Bereinbarung zwischen ber Staatsbahnverwaltung und ber Stadtgemeinde Junsbrud auch ber Energiebezug aus dem von der Stadt Innsbrud geplanten Achenseewerf in Betracht. Der Zeitpunkt des Ausbaues bieses Berkes steht derzeit noch nicht fest, so daß es bei der Deckung des Energiebedarses zunächst nicht ziffernmäßig berücksichtigt werden konnte. Je nach dem Zeitpunkte des Ausbaues des Achenseewerkes wird fich fruher ober fpater eine entsprechende Underung des Energieverforgungsplanes für die Ditgruppe als notwendig und zwedmäßig erweifen. Die Schaffung des Achenfeemertes mare auch für die Ginführung bes elettrischen Betriebes auf ber Beagestrecke Junsbrud Borgl von Belang und wurde ferner bie Deckung des gufunftigen erhöhten Energiebebarfes der Strede öftlich von Borgl erleichtern. Falls wider Erwarten der Ausbau des Achenscewerfes in absehbarer Zeit nicht erfolgen follte, mußte die Staatsbahnverwaltung bei eintretendem Bedarfe in anderer Beise, allenfalls durch Heranziehung des von privater Seite geplanten Rraftwerfes an der Gerlos bei Bell am Biller oder durch Errichtung eines weiteren eigenen Werfes, porforgen.

Wenngleich sich — wie aus ben vorstehenden Darlegungen hervorgeht — die Staatsbahnverwaltung hinjichtlich der Energieversorgung feineswegs einseitig zugunften der Errichtung bahneigener Kraftwerke festlegen will, vielmehr daran bentt, bort, wo es technisch und wirtschaftlich zwedmäßig ift, auch Energie aus bahnfremben Berten zu beziehen, fo muß fie doch einen von ben Bufalligfeiten und ber Unficherheit fünftiger Entwicklungen unabhängigen Plan fur die Dedung des in weiterer Bufunft zu erwartenden, wesentlich gesteigerten Arbeitsbedarfes aufstellen. Dieser Blan umfaßt für bie Strecken weftlich von

Innsbruck

1. ben Ausbau ber beiben Stufen an ber Alfeng (Borarlberg), beren Leiftungefähigfeit burch bie im Spullerseewert bereits ausgenutte Baffermenge in ber Rieberwafferzeit wefentlich gefteigert wurde, wodurch eine erhöhte Berwertung des im Spullerfeespeicher angelegten Gelbes gegeben mare;

2. die Kraftwerksgruppe im Optal (Tirol), die - mit dem hervorragenden Speicherwerk am Stuibenbach ausgestattet - auch industriellen und gewerblichen Zweden dienstbar gemacht werden

fonnte, und

3. bas Speicherwerf am Greybach (Tirol), das die jetige Rolle des Spullerseemerkes gegenüber dem Rupwerke in jenem Zeitpunkte übernehmen mußte, in dem die Vorarlberger Kraftwerksgruppe (Spullerfeemert und zwei Stufen ber Alfeng) gur Erzengung einer gangjahrig gleichbleibenben Leiftung zusammengelegt würden.

Die öftliche Gruppe hingegen würde ergangt

- 1. durch bas ichon ermähnte Achenfeemert (Stombezug) ober bie Werte an der Brandenbergerache
- 2. burch eine zweite Stufe im Stubachtale (Enzingerboden-Schneiberau), Die infolge nochmaliger Ausnuhung des im Speicher am Tauernmoosboden gesammelten Waffers die Birtichaftlichfeit ber Speicheranlage wesentlich erhöhen würbe;
  - 3. durch bas Rraftwerf an der Gafteinerache bei Bodftein und ichlieglich
  - 4. durch das Rraftwerk an der Salzach bei Golling.

Durch die Errichtung dieser letztgenannten Werke wurden gleichzeitig Energiemengen für die fünftige Clettrifierung ber Streden Bifchofshofen-Selztal und Salzburg-Ling verfügbar.

#### b) Befdreibung ber Rraftwerfe. 1)

Tafeln VIII und IX.

### aa) Rraftwerf am Spullerfee bei Danöfen.

Allgemeines.

Das Spullerseewerk bezweckt die vollkommene Rupbarmachung der Baffermengen, die dem 1795 Meter über dem Meeresspiegel und rund 800 Meter über dem Talboden bei Danofen gelegenen Spullerfee gufließen.

Es muffen insbesondere die zur Zeit der Schneeschmelze im Gingugsgebiete des Sees dargebotenen Niederschläge durch Sperrmauern am Abflusse gehindert und in dem Beden des Sees gesammelt werben, um dann gur wafferarmen Beit in dem 805 Meter betragenden Rohgefälle ausgenützt werden zu fönnen.

Auf Grund der Beobachtungen in der Regenmeßstelle Langen find nach Angaben des hydrographischen Bentralbureaus die jährlichen Riederschlagsmengen in dem 11'1 Quadratkilometer großen

1) Diefer Beschreibung liegen Die mafferrechtlich verhandelten und genehmigten Bauentwürfe gu Grunde. Abweichungen von biefen Entwürfen muffen felbftverftanblich bort eintreten, wo fie fich aus technischen und wirtschaftlichen ober fonftigen Grunden als notwendig herausftellen.

Niederichlagsgebiet des Gees mit rund 24'2 Dillionen Rubikmetern im Mittel bes breißigjahrigen Beitabschnittes 1890 bis 1919 berechnet worden, fo daß bei der Annahme eines Abfluffes von 75 v. H. eine jährliche Bafferspende im Mittel von rund 181 Millionen Rubikmetern erhofft werben tann; Die fleinste Abflugmenge im ungunftigften Jahr 1911 betrug rund 14'2 Millionen Rubitmeter. Die weiteren Untersuchungen, bei benen die im hydrographischen Bentralbureau durchgeführten Wassermengenerhebungen und die unter ähnlichen Berhältnissen an anderen Orten gewonnenen Erkenntnisse verwertet wurden, ergaben das Ausmaß des erforderlichen Speicherinhaltes für das Mitteljahr des vorgenannten Beitabschnittes mit rund 10:5 Millionen Rubifmetern. Im ungunftigften Jahre 1911 hatte ber Bafferporrat rund 11 Millionen und in dem darauf folgenden Jahre 1912 rund 12'9 Millionen Rubikmeter betragen muffen, um den angestrebten mehrjährigen Ausgleich der unregelmäßigen Abflugmengen ficherzustellen.

Der vorgesehene Speicherinhalt von 13'5 Millionen Kubikmetern gestattet die gleichmäßig verteilte Betriebswaffermenge mit 0.57 Rubikmetern in der Sekunde anzunehmen und die durchschnittliche - auf das Jahr gleichmäßig verteilt gedachte — Leiftungsfähigkeit des Spullerseewerkes mit 4400 Bferde-

ftarten gu begiffern.

Um im Spullerjeebeden die fruher genannten bedeutenden Waffermengen auffpeichern gu fonnen, muffen nach ben örtlichen Gelandeverhältnissen zwei Sperren errichtet werben, wodurch ber natürliche Seefpiegel auf die Seehohe 1825 gehoben wird. Das Betriebewaffer wird an der fudweftlichen Beckenlehne mittels eines 1844 Meter langen Druchftollens entnommen, der in das am Sange des Dirrenberges gelegene Bafferichloß mundet. Bon diefem führen Drudrohrleitungen bas Baffer ju bem auf ber Sohe 1020 an der Arlbergftrage geplanten Rrafthans.

#### Entleerungs= und Abienfungestollen.

Um die Gründung der fitblichen Sperre und den Bortrieb des Stollens von der Seefeite aus mafferfrei in Angriff nehmen zu konnen, ift die Absenkung des Seespiegels durch einen rund 130 Meier langen Stollen am sublichen Ende des Sees erforderlich. Dieser Stollen wird auch bei Absuhr außergewöhnlicher Sochwäffer mitwirfen.

#### Sperren.

Bon den bereits ermähnten beiden Sperren liegt die nordliche gwifchen "Gruner Buhl" und "Rlöfterlestaffel"; die füdliche wird bei dem gegenwärtigen Seeausfluß angelegt. Beim zufünftigen Bollaufftan des Sees auf die Sohe 1825 wird die nordliche Sperre eine Bobe von 20, die fudliche eine solche von 30 Metern haben. Vorläufig foll nur die füdliche Sperre, und zwar bis zur Kronenhöhe von 1805 Meter Seehohe ausgeführt werden. Sie wird als standsicherer, achsgleicher Mauerdamm gebaut werden, der den Borteil vollkommen gleichmäßiger Druckverteilung bei leerem und bei gefülltem Staubecken unter Bermeidung von Bugipannungen befist, fo daß Riffebildungen und bamit verbundene Undichtheiten nicht entstehen. (Bergleiche die Schrift: Der ftandfichere Mauerdamm. Gin Beitrag gur Lösung ber Talfperrenfrage. Herausgegeben von den Ingenieuren der Bafferbauabteilung der Bauunternehmung Brüder Redlich und Berger in Wien.)

Für die Wahl eines Mauerdammes war weiter maßgebend, daß das Füllmanerwerk in Magermortel mit wenig bearbeiteten Bruchsteinen ausgeführt werden fann, eine fünftige Erhöhung der Sperre sich in zwecknäßiger Weise durchführen läßt, die Herstellung des Füllmauerwerkes weniger Arbeitskräfte ersordert und die Verwendung von Magermörtel den Verbrauch an Portlandzement, dessen Erzeugung im Inland wegen Kohlenmangels sehr erschwert ist, einschränkt, wodurch auch Bahn-

frachten erspart werden.

Die Gründungsverhaltniffe find bei diesem Mauerdamm außerordentlich gunftig; die fübliche Geeschwelle läßt zum Teile blant geschliffenen Raltfelsen zu Tage treten und auch an den Ginbindestellen ift fester, standsicherer Tels vorhanden.

#### Bafferfaffung.

Die Entnahme des Betriebswaffers erfolgt an der füdwestlichen Seite des Sees, rund 10 Meter unter bem ungestauten Seespiegel. Gin turger, mit einem Feinrechen versebener Stollen führt gunachft Bu einer Schieberfammer, in ber bie Abschlufvorrichtungen untergebracht find.

#### Bulaufftollen.

Der 1844 Meter lange Stollen wird als Druckstollen mit einer lichten Querschnittsfläche von 2.67 Duadratmetern bei 1.8 Meter lichter Höhe und Weite ausgestaltet und erhält auf seine ganze Länge eine Ausmauerung. Die Form selbst ichmiegt sich dem Kreise an und entspricht damit am besten

ben Grundfagen ber Festigkeitslehre und ber Sydraulif. Der Stollen durchfahrt mit einem Gefalle von 3 v. I. Mergel- und Ralfichichten verschiedener Beschaffenheit, Die jum Teile Druderscheinungen und Baffereinbrüche erwarten laffen.

Seine Linienführung ermöglicht, den Bortrieb unter Amvendung bon Querichlägen (Fenfterftollen)

an mehreren Stellen gleichzeitig in Angriff gu nehmen.

Der Stollen mundet in das unterhalb der Grafenfpige gelegene, in den Berg eingebaute Bafferichloß, das auf Grund eingehender Untersuchungen die in der Beilage Tafel IX dargestellte Form erhalten wird. Diese Form lägt bei weitgehender Birtichaftlichkeit eine spätere Ausführung der oberften Kammer, Die bei dem Aufftan auf die Sobe 1805 entbehrlich ift, ohne Betriebennterbrechung gu.

#### Drudleitung.

Die Drudleitung besteht im vollen Ausbau aus feche Rohrsträngen mit einer abgewickelten Lange von je 1359 Meter. Jeder Rohrstrang ift fur eine Bafferführung von rund einem Anbikmeter in ber Setunde bemeffen. Beim Wafferschloß foll die lichte Beite der Rohte 800 Millimeter betragen und nach unten auf 700 und 650 Millimeter abnehmen. Der jum Teile ftart mit Bergichutt überlagerte Sang wird eine besondere forgfältige Ausführung der Rohrfestpunkte notwendig machen.

### Rrafthaus und Unterwafferfanal.

Das Krafthaus wird zwischen dem Bahnhofe Danöfen und der Arlbergitrage mit feiner Langsachie gleichlaufend zur Rohrleitung angelegt werden. Die Lage unmittelbar an der Straße bietet den Borteil, daß von der Berftellung einer besonderen Bufahrtsftrage abgeseben werden fann.

Das Krafthaus wird im vollen Ausbau insgesamt 6 Maschinenfage zu 8000 Pferdestärken auf-

nehmen fonnen, von benen junachft nur brei aufgestellt werben.

Die Hochdruckfreiftrahlturbinen, die 3331/2 Umdrehungen in der Minute machen, erhalten je ein Laufrab von 3250 Millimeter Strahlfreisdurchmeffer, je eine Duje und werden von einem hydraulichen Doppelregler gesteuert. Sie find mit den für eine Spannung von 6000 Bolt und 162/3 Berioden gebauten Ginwellenwechfelftromerzeugern ftarr gefuppelt.

Un einer Stirnwand des Maschinenhauses wird die mit den Fernbetätigungs-, Deg- und Gilfsvorrichtungen ausgestattete Schaltbuhne angeordnet. Das eigentliche, gleichlaufend zur Maschinenhalle angeordnete Transformatorenschalthaus wird mit der ersteren burch einen Rangleiräume enthaltenden

Zwischenbau verbunden fein.

Bom Rrafthause führt ber Unterwasserkanal nach Untersahrung der Arlbergstraße in gerader Richtung zum Spreubach.

#### Rebengebande.

Für bie beim Betrieb des Berles tätigen Bediensteten muffen Bohnungen in der Rabe des

Rrafthauses geschaffen werben.

Unter tunlichster Anpassung an bie landesübliche Bauweise sollen mehrere Wohnhäuser mit höchstens je 4 Bohnungen gur Ausführung fommen. Jusgesamt find 20 Bohnungen mit je 2 bis 3 Zimmern, Ruche und Rebenraumen gu ichaffen, überdies Übernachtungsräume für Beamte und Arbeiter. Für jede Bohnung wird etwas Aderland und ein Rleintierstall vorgefeben.

Die Werkstätte und die Ölkochanlage für die Transformatoren wird in einem eigenen Gebaude untergebracht werden; Gleisanlagen werden fie mit dem Schalt- und dem Maschinenhause verbinden.

#### Bilfsanlagen.

Die Beförderung von Bauftoffen vom Bahnhofe Danofen jum Wafferichtog und jum anschließenden Stollen, ferner ju ben Bauftellen langs bes Rohrstranges sowie die Zubringung ber Rohre felbit bedingten die Anlage eines Schrägaufzuges. Diefer Schrägaufzug wird auch zur Beforderung ber im Tale untergebrachten Arbeitsmannschaft benutt werden, um ihre Arbeitskraft nicht durch die Überwindung eines Sohenunterschiedes von 800 Metern zu vergeuden und foll, damit auch während des Betriebes eine raiche Berbindung zwischen Rrafthaus und Bafferichlog besteht, dauernd erhalten bleiben.

Die erschwerte Buganglichkeit der Bauftellen bedingt ferner die Berftellung einer Seilschwebebahn von Danofen jum Spullerfec. Aus bem überfichtslageplan, Tafel VIII, ift bie allgemeine Anordnung ber

2800 Meter langen Seilbahn, die einen Höhenunterschied von 735 Weitern zu überwinden hat, zu ersehen. Die stündliche Förderung der Bahn beträgt 4000 Kilogramm; die Seilgehänge werden für eine Ruplast von 200 Kilogramm eingerichtet. Für die Überspannung der Hauptlawinenstrecke und der Bäldli-Tobelschlucht beträgt die größte Seilspannweite 800 Meter.

Beibe Silfsanlagen werden mit Arbeitsftrom aus dem Gleftrigitätswerfe ber Montafonerbahn

Aftiengesellschaft in Schruns eleftrisch betrieben.

#### bb) Braftwerf am Rusbach bei Unterfconberg.

Lajeln X.

Beidreibung der beftehenden Unlage.

Für den elektrischen Betrieb der Mittenwaldbahn ist in den Jahren 1910 bis 1912 von der Bauunternehmung Ingenieur Josef Riehl u. Co. in Junsbruck eine Wasserkaftanlage am Rusbache gebaut worden, die die ungefähr 6:5 Kilometer lange Gefällsstrecke dieses Baches zwischen dem Orte Fulpmes im Studaitale und der oberhalb der Stefansbrücke beginnenden Talerweiterung ausnutzt.

Bur Sicherung der Betriebswafferentnahme wurde unterhalb Fulvmes quer durch den Bach ein Grundwehr eingebaut, an das linksufrig der Einlauf angeschlossen ist. Ein turzer Kanal führt das Betriebswaffer einem geräumigen Klärbecken zu, dessen bergseitige Bandung als Übereich ausgebilder ist. Das von Sinkstoffen befreite Betriebswaffer stürzt in einem zum Übereich gleichlausenden Kanal, der in seiner Fortsehung in die Oberwaffersührung übergeht. Das Betriebswaffer kann jedoch auch unmittelbar ohne Durchgang durch das Klärbecken in die Oberwassersihrung eingeleitet werden, so daß eine Reinizung des Klärbeckens von dem zur Ablagerung gelangten Schlamm und Sand bei voller Anfrechterhaltung des Betriebes möglich ist.

Die 5'96 Kilometer lange Oberwassersührung verläuft vom Klärbeden zunächst auf der linken Talflanke. Sie übersest bei Kilometer 0'6/7 den Rutbach mit einer Kanalbrücke und bleibt sodann durchwegs auf der rechten Talseite in einem Stollen von 1'50 Meter lichter Weite und 2'25 Meter

lichter Sobe.

Der Zuleitungsstoßen mündet in einen Behälter (Wasserschloß) von 3000 Anbikmeter ungbarem Inhalt. Der Wahl des Anlageortes bieses Behälters, wie der ganzen Anordnung des Kraftwerkes überhaupt, lag der Gedanke zugrunde, eine hydraulische Aupplung mit dem Sillwerke der Stadt Innsbruck herzustellen, das die Wässer des Sillstusses unterhalb Matrei faßt und zu einem Wasserschloß führt, das auf dem das Wipptal vom Stubaital trennenden Bergrücken liegt.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte das Wasserschloß des Rupwerkes auf dem gleichen Bergrücken und in der gleichen Höhe wie jenes des Sillwerkes angeordnet und mit diesem durch einen 200 Meter langen Stollen verbunden werden. Sind die an beiden Enden des Stollen eingebauten Schützen gezogen und werden die Aussätze bei den Übereichmauern (b und c) entsprechend bedient (Abbildung 2), so kann

ein Überfliegen von Baffer aus dem einen in ben anderen Behälter bewerfftelligt werben.

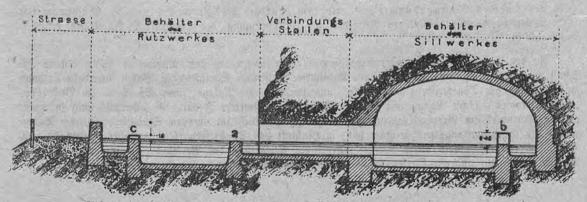


Abb. 2. Hydraulische Berbindung der Bafferschlöffer des Rup- und des Gillwerfes.

Vom Behälter zweigt einerseits ber Lecrlauf, andrerseits die Druckrohrleitung ab, die oben 1450, unten 1250 Millimeter Lichtweite hat.

In der Maschinenhalle des Krafthauses sind zwei Maschinenjähe zu je 4000 Pferbestärken ausgestellt. Schalt-, Transformatoren- und Werkstättenräume usw. sind in einem Andau untergebracht. Der kurze Unterwassergraben führt vom Krafthause als offenes, betoniertes Gerinne in den Ausbach.

Das Rohgefälle beträgt 180 Meter; ale durchschnittliche Jahresleiftung ergeben sich rund

Bei der Wahl dieses Kraftwerks zur Stromversorgung für die Arlbergbahn war nicht zulest mitbestimmend, daß die vorbeschriebene hydraulische Aupplung mit dem Sillwerke die Betriebssicherheit des Rutwerkes wesentlich erhöht. Um das Rutwerk zu befähigen, den neuen, erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, muß jedoch dessen Ausgestaltung erfolgen.

## Ausgestaltung des Rupwerfes.

Bei der Ausgestaltung des Rupwerkes sind zwei Bauabschnitte zu unterscheiden. In den ersten fallen dringende Herstellungen, die sint die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strede Jundsbrud—Landeck—Bludenz schon jest ersorderlich sind, in den zweiten diesenigen, die erst in einem pateren Zeitpunkte nach Maßgabe der Steigerung des Verkehrs ausgeführt werden jollen. Zu den riteren gehört

- a) die Vergrößerung des Wasserschlosses, dessen Inhalt durch ein neues, im Mittel 12 Meter breites und insgesamt 120 Meter langes, dem Gelände angepaßtes Beden von 3000 Kubikmetern auf 7600 Kubikmeter gebracht werden soll. Das neue Beden wird durch einen 6'4 Meter breiten und 4 Meter langen Kanal unter dem zu verlegenden Fahrwege nach Schönberg mit dem bestehenden verbunden und soll gleichfalls mit einem Überban eingedeckt werden;
- b) die Verlegung eines zweiten Rohrstranges, der sowohl in seinen Neigungs- und Richtungsverhältnissen, als auch im seinen Abmessungen wie der bestehende angelegt wird; beide Rohrstränge zusammen werden befähigt sein, den Turbinen bis zu 10 Rubikmetern Betriebswasser in der Sekunde zuzuführen;
- c) die Anderungen im Krafthause, die aus dem Einbau eines Maschinensages von 8000 Pferdestärken Leistung, den dazugehörigen sonstigen elektrischen und mechanischen Einrichtungen und aus einer Um- und Neugestaltung der Schaltanlage bestehen; die gesamte aufgestellte Leistung wird sohin auf 16.000 Pferdestärken erhöht;
- d) ein Ausgleichsbecken im Unterwasser, das zugunsten der Unterlieger den Ausgleich der voraussichtlich starken Schwankungen in der Betriebswassermenge besorgen soll. Dieses Becken, aus dem durch eine selbsttätige Entleerungsschütze eine gleichmäßige Basserabgabe in den Rutbach sichergestellt werden soll, erhält einen Fassungsramm von 7500 Kubikmetern. Der Bau des Ausgleichsbeckens wird aber erst im Falle seiner tatsächlichen Notwendigkeit, und zwar auch nur dann vorgenommen werden, wenn dieser Anlageteil sich nicht mit einer von den städtischen Clektrizitätswerken Innsbruck für das Sillwerk geplanten gleichartigen Anlage vereinigen lassen sollte;
- e) ein zweites Wohngebäude, das mit dem Ausbau des Ruswerkes und der Einführung des ununterbrochenen 24stündigen Betriebes zur Unterbringung der vermehrten hilfskräfte erforderlich ift.

Bu den späterhin durchzusührenden Erweiterungsbauten des Ruywerkes zählt erstens die Schaffung eines rund eine halbe Million Andikmeter sassenden Speichers im Becken unterhald Fulpmes zur Erhöhung der Tagesleistung des Werkes und zweitens die Anlage eines Speichers im Becken des "Hohen Mooses" nächst Ranalt mit rund 6 Millionen Audikmetern Jahalt, der allenfalls auch in einem eigenen Arastwerk am Greybach ausgenutzt werden kann. Diese im obersten Studaitale gelegene Anlage würde als Spitzendeckungswerk geeignet sein, in hinkunft das Spullerseewerk zu enklasten, allenfalls vollständig zu ersehen, sobald dieses — bei wesentlicher Steigerung des Verkehrs — in erster Linie im Barallelbetrieb mit anderen Werken in Vorarlberg (zwei Alfenzstusen) zu arbeiten haben wird.

#### ce) Rraftwerf im Stubachtale.

## Allgemeine Grundlagen der Entwurfsanordnung.

Der Aufban des Studachtales, eines nächst Uttendorf abzweigenden süblichen Seitentales des Pinzgaus, zeichnet sich durch kurze, jedoch sehr hohe Steilstusen, sowie durch das Borhandensein natürlicher, zur Schaffung großer Speicheranlagen geeigneter Hochböden aus, so daß sehr günstige Boraussiezungen für die Errichtung von Großwasserkraftanlagen gegeben sind.

Die Ausnutung der Stubache und ihrer Quellwässer läßt fich zwecknäßig in vier Stufen gliedern, und zwar:

- 1. Tauernmoosboden-Engingerboden,
- 2. Engingerboben-Schneiberalpe,
- 3. Schneiberalpe-Borber Stubach,
- 4. Grünfee-Enzingerboben.

311 1. Die Stufe "Tauernmonsboden — Enzingerboden" stellt die Hauptanlage der Kraftwerte im Stubachtale dar. Sie versügt über ein Speicherbecken von 13:9 Millionen Kubikmetern Inhalt und ein Rohgefälle von 523:5 Metern. Mit dieser Stufe ist die Verwertung der Weißseezuslüsse, die in das Tauernmoosbecken übergeleitet werden, verbunden.

Bu 2. Die Stufe "Enzingerboden — Schneideralpe" ermöglicht die Ausnutzung des vereinigten öftlichen und mittleren Afles des oberften Stubachtales. Auch diese Stufe hat ein Ausgleichssbecken (auf dem Enzingerboden), dessen nutbarer Inhalt aber nur 390.000 Aubikmeter beträgt; das, versügdare Rohgefälle ift 480 Meter. Die nutbare Wassermenge erfährt durch die Einbeziehung des Burfbaches eine Erhöhung.

Bu 3. Die Stufe "Schneideralpe—Border Stubach" nutt den zwar wasserreicheren, jedoch gefällsärmeren Unterlauf der Studache aus. Sie besitzt ein Rohgefälle von 186'5 Meter und erhält ein Nusgleichsbecken auf der Schneideralpe von 120.000 Kubikmetern nutharem Fassungsvaum, um sie von dem allenfalls schwankenden Betriebe der oberen Stufen aunabhängig zu machen. Gegen den Talausgang zu ist sie vorläufig durch eine bestehende Säge begrenzt.

Bu 4. In der Stufe "Grünsche-Enzingerboden" erfolgt die Ausnutung des mittleren Aftes des obersten Studachtales. Durch Statung des Grünsces verfügt sie über einen Speicher von 3.5 Millionen Kubikmetern ungbarem Inhalt; ihr Rohgefälle beträgt 247 Meter.

Durch den Ausbau der genannten vier Stufen kann eine sehr bedeutende Wasserkraftanlage geschaffen werden, die nicht nur eine ausgeglichene, das ganze Jahr gleichbleibende Leistung von minsbestens 16.000 Pferdestärken selbst im niederschlagärmsten Jahr zu liesern vermag, sondern auch durch ihre Speicheranlagen zeitweise Höchsteistungen von etwa 80.000 Pferdestärken ermöglicht.

Bunachft foll jedoch nur die erste Stufe bei vorläufiger Burudftellung des Baues ber Unlagen gur Überleitung ber Beiffeemaffer ansgeführt werden.

#### Stufe " Tauernmoosboben - Engingerboben".

Zafel XII

#### Allgemeines.

Diese erste Stuse stellt in der Gruppe der geplanten Anlagen im Studachtal das Hauptwerk dar, da ihr Speicher im Tauernmoosbecken die Borausseyung für die wirtschaftliche Ausnutzung des weiteren Basserlauses bildet. Auf Grund der vom hydrographischen Zentralbureau vorgenommenen Erhebungen unter gleichzeitiger Berwertung der Messungs und Beodachtungsergebnisse für das nahegelegene Fuschertal wurde ermittelt, daß mit einem Staninhalte von 13.9 Millionen Audikmetern die angestrebte wasserwirtschaftliche Wirkung eines mehrjährigen Ausgleichs der veränderlichen natürlichen Basserwirtschaftliche Wirkung eines mehrjährigen Ausgleichs der veränderlichen natürlichen Basserwirtschaftlichen kann. Die Unterdringung dieser beträchtlichen Basserwienge im genannten Becken verlangt die Sperrung des Hochbokens an der Abstruzsstelle des Tauernmoosbaches und die Überssuung dieses Bodens in einem Flächenausmaße von 125 Hektaren.

Das Betriebswasser wird, am linken Talhange vor der Sperre entnommen und in einem 900 Weter langen Druckstollen dem Wasserschlosse zugeführt, von dem Druckrohre das Betriebswasser in das auf dem Enzingerboden gelegene Krasthaus bringen Bei der in Durchschnittsjahren zu gewärtigenden Wassermenge von rund 1'1 Kubikmetern in der Sekunde ist die gleichbleibende Leistung des Werkes mit 5800 Pferdestärken zu bewerten.

#### Speicher.

Der Abschluß des Tanernmoosbeckens erfolgt an dessen Nordwestecke durch einen in der Krone 215 Meter langen Mauerdamm, der beiderseits in den Gneisselsen einbindet. Die an ihrer höchsten Stelle 28 Meter hohe Sperre wird aus den schon beim Kraftwerke am Spullersee bei Danösen erläuterten Gründen ebenfalls als standsicherer, achsgleicher Mauerdamm geplant.

Die Sperre, die den Speicherspiegel auf die Seehohe 1996 hebt, erhalt einen 45 Meter langen, 2 Meter unter der Mauerkrone liegenden überfall, der die unschäbliche Absuhr der Hochmöffer ermöglicht.

000086

Um der Berichotterung des Bedens, bas unmittelbar am Juge der Gleticherregion liegt. Bu begegnen, wurde vor Gintritt bes Tauernbaches in Diefes Becken eine gemauerte Sperre vorgefeben, durch die das grobere Geschiebe abgefangen wird. Die wichtigfte Magregel in Diefer Bingicht stellen jedoch drei Schottersperren von 95, 70 und 180 Metern Lange dar, die ungefähr im Mittel bes Beckens angelegt find und eine Rette von Bloden und Feleriffen miteinander verbinden. Die mittlere Sperre, Die nahezu gleich mit der bisherigen Bachrichtung verläuft, erhalt eine 27 Meter weite Offnung, durch bie bas Baffer in den eigentlichen Stauraum abflieft. Schlieflich wurde der Unschotterung im Becken felbft der Raum bis zur Hohe 1983 zugewiesen; alle Baulichkeiten find biefer kunftigen Höhenlage ber Bedenfoble angevaßt.

#### Bafferfaffung.

Die Entnahme des Betriebswaffers erfolgt am linken Talhange, etwa 100 Meter oberhalb ber Sperre durch einen gemauerten Entnahmeschacht, der mit Grob- und Feinrechen sowie mit ben erforderlichen Abichlugvorrichtungen verfeben ift und eine Abienkung bes Bafferspiegels im Staubeden bis auf bie Bobe 1983 ermöglicht. Ginerfeits wird die Entnahme den großen Bafferspiegelschwankungen, andrerfeits ber größten Betriebsmaffermenge von 8 Rubikmetern in ber Sekunde angepagt. Sie enthalt ferner alle Ginrichtungen, die zur Berhinderung des Gindringens von Sand und Schlamm in den Stollen, ferner zur vollfommenen Absperrung und teilweisen Droffelung des Ginlaufwaffere dienen, wobei besonders auch auf die Bereifungsgefahr geachtet wird.

#### Bulaufftollen.

Bom Ginlaufschachte gelangt bas Betriebswaffer in den 900 Meter langen, 2 Meter hohen und ebenjo breiten Drudftollen, ber bie gebankten Gneije bes Sprengtogels durchfahrt und gleichfalls für bie größte Betriebsmaffermenge ausreichend bemeffen ift. Er erhalt eine Reigung von mindeftens 1 v. T. und wird in Unbetracht des hohen Druckes, dem er ausgesetzt fein wird, eine angemeffene Aus= fleidung erhalten.

#### Wafferichloß.

Der Druckftollen mundet in das Wafferichloß, das in den festen Felsen des Sprengkogels eingebaut ift und aus einer Absperrfammer, einem Steigschachte und einer oberen und unteren Bafferfammer besteht. Die obere Kammer hat den Zweck, beim plotlichen Sperren der Druckrohrleitung den entstehenden Bafferschlag zu dämpsen und ist durch den unter 45 Grad abfallenden, 2 Meter weiten Schacht mit ber unteren Rammer verbunden, die wieder bei ploglicher Steigerung des Bafferverbrauches geftattet, biefen aus ihrem Inhalte folange gu beden, bis fich bie entsprechende Baffergeschwindigkeit im Stollen eingestellt hat. Die Schwenkung ber oberen Rammer gegen bie untere gestattet, bei gang außerordentlichen Bafferichlägen das austretende Baffer dem nahen natürlichen Bafferriß zustürzen zu laffen.

Die Absperrfammer ichlieglich vermittelt ben Übergang zwischen Stollen und Druckrohrleitung und

enthält die Absperreinrichtungen.

#### Drudrobrleitung.

Bom Bafferichloß bringen zwei Druckrohrstränge mit von 1200 auf 1000 Millimeter sich verminderndem Durchmeffer und einer abgewickelten Lange von 1175'5 Metern bas Betriebswaffer jum Krafthause. Die Drudrohrleitung wird auf ihrer ganzen Lange offen verlegt und in 8 gemauerten Festpunften im Gelande verankert. Beide Druckrohrstränge treten nach bem Berlaffen des legten Festpunktes in den Rohrgraben ein, von wo Berteilungsleitungen das Betriebsmaffer den einzelnen Turbinen guführen. Gine vollständige Ableitung des Betriebswaffers in den Unterwaffergraben wird durch eine Leerlaufleitung ermöglicht.

#### Rrafthaus und Unterwafferfanal.

Das Kraftwerk ift am fudweftlichen Ende bes Enzingerbodens gelegen und hart an das rechte Ufer des Grünseeabfluffes gerudt. Im Maschinensaal follen 5 Maschinensate zu je 8000 Bferdestärken aufgestellt werden. In Un- und Rebenbauten werden die weiteren elektrischen und Maschineneinrichtungen wie beim Spullerfeewert untergebracht.

Un die vordere Krafthauswand grengt der 2'5 Meter breite und fur eine Waffertiefe von 2 Metern berechnete Unterwaffergraben, der, übermölbt, den auf der Bobe 1466'5 liegenden Rrafthausplat unterfährt und dann als offenes Gerinne nach insgefamt rund 70 Metern Länge in den Grunfeeabfluß mündet.

#### Nebenanlagen.

Die hohe und menschlichen Siedlungen entrückte Lage des Krafthauses wird eine besondere Fürssorge bei der Schaffung von Unterkünften für die Angestellten erheischen; allfällig wird auch die Erstellten erheischen;

richtung von Wohngebauben auf ber Schneiberalpe in Aussicht zu nehmen fein.

Die Baudurchführung wird die weitestgehende Anwendung von Maschineneinrichtungen, wie Schrägaufzug, Bremsberg. Baufrane usw. zur Verminderung der ohnehin schwer unterzubringenden und zu beschaffenden Arbeitsfräfte und außerdem die Herstellung einer für die Beförderung schwerer Lasten geeigneten Straße bis zum Enzingerboden notwendig machen.

#### dd) Rraftwert an ber Mallnis bei Dber Bellach.

Tafeln XIV

#### Allgemeine Angaben.

Bon der Gefällsstufe des Mallnisdaches zwischen Mallnis und Ober Bellach ist bisher nur der Teil dei Lassach durch ein Kraftwert der Staatsbahnverwaltung ausgenußt. Die dort gewonnene elektrische Leistung sim Jahresdurchschnitt etwa 500 Kilowatt) wird vorzugsweise zur Lüstung des Tauernund des Dössentunnels verwendet. Für die Bersorgung der Tauernbahn mit Betriedsstrom ist der Ausdau der restlichen Gefällstuse ersorderlich. Die Stuse Lassach —Ober Bellach hat ein versügdares Rohgefälle (Rückstauende 100150, Möllspiegel dei Ausmündung des Unterwassergrabens 67230) von 32920 Metern; das Kohgefälle beträgt zwischen Arbeitswasserspiegel im Basserschloß (991'73) und Düsenmitte der Peltonturdine (679'00) 312'73 Weter.

Auf Grund der Wassermessungen des hydrographischen Zentralbureaus ist entsprechend der voraussichtlich jährlich wiederkehrenden Niederwassermenge von 1020 Litern in der Sekunde und der sechssmonatigen Wasserspende von 2900 Litern in der Sekunde eine zwischen 3190 und 9100 Pferdekräften schwankende Leistung zu erwarten, die nur in äußerst sektenen Fällen die auf 2530 Pferdestärken

herabsinten wird.

#### Bafferfaffung.

Knapp unterhalb der Ausmündung des Berbrauchswassers der bestehenden Kraftanlage der Staats bahnverwaltung bei Lassad wird das vereinigte Wildwasser des Mallnitz und des Dössenbaches durch ein sestes Behr gesaßt, dessen Krone auf der Seehöhe 1000'50 liegt. Die Entnahme des Betriebswassers ersolgt durch ein Betongerinne, das mit entsprechenden Einrichtungen zur Alärung und Reinigung des Wassers versehen ist. Das anschließende, in der Talweitung am rechten User gelegene Speicherbecken saßt dei Höchstsüllung 28.000 Kubikmeter, erhält in der Südostecke ein Übereich zur Absuhr der überschüssigen Wassermengen und einen Grundablaß zur gänzlichen Entleerung.

Neben diefer Unlage befindet fich ein mit den notwendigen Absperrvorrichtungen ausgestatteter

Entnahmeturm, von dem aus bas Baffer in bie eigentliche Dbermafferführung gelangt.

### Dbermafferführung.

Bom Entnahmeturm bringt die insgesamt 2412 Meter lange Oberwassersührung, die am rechten Talhange — dem Gelände sich anschmiegend — verläuft, das Betriebswasser in das Wasserschloß. Sie ist für eine Höchstdurchflußmenge von 4 Aubikmetern in der Sckunde bei einer Geschwindigkeit von 2 Metern in der Sekunde berechnet. Bon ihrer Gesamtlänge entfallen 1914 auf eine Eisenbetonrohrkeitung, mit I:60 Meter lichtem Durchmesser und insgesamt 498 Meter auf Stollen. Der als Lawinengang gefürchtete Roglgraben wird mittels Dückers untersahren.

#### Bafferichloß.

Das Wasserschloß besteht aus einem 16.3 Meter hohen Pusserschacht mit 10 Meter lichtem Durchmesser und erhält zur Speicherung des zur Deckung plötlicher Mehrbelastungen ersorderlichen Betriebswassers eine nach oben auschließende rechteckige Kammer von 15 Meter Breite und 100 Meter Länge. Lurch diese Maßnahme wird der Inhalt des Wasserschlosses auf 10.700 Kubikmeter bei einer Ruhelage des Wasserspiegels auf der Höhe 996 gebracht. Aus dem Wasserschloß wird das Wassersteits in Rohren herausgesührt, die in einen 30 Meter langen Stollen verlegt werden, an dessen Ende das Schieberhaus angeordnet ist, in dem die Vorrichtungen zum Abschluß der Rohrleitung Aufnahme sinden.

#### Drudrohrleitung.

Lom Schieberhaus führt die 949 Meter lange Druckrohrleitung in zwei Strängen, deren lichte Durchmesser von je 1100 auf 1050 und 1000 Millimeter abnehmen, zu Tal. Die Druckrohrleitung ist für eine gewöhnliche Gesamtwassersührung von 4 Kubikmetern in der Sekunde berechnet, gestattet jedoch auch bei einer Geschwindigkeit von 3'5 Metern in der Sekunde die Ableitung von 5'5 Kubikmetern in der Sekunde. Die beiden Stränge der Druckrohrleitung sind im Gelände durch acht Festpunkte gehalten und mit Ausdehnungsvorrichtungen versehen. Am Ende der Druckleitung ermöglicht eine Absperrvorrichtung die Entleerung der Rohrstränge unmittelbar in den Unterwassergaben.

#### Rrafthaus und Untermaffergraben.

An der Straße zwischen Ober Bellach, Raufen und Semslach ist die Errichtung des Krafthauses geplant, das auf einer schwach erhöhten ebenen Fläche angelegt, sich in seiner Außengestaltung dem landschaftlichen Bilde einfügen wird.

Den Hauptteil des Krafthauses nimmt der Maschinensaal ein, in dem bei Bollausdau der Anlage vier Maschinensätze zu je 4000 Pferdestärken aufgestellt werden sollen, die aus Peltonturbinen mit unmittelbar gekuppelten Sinwellenstromerzeugern bestehen werden. An den Maschinensaal schließen sich Andauten zur Unterbringung der Schalteinrichtungen und Transformatoren. Weitere Zubauten und getrennte Anlagen werden Werkstätten und Schuppen, sowie Wohnungen für die Bediensteten enthalten.

Das Berbrauchswasser fließt durch einen 335 Meter langen Unterwassergraben unmittelbar in die Möll. Er hat ein Absuhrvermögen von 5.5 Kubikmetern in der Sekunde.

#### Erweiterungemöglichfeiten.

Bur Vergrößerung der Niederwasserleiftungen des geplanten Werkes können zwei Speicherbecken angelegt werden. Das erste vor der Bassersassung des bestehenden Lassacherwerkes mit einem Inhalte von rund 50.000 Aubikmetern, das zweite durch Anstauung des Stapizses im Seebachtale mit einem solchen von rund 5,000.000 Anbikmetern.

#### 2. Anlagen für die Übertragung der Energie.

Die Übertragung ber gur Bugförderung nötigen eleftrischen Energie foll geschehen durch:

übertragungsleitungen von den Kraftwerken zu den Unterwerken und swischen den Kraftwerken, für Spannungen von 55.000 Bolt, nach Bedarf 110.000 Bolt;

Unterwerte (Transformatorwerte) länge ber Bahnftrecken;

Fahrleitungen oberhalb der Gleise, mit parallelgeschalteten Berftärfungs- und Bahnhofsumgehungs- leitungen, sämtliche für eine mittlere Spannung von 15.000 Bolt.

Die auf einzelnen Strecken zu verwendenden Speicher- (Akkumulatoren-) Triebwagenzüge werden burch besondere Ladewerke aus eigenen oder bahnfremden Kraftwerken gespeist werden.

#### a) Junebrud-Lindan mit Abzweigungen nach St. Margrethen und Buchs.

Das ganze westlich von Innsbruck gelegene Staatsbahnnet wird durch das Rutwerk und das Spullerseewerk mit elektrischer Arbeit versorgt werden.

Die beiden Werke werden untereinander und mit den Unterwerken durch eine aus Aluminiumsseilen bestehende und zum größten Teil auf besonderem Gestänge abseits der Bahn angeordnete Hochspannungs-Übertragungsleitung verbunden sein. Zwischen St. Anton und Langen wird diese Leitung über den Arlbergpaß geführt werden und dis zu einer Seehöhe von 2000 Meter aufsteigen; mit Kücksicht auf die durch die Bitterungsverhältnisse bedingte außerordentliche mechanische Inanspruchnahme werden bei diesem Teil der Leitung Bronzeseile zur Verwendung gelangen.

Die Übertragungsleitung wird in der Beitspannbauweise ausgeführt werden. Die Entfernung der aus Flußeisen hergestellten Leitungsmaste wird in der Regel 150 Weter betragen.

Durch die Übertragungsleitungen wird der Strom mit einer Spannung von 50.000 bis 55.000 Bolt den Unterwerken zugeführt werden, in denen er auf die Fahrleitungsspannung von im

Mittel 15.000 Bolt gebracht wird. Das angeführte Net wird aus sechs Unterwerken gespeist werden, von denen sich je eines bei Birl, Roppen, Flirsch, Danösen, Feldkirch und Lautrach befinden wird. In den Unterwerken Flirsch und Danösen werden zunächst je drei, in den anderen Unterwerken je zwei Transformatoren aufgestellt werden; in jedem Unterwerk wird Platz für die Ausstellung eines weiteren Transformators vorgesehen. Die Leistung der Transformatoren wird so bemeisen sein, daß im Falle des

vollständigen Berfagens eines Unterwertes die übrigen ben vollen Bedarf beden konnen.

Die Anterwerke liefern den Strom unmittelbar an die Fahrleitung. Die Fahrleitung wird auf der offenen Strecke aus einem, in den Tunneln aus einem oder zwei Hartlupferprofildrähten bestehen, die an einem stählernen Tragseil in kurzen Abständen (5 bis 6½ Meter) durch lotrechte Hängedrähte besessigten werden. Die größte Entfernung der Fahrleitungsmaste, die zum Teil aus Flußeisen, zum Teil aus Hußeisen, zum Teil aus halber eizerne Fahrleitungen Berwendung finden. Bezüglich der elektrischen Ausrüstung der auf außersösterreichischem Gebiete liegenden Anschlußbahnhöse Lindau, Buchs und St. Margrethen werden noch besondere Bereindarungen mit Bayern und der Schweiz zu tressen sein.

Die "Stromrückleitung" wird durch die Schienen erfolgen, die fur biefen 3wed an den Stogen

in geeigneter Beife gut leitend verbunden werden.

Um den für die Fortleitung der großen Stromstärken nötigen Leiterquerichnitt zu sichern und Störungen infolge einer Fahrleitungsunterbrechung auf den zwischen den beiden angrenzenden Bahnhöfen liegenden Streckenteil einzuschränken, wird parallel zur Fahrleitung und zu den Schienen je eine Berstärkungsleitung angeordnet werden. Diese Leitungen werden aus Aluminiumseilen bestehen und grundsfählich am Fahrleitungsgestänge geführt werden. Nur in Streckenteilen, die durch Lawinen oder Steinsschlag besonders gefährdet sind, werden sie abseits der Bahn unter möglichster Benutung des Gestänges der Übertragungsleitung verlegt werden.

Die Schaltanordnung wird derart getroffen werden, daß jeder zwischen zwei Bahnhöfen gelegene Teil der Fahrleitung oder der Berftärkungsleitung für sich ausgeschaltet werden kann, ohne den Betrieb der übrigen Teile zu beeinflußen. Die Bahnhofsfahrleitungen und innerhalb der Bahnhöfe die Berladegleise und sonstige besonderen Zwecken dienende Gleise werden für sich ausschaltbar sein. Die Schalter mit Ausnahme der für einzelne Gleise oder Gleisgruppen dienenden werden in jedem Bahn-

hof auf gemeinsamem Gefielle in unmittelbarer Rabe bes Aufnahmsgebaubes angebracht fein.

#### b) Salzburg-Borg! und Schwarzach-St. Beit-Billach.

Der Energieversorgung der Strecken Salzburg—Wörgl (192 Kilometer) und Schwarzach=St. Beit—Spittal=Millstättersee (Tauernbahn, 81 Kilometer) und der gemeinschaftlich mit der Südbahngesellschaft betriebenen Strecke Spittal=Millstättersee—Billach (36 Kilometer) werden das Stubachwerk und das Mallnitzwerk dienen, die zur gegenseitigen wasserwirtschaftlichen Unterstützung elektrisch gekuppelt sein werden. Die Werke werden Strom mit einer Spannung von 50.000 bis 55.000 Bolt erzeugen, der

burch Übertragungeleitungen den Unterwerfen jugeführt werden wird.

Bom Stubachwert wird eine Übertragungsseitung über den Paß Thurn zur Verzweigungsstelle bei Kithühel führen, von wo ans je eine Leitung zum Unterwerk bei Bestendorf und zum Unterwerk bei Hochfilzen verlaufen wird. Sine zweite Übertragungsleitung wird vom Stubachwerk zu den Unterwerken Bruck-Fusch, Bischofshofen und Hallein führen. Weiters wird eine Verbindungsleitung von Schwarzachset. Beit zum Unterwerk Hofgastein an der Tauernbahn vorgesehen werden. Von diesem wird eine Überstragungsseitung über das Naßfeld und den 2421 Meter hohen Mallniger Tauern zum Unterwerk bei Mallnig, zum Mallnigwerk und zum Unterwerk bei Spittal-Millstättersee sühren. Diese Leitungen werden im allgemeinen auf eigenen, abseits der Bahn besindlichen Gestängen angeordnet werden.

Es wird späterhin auch möglich sein, dieses Kraftnet mit den unter a) angesührten Werken und den geplanten Werken bei Jenbach (Achenseewerk) und dei Zell am Ziller (Gerloswerk) zu verdinden. Bu diesem Zwecke wird vom Unterwerk bei Westendorf einerseits eine Übertragungsleitung über Wörgl nach Jenbach und weiter nach Innsbruck und anderseits eine solche vom Studachwerk über Krimml zum Gerloswerk und von diesem nach Jenbach zu sühren sein. Die dadurch erreichte Kupplung sämtlicher

Rraftwerke wird einen hoben Grad von Betriebssicherheit gewährleiften.

Die Unterwerke werden alle gleichartig ausgeruftet fein und zunächft drei Transformatoren

aufnehmen. Einer späteren Erweiterung wird Rechnung getragen werben. Die Unterwerke werden auch hier so ausgeruftet sein, daß das Bersagen eines einzelnen Unterwerkes keine Störung in der Stromlieferung mit sich bringt.

1 Im Falle eines balbigen Ausbaues des Achenseewertes durch die Stadtgemeinde Junsbruck (fiehe Seite 34) wird die oben angeführte Anordnung der Übertragungsleitungen gewisse Anderungen ersahren untiffen.

Die Fahrleitungen werden grundsählich in der unter a) beschriebenen Banweise ausgeführt werden. Im regelmößigen Betrieb werden die zwei Gleisstränge der doppelgleisigen Streden von einander getrennt versorgt werden, es wird jedoch eine derartige Zusammenschaltung möglich sein, daß bei Unterbrechung der Fahrleitung eines Gleises die Stromzuführung zu den angrenzenden Teilen dieses Gleises über die Fahrleitung des anderen Gleises möglich sein wird.

Außerdem werden die Fahrleitungen durch Berftarkungsleitungen unterstützt werden. Auch hier ift sohin eine berartige Anordnung ber Unterwerke und Leitungen in Aussicht genommen, daß Störungen

in einzelnen Teilen auf ben engften Bereich beschränft bleiben werben.

### e) Stainad-Irdning-Attnang-Buchheim (Salzfammergutlinie).

Die Deckung des Energiebedarses der 107 Kilometer langen Linie Stainach-Jrdning — Attnang-Puchheim soll aus dem Steeger Berk der Elektrizitätswerke Stern & Hafserl A. G. erfolgen. Dieses Werk wird unmittelbar Fahrleitungsstrom mit einer Spannung von im Mittel 15.000 Bolt liesern. Unterwerke sind für diese Strecke zunächst nicht in Aussicht genommen. Die Arbeitsübertragung vom Kraftwerk aus wird lediglich durch die Fahrleitung und die ihr parallel geschaltete Verstärkungsleitung erfolgen. Für die Fahrleitung soll Eisendraht verwendet werden. Die Verstärkungsleitung wird aus-Alluminiumseilen hergestellt und am Fahrleitungsgestänge geführt werden.

### 3. Triebfahrzeuge.

#### a) Lofomotiven.

Die für die Elektrisierung in Aussicht genommenen Streden umfassen teilweise ausgesprochene Gebirgsbahnen mit starken Steigungen dis zu 31'4 v. T. und ungünstigen Richtungsverhältnissen, teilweise Talstrecken mit geringen Höchststeigungen und solchen Richtungsverhältnissen, daß schon im Dampsbetrieb Höchstgeschwindigkeiten dis 90 Kilometer in der Stunde in Anwendung kommen. Da außerdem bei den einzelnen Strecken namhafte Unterschiede hinsichtlich der zu befördernden Zuglasten bestehen, so sind die Ansorderungen, die an die Zugkrast und Fahrgeschwindigkeit der Lokomotiven gestellt werden, sehr verschiedenartig. Es ergibt sich daher unvermeidlich die Notwendigkeit, verschiedene Lokomotivbauarten zu schaffen, damit den einzelnen Ansorderungen möglichst vollkommen entsprochen werden könne.

Da es jedoch anderseits im Hindlick auf die Forderung möglichst einsacher Erhaltung der Triebsahrzeuge zweilnäßig ist, zunächst mit einer tunlichst geringen Zahl verschiedener Lokomotivarten ben elektrischen Betrieb zu beginnen, so sollen die einzelnen Lokomotivarten so ausgebildet werden, daß sie ein ausgedehntes Verwendungsgebiet besigen und nicht eng an bestimmte Strecken und Dienstzweige gebunden sind. Dabei wird nach den Ersahrungen mit Dampflokomotiven innerhalb der gegebenen Grenzen die Lokomotive steis so kräftig als irgend möglich gestaltet.

Mit Rücksicht auf den bestehenden Oberbau und zahlreiche ältere Brücken sind beim Entwurf der Lokomotiven hinsichtlich der Belastung vorläufig noch vergleichsweise enge Grenzen gezogen. Der Achsebruck darf 14'5 Tonnen nicht übersteigen; das Gewicht für einen Meter der Gesamtlänge soll nicht mehr als 6'9 Tonnen betragen.

Durch diese Grenzen wird der Entwurf leiftungsfähiger und wirtschaftlicher Lokomotiven erschwert. Die Gesamtanlage und die Ausbildung der Einzelteile muß mit Kücksicht auf weitgehende Gewichts= ersparnis durchgeführt werden, wodurch sich der Ban verteuert.

Alle Lokomotiven werden für das Befahren von Gleisbögen mit einem fleinsten Halbmeffer von

Entsprechend der in der Frage der Stromart getroffenen Entscheidung werden die Lokomotiven mit Reihenschlußkommutatormotoren für Einwellenstrom von 162/3 sekundlichen Perioden ausgerüstet. Demgemäß erhalten sie Transformatoren, die die Fahrdrahtspannung von 15.000 Volt auf die Spannung der Triebmaschinen von ungefähr 400 bis 1300 Volt herabsehen. Es ist dies die in Europa für Lokomotiven von Wechselstrombahnen jeht allgemein verwendete Anordnung.

Die Triebmaschinen übertragen ihr Drehmoment mittels Zahnrädern ohne Zwischenglied oder unter Zwischenschaltung von Blindwellen und Triebstangen auf die Triebachsen.

Die Stromabnehmer werden für alle Lotomotiven nach einheitlichen Grundsagen gebaut, um ben Abergang auf alle elektrisch ausgerufteten Strecken ju ermöglichen.

Mue Lokomotiven erhalten die felbstwirtende, durchgehende Luftsaugebremse mit gesonderter Bremjung der Lokomotive, wie sie an den Dampflokomotiven in Berwendung ist. Mit Ruchicht auf die Wirfung ber umlaufenden Maffen der clettrifchen Lokomotiven wird die Abbremfung hoher gewählt als an Dampflokomotiven.

Für den Betrieb auf der Arlbergftrecke ift eine besonders leiftungsfähige Berjonen- und Schnelljugstofomotive mit der Achsfolge' 1C+C1 in Ausficht genommen, die hinfichtlich Buglaften und Fahrgeschwindigfeiten bie Grengen erreicht, die durch die gulaffige Beauspruchung bes Bughatens und die gestatteten Bochftgeschwindigkeiten der Strede gegeben find. Diese Lokomotivbauart wird auch auf anderen hauptbahnstreden mit großen Steigungen gute Berwendung finden tonnen.

Um ben Unforderungen des Guterzugsbienftes möglichft vollfommen gu entfprechen, ift ferner für die Arlbergstrecke ber Bau einer ausgesprochenen Gebirgs-Güterzugslokomotive geplant, die mit der Achsfolge E bei mäßiger Fahrgeschwindigkeit bedeutende Zuglaften zu fördern vermag. Diese Lokomotivbauart wird - fo wie jest im Dampfbetrieb üblich - Die Guterzüge mit Schiebe- und Borfpanntokomotive beforbern, da diese Forderart mit Rudficht auf die ftarken Gefälle als besonders ficher augufeben ift. Auch bieje Lotomotivbauart wird auf anderen minder fteilen Strecken als Guterzugslokomotive gut geeignet fein.

Für Strecken mit mittleren Steigungen ift fur ben Berjonengugsdienft eine 1C1-Lokomotive erforberlich, die jedoch auch als Guterzuglokomotive Berwendung finden fann und bei ermäßigten Belaftungen jogar auf eigentlichen Gebirgeftreden noch Dienft zu tun vermag. Gine berartige als "Mittellofomotive" bezeichnete Bauart wird in großer Bahl benötigt werden.

Endlich ist noch eine fräftige Schnellzuglokomotive für rasche und schwere Schnellzüge der Tal strecken zu beschaffen, die voraussichtlich die Achsfolge 2BB2 erhalten wird und sur eine Höchst geschwindigfeit von 100 Rilometer in ber Stunde bemeffen ift.

Außer biefen vier Lokomotivbanarten werden voraussichtlich noch andere erforderlich werden, jo jum Beispiel eine fur ben Betrieb leichterer Buge und fur ben Berichiebedienft.

Die vier zunächst in Betracht kommenden Lokomotivbauarten find im Nachstehenden ausführlich Tafeln xvm beschrieben und auf ben Tafeln XVIII und XIX in ben hauptumriffen bargeftellt:

1. Die Gebirgsichnellzugslokomotiven der Achsfolge 1 C+C 1 find für die Beforderung der Schnell und der schweren durchgehenden Personenzüge auf Rampenstrecken bestimmt. Sie werden auf der Ostrampe der Arlbergstrecke mit größten Steigungen von 26'4 v. T. Züge von 360 Tonnen mit 50 Kilometer in der Stunde auf der Westrampe mit größten Steigungen von 31'4 v. T. Züge von 300 Tonnen mit 45 Rilometer in der Stunde Bieben konnen. Bei geringeren Geichwindigkeiten fann die Zugbelaftung gesteigert werden. Die Sochftgeschwindigkeit beträgt 65 Rilometer in der Stunde.

Die Lokomotiven find Doppelbrefgestellokomotiven mit je drei gekuppelten Achsen in jedem Drebgestell und einer Laufachse an jedem Lokomotivende. Der auf beide Drehgestelle aufgesetzte Mittelteil enthalt den Transformator und die beiden Führerftande. Die Drehgestelle find durch eine besondere Bug- und Stofborrichtung miteinander verbunden, jo daß die Uberfragung ber Bugfraft unmittelbar von Geftell zu Geftell erfolgt und der aufgesetzte Mittelteil von diesen Beanspruchungen entlastet ift. Jedes Drehgestell enthält zwei als Doppeltriebmajchinen ausgebildete Reihenschlußkommutatormotoren, die mit einer Zahnradübersetzung 1:3'2 auf eine Blindwelle arbeiten. Die Blindwelle liegt in nahezu gleicher Sobe wie die gefuppelten Uchsen, Der Antrieb der Triebrader erfolgt von der Blindwelle aus unmittelbar mit Ruppelftangen.

Jeder Motor ift fur eine Dauerleiftung von 370 Kilowatt und eine Stundenleiftung von 460 Kilowatt bei 575 Bolt, 16 % Berioden und 640 Umdrehungen in der Minute gebaut. Die Dauerleiftung der Lokomotive beträgt bei 50 Rilometern in der Stunde girka 1850 Pferdestärken und tann pornbergehend bis über 3000 Pferdestärken am Umfange der Triebraber gesteigert werden.

Die Motoren find zur Erzielung guter Stromwendung außer mit einer geteilten Bendepolwidelung und einem im Nebenschluß zu bieser geschaltetem Biderstande mit Widerstandsverbindungen verschen; sie werden burch fraftige Geblaje gefühlt.

Die Bahnrader auf ber Belle ber Triebmaichinen find mit gefederten Bahnfrangen bejonderer Bauart verfeben.

Im Raume zwischen den beiden Führerständen sind die übrigen wichtigeren elektrischen Einrichtungen untergebracht. Der Öltranssormator ist mit Kühlung durch erzwungenen Umlauf des Öles durch Rublforper (Rühlrohre) versehen und für eine Dauerleiftung von 2000 Kilovoltampere bei einem fleinsten Ubersehungsverhältniffe pon 15.000/1240 Bolt und 16 3/3 Berioden in der Sefunde bemeffen,

Ein unmittelbar auf den Transformator aufgebauter Stufenschalter ermöglicht, die Triebmaschinen an die verschiedenen Spannungsstusen des Transformators zu legen und damit die Geschwindigkeit der Lotomotive vom Stillstande dis zur Höchsteschwindigkeit zu regeln. Ein fräftiger seilbstätiger Hochspannungsölschalter ermöglicht die Abschaltung aller Hochspannungstreise dei Überstrom oder Ausbleiben der Streckenspannung.

Die Lokomotiven erhalten je drei Stromabnehmer; zwei breitere für den Betrieb auf freier Strecke und einen schmalen für die Fahrt durch doppelgleisige Tunnel, in denen die Umgrenzung des lichten Raumes bis an die Tunnelwandung heranrückt.

Die Treibräder haben bei unabgenützten Radreifen einen Durchmesser von 1850 Millimeter, die Laufräder von 880 Millimeter. Die Laufachsen sind durch Achslager Bauart Abams geführt, mit Rückstellsedern versehen, und können sich in Gleisbögen seitlich verschieben und nach den Gleisbögenhalbsmesser einstellen,

Das Gesamtgewicht der Lokomotiven wird gegen 116 Tonnen, der gesamte Radftand 17.6 Meter, der Radstand in jedem Drehgestell 7.3 Meter und die gesamte Länge über die Buffer gemessen 20.2 Meter betragen.

2. Die Personenzugssokomotiven der Bauart 1C1 sind für die Beförderung von leichten Schnellzügen und von Personenzügen, wie auch von Gitterzügen auf Mittelgebirgsstrecken bestimmt; sie können 300 Tonnen auf Steigungen von 14 v. T., 210 Tonnen auf 25 v. T. mit Geschwindigsteiten von 40 und 35 Kilometern in der Stunde fördern; auf der Arlbergstrecke können sie auf der Ostrampe mit Steigungen von 26'4 v. T. Züge von 210 Tonnen mit 38 Kilometern in der Stunde, auf der Westrampe mit 31'4 v. T. Züge von 170 Tonnen mit 34 Kilometern in der Stunde ziehen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 65 Kilometer in der Stunde. Je zwei dieser Lokomotiven können auch mittels Vielsachstenerung von einem Führerhaus als einheitliche Doppellokomotiven gestenert werden und badurch zur Förderung schwerer Züge Verwendung sinden.

Die Lokomotiven besitzen Innenrahmen mit drei gekuppelten Achsen und je einer Laufachse an jedem Lokomotivende. Das Führerhans mit zwei Führerständen für Fahrt in beiden Richtungen ist unmittelbar auf den Rahmen aufgesett. In letzterem sind zwei als Doppeltriebmaschinen ausgebildete Reihenschlußmotoren eingebaut, die mit einer Zahnradübersetzung 1:4 auf eine Blindwelle arbeiten. Die Blindwelle liegt in gleicher Höhe wie die gekuppelten Achsen. Der Antried der Triedräder erfolgt von der Blindwelle aus unmittelbar mit einer Triedstange auf eine Kuppelachse und von dieser mit Kuppelstangen auf die übrigen.

Jeber Motor ist für eine Danerleistung von 290 Kilowatt und eine Stundenleistung von 410 Kilowatt bei 520 Bolt,  $16\sqrt[2]{3}$  sekundlichen Perioden und 600 Umdrehungen in der Winutegebaut. Die Dauerleistung der Lokomotive beträgt bei 50 Kilometer in der Stunde rund 870 Pserdestärken und kann vorübergehend die auf 1500 Pserdestärken am Umfang der Triebräder gesteigert werden.

Die Motoren sind zur Verbesserung der Stromwendung mit einer geteilten Wendepolwickelung und einem im Nebenichluß zu dieser geschafteten Widerstand versehen; die Wirkung des letzteren wird auf den höchsten Fahrstusen durch eine Drosselspule beeinflußt. Die Triebmaschinen werden durch künstliche Belüstung gefühlt. Die Zahnräder auf der Motorwelle werden nit einer Federung versehen. Der Ölstransformator ist mit Kühlung bei erzwungenem Umlauf des Öles durch eine Gruppe von Kühlkörpern versehen und für eine Dauerleistung von 800 Kilovoltampere bei einem kleinsten Übersehungsverhältnisse von 15.000/1050 Bolt und  $16^{2}/_{\rm s}$  Perioden in der Sekunde demessen. Die vorgesehenen Schützenschalter ermöglichen es, die Triebmaschinen an die verschiedenen Spannungsstusen des Transformators zu legen und damit die Geschwindigkeit der Lokomotive zu regeln. Die Schützen sind untereinander zur Verhütung von Kurzschlüssen verriegelt.

Die Lokomotiven erhalten die gleichen Stromabnahmevorrichtungen wie die 1 C + C 1 Lokomotiven.

Die Triebräder haben bei unabgenützten Radreifen einen-Durchmesser von 1614 Millimetern, die Laufräder von 870 Millimetern. Die Laufachsen sind durch Achslager, Bauart Abams, geführt, mit Ruckstellsedern versehen und können sich in Krümmungen seitlich verschieben und nach den Gleisbögen-halbmessern einstellen.

Das Gesamtgewicht wird gegen 69 Tonnen, der größte Achsbruck 14.5 Tonnen, der gesamte Raditand 10.1 Meter, der seste Radstand 5.45 Meter und die gesamte Länge über die Puffer gemessen 13.0 Meter betragen.

3. Die Guterzugslokomitiven mit der Achsfolge E sind für die Beförderung schwerer Gütersüge auf Flachlands und Gebirgsstrecken bestimmt. Sie können auf Reigungen bis zu 8 v. T. Züge von 1000 Tonnen mit 30 Kilometern in der Stunde, auf der Oftrampe der Arlbergstrecke Züge von 340 Tonnen und auf der Westrampe 290 Tonnen mit 29 Kilometern in der Stunde ziehen. Bei beträgt 50 Kilometer in der Stunde.

Die Lokomotiven erhalten 5 gekuppelte Achsen und Außenrahmen. Der auf das Untergestell aufgesetzte Kasten enthält den Transformator, den Führerstand und die sonstigen elektrischen und Bremseinrichtungen. Die drei inneren Triebachsen werden durch je einen Reihenschlußmotor über Zahnräder mit einer Übersetzung von 1:63 angetrieben. Alle Achsen sind untereinander gekuppelt. Die Motoren sind einerseits auf den zugehörigen Triebachsen ungesedert ausgestützt, anderseits im Rahmen sedernd ausgehängt.

Die Triebmaschinen sind zur Verbesserung der Stromwendung mit einer Wendepolwickelung und einem im Nebenschlusse dazu geschalteten Widerstande versehen; sie werden außer durch Selbstbelüftung mittels eines frästigen Gebläses gefühlt.

Es ist nur ein Kührerabteil mit zwei Führerständen vorgesehen, von dem aus die Lokomotive in beiden Richtungen gesteuert werden kann. Der Öltransformator mit Kühlung bei erzwungenem Umlauf des Öles durch Kühlrohre ist für eine Dauerleistung von 850 Kilovoltampere bei einem kleinsten überseyungsverhältnisse von 15.000/440 Volt und 162/2 Perioden bemeisen.

Die Triehräder haben bei neuen Radreifen einen Durchmesser-von 1450 Millimetern. Die End= achsen sind seitlich verschiebbar.

Das Gesamtgewicht wird gegen 72'5 Tonnen, der gesamte Radstand 8'5 Meter, der feste Radstand 3'9 Meter und die gesamte Länge über die Buffer gemessen 12'5 Meter betragen.

4. Die Banart der für die Beförderung von schweren Schnellzügen auf ebenen und Mittelgebirgsstrecken bestimmten Lokomotiven 2 BB 2 ist in den Einzelheiten noch nicht festgelegt. Sie wird 450 Tonnen
auf Steigungen von 15 v. T. mit mindestens 30 Kilometern in der Stunde, 580 Tonnen auf Steigungen
von 10 v. T. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 40 Kilometern in der Stunde und 650 Tonnen
auf ebener Strecke mit mindestens 80 Kilometern in der Stunde ziehen können. Die Höchstgeschwindigkeit
beträgt 100 Kilometer in der Stunde.

### b) Speichertriebwagenzüge.

Um die im Nahverfehr größerer Städte bestehenden Mangel des Berkehrs sobald als möglich wenigstens teilweise zu beheben, ist im hinblick auf die in Deutschland gemachten gunftigen Erfahrungen die Beschaffung von Speichertriebwagenzügen in Aussicht genommen, zum Teil bereits im Gange

Diese Triebwagenzüge erfordern keine Fahrleitungsanlagen und sind dazu bestimmt, noch vor einer weitausgreisenden Glektristerung der Staatsbahnen die Bedürsnisse des kleinen Nahverkehrs, hauptsächlich des Arbeiter- und Schülerverkehrs, in der unmittelbaren Umgedung mittelgroßer Städte besser als derzeit zu befriedigen. Gleichzeitig wird durch die Indienststellung dieser Jüge eine gewisse Kohlenersparnis erzielt werden, indem die zum Betried notwendige elektrische Arbeit aus Wasserkaftwerken entnommen werden soll. Die Staatsbahnverwaltung hat schon im Jahre 1919 drei solcher Triedwagenzüge bestellt. Um sie möglichst dalb in Verkehr seizen zu können, werden sie aus vorhandenen, entsprechend umzugestaltenden Wagen gebildet. Sie bestehen aus je einem Speicherwagen und vier Personenwagen, von denen zwei als Triedwagen ausgebildet sind. Als Speicherwagen werden offene Güterwagen verwendet, als Personenwagen zweiachsige Lenkachswagen der Wiener Stadtbahn hergerichtet. Die vier Triedwassischen des Zuges ergeben eine Stundenleistung von 190 Peredestärken. Die gewöhnliche Fahrgeschwindigkeit ist 35, die Höchstägen je 306 Personen.

Solche Triebwagenzüge sollen zunächst auf den Strecken Salzburg-Hallein, Innsbruck-Telss, Linz-Wels und Klagenfurt—St. Beit a. d. Glan in Berkehr gesetzt werden. Diese Strecken eignen sich hierzu wegen der Art des Berkehrsbedürsnisses, ihrer Länge und Reigungsverhältnisse und wegen der Möglichkeit, den Ladestrom aus Basserkraftelekrizitätswerken zu beziehen. In allen diesen Källen wird in einem vorhandenen Unsormerwerke oder in einem besonders zu errichtenden kleinen Ladewerk zugeführter Drehstrom (Bechselftrom) durch umlaufende Umsormer in Gleichstrom veränderlicher Spannung umgewandelt, der zur Ladung der elektrischen Speicher verwendet wird.

4. Sonftige Reu- und Zubauten für elektrischen Betrieb und Umbauten an bestehenden Unlagen.

### a) Bugförderungsaulagen.

Ebenso wie die Dampslokomotiven erfordern die elektrischen Lokomotiven eine genaue Untersuchung einzelner Teile durch die Lokomotivmannschaft. Da die elektrischen Lokomotiven im Winter mehr als die Dampslokomotiven zur Bereisung der offen liegenden Teile neigen, wodurch deren genaue Untersuchung erschwert wird, muß getrachtet werden, die elektrischen Lokomotiven sowohl in den Heimats- als auch in den Umkehrdahnhösen in Lokomotivschuppen einzustellen, die dei Kälte geheizt werden. Im allgemeinen werden hierfür die vorhandenen Dampslokomotivschuppen mit entsprechenden Abänderungen genügen; einzelne Zugförderungsankagen werden jedoch durch besondere neue Lokomotivschuppen usw. ergänzt werden müssen sankagen Werden seinselnes.

### b) Werkftättenanlagen.

Ein gang besonderes Angenmerk wird der Erhaltung ber elektrischen Lotomotiven gugumenben jein. Die Erhaltungsarbeiten am mechanischen Teil (Rahmen, Trieb- und Lauswerk, Zug- und Stoß-vorrichtungen usw.) stimmen im allgemeinen mit denen an Dampflokomotiven überein und erfordern somit feine neuen Ginrichtungen. Dagegen bedingt die Inftandhaltung der eleftrischen Ginrichtung ber Bofomptiven eine besondere Ausgestaltung ber Betriebswertstätten und in weiterer Folge eine folche ber hauptwertstätten. Es wird notwendig werden, eine neue Betriebswerkftatte in Innsbrud-Weftbahnhof gu errichten und bestehende Betriebseinrichtungen, besonders in Bludeng, Borgl, Billach und Attnang-Buchheim au leiftungsfähigen Betriebswertstätten auszubauen, die hauptfächlich auf elektrischem Gebiet vorkommende Ansbefferungen ausführen tonnen. Gine Abhängigfeit von bahnfremden Werkstätten bei der Erhaltung der elektrischen Lotomotiven müßte schon wegen der Zeit, die für die hin- und Rückbeförderung der aus-zubeffernden Teile erforderlich ist, unbedingt eine Bermehrung der elektrischen Lotomotiven und der Erfatbeftandteile zur Folge haben, was mit Rudficht auf die großen Unschaffungstoften vermieden werden muß. Es werden baber auch die hauptwertstätten Ling und Salgburg berart auszugestalten fein, daß fie selbständig größere Inftandhaltungsarbeiten an der elettrischen Ginrichtung der Lokomotiven, besonders an den Triebmaschinen, Transformatoren, Schaltern usw. durchführen konnen. Die erwähnten Musgestollungen der Betriebs- und Sauptmerkflatten werden der Sauptfache nach in der Schaffung von Wideleis, Tränkungss, Trodnungss und Prüfräumen mit den entsprechenden Ginrichtungen bestehen. Für biejenigen Betriebswerffiatten, in benen feine geeigneten Borrichtungen gum Ausheben von Antern, Triebmaidinen, Transformatoren und gum Abheben ber Stromabnehmerbugel vorhanden find, muffen entsprechende Sebezeuge beschafft werden. Sauptwerkftatten, Die niber feine großen Drehbanke verfügen, Die bas Abbrehen, Abrichten und Abschleifen ber Stromwender erlauben, muffen mit folchen ausgeruftet werden. Die oftmalige Beforberung einzelner Bestandteile ber Lotomotiven ober ganger Lotomotiven auf größere Entfernungen zur Ausbefferung foll zur tunlichft weitgehenden Ausnutung der Triebfahrzeuge im Bugiorberungsbienfte vermieben werben; bierauf wird bei Ginrichtung ber Betriebswertftatten Rudficht gu nehmen fein.

### c) Umban von Bruden und fonftigen Bauwerten.

Auf den zu elektrisierenden Strecken bestehen zahlreiche Bauwerke — Tunnel (insbesondere zweisgleisige), Brücken mit oben geschlossener Fahrbahn, Lawinendächer, Straßenübersührungen usw. —, bei denen der den Ansorderungen des Dampslokomotivbetriedes entsprechende, vorgeschriedene Lichtraumquerschnitt gerade noch eingehalten oder doch nur um weniges überschritten ist. Dies ergibt Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Hochspannungsfahrleitung. In den Tunneln, dei denen Erweiterungen des Duerschnittes wegen der hohen Kosten zumeist ausgeschlossen sind, ist es im allgemeinen möglich, die Fahrleitung in detriedssicherer Weise einzudauen. In einzelnen Fällen wird allerdings ein örtliches Abspisen der Tunnelleibung oder eine Senkung der Geleise erforderlich werden, um einen ausreichend großen Abstand der Teile, die unter Spannung stehen, gegen Erde zu erreichen. Bei einer Reihe von Brücken und sonstigen Bauwerken werden Umbauten Platz zu greisen haben, die an sich meist geringsügig sind, bei den heutigen Bausersen werden und Löhnen aber nennenswerte Beträge erfordern werden.

### d) Umbau der Edwachstromanlagen.

Die Einführung des elektrischen Betriebes auf einem ausgedehnten Bahnnepe macht umfangreiche Anderungen an den bestehenden Schwachstromanlagen notwendig.

In der Nähe von Schwachstromleitungen verlaufende Hochspannungs-Starkstromleitungen verursachen in ersteren Störungserscheinungen, denen in geeigneter Beise vorgebeugt werden muß. Die
Störungen werden durch elektrostatische Instuenz, durch elektromagnetische Industion und durch Übergang von Erdströmen, hervorgerusen und machen sich dann besonders stark geltend, wenn die Starkstromanlage die Erde als Rückleitung, benutzt, wie dies bei elektrischen Bahnanlagen der Fall ist. Es werden
hier nicht nur die am Bahnkörper verlausenden Leitungen, die aus bahneigenen und bahnkremden Telegraphen, Fernsprech- und Glockensignalleitungen und Bahnblockleitungen bestehenz sondern unter Umständen auch weit abseits gelegene Schwachstromanlagen beeinslußt. Das sicherste aber auch teuerste Mittel zur Bekämpsung dieser Störungen ist das Berkabeln der Schwachstromaelitungen. Fallweise wird sich auch durch andere Mittel ein genügend sicherer Betrieb der Schwachstromanlagen erzielen lassen. Als solche Mittel kommen in erster Linie Verlegung der Schwachstromleitungen in tuntich große Entserungen abseits der Bahn, Ersas der Erdrückleitung in Telegraphenz, Fernsprech- und Glockensignallinien durch metallische Rückleitung, gegenseitige Berdrillung der Schwachstromleitungen wird bei Erstellung der Starkstromsprechleitungen, eine sorgfältige Erhaltung in Betracht. Im übrigen wird bei Erstellung der Störungsbereiches gewährleistet.

# D. Aulagefosten und Wirtschaftlichkeit.

Sugar an amount of the state of

Eine verläßliche Beranichlagung der Gesamtkosten der zunächst geplanten Elektrisierung ist unter den gegebenen Berkältnissen nicht möglich, da für eine Beurteilung der fünftigen Breisgestaltung unr wenige Anhaltspunkte, vorliegen. Dem Auswandsplan des Gesepentwurses sind Breissätze zugrunde gelegt, die ungefähr den jetigen Banslosspreisen und Löhnen entsprechen. Borläusig weisen allerdings die Lohnsätze und zum Teil auch die Materialpreise noch eine ansteigende Richtung aus, doch kann mit einiger Bahrscheinlichkeit zum mindesten mit einem Abbau der Bankosspreise innerhalb der vorgesehenen Bauzeit gerechnet werden, so daß eine annähernde Sinhaltung der im Boranschlag gemachten Kostenansätz zu erhossen ist. Es ist aber weder eine Überschreitung der eingesetzten Kosten noch eine Verminderung des Erfordernisses ausgeschlossen.

Bei Ermittlung des Kostenauswandes wurde mit einer Ausgestaltung des elektrischen Betriebes gerechnet, die eine Durchsührung des Vorkriegsverkehres (1913) ermöglicht. Eine wesentliche Steigerung des Berkehres über dieses Waß hätte die Notwendigkeit einer Bergrößerung des Lokomotivparkes und im weiteren Bersaufe eine Ausgestaltung der Krast- und Unterwerke, sowie der Leitungsanlagen zur Folge.

Nach dem Aufwandsplane beträgt das Gelderfordernis für die Elektristerung rund 5'1 Milliarden Kronen. Durch die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den gegenständlichen Linien werden 280 Dampflokomotiven und 245 Tender mit einem Neuwert von rund 500 Millionen Kronen verfügdar. Diese Lokomotiven werden entweder auf anderen Staatsbahnstrecken vollwertige Verwendung sinden oder verkauft werden können. In beiden Fällen ersolgt eine Verwertung entsprechend dem jeweiligen Zustande der Lokomotiven. Un Stelle der alten Dampflokomotiven treten jedoch im Elektrisierungsgebiet neue elektrische Lokomotiven, so daß innerhalb der nächsten 20 bis 25 Jahre dort die Ausgaden sür Erneuerung von Lokomotiven entfallen werden. Der Bergleich zwischen elektrischem und Dampsbetried ist daher so zu sühren, als ob die elektrischen Lokomotiven an die Stelle neuer Dampslokomotiven treten würden. Bon dem aus dem Auswandsplane sich ergebenden Betrag ist der Neuwert der freiwerdenden Dampslokomotiven abzuziehen, um jenen Betrag zu erhalten, der durch die Ersparnisse des elektrischen Betriebes verzinst werden muß, um die Birtschaftlichkeit dieses Betriebes auch dann zu begründen, wenn die Beschaftung des Lokomotivbrennstosses in bedarsbedender Wenge ohne Schwierigkeit möglich wäre. Unbeschadet der Notwendigkeit, sür die Elektrisierung 5'1 Milliarden Kronen zur Berfügung zu stellen, ist daher sür Zwecke des Wirtschaftlichkeitsvergleiches nur mit einem Betrage von 4'6 Milliarden Kronen zu rechnen.

Die Hauptersparnis im elektrischen Betriebe ergibt sich aus dem Entfall der Ansgaben für Lofomotivbrennstoff. Auf den zunächst zur Elektrisierung vorgeschlagenen Streden würden bei Berstehrs- und Zugsörderungsverhältnissen, die denen vor dem Kriege (1913) entsprechen, im Dampsbetriebe jährlich 306.000 Tonnen Rormalkohle verbraucht werden. Da im westlichen Staatsbahnnen eine Tonne Normalkohle bei Zurechnung der Frachtselbstkossen derzeit auf 1070 K zu stehen kommt, so

würde die Einführung des elektrischen Betriebes im zunächst geplanten Ausmaße allein an Kosten für Lokomotivbrennstoff eine jährliche Ersparnis von 327 Millionen Kronen mit sich bringen. In diesem Betrage sind auch die Kosten der mit etwa 30.000 Tonnen Normalkohle zu veranschlagenden Kohlenmenge mit inbegriffen, die für die Beförderung der 306.000 Tonnen Normalkohle ins Elektrissierungsgebiet außerhalb dieses Gebietes verbraucht werden müßte.

Der Ersparnis an Brennstoff stehen im elektrischen Betriebe die Kosten der Strombeschaffung, gegenüber, die sich aus den Betriebsauslagen für die bahneigenen Kraftwerke einschließlich der Erhaltung und Erneuerung der Anlagen und aus den Kosten der Strombeschaffung aus fremden Berken zusammensieben. Für das gegenständliche Bahnnep können diese Strombeschaffungskosten mit jährlich 16 Millionen

Rronen eingeschätt werben.

Der eleftrifche Betrieb ftellt außerbem weitgebende Ersparniffe in nabezu allen Dienftzweigen bes Bahnbetriebes in Ausficht, benen bie Mehrauslagen für bie Erhaltung und Beauffichtigung ber Leitungen und Unterwerte gegenüberstehen. Der hauptanteil ber Ersparniffe wird fich im Bugforberungsbienft erzielen laffen, in welcher Beziehung die weitaus beffere Ausnutzung bes Fahrperfonals, die Doglichfeit einmänniger Bebienung wenigftens ber Berichublotomotiven und der Entfall ber Roblenarbeiten und des Unbeigens ber Lokomotiven genannt werden follen. Entsprechend eingerichtete Bertftatten werden eine billigere Inftandhaltung ber eleftrischen Lotomotiven ermöglichen; Die Inftandhaltung bes Berfonenwagenpartes wird bant bem reinlichen eleftrischen Betrieb weitaus geringere Roften verursachen. Beitere namhafte Ersparniffe werden fich im Bahnerhaltungsbienft erzielen laffen, ba im elektrifchen Betriebe alle Schaben fortfallen, die bei Dampfbetrieb burch Rug, Rauchgafe und Raffe an ben Bochbauten, bei Tunnelausmauerungen und am Oberbau verursacht werben und die Lebensdauer biefer Teile verfürzen. Insbesondere die den Bersonalbedarf betreffenden Berhaltniffe find mit Rudficht auf die hoben Lohnfabe bei gefürzten Arbeitszeiten von herborragender Bebeutung. Die giffernmäßige Ginschätzung aller biefer Borteile in einer bem elektrischen Betriebe voll gerecht werbenben Beife ift besonders unter ben heutigen Berhaltniffen ichmer möglich. Für einzelne Streden burchgeführte Bergleichsrechnungen haben aber ergeben, daß die im Bugforderungs- und Bertstättendienft allein ohne Berndfichtigung ber Brennstofftoften durch den elettrischen Betrieb erzielbaren Ersparniffe im allgemeinen bie aus der Beauffichtigung und Erhaltung ber Leitungen und Unterwerfe erwachsenden Mehrauslagen überfteigen.

Wit Rudficht auf die Unsicherheit der in dieser hinsicht in Betracht kommenden Zahlen soll jedoch als Exfolg des elektrischen Betriebes lediglich die Ersparnis an Lokomotivbrennstoff gegenüber den Strombeschaffungskoften angesprochen werden. Es ist dies im vorliegenden Falle ein Betrag von jährlich 311 Millionen Kronen, das sind 6.7 v. H. des mit 4.6 Milliarden berechneten Auswandes für den elektrischen Betrieb.

Die Ermittlung der Brennstoffersparnis von 306.000 Tonnen erfolgte unter der Annahme derselben Berkehrs- und Zugförderungsverhältnisse, wie sie im Jahre 1913 bestanden haben; das heißt es blieben die derzeitigen ungünstigen Verhältnisse im Zugförderungsbienste (minder gute Erhaltung der Lotomotiven, schlechtere Beschaffenheit der Schmier- und Dichtungsstoffe usw.) unberücksichtigt. Benn diesen Womenten voll Rechnung getragen würde, dann wäre die jährliche Kohlenersparnis mit 396.000 Tonnen, die jährliche Kohlenkostenersparnis mit 424 Willionen Kronen einzuschähen, das sind 9 v. H. des für die Elektristerung auszuwendenden Kapitals. Da aber während der Zeit der Elektristerung mit einer allmählichen Besserung der gegenwärtigen ungünstigen Zugförderungsverhältnisse gerechnet werden kann, so dürste als Maßstab für die vergleichsweise Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Dampsbetriedes und des elektrischen Betriedes ein zwischen 6 7 und 9 v. H. liegender Wittelwert sür den Dienst des sür die Elektristerung auszuwendenden Kapitals in Betracht zu ziehen sein.

Selbst der niedrigere von diesen beiden Berten ist als ausreichend anzusehen, um die Birtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes auch sur den Fall eines allmählichen Abbaues der jetzigen Kohlenpreise als gegeben zu betrachten. Über diesen Ersolg jedoch weit hinausgehend ist die wirtschaftliche Bedeutung des Umstandes, daß nach Einsührung des elektrischen Betriebes die außersordentlich hohen Verluste verschwinden werden, die den Staatsbahnen und der gesamten Bolkssund Staatswirtschaft aus der durch den Kohlenmangel erzwungenen Drosselung des Verkehres erwachsen. Dieser Umstand würde auch dann die Einsührung des elektrischen Betriebes begründen können, wenn

Bill of Sud the Man tenent matthet in Americania State of the

ber Bergleich ber Ausgaben fich für diefen weniger gunftig ftellen wurde.

Common enterprise was a first of the property of the property

## IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen bes Gesetzentwurfes.

Der Gesehentwurf bezweckt nicht allein die Genehmigung des für den ersten Baugeitabschnitt aufgestellten Arbeitsplanes im Wege der Gesetzgebung, sondern vielmehr auch die Beurkundung des Ent-

schluffes der gesetzgebenden Gewalt zur Eleftrifierung der Staatsbahnen überhaupt.

Als Richtlinie, in welchem Umfange die Elektrisierung vorzunehmen sei, wird im § 1 des Entwurfes der Grundsatz ausgesprochen, daß die Elektrisierung sich auf die großen Durchzugsklinien des Gesantnetzes zu erstrecken habe. Mit der Bezugnahme auf die Gesetze vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Ar. 230, wird bezweckt, sestzustellen, daß die Gestzehung Willenskundgebungen zugunsten der Elektrisierung bereits vor Einbringung dieses Gesetzentwurses vorgenommen hat. In Anbetracht der bekannt großen Erschwernisse und der Unbestimmtheit der wirtschaftlichen Lage im gegenwärtigen Zeitpunkte kann sür die Aussührung des Arbeitsplanes im ersten Bauzeitabschnitte eine seste Frist nicht vorgeschrieben werden. Der Bestimmung, daß die Bauvollendung womöglich dis 30. Juni 1925 anzustreden sei, siegt die günstigste Annahme über die Aussührbarkeit des Bauarbeitsplanes zugrunde. Bei nicht wesentlich gedesserten Wirtschaftsverhältnissen ist sohin damit zu rechnen, daß die angegedene Frist überschritten werden wird. Die Frist bezieht sich auf die im § 1 unter a dis d genannten Strecken als Ganzes und gilt nicht als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bollendung der einzelnen Strecken, die jeweils früher — nach und nach — in elektrischen Betrieb kommen werden.

Der § 2 enthält den Energieversorgungsplan für die im § 1 genannten Strecken. Die Auswahl der zu errichtenden oder zu erweiternden bahneigenen Kraftwerke wird durch deren Rennung im § 2 gesehlich gutgeheißen.

Der § 3 des Entwurses soll der Staatsbahnverwaltung die Wöglichkeit sichern, den elektrischen Betrieb auch auf der Beagestrecke der Südbahn Spittal-Millstätteriee—Billach einzusühren. Hiezu ist zu bemerken, daß der den Berkehr auf dieser Strecke betreffende Vertrag des vormaligen Eisenbahnministeriums mit der Südbahngesellschaft vom 14. Juni 1909 zwar das Recht der Staatseisenbahnverwaltung seitlegt, ganze Züge mit ihrer eigenen Zugkraft über die genannte Bahnstrecke zu befördern, im übrigen aber Bestimmungen jür den Fall der Elektrisierung dieser Strecke nicht enthält.

Im § 4 wird das Gesamtersordernis für den ersten, vom 1. Juli 1919 dis Ende Juni 1925 reichenden Bauzeitabschnitt mit 5.096,000.000 K bemessen. Hier siechn sie sieh dem 1. Juli 1919 dorschußweise aus Kassenbeftänden bestrittenen Ausgaben mitindegriffen, die sich mit Ende Juni 1920 nach den Annahmen des Auswandplanes auf rund 96,000.000 K besaufen. Die Verrechnung dieser Ausgaben ersolgt derzeit zu Lasten des Staatsvoranschlages für das Verwaltungssahr 1919/20, Kapitel 30, Eisenbahnen, und zwar — je nachdem es sich um die Kosten der zentralen Verwaltung oder um eigentliche Bauauslagen handelt — auf Titel 3, Elektrisserungsamt der österreichsischen Staatsbahnen, oder auf Titel 9, außerordentliche Auswendungen für die Einführung der elektrischen Jugörderung. Ihre Kürzung um die Sinnahmen, die sich in der Gebarung des Elektrisserungsamtes ergeben haben, wird aus Gründen der Einsachheit, und da es sich um verhältnismäßig geringe, im Staatsvoranschlag überhaupt nicht besonders veranschlagte Eingänge handelt, durch die Regierungsvorlage nicht in Aussicht genommen. Die Rückerstatung der aus Kassenden bestrittenen Ausgaben wird denmach ohne Kürzung zu erfolgen haben. Dieser der Kassenden der Einsachheit auch auf jene Verwaltungsausgaben nicht zurückgreift, die vor dem 1. Juli 1919 im Zusammenhange mit der Errichtung des Elektrisierungsamtes (1. März 1919) ausgetreten und aus Kassenbeschen bestritten worden sind. Ihre Vededung im Kahmen der versügbaren Mittel wurde dadurch ermöglicht, daß sich in der Gebarung des Staatsamtes sür Versehrswesen unter Post 20, Trassierung von Eisenbahnen und sonstige damit im Jusammenhange stehende Ausgaben, insolge Ausseich, diese Eisenbahnbaudirestion (Ende Februar 1919) hinlängliche Ersparnisse ergeben hatten.

Bei Beranschlagung des Gesamterforderniffes ift von den Preisen und Löhnen ausgegangen worden, die aufangs Mai 1920 in Geltung ftanden.

Da diese bei den Schwankungen des Geldwertes keine verläßliche Unterlage für die Ermittlung eines sechs Jahre umfassenden Banauswandsplanes bieten, und da andererseits auch die sachlichen Boraussetzungen für die Einhaltung der planmäßigen Baufristen ohne ausgiedige Besserung der wirtschaftlichen Lage nicht als gesichert gelten können, muß das Gesetz für den Fall, daß die tatsächliche Ausgabenentwicklung mit der angenommenen nicht übereinstimmen sollte, bestimmte Vorsorgen treffen. Bleibt der tatsächliche Auswand des Bauzeitabschnittes hinter dem Gesamtkredit zurück, so sind die Ersparnisse auf

Rechnung des folgenden gesetzlich zu umgrenzenden Bauzeitabschnittes vorzutragen. Aus dieser Behandlung des ganzen Bauzeitabschnittes als einer finanziellen Einheit ergibt sich die Zulässigleiche eines Ausgleiches zwischen den einzelnen Ausgabenposten sowie weiters die Übertragbarkeit der in einem Jahre des Bauzeitabschnittes erzielten Ersparnisse auf den Kredit des nächfolgenden Jahres. Es konnte bemnach von einer hierauf bezugnehmenden besonderen Bestimmung abgesehen werden.

Bei ber Übertragung von Rreditreften auf ben nachften Baugeitabschnitt ift die Ginhaltung bes

für ben erften Baugeitabichnitt feftgelegten Bauarbeitsplanes vorausgefest.

Ergibt sich die Unmöglichkeit, den Bauarbeitsplan innerhalb der vorgesehenen Frist (30. Juni 1925) restlos auszusühren, so können die nicht beanspruchten Kreditbeträge auch weiterhin ihrer ursprüngslichen Bestimmung gemäß verwendet werden.

Für den Fall der Unzulänglichkeit des vorgesehenen Gesamtkredites enthält das Gesetz keine Bestimmung, da die Gewährung von Rachtragskrediten oder die Ermächtigung zur Überschreitung auf verfassungsmäßigem Wege durch ein ergänzendes Gesetz erfolgen mußte.

Im § 5 werden dem Staatssekretar für Finangen die zur Aufbringung des Gelderforderniffes bienlichen Ermächtigungen erteilt.

Bu den einzelnen Buntten dieses Paragraphen wird folgendes bemerft:

Bu Punkt a):

Daß der Entwurf besonders auch die Heranziehung ausländischen Kapitals ins Auge faßt, erklärt sich aus der derzeit unzureichenden Aufnahmsfähigkeit des inländischen Geldmarktes und der Wichtigkeit ausländischer Zahlungsmittel bei Beschaffung von Kohstossen aus dem Auslande. Da von der grundsähichen Sicherstellung der Kredite dis zur Erlangung slüssiger Mittel naturgemäß eine gewisse Beit verstreicht, wird für diese Übergangszeit die Zulässigkeit der vorschußweisen Bestreitung von Ausgaben aus den Kassenbeständen ausgesprochen.

Bu Punkt b):

Die im Gesetze dem Staatssekretar für Finanzen anheimgestellte pfandrechtliche Deckung der Unleihen verfolgt den Zweck, den Staatsgläubigern jede Sicherheit zu bieten und die Begebung der Anleihe hiedurch zu fördern.

Bu Bunft c):

Die bücherliche Einräumung von Reallasten und dinglichen Rechten versolgt den Zweck, das Zustandekommen von Stromlieserungsverträgen zwischen der Staatsbahnverwaltung und Privaten zu erleichtern und besonders densenigen Unternehmern, die im Sinne eines solchen Übereinkommens eine Erweiterung ihrer Anlagen vornehmen müssen, weitgehende Sicherheiten betreffs der tatsächlichen Stromsabnahme bieten zu können.

Im § 6 wird die Bindung des Kredites an seine Zweckbestimmung sowie die Sonderung ber ihn betreffenden Gebarung von der etatmäßigen ausgesprochen.

In § 7 wird die Stempel- und Gebührenbefreiung für die Geschäfte gewährt, die sich aus Unlag ber Gleftrifierung der Bahnen ergeben.

FIGURE 1. Commission of the analysis of the production of the production of the state of the

Milite amore document transplante the major discharge and decimalistic and Restriction of Architecture and A

ours tedis Sales, matalgaben Baccarboulous to ben unto a conserbout not en tablique Sacara Reposar in al bredation for plansations between the conserbour Baccara and conserbig Baccara de negitiently

Some udoit are printers gotten france, such our Bertu für sem delt, dan ein inthibilitier Arsonaterenergialising unte del consentationers and receptorisment (edlic distinction Received technical Reference and and the second and t

and adversary and the first or the grant families and

§ 8 enthalt die Bollzugsbestimmung und ben Beginn ber Wirksamkeit bes Gesetzes.

and the state of the state of

Berzeichnis der Beilagen

# Beilagen

Angelegie and des un Gere's de constant a collection de la collection de l

Agiantministration.

etrink i magalish adiliran birsh

Begründung zum Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

therefore are bother contraded in commission in the and are bother and

description and the feet the expenditures are distributed as the confined track

others. The time to the control of the late the star which were some of dangerous,

there has not treated in the court of the co

the frequency on Square or the Paristy

ichartien will the definemon, (suppl) is

other facilities at a commission of A. C. A. A.

Sufforceletysomeotral 1.01

William aubigeren Burgertrettan bereit

antennal stour you

South B. County

# Berzeichnis der Beilagen.

Be zeichnung	. Gegen stand
	Zusammenstellungen.
A B	Angaben über die im Betriebe stehenden elektrischen Bollbahnen. Hauptangaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierenden Staats-
C.	-bahnlinien. Hauptangaben über die in einem späteren Bauzeitabschnitt zu elektrisierenden Staats-
D	bahnlinien. Zusammenstellung der für die Elektrisierung der Bahnlinien westlich von Salzburg— Billach studierten Basserkrastanlagen.
	Zeichnerische Beilagen (Tafeln).
	Karte mit Angabe der zu elektrisierenden Staatsbahnlinien. Karte mit Angabe der Berkehrsstärken.
œ .	Rarte mit Angabe des verhältnismäßigen Bedarfes an elektrischer Energie für Zug-
· IV	Rarte mit Angabe des Gesamtbedarfes an elektrischer Energie für Zugförderungs- und Bahnhofsdienft.
v	Bereinfachte Längenschnitte der in der Regierungsvorlage zur Elektrisierung beantragten Staatsbahnlinien.
VI	Übersichtstarte der für die Elektrisierung der Bahnlinien westlich von Salzburg- Villach studierten Wasserkraftanlagen.
VII	Übersichtskarte der für die Elektristerung der Bahnlinien westlich von Salzburg— Billach ausgewählten Wasserkraftanlagen einschließlich der Übertragungsleitungen und Unterwerke.
VIII	Üheriichtelagenlan
IX	Übersichtslängenschnitt bes Rraftwerkes am Spullerfee bei Danofen.
X	Übersichtslageplan
XI	übersichtslängenschuttt bes Rraftwerkes am Rugbach bei Unterschönberg.
XII	Überfichtslageplan   des Kraftwerkes im Stubachtal.
XIII	abelialistangenaniti )
XV	Übersichtslageplan bes Kraftwerkes an der Mallnit bei Dber Bellach.
XVI	Übersichtslängenschnitt f des Krasswertes an der Maunig der Deer Seuach. Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C + C 1 - Lokomotive auf der Strecke Landeck—Bludenz.
XVII	Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C + C 1 Dokomotive auf der Strecke Bludenz-Landeck.
xvm	Cleftrische Lokomotiven:
	1 C + C 1 Schnellzuglokomotive für Gebirgsstreden. E Güterzuglokomotive für Gebirgsstreden.
XIX	Gleftrijche Lofomotiven:
	1 C 1 Personenzuglokomotive. 2 BB 2 .Schnellzuglokomotive für Flachlandstrecken.

Zusammenstellung A.

# Angaben

über bie

im Betrieb stehenden elektrischen Bollbahnen (Haupt-, Nebenund Lokalbahnen mit Ausschluß der Stadtbahnen und der Probestrecken).

(G, D, E bedeuten Gleichstrom, Drehstrom, Einwellenwechselstrom.)

	Un	der Fahr	eleitung			Länge	(lem
Land	Stromart	Span- nung in Bolt	Perioden- zahl in der Se- tunde	Bahnverwaltung	Bahnlínie	Strece	Ølei
	G	650	-	A. G. Montafonerbahn	Bludenz — Schruns	12,8	13,
		750	_	Lofalbahn A. G. Neumarft- B.—Peuerbach	Reumarkt-Kallham — Baizenkirchen und Niederspaching — Peuerbach	16,3	18,
		1.100		Lofalbahn Junsbrud—Hall	Junsbrud —Hall	11,9	19
		600		Lofalbahn A. G. Gmunden—Borchdorf 7 3	Smunden—Borchdorf	14,6	
		750		Lofalbahn Linz Cferding— Waizenfirchen	Ling—Ejerding — Baizenfirchen	42,3	44,
		650		Lofalbahn A. G. Ebels berg—St. Florian	Ebelsberg—St. Florian	9,7	
Ofterreid	101	650	VIT	Lofalbahn Bödlamarft— Utterfee	Böcklamarkt—Utterfee	13,7	15
Office		750	non	Sübbahngesellschaft Wien	Mignis—St. Erhard	10,8	4
	. Е	2000		Lokalbahngesellschaft Peggau—Übelbach	Beggau Übelbach	10,03	-
		2.500	42	A. G. Stubaitalbahn	Innsbrud-Fulpmes	18,2	19
		550	15	A. G. Wiener Lofalbahnen	Bien—Baden	30,9	65
		6.600	25	Riederöfterreichische Landes- bahnen	St. Pölten Mariazell Gußwerf	91,3	106
		15.000	15	Mittenwaldbahn A. G.	Innsbrud—Scharniz und Reutte—Griefen	65,6	
		15.000	162/2	Nieberösterreichische Landes- bahnen	Wien—Preßburg	68	75
	<b>:</b> G	600		Bergijche Kleinbahnen A. G. Elberfeld	Elberjelb—Neviges Neviges—Langenbore Neviges—Belbert—Berden Belbert—Heiligenhaus Elberjelb—Ronsborj	43,3	49,
pland		650		Lokalbahn A. G. München	München J. B.—Grünwalb (Flartal- bahn)	10	
veundyland		600		Schlesische Kleinbahnen A. G. Kattowit	Beuthen—Kattowiß— Mystowiß (Königshüte, Livine)	31,7	32,
		550	-	Preuß. Stb.	Berlin Potsbam Bh.—Groß Lichterfelbe	9,24	
		1.000		A. G. Köln—Bonner Kreis- bahnen	Köln—Bonn (Rheimiferbahn)	28,3	44,5

(30.5)	\$83.65¢	Lotomoi	iben		Triebn	agen		अवा तर विवास स्थापन स्था
Größte Nei= gung v. T.	Zahl	Trieb- (Lauf-) achfen	Leiftung (PS)	Zahi	Trieb- (Lauf-) achfen	Leistung (PS)	Elef- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Berfehrs (Spurweike, wenn nicht normal)
26	0.83	-70	n 那 <del>人</del> 山山縣	2	2	80	1905	Versieden Nebenbahn
16	- 14	en!	Mark Troll	3	2	108	1908	Lofalbahn Lofalbahn
17	5,85		in managarah	9.	2 (2)	120	1910	(1 m) Lofalbahn
40	10.000		ugger upper	2	2	58	1912	(1 m) Lotalbahn
25	1	2	200	2	2	144	1912	- Cofalbahn
44	-	-	_	3	2	90	1913	(0.9 %) Lokalbahn
45	0.3%	_great li	t engalla	3	2	90	1913	(1 m) Lokalbahn
40	2		194 20	1	int <del>re</del> gnii	-17	1913	(0.760 m) Loralbahn
32	_	-		1	4	276	1920	Lofalbahn
46	-			4	4	160	1904	(1 m) Lotalbahn
27,5	-	-		19	4	160	1907	Lofalbahn. Beide Endfireden mit G 550 Bolt
25	14	6	600				1910	(0,76 m) Lofalbahn
36,4	3	3 (1)	800		1111066	_	1912 1913	Lokalbahn mit Hauptbahnbetrieb
30	6 1 3	2 (2) 3 (1)	600 800	Marine Basa at			1914	Bokalbahn. Beide Endstreden mit G 550 Bolt, mit 2 Lokomotiven zu 300 PS 8 Lokomotiven zu 200 PS und 10 Trieb wagen zu 130 PS
83	T. 01	-	to start to the	40 4	2 2	50 62	1897 1899 1899 1899 1902	(1 m) Kleinbahnen
33	-		_	5	2 (2)	120	1899	Lofalbahn
73	78.8		496	20 5	4 2	100 50	1900	(O'785 m) Kleinbahnen
6,7	415	-	of months in	18	2 (2) 2 (2)	250 206	1903	Borortebahu .
25	10 650	-	n disting	13	2 (2)	260	1909	Lofalbahu

	An	der Fahr	leitung		emperius national	Länge	(km)
Land	Stromart	Span- nung in Bolt	Beri- oben- zahl in der Se- funde	Bahnverwaltung.	Bahnlinie	Strede	<b>Gleig</b>
	G	1.000		Salzburger E. B. und Tramwahgesellschaft	Salzburg—Hangender Stein—Berchtes- gaben—Königssee	33,0	=
		1.000 550		Frankfurter Lokalbahnen A. G.	Heddernheim—Hohe Mar! (Homburg v. d. H.)	27	
		1.000	- i	Städtische Straßenbahn Bonn	Bonn—Siegburg (Königswinter)	23,5	_
	Е	5.000	162/3	Lofalbahn A. G.	Murnau—Oberammergau	28,6	25
		6.300	25	Preuß. Stb.	Blankenese—Ohlsborf (bei und in Ham- burg)	26,6	65,2
	diam'r.	8.000 (G 660)	25	Badische Lokaleisenbahn- gesellschaft	Karlsruhe Herrenald, Ettlingen Pforz- heim	60,5	70,9
Deutschland		15.000	162/2	Preuß. Stb.	Magdeburg — Leipzig — Halle	154	450
		6.000	25	Breuß. Stb.	Hafenbahn Altona	furz	10-
	187	15.000	162/8	Badische Stb.	Basel—Schopsheint—Zell i. W. (Sättingen)	49,1	86,8
	27 10	15.000	162/3	Bayer. Stb.	Scharnit — Warmisch-P Griesen	42	1-
		15.000	162/8	Bayer. Stb.	Salzburg—Reichenhall—Berchtesgaden	40,4	59,4
		15.000	162/3	Breuß. Stb.	Lanban—Königszelt und 4 Nebenstrecken (Schlesien)	129,2	518,6
Slapeno=	G	2×700	-	Lokalbahn Tabor—Bechyň	Labor—Bechyń	23,6	25,3
200		1.250		Lofalbahn Z.—L. A. G.	Zartlesdorf—Lippnérschwebe	22,6	
	G	750		Lokalbahn A. G. M. Ojtrau—Karwin	Mähr. Oftrau – Karwin	22,5	27

		Lofomo	otiven		Triebw	agen		
Größte Nei- gung v. T.	Bahl	Trieb= (Lauf)- achsen		Zahl	Trieb- (Lauf)- achsen	Leiftung (PS)	Elet- trifch be- trieben jeit	Art der Bahn und ihres Berkehrs
39	-	-	demonstration of the second se	19	2	126—172	1910	Lokalbahn, davon 15,6 km in Österrei
85,5	-		pigti <u>w</u> it na protes	12	2	170	1911	Lofalbahn
	-	-510	des <u>tio</u> n de object de	18	ind/4	340	1905	Nebenbahnähnliche Kleinbahn
30	1 1	2 2	200 350	4	2 (1)	200	1905	Nebenbahn (erste E-Bahn in Deutschlan
12,5			<u>=</u> 6.80	54 57 29	3 (3) 2 (4) 2 (4)	345 360 300	1907	Moraes , ac Borortebahn
30	4	4	320	· 7	2 (2) 1 (1)	170 85	1907	(1 m) Lokalbahn (Albtalbahn) mit G- Endstrecke
4,2	3 18 7 27 2	2 (3) 3 (2) 4 4 4 (2)	900—1350 1.250—1.800 600—800 1.200 1.200—1.900		- 4.		1911	Hauptbahn mit schweren Schnellzügen vo 300 Bruttotonnen (bis 110 km/St.) ur schweren Säterzägen von 1400 Bruttotonne Anmertung: Während des Kriege wurden die kupfernen Fahre und Spets leitungen abgetragen; der esektrische Betrie ist seither unterbrochen.
-	1 1	4 4	1.200 720	T		nO -	1912	Hafenzufahrtsbahn
10	1 9 2	3 (2) 3 (2) 3 (2)	1.050 1.250 950	-	7,9 <del>11</del>	-	1913	Rebenbahn (1985) (1985)
	ð	-	800		Ser and		1913	Ergänzung der beiden öfterreichische Mittenwaldbahnstreden
40	8 4	3 (3)		7.00	ale <u>.≅</u>	7	1909	Hand Haupt- und Nebenbahn
20	12 10 7	6 4 3 (1)		10	-	7	1915	Hauptbahn
() 610 to	7	3 (1) 4 (3) 4 (3)	3.000	12-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-	iguas.	eau#k		größter bisher gebauter Bahnmotor (3000 PS)
38		-		4	4	120	1903	Lotalbahn mit Dreileiterfahrleitung
30	1	-	167 <u>1</u> - 1641	3	2 16	176	1911	Lofalbahn
36	1	4	200	10	4	140	1900	(0·760 m) Lokalbahn

	An	der Fahr	leitung			Länge	(km)
Land	Stromart	Span= nung in Rolt	Berisodens Jahl in der Sestunde	Bahnverwaltung	Dahnlinie	Strede	Gleis
	G	800		Schlesische Landesbahnen	Poln. Oftrau—Michalfowith Karwin—Freiftadt Hrufchau—Boln. Oftrau Karwin—Oderberg Orlau-Ropaniny—Orlau-Markplath Hrufchau—Oderberg	5,2 4 3 17,2 2,1 8,8	
	G	1.000	10	Budapester Lokalbahn A. S.	Budapest—Göböllő, beziehungsweise Rá- kospalota—Dunaharaszti	85,3	-
Ungarn	to the	1,500	po <del>liti</del> ti.	Phöbus A. G.	Boprád—Cíorbató (Tátralomnicz)	20	
Ung		1.650	Day N	Arad—Heghaljaer Lokal- bahn A. G.	Arad—Pankota (Radna)	58,3	
	Е	10.000	153/4	Lokalbahn Budapest — Gödöllö	Bácz—Gödönő	50,4	60,6
	G	650		Italien. Stb.	Mailand—Barese—Porto Cerefio	73	135
	d Dis	750	(i) Super	Lokalbahn A. G. Brunneck—Sand	Bruned—Sand	15,25	+
	a single or go	850	18.50 (1 12.00 (1	Lokalbahn Trient—Male	Trient—Wale	59,5	64,6
		800	11.6	Lotalbahn A. G.	Dermullo—Mendel	23,6	
		1.200	H (18 PH	Soc. El. Bresciana	Brescia—Toscolano (Stoechetta)	54,5	-
		1.200	Modern	A. G. elektrischer Bahnen ber Brianta	Monza—Cantii	27	_
Stalien	ahili go	1.350	ingled (acoest)	Dampsstraßenbahnen der Brovinzen Berona und Bicenza	Berona—`S. Bonifacio	22,2	
es.		1.600	0,14.6	Lokalbahn A. G.	Rom—Frosinone	150	
	D	3.000	15	Italien. Stb.	Lecco—Chiavenna (Sondrio)	106,3	160
	30kg	3.000	15	Italien. Stb.	Monza—Lecco	38	70
		3.000	102/3	Jtalien, Stb.	Genua—Sampierbarena—Bontedecimo, beziehungsweije Mignanego—Ronco	70	mind 145
		3.000	102/3	Italien. Stb.	Buffoleno—Modane Savona—S. Giufeppe—Ceva	58 45	100 65
100	Е	6.600	25	Eigene A. G.	Rom—Civita Castellana—Viterbo	97	100

	m89. 1	Lotomoi	tiven		Triebm	oagen		acathological as all t
Brößte Nei= gung v. T.	Zahl	Trieb= (Lauf=) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb= (Lauf=) achjen	Leiftung (PS)	Elek- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Berfehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
73 80 		1	offic inguised the second of t	8 6	4 4	140 220	1912 1912 1911 1913 1913 1914	(0.760 m) Lofalbahn
35	2 12	2 2	50 300	78 18	2 2	100—150 210	1910— 1913	Lofalbahnen
60	(,56		ulo vio [PHIO]		4	200 100	1912	(1 m) Lofalbahn
200	8,5a		(a) a depth	15	4	220	1914	(1 m) Lokalbahn
15	4	4	480 .	11	2	300	1911	Nebenbahn
20	1 5	4 3 (2)	600 2.000	25 16	4 2	600 150	1901	Sauptbahn —
18			-	2	2	130	1908	Lokasbahn
53	-	<u> </u>	Spencial Control	14	4	200	1909	Lokalbahn
77		_	41710 - 10 	5	4	212	1909	Lofalbahn
-		_	- 19 <u>35</u> 119 /	8 10	2 4	90 180	1909	Lokalbahn
_£	-1	-		3 2	4 2	180 90	1909	Lokalbahn
30	-1		- in the second	5 6	4 2	180 90	1912	Lotalbahn
60	-	_	-	工1	4	240	-	<b>L</b> ofalbahn
22	2 3 9	4 3 (2) 3 (2)	900 1.200 1.500	10	4	300	1902	Erfte elektrische Hauptbahn in Europa
12	10	_	2.800	delin life y			1910	Hauptbahn
35 mb 16	44	5	2.000 biš 2.600	an I male	-	, India	1910, 1912	Zwei parallele zweigleisige Hauptbahn- strecken mit vielen Tunnels (Giovitunnel gegen Turin
25	40	- 2,10	2.000	Ock.	10 mg 17	-	1912	Hauptbahn mit Montcenistunnel
71	6	4	160	8	4 2	190 80	1905— 1912	Überlandbahn

	An	der Fahr	leitung			Länge	(km)
Land	Stromart	Span- nung in Bolt	Beri- oben- zahl in der Se- funde	Bahnberwaltung	Bahnlinie.	Strede	Gleis
	E	6.000	25	Eigene A. G.	Bergamo—S. Givvanni Bianco	30	30
		6.600	25	Società Beneta	Pabua—Fusina (Mestre)	35	
Stalien	N.	4.000	25	Provinz Parma	Barma—Fornovo (Morzolara)	40	40
		11.000	25	A. G. der italienischen Südbahnen	Reapel—Piedimonte d'Alife	82	82
	G	750	_	Berner Oberlandbahn	Montreug—Zweisimmen	62,1	62,1
		800	_	Eigene A. G.	Freiburg—Murten—Ins	32,3	32,3
		800	-	Eigene A. G.	St. Mority—Tirano	60,6	60,6
_		1.500		Eigene A. G.	Bellingona—Mesocco	31,3	_
		2.000			Chur—Arofa	23	
		1.000 1.000 1.200 1.200 1.200	—————————————————————————————————————	Eigene Lokalbahngefellichaften	Luganv—Tefferete Lugano—Dino Biel—Jnö Solothurn—Bern Biasca—Acquaroffa	8 7,8 20,3 27 13,8	1111
iş.	D	750	40	Eigene Gesellschaft	Burgborf—Thun	40,3	42,5
Schweiz		3.000	162/3	Schw. B. B.	Felle—Brig	21,9	24
		-	_	Sám. B. B.	Brig—Sitten	53,1	(
oate	E	5.500	800	Eigene Gesellschaft	Locarno—Bignasco	27,2	-Ua S
		5.000	25	bgf.	Wildegg-Emmenbrude	54,4	65,9
		8.000	15	bgl.	Martigny—Orsières	19,8	SL.
ant	dign.	15.000	15	Berner Alpenbahngesellschaft	Spiez—Brig	74,4	84
	eth tri	10.000	162/3	Rhätische Bahn	St. Morit (Pontresina)—Schuls	62,1	74
		adibil	in airm)	-G361 2191	Bevers—Filifur—Thufis Filfur—Davos	<b>{76,4</b>	12

(petty)	parking .	Lotom	otiven	1	Triebw	agen		कृत्यान स्थान ।
Größte Rei- gung v. T.	Зађі	Trieb- (Lauf= achfen	verifing (DC)	Zahi	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Elef- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Berfehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
26	5	4	300	A CONTRACT		. –	1907	Lofalbahn A
35		-	_	13	4	160	1909	Lofalbahn
46	2	2		10 8	2 (2) 1 (1)	140 60	1910	Lotalbahn
40	2	4	320	9	4	320	1912	(0.95 m) Überlandbahn
67	1.76	ont	verient on	3 19	4 4	180	1901	(1 m) Lofalbahn (Berner Oberland)
-		_	ក្នុង <del>ប្រ</del> បាលផ្ទា	4 1	n)4	440	1903	Rebenbahn 32
70	18	-	13. <u>1</u> 0. 1	19	4 2	300 150	1908	(1 m) Berninabahn
60		=	made. Tryri	4 2 1	4 2 (2) 4	260 190 380	1907	(1 m) Lotasbahn
60		_		4	2 (2)	200	ngoAn d ho	(1 m) 9.8 2
	E 12		\$400 mg		10 mm	=	1909 1916 —	(1 m) (1 m) (1 m) 20falbahnen
25	2 2	2 4	300 500	16	4	240	1911	, (1 m) ] Nebenbahn (mit 2 und 4 Geschwindigkeits
8	2 2	3 (2)	1.100 1.700		-		1906	stusen) Simplontunnel 19,8 km Hauptbahn (Bern—Mailand)
-			100 - 100 M		0-01F2			wird nach brei Jahren auf E umgebau werben
33	1	2	250	3	4	160	1907	(1, m) Sec. 1
37	1	2	80 /	10	4	400	1910	Nebenbahn
35		_pos	- 10 M	4	4	360	1910	Nebenbahn
27	1 12	4 5 (2)	2.000 3.000	-3	2	460	1910	Hauptbahn -
25	7 8	2 (2) 4 (2)	300 600—800	796 150				(1 m)
35	6		1.000	new-	nameth.		1919 1920	(1 m) (5 m)

	Un	der Fahr	leitung		toposetsia Trieference	Länge	(lcm)
Lamb	Stromart	Spans nung in Bolt	Perisodens dahl in der Sestunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie (1992)	Strede	<b>G</b> leig
Schweiz	Е	15.000	ar ito in is	Schweizerische Bundesbahnen	Erstfelb—Bellinzona (Gotthardbahn) Bern—Scherzligen (Thun)	109,3	继 一部
	G	550	enfoloti	Orléansbahn	Paris quai d'Orfah—Juvish	23	75
		550	_	Franz Stb. (West)	Paris Invalibes—Berjailles	17,7	40
	nalty	550	例加	Paris—Lyon—Méditerranée	Le Fapet—Chamonix—Ballorcine	37,4	_
		2×600	ida <del>nd</del> ida		Grenoble—Chapareillan	43	
		2×1200		Franz. Stb.	St. Georges be Commiers—La Mure	31	33
		2.000		Privatgesellschaft	Maizières—St. Marie	14,2	_
eich		850	108 189	Mibibahn	Billefranche—Bourg-Madame	58	, 2
Frankreich	E	6.000 g 600	15	Lyoner Straßenbahn- gesellschaft	Lyon—Montluel (St. Brémaz)	80	ila.
		3.300	25	Franz. Nordbahn	Tergnier—Anizh-Binon	31,7	_
		12.000	162/3	Wibibahn	Montrėjeau—Bau ujw.	271	
		6.600	16		Libourne—St. André	40	
	perqui	11.000 650	25	Straßenbahnen des Dep. Haute-Bienne	mehrere de	210	,
		6.000	25	Franz. Sübbahn	La Bésubie—St. Martin	35	_
TRAN	onterit	15.000	162/3	Midibahn	Billefranche—Bernet—Fle	24	_
ien	D	5.500	25	Span. Silbbahn	Gergal—Santa Fé	24	24
Spanien	E	6.800	25		Bampiona—Sanguefa	59	70
Holland Belgien	E	600	40	Eigene Gesellichaft	5 Kleinbahnstreden in der Borinage	20,5	40,5
Tanb	G	1.200	) ti <del>sa</del> n'i	≥ bgĭ.	Leyben—Ratwył (Novrdwył)	19	20/
Bol	E	10.000	25	bgí.	Rotterdam—Scheveningen	33	70,1
anp	G	600	-	Merseybahn	Liverpool—Rod Ferry	7,2	14,5
England		600	-	Lancashire- und Yorkshire- bahn	Liverpool—Southport—Aintree	53	112

	ings.	Lofomo	tiven		Trieb	wagen		क्षावास्त्रवित्र उन्त वर्षः ।
Größte Nei- gung v. T.	Zahi	Ericb= (Lauj=) achjen	Leiftung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf- achsen	Leinung	Elek- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Berfehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
27	1 18 6 1 1 21	3 (2) 4 (2) 4 (3) 4 (4) 6 6 (2)	1.650 2.200 bis 2.400 2.000 2.500	7	TORES OF	=	im Bau 1919	Schwerer Hauptbahnbetrieb (Bern- Scherzligen ist Probestrecke)
11	12	4	900	7 2	4 4	500 320	1900 1904	Hauptbahnstrede mit schwerem Berkehr und Endtunnel
10	10	4	. 600	5		300 440	1900	Borortebahn
90	-		_	127		180	1901	Lokalbahn
40	-0	-	- rate	_	+			(1 m) Lokalbahn
27,5	4	4	500		_		1903	(1 m) Kohlenbahn
30	3	4	640				1906	(1 m) Erzbahn
60	-			3 5 7			1909	(1 m) Hauptbahn
-	- 1		—19.00 	15 7	2 (2) 2 (2)	90 130	1909	Überlandbahn .
70	3	2	80	3	2	80	1909	(1 m) Lokalbahn
35	1	3 (2) ufw.	600	30	4 ujw.	.500	1911	Hauptbahn
	3		325	_		130	-	Überlandbahn
60				4 31	4 2	248 124	1911	(1 m) Lokalbahn
60	<b>T</b>	-	- 10/3			110		(1 m) Lokalbahn
22	6	3 (2)	1.508	30	4	500	1911	Hauptbahn
7,5	5	2	320				1909	(1,673 m) Hauptbahn
67	- 7 - 7		100 (100 (100 (100 (100 (100 (100 (100	25	4	320—350	1911	(1 m) Nebenbahn
	-		413 kpin — 1811.d	20	2	80		(1 m) Kleinbahn
		-	1 -1000		9_	-1	1911	Lokalbahn
100 mm	2	2	62	25	2 (2)	360	1908	Überlandbahn
37		-	, <u>notes ()</u>	24	4	400	1903	Tunnelhauptbahnstrede
1,8	-	-	Que sies	64	4	250-600	1904	Borortebahn

	An	der Fahrl	leitung			Länge	(km)
Land	Stromart	Span- nung in Bolt Se- funde		Bahnverwaltung	Bahnlinie.	Strecke	<b>Gleis</b>
	•	600		• Rortheafternbahn	Newcastle—Tynemouth	66	125
		3.500	_	Lancashire und Yorkshire- bahn	Bury—Holcombe Broot	5	-
England		1.500	_	Northeasternbahn	Shildon—Newport	29	80
Guð		600	-	Metropolitan- und District- bahn	Berichiebene Streden	66	129
	E	6.600	25	Midlandbahn	Hensham—Lancaster	16	35
		6.600	25	London, Brighton- und Southcoastbahn	London Bictoria Station—London Bridge usw.	36	118
	G	1.200	1-2-3		Stockholm—Saltsjöbaden	15,3	
Schiveden	E	15.000	15	Schwed. Stb.	<b>R</b> icuna—Rifsgränfan	130	14
0		15.000	15	Schwed. Stb.	Kiruna—Luleå	300	
nei	Е	6.600	25		Thamshaven—Löffen	27	31
Horwegen		10.000	162/8	Rjukanbahn	Notodden—Tinnoset	46	4.7
Sapan	G	600	-	_ :	Ujui—Toge		
-	G	625	-	Baltimore- und Ohiobahn	Baltimore (Mount Royal Station— Cambenstation)	6,4	13
		600	- 1000%		Albanh— Hudfon Chicago—Elgin	59 110	12
			in tell	Verschiedene Privatbahnen	Toledo-Derroit	90	-
Staaten		(1)			Milwaukee — Shebohgan Brooklyn (Bororte)	179	1
			ataci, Mil		Spokane—Coeur d'Alene	55	-
nigt		600		Benniplvaniabahn	Camben—Atlantic City	120	26
Bereinigte.		650		Michigan C. Bahn	Detroit—Bindfor	58	-
			e in the	Indiana Union Traction Co.	Überlandbahnen	129	-
		600 bis	e d <del>an</del> on	Bennsylvaniabahn	Harrijon-Rew Yorf-Long Jeland Cith	21,4	155
		650	laren a pra	New York Zentralbahn	New York—Croton	84	470
			Co. Harris	Long Felandbahn	5 Streden bei Brootign	100	26

	17.17.12	Lotomo	otiven		Triebi	vagen		2 KL SPA 12 EN WEST SEE
Größte Nei- gung v. T.	Zahi	Trieb= (Lauf=) achfen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achfen	Lentung	Elef- trisch be- trieber seit	Art der Bahn und ihres Berkehrs
18,2	2	4	600	62	2 (2)	300	1904	Borortebahn
-	_	_	+	-		= 1	1913	Berjuchsstrecke
-	10	3 (2)		-	-		1915	Güterbahn
-	-			234		350	-	<u> </u> Vorortebahn
14	_		-	В	2 (2)	300	1908	Hauptbahn
18	مد	_		50	4	460—600	1909	Borortestrecke einer Hauptbahn
	-			Ľ		- 1	1913	<i>i</i>
10	2 13	2 (4) 6 (8)	1.250 1.660				1914	Hauptbahn mit sehr schweren Erzzüger (2050 t) und Schnellzügen
	-		-	-	_		im Bau	Hauptbahn
40	3	4	160	2	4	300	1908	(1 m) Lokalbahn
27	3 2	4 2	500 250				1911	. Hauptbahn
	-	3	700					(1 т) Кавбађи
15	8 5	4 4	800 1.700		1-		1895	Tunnelstrede in Baltimore, schwere Durch gangshauptbahnstrede
9,5	-	7	-	10	-	200-300	1902	
			- Typetters	50 65	2	500 150	1902	,
200	1	-	200	27	4	300	1903	
20	_		-	16 140	4	300	1905	
2	-	_		7	4	400	1905	
10	-	-	_	94	2 (2)	400	1903 1906	
0	6	4	1.100	-	_	2 - 1	1910	, Tunnelhauptbahnftrede
0	_	-		60	4	150—300	1907	- 1908
9,3	33	4 (4)	2.500		_		1909	Hauptbahn mit Endiunnel
2,5	47 10	4 (2)	2.200 2.540	151	2 (2)	400	1906	Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb
-11		-	the je	134	-	400		mai su e e e e e e e e e e e e

	An	der Fahr	leitung		Services . I some of the	Länge	(km
Land	Stromatt	Spans nung in Bolt	Perisobens dahl in der Sestunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie .	Strecke	Ølei
	G	1.200		Meriden, Middleton	Middletown—Berlin (Meriden)	32	
		und	N. F. Co.	Andianopolis und Louisville	Sehmour—Sellersberg	176	
		1.200		Central California	Studton—Lodi	111	
		600	_	Bittsburg, Harmonybahn	Bittsburg-New-Castle (Butler)	104	117
		E LEV	-	W., Balt. und Annapolis	Bajhington—Baltimore	98	143
				Milwaufee El. Werf {	Baukesha Beach—Batertown und St. Martins—Caft Trop	110	110
				Arooftook Ballen	Presque Isle—Wajhburn	- 19,3	48
			-	Shore Line El. Co.	New Haven-Jverytown (Sachem Head)	84	84
		and the same of	-	Southern Cambria	Johnstown—Ebensburg	37	38,
			-	D., A. und Gaftern	Oafland — Antioch	56,5	
			-	Southern Pacific	3 Ringnepe bei Oakland	80,5	157
			-	F. D., D. M. und Southern	Fort Dodge—Des Moines usw.	193	_
				Oregon Electric	Portland—Eugene, ujw.	230 37	
ten				N. G. Bahn Davenport und Muscatine	Rajhville—Gallatin	37 48,5	
Stanten		1.500	1	Piedmont und North.	Greenwood-Durham	105	
te (		1.500		Brivatbahn	Kanjas City—St. Joseph	128	
intig		2.400	_	Butte, Anacondabahn	Butte—Unaconda	146	
Bereinigte		3.000	-	Chicago, Milwaufee und ) St. Paulsbahn	Three Forts—Deer Lodge	177	259
		3.000	7	bgl.	Mehrere Strecken	531	787
	D	6.600	15	Great Northernb.	Bellington—Cascade	11	13
	Е	2.200	25		Schenectady—Ballston	25	-
	1	G 600			non se se de la		
		3.300	25		Indianopolis—Connersville	174	350
		550 und G 550		Privatbahnen {	on some		
		3.300	25	A Land	Bontiac-Odell	48	
		3.300	25	densification of the first	Ballejo—Califtoga .	86	
		6.600	25		Spotane—Collag (Moscow)	216	255
		550	S time	Spokane und Inlandbahn {	- I was as		
		3,300	25	crash; stars (dost)	Toledo—Chicago	110	
		11.000	25	Criebahn	Rochester – Mt. Morris	54	112

	2000	Lofom	otiven		Triebi	vagen		
Größte Nei- gung v. T.	Zahl	Trieb- (Lauf- achsen	) Lenning	Zahi	Trieb- (Lauf= achfen	) Leinung	Elef- triich be- trieben feit	Art der Bahn und ihres Bertehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
-	_			3	4	200	1906	
-	_	-	-	13	4	300	1907	
-		-	-	14	4	300	1907	
-	-	-	-	22	4	300	1908	
-	3	-	500	40	4	300	1910	
-	3	4	500	30	. 4	300-500	1910	Überlands und Zwischenstadtbahnen, Lokalbahnen
-	1	4	300	-5	4	200	1910	
	2	4	300	13.	4	200	1910	
	-	-		-6	. 4	300	1910	
	-		-	4	4	300	1911	
	14	4	900	65 32	4 4.	500 200	31911	
	7 2	4 4	400 800	12	4	300	1906	
-	2	4	500	31	4	400	1913	
	4	4	800		#	, 400	1919	
_	1	4	300	3	4	300	1913	
-	-	_		7	4	200	1913	Überland- und Lofalbahnen
10	6	-		31		440		
- /	-	-	<u></u>	25	225	400		Lag Turken, 31
	17	4	1.120	_			1913	Hauptbahn
16,6	42	-	3.615	-	_	_ :	1	Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb (bis 2.520 Bruttotonnen pro Zug)
20	-	-	3.300	-	-	-	i. Bau	
17	4	4	1.900	-			1909	Cascadetunnel mit Rampen
18	-	-	-		4	240	1904	
10	-	-	_	25	4	400	1904	
							}	Überlandbahnen
0	_	- 1	_ ^1		4	300	1905	
- 1	+	_		12	4	300—400	1905	
0	11	4	500-600	58	4	400	1906	
0	-			10	4	300	1907	
0.4		1						Überlandbahnen
9,4	-	-	-	58	4	400	1907 .	

	Un	der Fahr	leitung		the state of the s	· Länge	(km)
Land	Stromart	Span= nung in Bolt	Peri= oden- zahl in der Se= funde	Bahnverwaltung	Bahnlinie /	Strede	Glei
	Е	11.000 G 650	25	New York New Haven und } Havefordbahn	New Yorf—New Haven mit Rebenlinien	170	
		6.600	25		Hannover—Port	30	-
		G 550 6.600	25	Chicago Lafe Shore	Chicago—S. Bend	124	228
Staaten		700 3.300	25		Sarnia—Port Huron	6	
Bereinigte @		3.300 11.000	A COUNTY	Grand Trunf	Bijalia—Lemon Cove Denver—Louisville	36 82	
Rerei		G 575 3.300	25	S. Francisco, Ballejo, } Rapabahn		54	54
		11.000 11.000	25 25	NY., NH. und H. Bahn NY., Weftchefter- und Bofton-	Honjactunnel Rew Yorf—New Rochelle (White Plains)	13 35	34 110
		11.000 11.000	25 25	bahn Pennihlbaniabahn Norjolf und Wefternbahn	Philadelphia—Paoli Vivian—Bluefield	32 48	144
Ramada	G D	2.400 1.000 G 500		Canadian Northern Canadian South West.	Wontreal—Cartierville London—Port Stanley	15 44	-
5	Е	6.600	25		Windsor—Leamington	60	-
		interes.					
			na N	on?			
				100 kg	one is a fine of the second of		
		,			non se mo nos se		
		1.5450	potagni in	45 / Jan 1	900 F 00		
	1000	A Comment	37 860			1.3	The wife of

		Lofomo	otiven		Triebn	oagen		
Größte Nei- gung v. L.	Zahl	Trieb= (Lauf=) achfen	Leiftung (PS)	Zahi	Trieb= (Lauf=) achjen	Leiftung (PS)	Elek- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Berkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
5,7	16 83	4 4 (2)	770 1.240— —1.360	4 4	4 4	600 600	1907	Hauptbahn
-	-	-	~	5	4	300	1908	
20	1	_	500	24 37	4	500 300	1908	Überlandbahnen
20 _	6	3 4	720 500	6	4	300—500	1908 1908	Hauptbahntunnelstrecke
		-		8	4	500	1908	Überlandbahnen
-	_	-	_	-	-	=	1905	abetationinen
8 10	6	4 (2)	1.248 500	30	=	336	1911 1912	Hauptbahntunnelstrede
24	26	4 (2)	4.800 2.000	9, 3	4	450	1915 1915	Spaltumformerlokomotiven Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb (Kohler züge), Spaltumformerlokomotiven
50	6	4	1.250	_8	4	600 130	1918 1906	
_	2	4	400	5	2 (2)?	200	1907	
		1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	4				

Angaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifierenden Staatsbahnlinien.

	350	auptang	aben über	Hauptangaben über die Bahnlinien	ш	Energiebedarf	bedarf	Deckung	Dedung des Energiebedarfes	rfes
Simie	Betriebs- lánge in Kilo- mefern	Gleis- zahl	Größte Reigung in v. T.	Berfehrs- leiftungen in Wellionen Brutto- tonnentilo- metern im Sahre 1913	Berfehrs- fidire in tägliden Brutto- tonnen im Mittel bes Sahres 1913 (sulammen fitt Him- und Wildfahrt)	jährlich in Millionen Kilowatt- funden ab Kraftwert	Höffung in Pferdes likten an den Tur- binen	Realtwerf	Leiftung der geplanten Waschinensäse in Pseeder	Leifung in Willionen Klowatt- flunden
1	2	60	4	9	9	7	8	9	11	10
Innsbrud—Lindau	204-032 18-527 12-664	*	31·4 10·5 6·7	558.5 29.9 18.7	7.500.	40·0 1·6 0·9	32.000	Spillerfee bei Danöfen Rugbach bei Unter Schönberg	3×8.000= 24.000 2×4.000+ 1×8.000= 16.00	25.2
Summe Westgruppe .	235-223			607-1-		42.5	32.000		40.000	64.2
Salzburg—Schwarzach-St. Beit Schwarzach-St. Beit—Wörgl Schwarzach-St. Beit—Spittal-Willfatter- fee Spittal-Willfätterfee—Billach	66-664 125-516 80-896 36-294	01 01 # 01 *	10.0 22.8 28.1 12.5	378·0 423·0 169·0 76·4***)	15.500 9.300 5.700 5.700***)	19·5 27·7 17·4 3·4***).	48.000	Subadfal, †) Stufe: Aaven- moosdoden—En- zingerboden Walfnig bei Ober Bellach	5×8.000= 40.000 4×4.000= 16.000	34.0
Summe Oftgeuppe .	309-370			1.046.4		0.89	48,000		56.000	0.89
Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim	107-351	1	25-2	111-2	2.800	0.6	000.9	durch Strombezug aus Elektrizitätswerte Stern		den Werken der & Hafferl A. G.
. Gesamfumme .	651.944	Sugar Sugar		1.764-7		119.5				
*) 11-111 Kilometer (St. Anton—Langen mit dem Arlbergunnel) find zweigleisig.  **) 11-748 Kilometer (Bödftein—Wallnig mit dem Lauerntunnel) find zweigleisig.  ***) Nur mit Staatsbahnzigen. Auf die Siddahnzige entjallen 11-8 Williamen Beuttrotonnenfilometer, 900 tägliche Beuttotonnen, O-7 Williamen Kilowattsfunden jährlich.  †) Daneben ift die Heranziehung des von der Stadtgemeinde Insbruck geplanten Achenheeveres in Ausficht genommen.	angen mit Unig mit d Siddbahnz s von der	dem Arl dem Aau lige entfo Stadtgen	lbergtunnel terntunnel) tlen 11:8 % neinde In	mit dem Arlbergtunnel) sind zweigleisig. mit dem Tauerntunnel) sind zweigleisig. bahnzige entjassen 11-8 Willionen Beutrot der Stadigemeinde Insäbrud gepsanten	etfig. ifig. uttokonnenkilo nten Achenfee	meter, 900 td werfes in U	igliche Brutu ussicht genon	tonnen, O·7 Willi unen.	onen Kilowattft	mben jáhrlid).

000119

Angaben über bie in einem späteren Bauzeitabichnitte zu elektrifierenden Staatsbahnlinien.

10 to			Angaben übe	Angaben über bie Bahnlinien	V	Energiebedarf
Simporth	Betriebslänge in Kilometern	Gleiszahl	Erößte Neigung in v. T.	Berkhesleifungen in Millionen Brutto- tonnenklometern im Fahre 1913	Verkehrstkärke in taglicen Bautro- tonnen im Mittel bes Jahres 1913 (pujanunen für Hin- und Rüdffahr)	jährlich in Wällionen Kliowattfunden ab Kraftwerf
The state of the s	23	3	4	9	9	7
Wongl—Imsbrud	59.560	63	4.8	128:9*)	5.900*)	5.7*)
Bien-Bing-Salzburg	313.400	જો ,	10.9	2.212-9	19.300	120.0
Amstetten—Gt. Michael	182.309	1	18.5	0.969	10.400	2.98
St. Balentin—Klein-Reisling	66.993	-	2.9	41.6	1.700	1.8
Hieffau-Eisenerz	14.480	1	25.0	17:5	3.300	1.6
Eisenerg-Borbernberg	19.953	1	0.11	32.9	4.500	<b>8.4</b>
Bing-Selzthal	104.472	-	22.0	162.5	4.300	13 (h)
Wels—Baffau	81.238	1	0.9	187-3	6.300	1.6
Gelgtal-Bijchofshofen	069.86	-	22.3	9.161	4.200	8.8
St. Michael—St. Beit an der Glan	124.272	63	14.3	635.0	14.000	32.6
St. Beit an der Glan—Billach	52.454	-	10.0	134.0	7:000	2.9
St. Beit an ber Glan-Rlagenfurt ,	17.963	1	0.0	65.4	10,000	2.8
Cumme.	1.135 · 784			4.465.5	7611	237.7
*) Rur mit Staatsbahnzügen. Auf die Sübbahnzüge entf wattfunden jährlich,	 fallen Uberdies 2	  47-0 Weillion	ren Bruttoto			11:6 Wellionen Rilo-

# Zusammenstellung der für die Elektrisierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Billach studierten Wasserkraftanlagen.

1. Thu			R	caftwert		3ah1*,			9.	raftwert	
Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Gewäffer -	Ort	Jahres- mittel- leistung in PS	Laufende 3	Sand	Flußgebiet	Gewässer	Drif	Jahres- mittel- leiftung in PS
1			3a	Carbaticha	3.400	25			Sech .	Lechleiten	3.200
2			311	Parthennen	9.600	26		Bed)	Plan- u. Heiter-	Reutte	4.600
3			3a	Tschagguns	5.200				wangerfee	Jeune	4.000
4			311	Nenzing	5.000	27			Bermuntbach	Überleitung zur	
5			3n	Frastanz	3.000	-				(pop-stt. 1)	
6			Ligbach	Schruns	3.600	28			Rojanna u. Trijanna	Wiesberg	8.000
7			Leder- u. Tilifuna- bach	Ganzanahi	1.250	29			Sanna	Lanbed	7.600
8			Relisbach	Bandans	1.400	31	2		. Inn	Ried	11.000
9			Alfens	Rlöfterle	3.900	32			Inn	Landed	18.000
10			Alfens	Hintergaffe	3.800	34			Faggenbach	Bruß	6.600
11	erg	1	Alfenz	Lorins	4.500	35	1		Gurglbach	Imft	1.200
13	Vorarlberg	Rhein	Spullerfee	Danöfen	4.400	36	Tirol	Sun	RiffIsee	Mandarfen	3.000
14	330		Bäldli-Tobel	- Rlöfterle	450	37			Pişbach	Wiesle	4.400
15			Alvierbach	Schattlagant	2.500	38			Piţbach	Pipenhof	4.700
16			Alvierbach	Brand	2.000	39			Pişbach	Arzi	3.800
17			Alvierbach	Bürs	4.800	40			Öhtalerache	Bruggen	4.800
18			Lut u. Marulbach	Thüringen	4.400	41			Öhtalerache	Umhaufen	10.700
19			Schwarzbach	Gais	1.300	42			Öştalerache	Öţ	11.100
20			Mengbach	Renzing	5.000	48			Öştalerache	Öţtal	5.700
21			Samina	Frastanz	5.300	44			Fijchbach	Grieß	3.900
22			Bregenzerache	Andelsbuch	4.700					100	
23		1	Subersache	.pof	3.300	45			Fischbach	Längenfelb	6.600
24			Bolgenache	Hittisau	2.200	46	8		Horlachbach	Umhausen	6.600

\*) Die laufenben Bahlen find bie ber Beilage A zu ben Mitreilungen über die Studien und vorbereitenben Magnahmen ber öfterreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausuntzung ber Wassertrafte und zur Einführung bes elektrischen Betriebes auf Bollbahnen.

Bahl			R	raftwert		3ahl			R	raftwert	
Laufende 3	Land	Flußgebiet	Gewäffer	Drt	Jahres- mittel- leistung in PS	Laufende 3	Land	Flußgebiet	Gewässer	Đti	Jahres- mittel= leistung in PS
47			Leiersbach	Umhausen	4.600	79			Windauer- und Kelchsauerache	Einöden	5.000
48			Stuibenbach	Silâ	4.100	80	Tirol	Sum	Großache	Niederndorf	18.000
49			Finstertal-Seen	Speicher zu Post-Nr. 48		83			Inn	Riederndorf	12.000
50			Melach	Perfuß	3.600	85		1	· Saalach	Maishofen	2.400
52			Rugbach	Unterschönberg	7.500	86	gin		Saalach	Unfen	6.500
53			Rupbach	Fulpmes (Stauweiher)		88	Salzburg	Saalad	Leogangbad)	Saalfelben	900
54			Rugbach u. Sill	Wilten	10.900	89		(3)	Loferbach	Lofer	3.200
55			Greybach	Ranalt	2.600	90	Tirol		Hajelache	Waidring	1.500
56		n	Rundlerache	Rundi	2.200	91			<u>Lauernmoosbach</u>	. Enzingerboben	5.300
57		Sun	Gerlos	Zell a. Ziller	8.000	92			Burfbach .	Schneideralpe	7.50
58		,	Gerlos	Durlosboden		93	70		Stubache	Uttenborf	4.80
				(Speicher)		94			Grilnjee	Enzingerboden	70
59			Biller	Mairhofen	5.700	95	128		Ober- und Unter-		6.500
60	Jo		Zemm- u. Tugbach	Sochstegen	9.300				fulzbach	9.	- 4
61 62	Tirol		Turbach	Groß-Dornau	3.500	96			Krimmlerache	Rrimml	5.000
			- Zamserbach	Breitlahneralpe	4.400	98			Großarierache	St. Johann im Pongau	6.400
63			Salzach .	Überleitung zur Gerlos (Post=Nr. 57)		99			Wagreinbach	St. Johann im Bongan	4.200
64			. Leutascherache	Telfs	9.300	100	gan	acti	Tappenkaarjee	Hüttschlag	4.000
65			Achenjee	Jenbach	9.500	101	Salzburg	Salzad	Frisbach	Bischofshofen .	2.100
66		far	Ampelsbach	Uchenfirch	.300	102	0)		Lammer	Golling	1.700
67	10	55	Ampelsbach.	Fenbach	4.300	104			Salzach	Lend	9.900
68			Loisach	Griesen	2.400	106		0	Dientenbach	Lend	2,200
70			Karwendelbach	- Scharniy	2.500	107			Salzach	Golling	12.000
71			Brandenbergerache	Reintalersee	7.700	108			Gasteinerache	Böckstein	6.700
73			Brandenbergerache	Boldöpp	3.600	109			Bockhartsee	Bödstein	1.000
75		Sun	Ursprungbach	Landi	1.200	110			Anlaufbach	Böckstein	600
76		02	Thierseerache	Russtein	3.600	111			Gasteinerache	Badgastein	4.000
78			Aschauer- und	Lappen	1.800	112			Kötschachbach	Badgastein	1.500
			Brigentalerache	euppen .	1.800	113			Fischach	. Lengfelben	1.800

Bahl				Praftwert .		3ahl			R. Carlotte and R.	raftwerf	
Laufende 2	Land	Flußgebiet	Gewässer	Drt	Jahres- mittel- leistung in PS	Laufende 3	Lamb	Flußgebiet	Gewässer	Drt	Jahres mittel- leiftung in PS
116	Bin		Fuschlsee	Thalgan	1.250	284			Drau	Sachjenburg .	3.200
117	Salzburg	n	Grieslexache	St. Lorenzen	1.800	285			Drau .	Ortenburg	7.200
118	(3)	Traum	Wolfgangfee	Scharfling	2.500	286			Dran	Ober Amlach	5.000
126	Obers ofterreid)		Gosaubach	Steeg .	9.600	287			• Drau Drau	Mauthbrücken Rojegg	4.800
254			Steineralmbach	Windisch-Matrei	1.300	290			Drau ;	Selfach (I. Stufe)	7.000
263 264	Tirol		Fiel Kalserbach	Haran Guben Guben	5.000	291			Drau	Selfach (II. Stufe)	13.500
265			Defereggenbach	Suben	8.300	293			Drau	Selfach	
266			Drau 🐞	Leisady '	6.600	294			Drau	Unter Krajach	17.600
267			mon	Dölfach .	19.900	296			Drau	Oresnik (I. Stufe)	6.10
268			Mön	Rangersdorf	5.400	297			Drau	Oresnik (II. Stufe)	10.50
269			mon	Göğniş	5.500	298	ten	n	Drau (Wörthersee)	Belden	15.00
270			Mön	Ober Bellach (I. Stufe)	9.400	.299	Rärnten	Drau	Wörtherjee	Maria Rain	27.000
271		Drau	. Wöu	Ober Bellach (II. Stufe)	8.500	300			Wörtherfee Gur <b>t</b>	Bell (Gurk)  Oberboden	4.100
272	B		Mallniş	Ober Bellach	9.900	302			* Gurk	Steindorf	3.500
273	iten		Maunit	Mallnit	1.200	203			Weißensee	Steinfeld	4.100
274	Kärnten		Möu	Rolbnip	7.500	304			Drau	Gleinach	13.00
275			Min	Sachsenburg	11.100	306			Drau	Unnabrücke	10.00
278			Liefer	Seeboden	13.900	307			Drau	Firt	9.700
279			Millstättersee	Dijady	12.200	200					
280	24/		Liefer	Lieseregg		309			Drau	Lippigbach	9.700
281			Liefer	Seebach .		311			Drau	Wunderstätten	12.200
282			Liefer	Spittal a. d. Drau		313			Drau	Lavamiind	9.400
283			Mühldorferbach	Mühldorf		315			Lavant	Wolfsberg	9.800

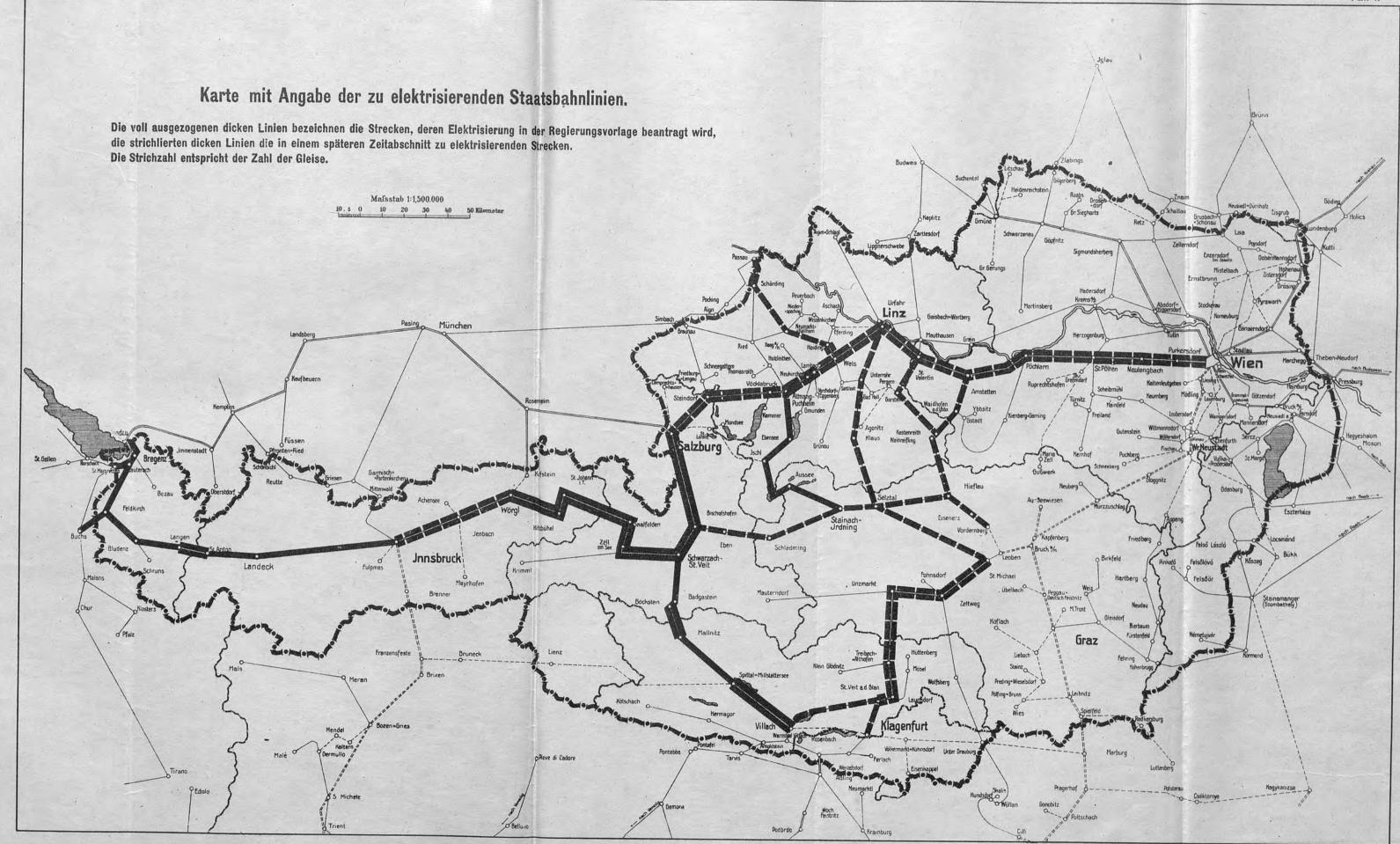
# Inhalt.

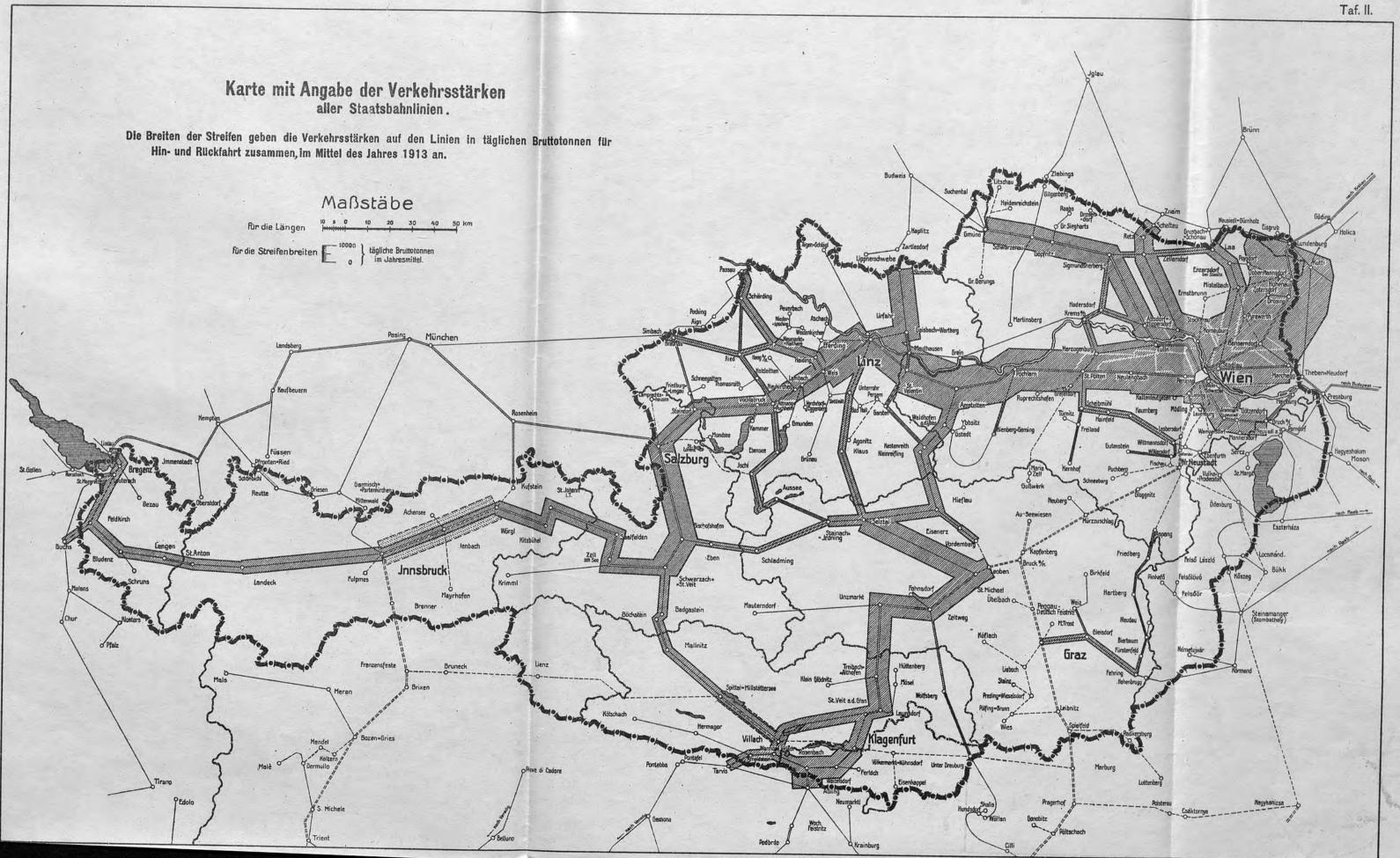
	Seite
Gesetzentwurf	1
Aufwandsplan	5
Begründung zum Gesetzentwurf	7
I. Ginleitung	9
A. Allgemeines	9
B. Umfang der bisher eleftrifierten Bollbahnen	9
C. Gleftrifierungsitudien und Glefrifierungsplane ausländischer Bahnverwaltungen .	10
D. Ergebniffe der Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen öfterreichischen Gifenbahnminifterinms zur Vorbereitung des eleftrischen Betriebes der Staats=	
bahnen	12
II. Allgemeine Grundlagen für die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Staatsbahnen	14
A. Bedeutung der Gleftrifierung ber öfterreichischen Staatsbahnen	
1. in wirtschaftlicher Hinsicht	14
2. in technischer Hinsicht	17
B. Umfang der Gleftrifierung	18
C. Energiebedarf	20
D. Wahl der Stromart	21
1. Beigleich der Stromarten untereinander	21
a) Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen)	21
b) Fahr- und Berftarfungsleitungen, Unterwerke	23
e) Übertragungsleitungen	24 24
e) Gefamtanlage	24
2. Bewertung der wichtigsten Eigenschaften der drei Stromarten für die Ber-	
hältnisse der österreichischen Staatsbahnen; Wahl der Stromart	24
3. Wahl der Spannungen	26
4. Wahl der Periodenzahl	26
5. Wahl ber Stromart bei ausländischen Bahnverwaltungen	26
6. Schlußfolgerung . Ausbard. 128 2/10. 1190	27
	570 F(S)

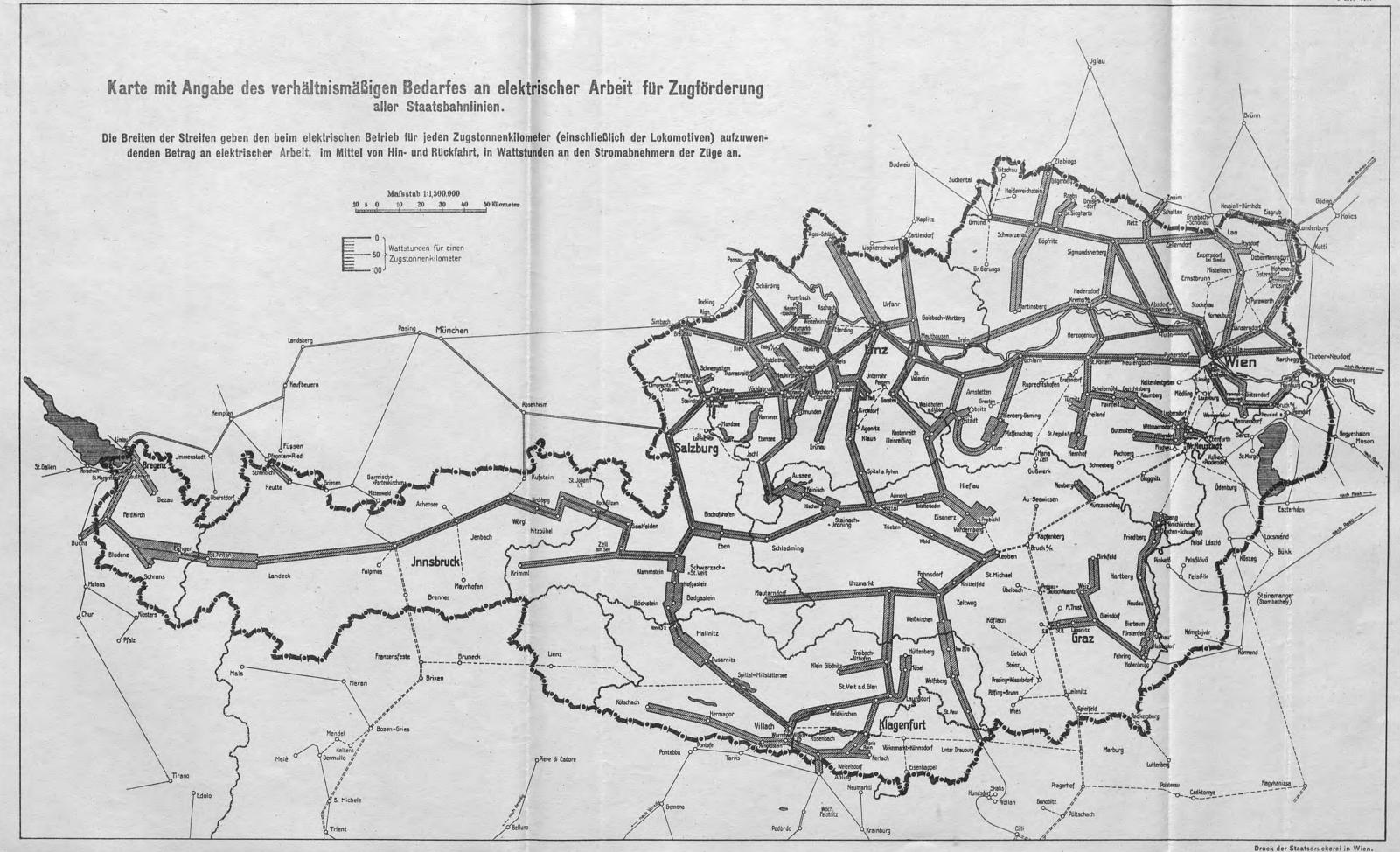
III. Arbeitsplan für die durch die Regierungsvor	lage sicherzustellende	Elektrifierung	27
A. Umfang			27
B. Betriebstechnische Grundlagen		Y	29
1. Verkehr und Zugförderung			29
2. Energiebedarf und beffen Dedung .			32
C. Baubeidreibung der zu ichaffenden Anlage			38
1. Kraftwerfe			
a) Auswahl der Kraftwerke			38 38
b) Beschreibung der Kraftwerke			34
aa) Spullerseewerf			34
bb) Ruswert			37
ec) Stubachwerk			38
dd) Mallnigwerf		To Seattle to have	41
2. Unlagen für Übertragung der Energ	ie		42
a) Junsbrud-Lindau mit Abzweigun	gen nach St. Margrethen	und Buchs	42
h) Salzburg—Wörgl und Schwarzach			43
e) Stainach-Frdning-Attnang-Buchhei			• 44
3. Triebfahrzeuge			44
a) Lokomotiven			44
b) Speichertriebwagenzüge			47
4. Sonstige Neu- und Zubauten für			
bestehenden Anlagen			48
a) Zugförderungsanlagen			48
b) Werkftättenanlagen			48
e) Umban von Brüden und sonstigen d) Umban der Schwachstromanlagen .	Summerten		48
D. Anlagefoften und Wirtschaftlichfeit			49
Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	des Gesetzentwurfes		51
ilagen	Calculations and A	esservice of the second	53

Österreichische Staatsbruckerei.

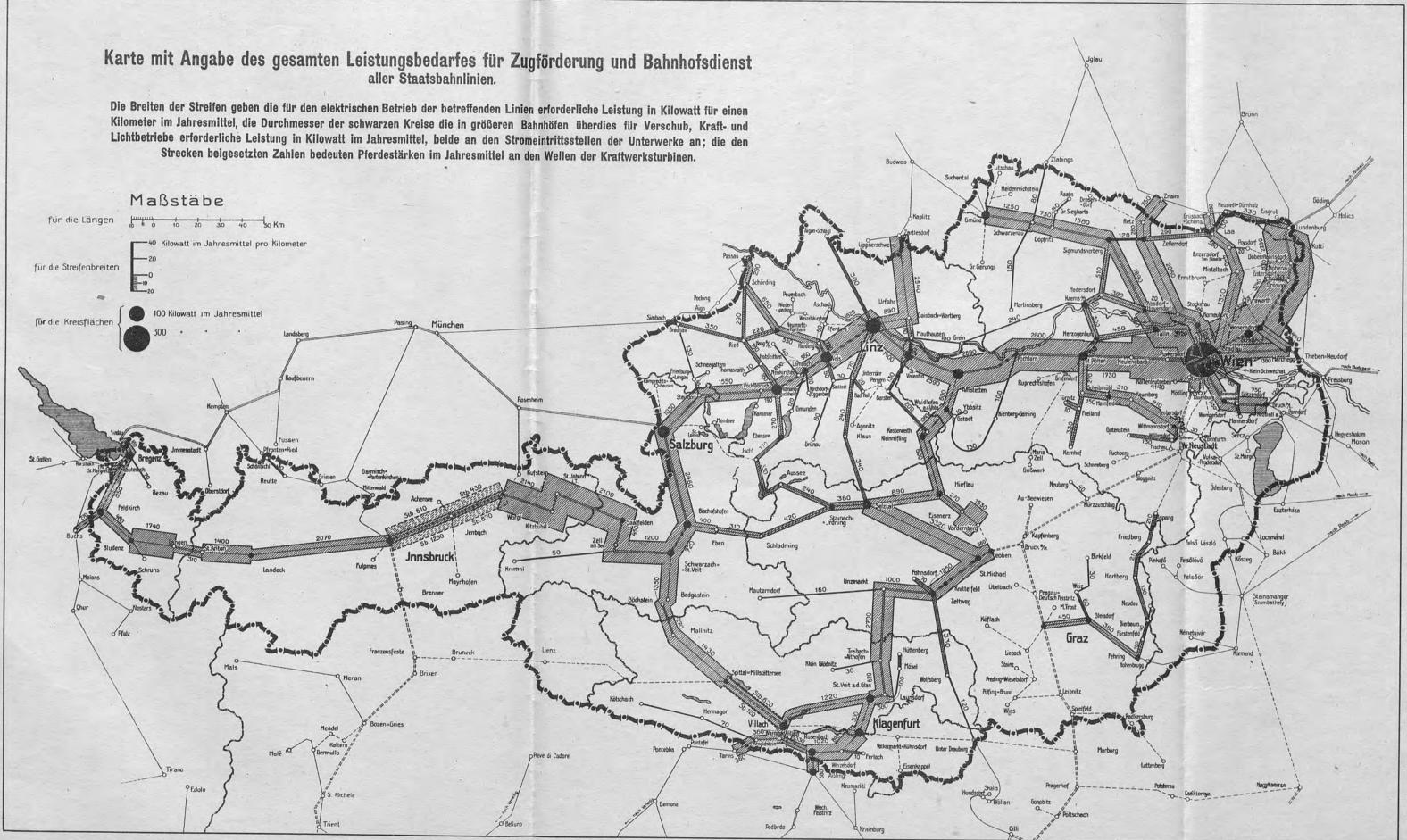
Druck der Staatsdruckerei in Wien.





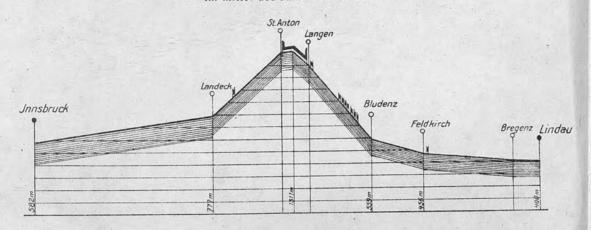


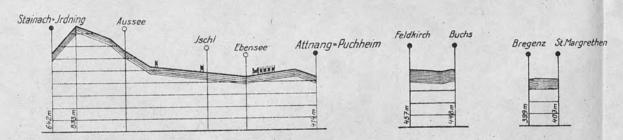
Druck der Staatsdruckerei in Wien.

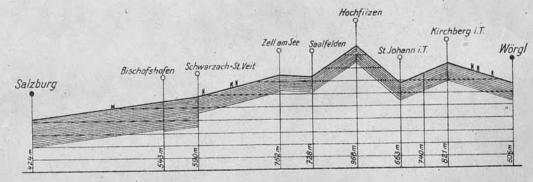


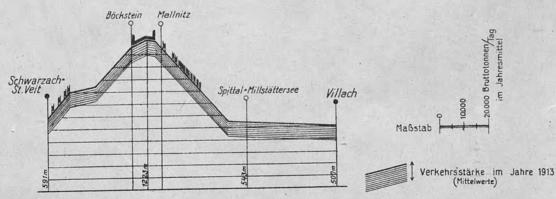
## Vereinfachte Längenschnitte

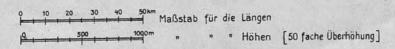
der in der Regierungsvorlage zur Elektrisierung beantragten Staatsbahnlinien. Die Breiten der Streifen geben die Verkehrsstärken in täglichen Bruttotonnen für Hin- und Rückfahrt, im Mittel des Jahres 1913 an.

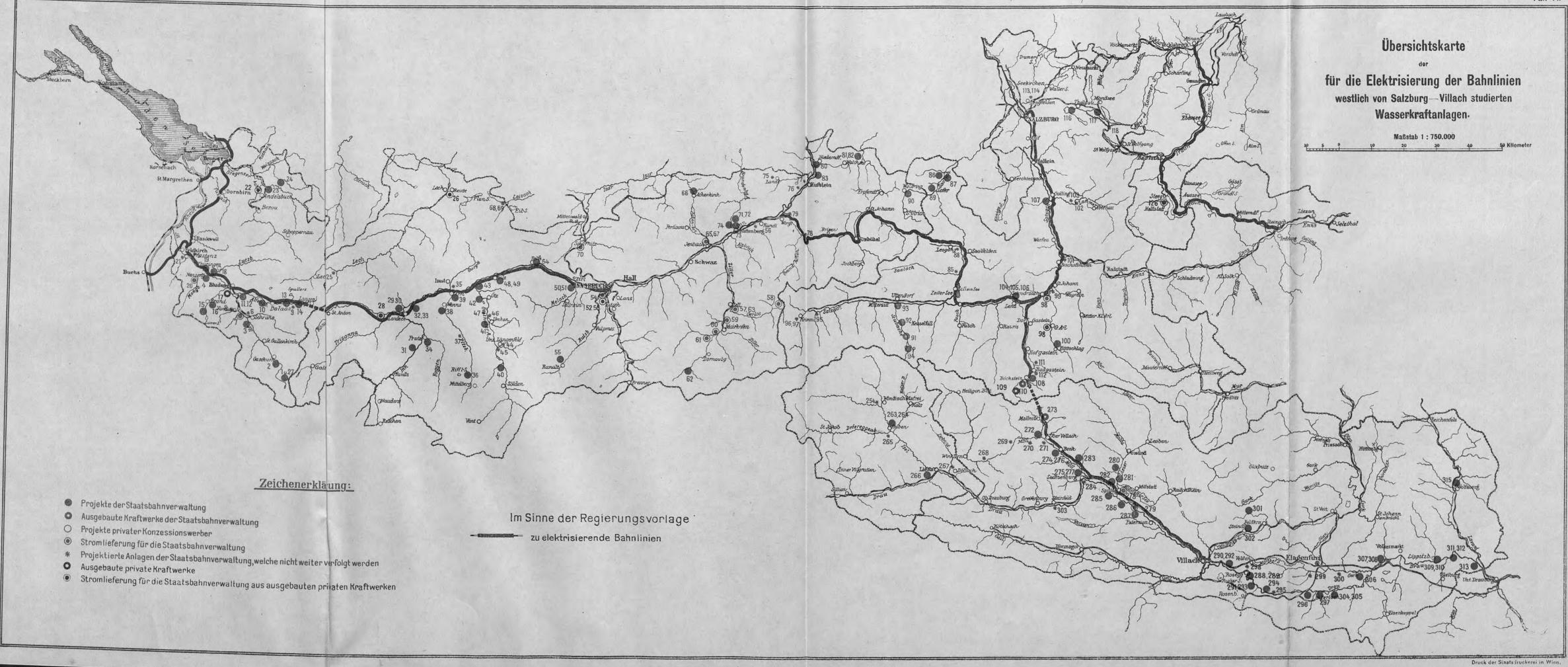


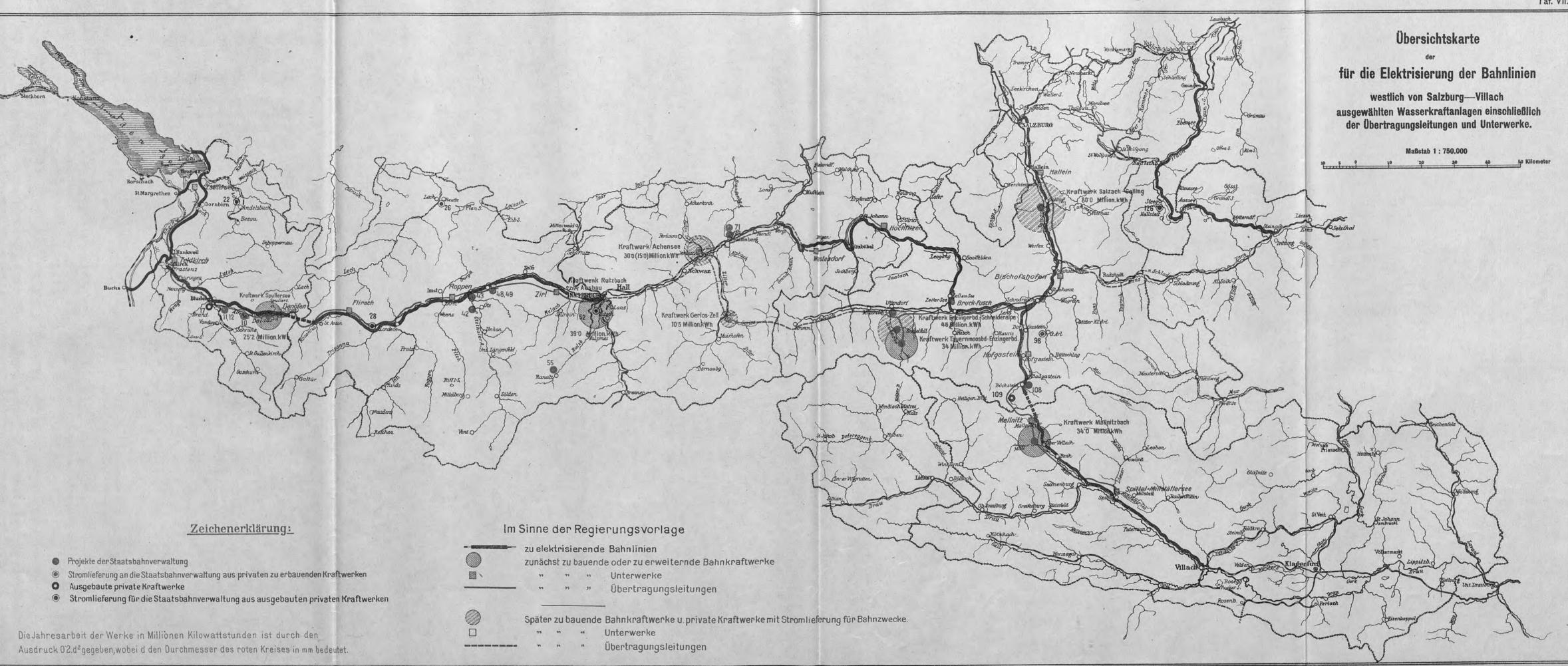






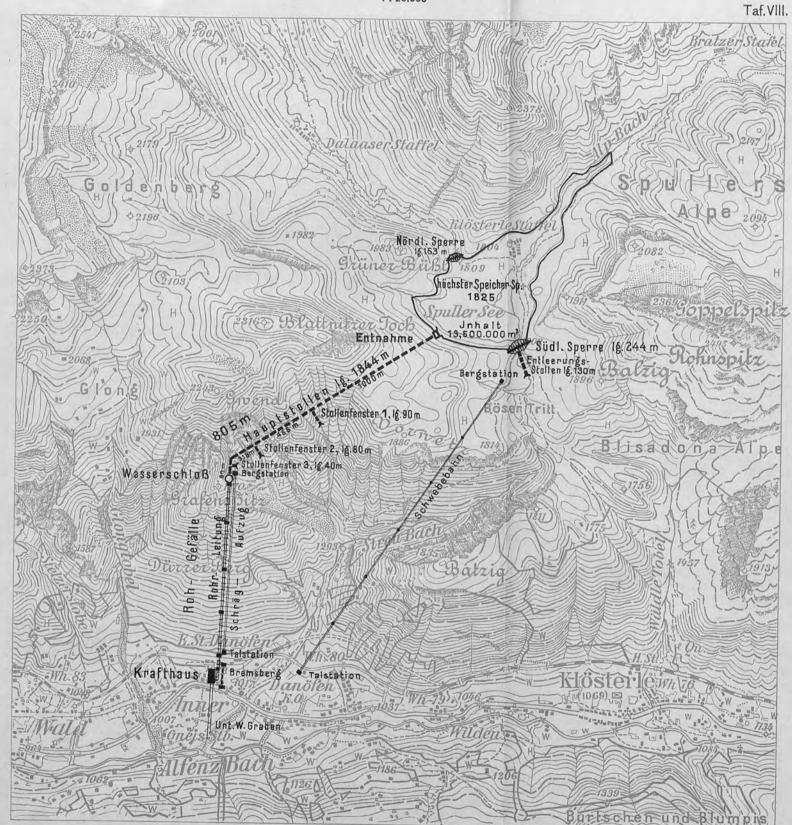




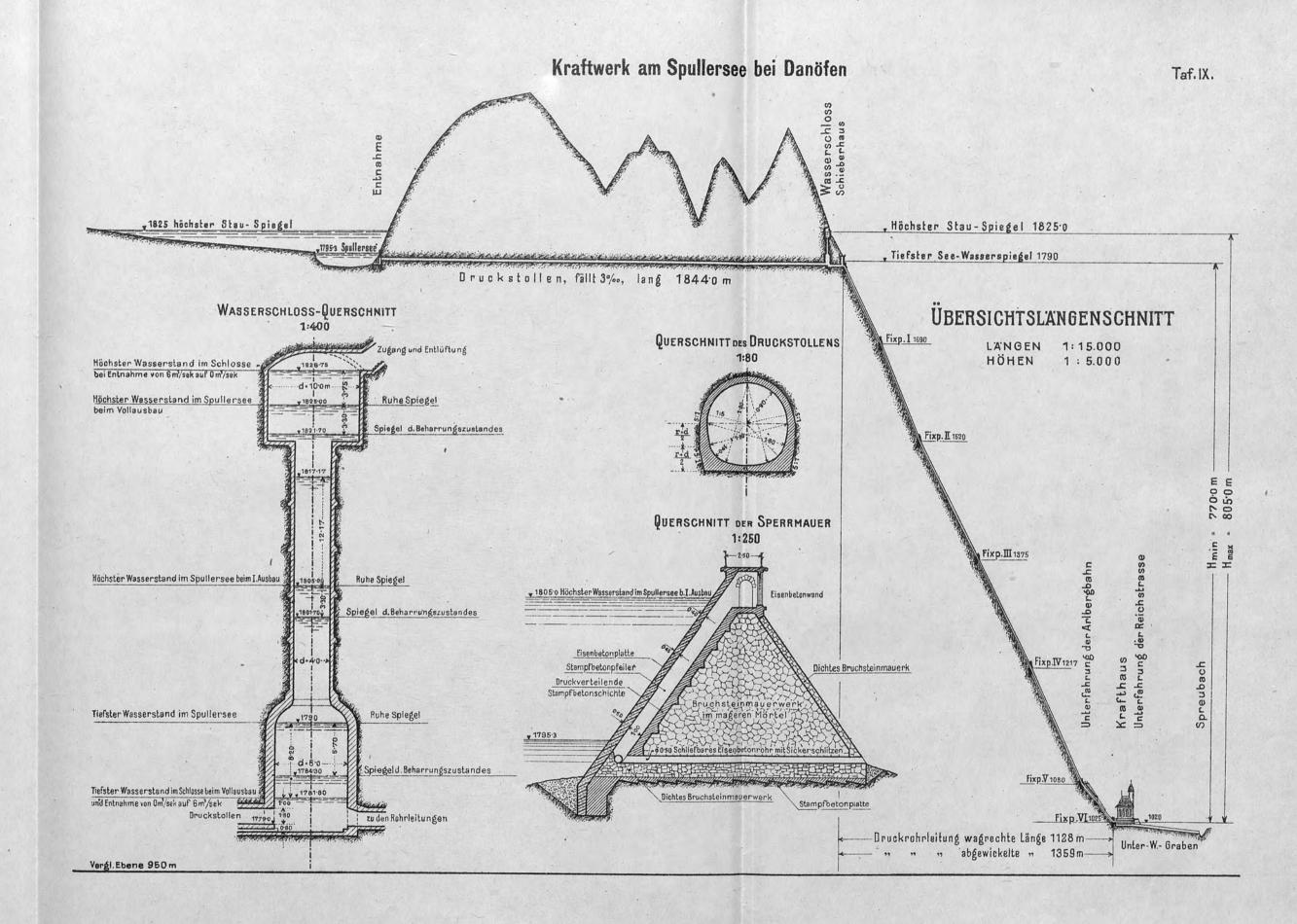


# Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen

Übersichtslageplan 1: 25.000



Druck der Staatsdruckerei in Wien.



## Kraftwerk am Rutzbach bei Unterschönberg

Übersichtslageplan 1:25.000

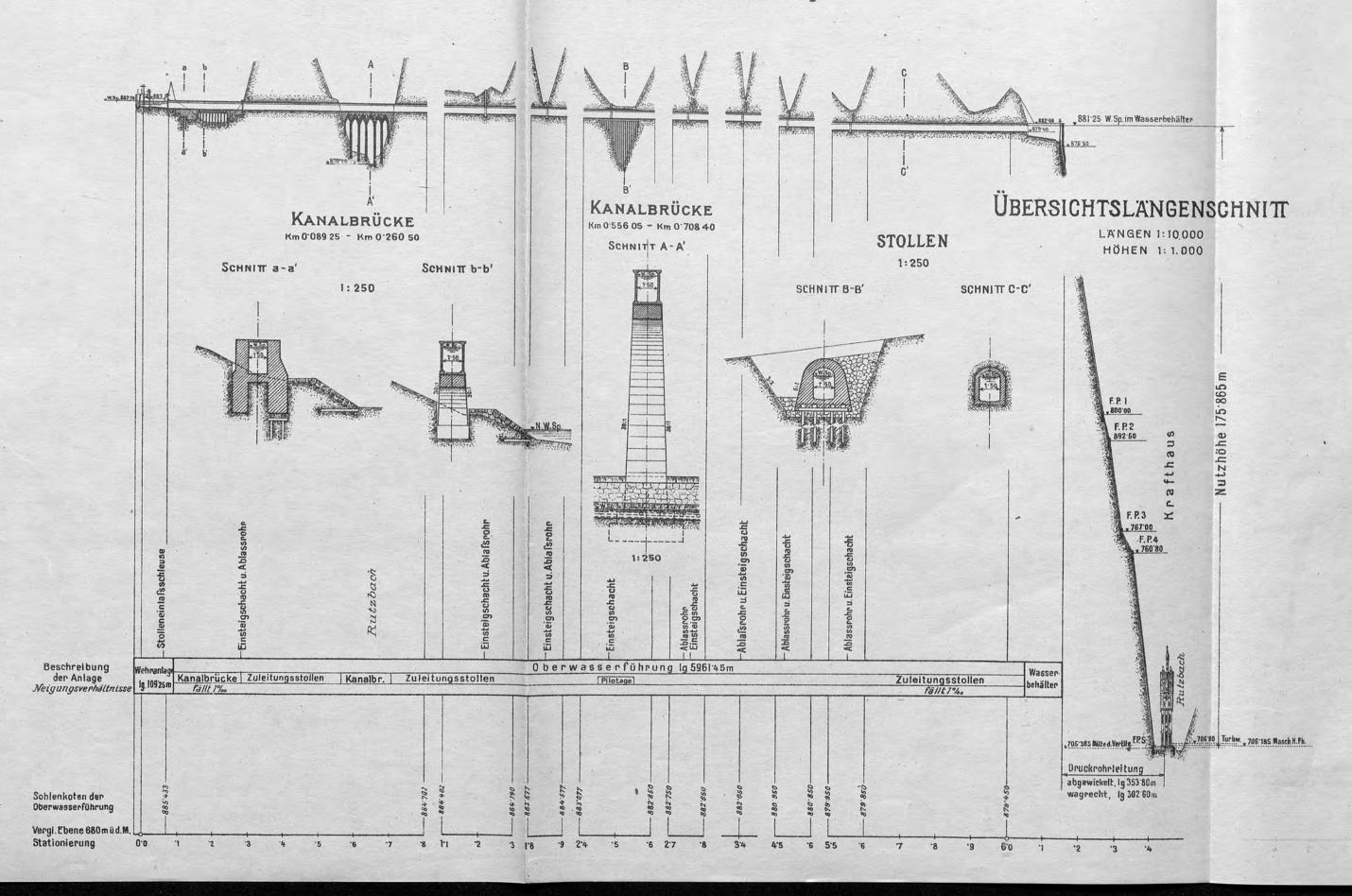
Taf.X. HSt. Untersberg Anschüttung (10.000m²) Grünmalderhof Groe Schöberthor Unter schönberg 雀 皇 Verghösserter Sillnoerke Krafthaus

Behälter
Johalt
4600 (m)
2.Robristrang K.k. Gendarmerie Posten Abdecker LAGEPLAN Kristeigerhot KRAFTHAUSANLAGE Kefir 1:2880 E.St. Rutsch Schönberg (Alte Post) Druckrohrleitung 2. Rohrstrang Schönberg. Leerlauf 10 Kerichbrücke Hinterhocheck LAGEPLAN

VERGRÖSSERUNG DES BEHALTERS

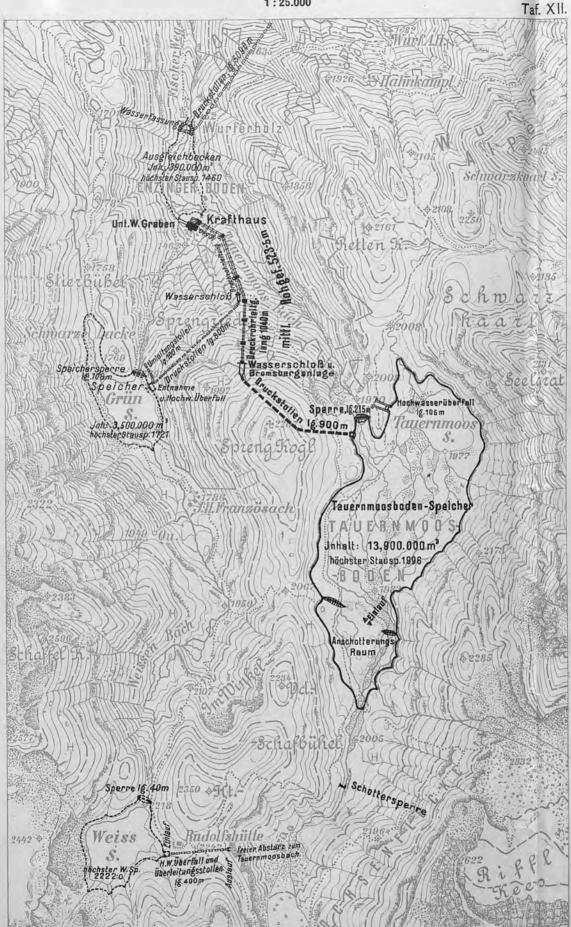
1:2000

Druck der Staatsdruckerei in Wier



## Kraftwerk im Stubachtal. Stufe: Tauernmoosboden-Enzingerboden and Andrews and Angele and

Übersichtslageplan 1:25.000

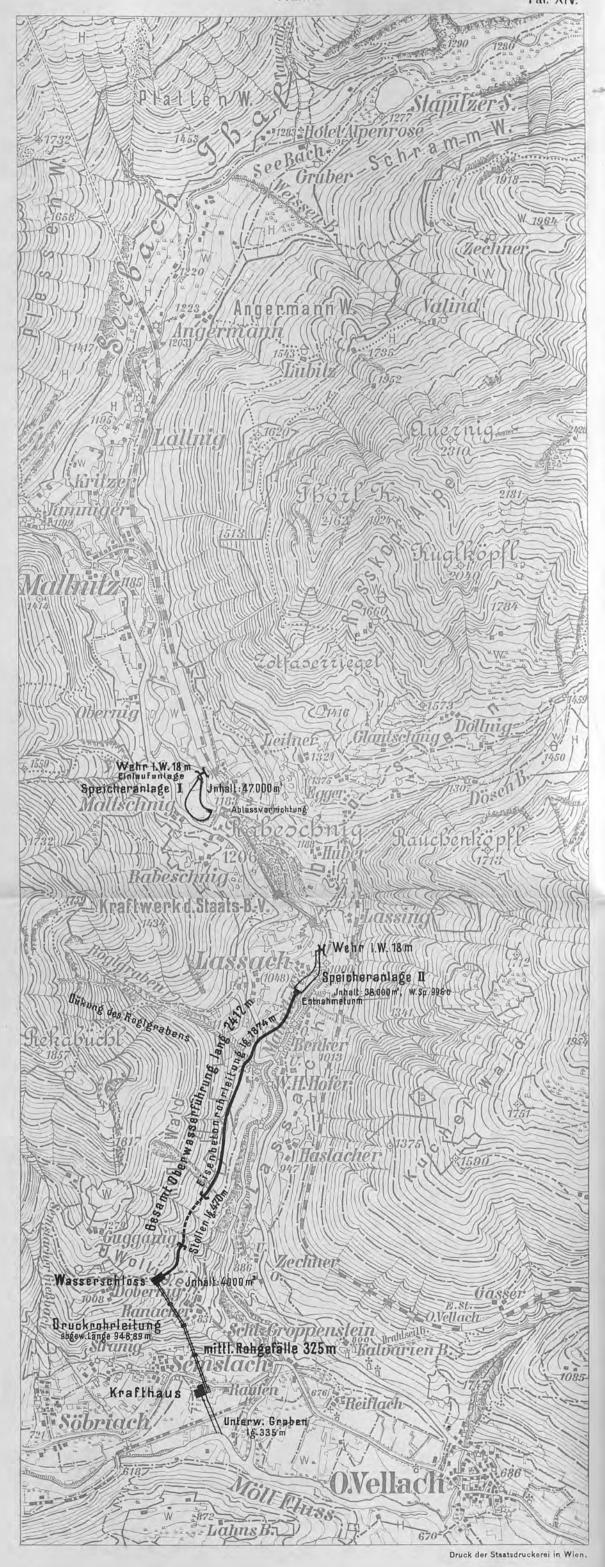


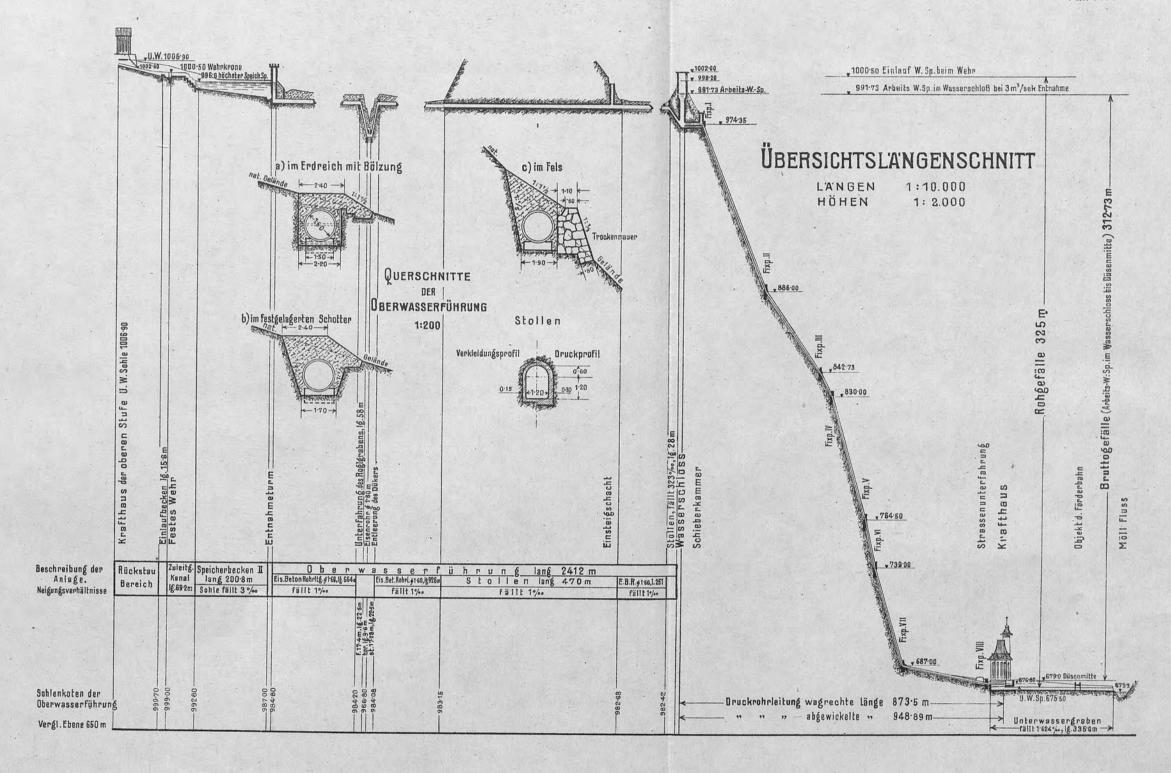
## Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach

Übersichtslageplan

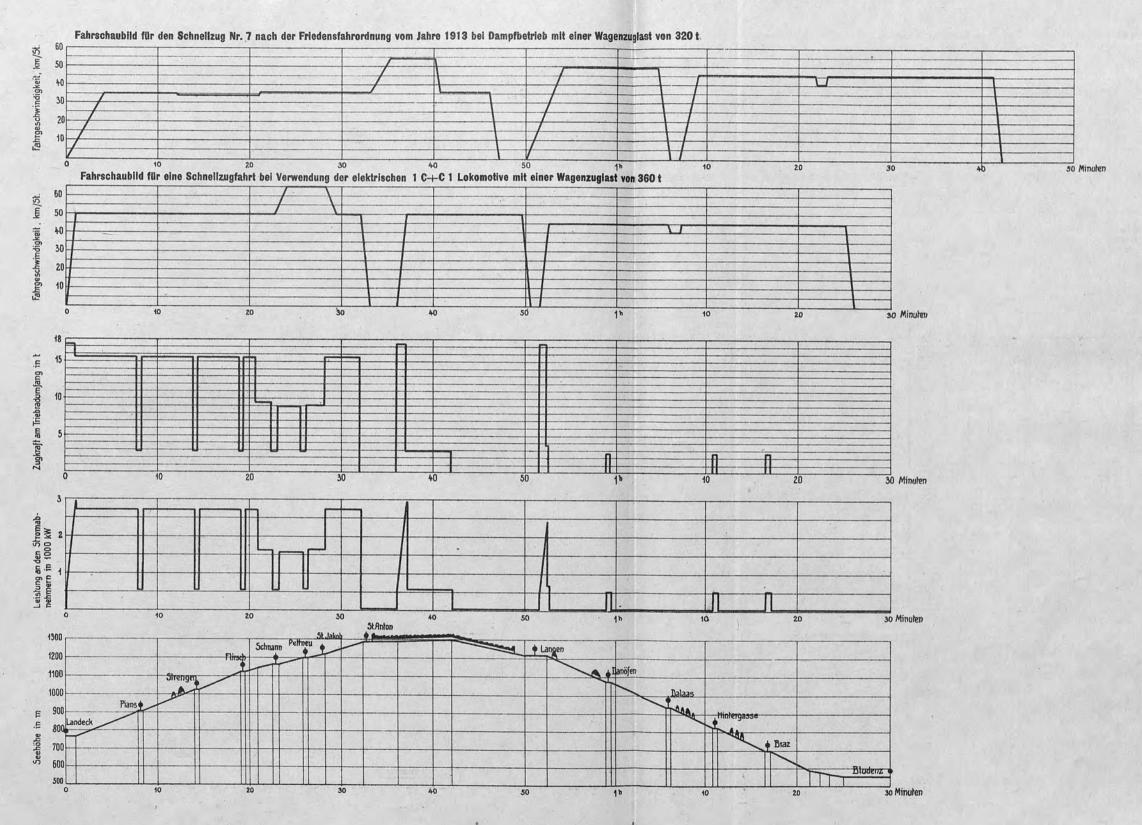
1:25.000

Taf. XIV.

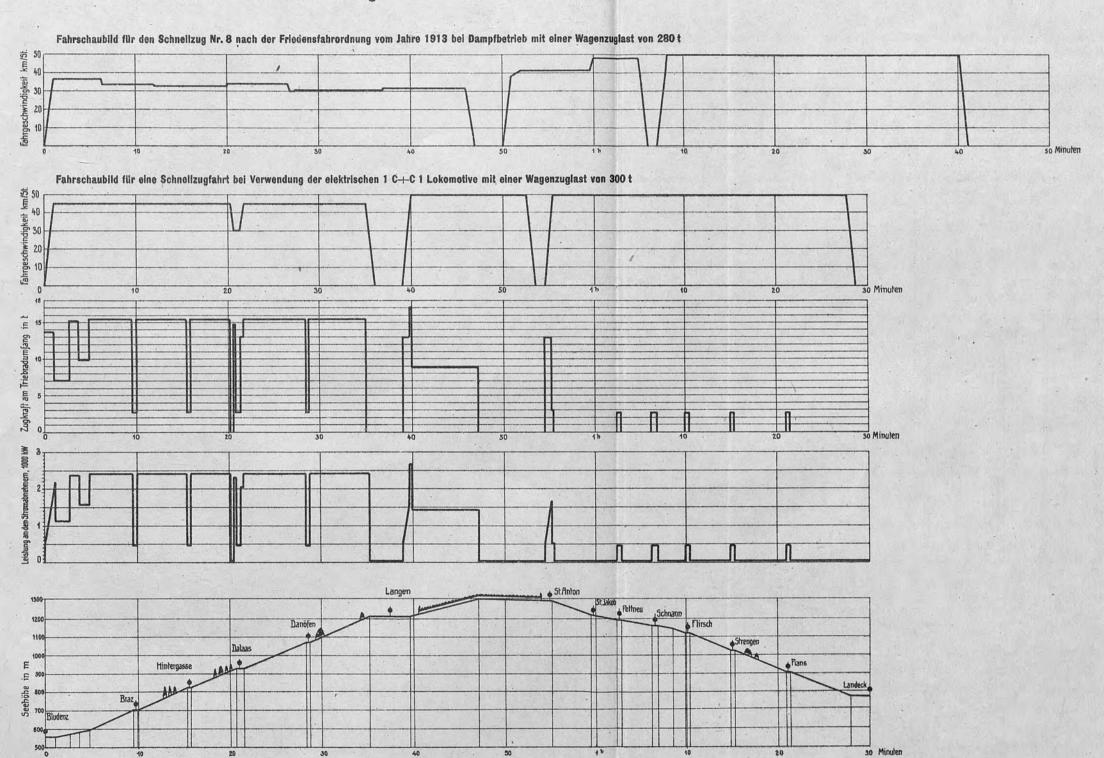




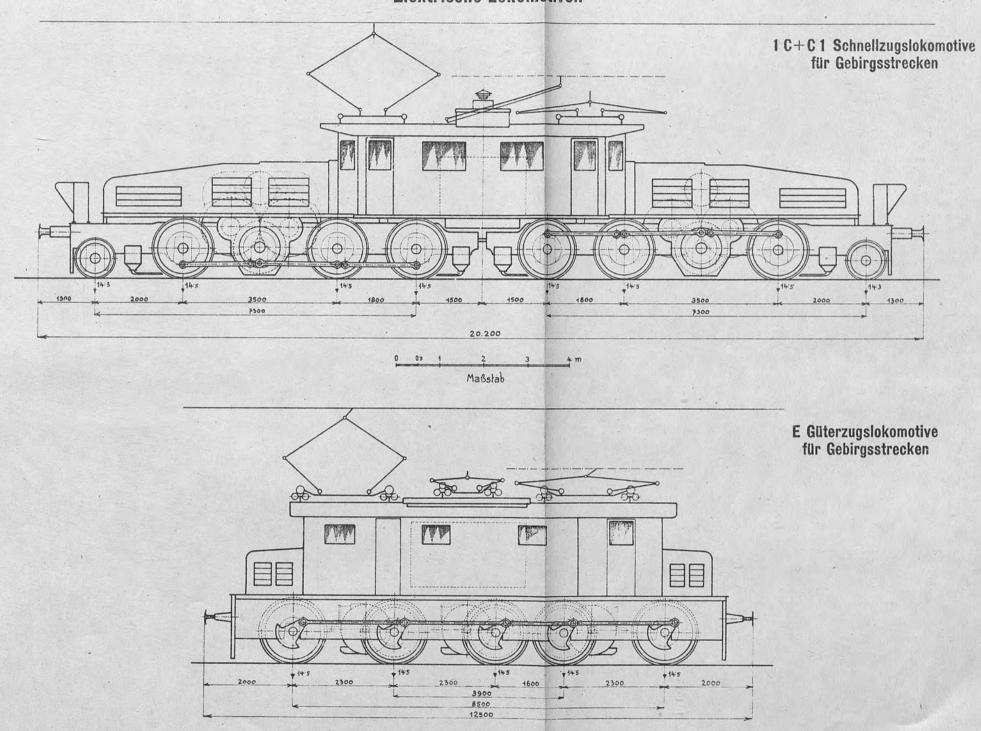
# Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C+C 1 Lokomotive auf der Strecke Landeck—Bludenz.



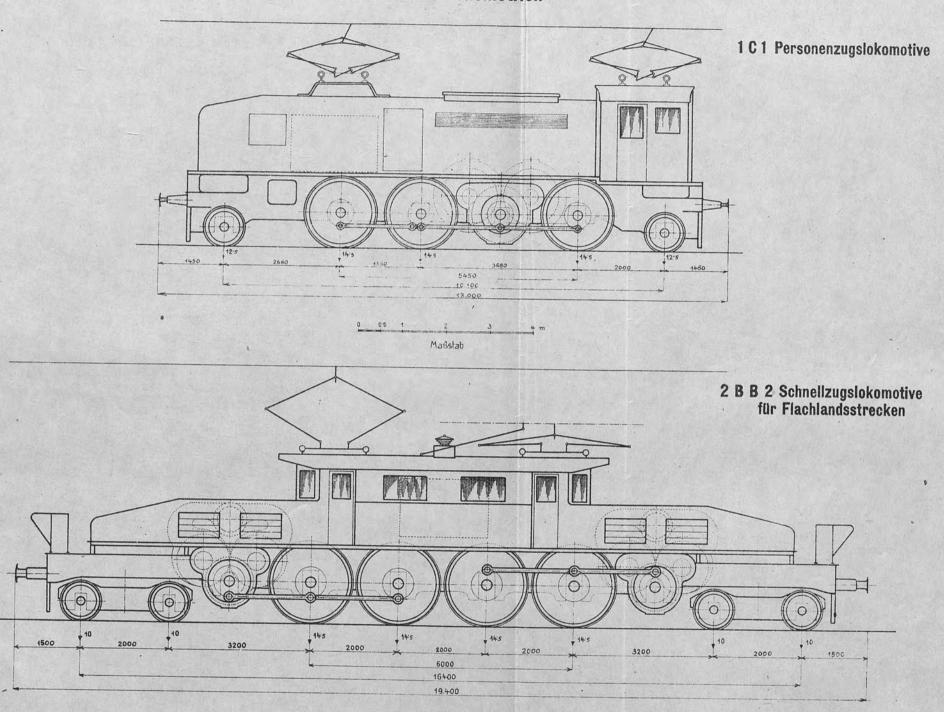
# Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1C+C1 Lokomotive auf der Strecke Bludenz-Landeck.



**Elektrische Lokomotiven** 



**Elektrische Lokomotiven** 



1918, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfu hr und der Veräusserung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Art.I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918. St. G. Bl. Nr. 90 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Nach § 4 wird eingefügt:

6 4 8

- (1) Zur Hintanhaltung von Uebertretungen dieses Gesetzes kann die Staatsverwaltung Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn es sich um Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung von namhaftem Werte handelt, deren Veräusserung aus öffentlichem Besitze oder deren Ausfuhr zu befürchten ist.
- (2) Solche Massnahmen sind insbesondere: Stellung unter staatliche Aufsicht, Inventarisierung, vorläufige Uebernahme in staatliche Verwahrung.
- (3) Den Organen der staatlichen Denkmalpflege darf der Zutritt zu den in Betracht kommenden Gegenständen nicht verwehrt werden.

8 4 b

- (1)Die Feststellung, ob es sich im gegebenen Fall um Gegenstände der im § 4 a Abs.l bezeichneten Art handelt, obliegt den staatlichen Denkmalbehörden.
- (2) Ueber die Frage, ob und welche Sicherungsmassnahmen im einzelnen Fall zu treffen sind, entscheidet die zuständige Landesregierung auf Antrag der staatlichen Denkmalbehörden.

(3)Lautet die Entscheidung auf Verhängung solcher Massnahmen, so steht der Partei, in deren Eigentum oder Besitz sich
die in Frags kommendenGegenstände befinden, das Recht der
Beschwerde zu. Diese ist binnen vier Wochen an das Staatsamt
für Inneres und Unterricht-Unterrichtsamt- zu richten und
hat keine aufschiebende Wirkung. Binnen derselben Frist steht
der staatlichen Denkmalbehörde im Falle der Abweisung ihrer
Anträge das Recht des Einspruches zu, über den das Staatsamt
für Inneres und Unterricht-Unterrichtsamt- endgiltig entscheidet.

2.Dem § 5 ist folgender Absatz anzufügen:

(4) Wer Organen der staatlichen Denkmalpflege den Zutritt zu den in Betracht kommenden Gegenständen verwehrt oder die gemäss § 4 a, Absatz 1, angeordneten Sicherungsmassnahmen zu hindern oder zu vereiteln sucht, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafber ist, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## Art.II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist das Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatsämtern betraut.

H

not 13.

# Geleh

bom . . . . . . . . . . . . 1920

über

die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Befchäftigungspflicht.

\$ 1

- (1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolsverwaltung, serner lands und sorstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der solgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.
- (2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absah 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.
- (3) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Berbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Austeilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absat 2 und 3).

Begunftigte Berfonen.

8 9

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruchs-



pag. 1-20.

berechtigten Personen, deren Erwerdsfähigkeit aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes, bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ift.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbssähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert gemindert ist, sind die Borteile dieses Gesehes zuzuserkennen (§ 14, Absah 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu sinden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absah 1 angeführten Gesehe und ihrer Durchführungsvorschriften

beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetes in Anspruch nehmen zu können, muffen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe ber mit ihren Heimatstaaten getroffenen Bereinbarungen Unwendung.

## Berechnung der Pflichtzahl.

§ 3.

1) Bei Keitstellung ber Gesamtzahl der Arbeitsnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichsartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengesäßt. Die nach § 2 besünstigten sowie nach § 4, Absah 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Richt einzgerechnet werden serner Jugendliche dis zum vollendeten 16. Lebenssahre, dann Lehrlinge, Bolonstäre, Praktikanten und dergleichen, sowiet deren Bahl nicht 5 vom Hundert aller übrigen anrechensbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, serner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtza l durch Vollzugsanweisung

besonders geregelt. eines h

(3) Im Falle ichtza Zweifels hinsichtlich der Berechnung der Pfl hl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, G. Bl. Ar. 153, berusene industrielle Bezirkskommission, dei lands und forst wirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Absteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

## Erfüllung der Beichäftigungspflicht.

\$ 4.

(1) Als im Sinne diefes Gesetzes beschäftigt gabten nur Kriegsbeschädigte, welche allen perfonlichen

Boraussehungen (§ 2, Absah 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entsohnt werden.

- (2) Gleich den im Absat 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absat 2) auch Unfallverlette des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, anrechendar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe wieder beschäftigt sind.
- (3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

#### Beinnbheitsrüdfichten.

#### \$ 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Berson ist auf deren Gesundheitszustand alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

### Entlohnung.

#### § 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsbeiftung hinter dem Ausmaße des für Arbeitsdoer Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensmuterhalt zu ermöglichen.

#### Ründigung.

## \$ 7.

- (1) Das Arbeits= oder Dienstverhältnis einer im Sinne bieses Gesches beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrift von vier Wochen gelöft werden, sofern nicht durch Geset oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.
- (2) Für Arbeits= oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus sort= gesett wird.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorszeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstwerhaltnisses bleiben unberührt.

man Same States of the Same States

(1) An Stelle der Pflichteinstellung tann entweder gang oder teilweise die Entrichtung einer Aus-

gleichstage vorgeschrieben werben.

(3) Eine solche Borichreibung hat für gewiffe Betriebsgattungen ober auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in benen die Einstellung von Kriegs-beschädigten ober die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar ober doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten friegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallsgefährlich oder gesundheitsschädlich wäre.

(3) Ferner ift die Entrichtung einer entsprechenden Ausgleichstage vorzuschreiben, wenn und insoweit in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Borschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen des Absahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen angesprochen (§ 16, Absah 3), aber von diesen nicht zur Berfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprechung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweisstellen dem Unternehmer auf Berlangen eine Bescheinigung auszustellen.

## Musmaß ber Musgleichstage.

#### \$ 9.

(1) Die Ausgleichstage wird für jede einzelne Berson, die zu beschäftigen wäre, entrichtet und beträgt jährlich ein Viertel bes durchschnittlichen Jahressarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Tage durch Bollzugsbestimmung dis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstage nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes fest-

zuseben.

(3) Gelangt die Ausgleichstaze, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthoben wäre (§ 18, Absah 1 und 2), zur Borschreibung (§ 8, Absah 3), so ist die Tage im Fall eines Berschuldens, namentlich schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichtzahl, undeschadet der sonstigen Rechtssfolgen (§ 22) mit einem Ausschlage die zu 20 vom Hundert des normalen Sahes zu verbinden.

(4) Für die Bemeffung der Ausgleichstage können burch Bollzugsvorschriften im Rahmen der Absäte 1 bis 3 verbindliche Grundsage aufgestellt

werden (§ 18, Abfat 1).

#### \$ 10.

- (1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstagen wird beim Staatsamte für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge fitr die im § 2 bezeichneten Bersonen zu verwenden ist.
- (2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugs
  - a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absay 4);
  - b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Boraussetzungen des § 2 entsprechen,

und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten.

- c) zur Förderung landwirtschaftlicher Unsiedlung begünstigter Bersonen und sonstiger Griftenzgründungen.
- (3) Die Berwaltung bes Fonds erfolgt unter Witwirfung eines Beirates, in welchem außer ben organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Birkungskreis sowie die Zusammensezung des Beirates wird durch Bollzugsanweisung näher geregelt.

Regelung der Beichäftigungspflicht in befonderen Fällen.

#### \$ 11.

- (1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsehung ber Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absah 2, erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- (2) Die Betranung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Ersüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absaß 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen ersorbertiche neuerliche Genehmigung der Bereinbarungen ersolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absaß 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Antssprengel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.
- (3) Die Befugnis fann von der Stelle, die fie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Berband

the state of the second second and the second

paratir 1990 a managara da Bara da Santa da Santa

i constituti protesti ili soci esperiti il 1822 di ili soci il di esperiti il segnitori sociali di 2000 di esperiti il segnitori di esperiti di 1801 di esperiti il segnitori di esperiti di esperiti di 2000 di esperiti il segnitori di esperiti di esperiti di esperiti di esperiti di esperiti di esperiti di esperiti

nde transport i S. Frankelliebilder i Alexander

entropy of the many total party of the control property of the control propert

on the state of the state of the

den Bestimmungen dieses Geseges und der auf Grund desselben erlassenen Bollzugsvorschriften nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Berwarnung nicht gehörig erfüllt.

Obforge für die begunftigten Berfonen.

### § 12.

- (1) Die allgemeine Obsorge für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Personen obliegt den Invalidenentschädigungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen.
- (2) Zum Zwede einer wirksamen Wahrnehmung ber mit ber Durchsührung des Gesetzes verbundenen Aufgaben wird bei seder Invalidenentschädigungskommission ein besonderer Ausschuß (Einstellungsausschuß) gebildet. Diesem Ausschusse gehören außer dem Borsitzenden als Mitglieder an:
  - 1. Bertreter der organifierten Invaliden.
- 2. Bertreter der in Betracht tommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitsnehmer in gleicher Bahl. Betrifft der Verhandlungssgegenstand staatliche Betriebe oder Unternehmungen, so hat an Stelle der Vertreter der Arbeitgeber je ein Bertreter der beteiligten Behörde oder Aufsichtsbehörde zu treten.
- 3. Ein, Augt des öffentlichen Gefundheits-
- 4. Ein Bertrauensarzt ber organisierten Invaliden.
- 5. Ein Vertreter der Gewerbeinspektion oder, wenn Angelegenheiten eines der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Betriebes verhandelt werden, ein anderes von den nach § 17, Absah 1, berufenen Überwachungsorganen.
- (3) Sonstige Fachleute fönnen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (4) Im übrigen wird die nähere Zusammensfezung sowie der Wirkungskreis des Ginstellungsausschusses, soweit er nicht in diesem Gesetze geregelt ift, durch Volzugsbestimmungen geregelt.

Einstellungsichein.

### § 13.

Personen, welche allen Boraussetzungen des § 2 entsprechen, exhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgesertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der verminderten Erwerbssähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Berwendung maßgebenden Umstände, wie die Borbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung u. dgl., vermerkt werden.

Ausfertigung bes Ginftellungsicheines.

#### § 14.

- (1) Die Aussertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Bohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entsscheidung der Invalidenentschädigungskommission vorbehalten wird.
- (2) Der Invalidenentschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:
  - a) die Ansfertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absat 2, bezeichneten Berfonen;
  - b) die Aussertigung des Einstellungsscheines an Bersonen, deren Erwerbssähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absah 4) gemindert ist;
  - c) die Berweigerung oder nachträgliche Aberkennung des Einstellungsscheines, wenn die Boraussekungen sehlen oder später entfallen sind;
- d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Aussertigung des Einstellungsscheines.

Arbeits- und Stellenvermittlung.

#### \$ 15.

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen.

Ausfunfts= und Unzeigepflicht.

#### \$ 16.

(1) Die Betriebe und Betriebsverbande (§ 1, Absah 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesess berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenensalls auch im Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf jedesmaliges Berlangen vorzuweisendes Berzeichnis zu führen, worin außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) Bezinn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunsähigkeit des Kriegsbeschädigten, seine Entlohnung und Kündigungssrift iowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.
- (3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage ausfindig machen, sind verpslichtet, die zu vergebenden Bosten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen anzuzeigen.

### \$ 17.

- (1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion untersliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbesinspektion, im Bergdau von Beamten der Reviersbergämter überwacht. In land- und forstwirtssichaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung. (§ 3, Absah 3.)
- (2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Bersonen.

Borfdreibung und Gintreibung der Aus-

#### \$ 18.

- (1) Allgemeine Beisungen über die Entrichtung und Bemeisung der Ausgleichstare (§ 8, Absat 2, und § 9, Absat 1 und 4) erläßt das Staatsamt für soziale Berwaltung. Die Borschriften des § 11, Absat 1, finden Amwendung.
- (2) Berfügungen ober Entscheidungen in Unsgleichstage (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen ober von Ants wegen durch die Invalidenentschädigungskommissionen.
- (3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstage erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Berordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Behörden und Berfahren.

## \$ 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 11, Absatz 2 und 3 steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verweltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist en das Staatsamt für Land-und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Ver-

waltung entscheidet.
(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1
bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24.März 1920,
St. G. Bl. No. 153, bezw. der auf dem Gebiete
der Land-und Forstwirtschaft für die
Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen
Anwendung. Anwendung findet endlich
das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. No. 101.

000154

- (1) Die Entscheidungen der Invalidenentschädigungs= tommission nach § 14, Absat 2, und § 18, Abjat 2, werden im Einstellungsausschuffe getroffen.
- (2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Bochen nach Berständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Berwaltung erheben.
- (3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Rr. 245, seinen Durchführungs-bestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Berichwiegenheitspflicht der an der Durch= führung diefes Befeges beteiligten Organe.

\$ 21.

Die zur Einholung von Ausfünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen.

\$ 22.

Übertretungen ober Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dessselben erlassenen Bollzugsanweisungen werden an den Schulbtragenden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Sitze einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldsstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absat 1, vorgesehenen Fondstagessihrt.

Unterftütende Mitwirfung ber Umter und öffentlichen Unftalten.

\$ 23.

Alle öffentlichen Behörden, Amter und Unstalten find zur unterftügenden Mitwirfung bei ber Durch- führung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Stempel- und Bebührenfreiheit.

§ 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle geniessen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr bedingt befreit."

000155

wante the disease of the letter of continue

of an artificial to a non-land could be a second to a second of a second of a second of the second o

reconstruction in them of district constructions of the second of the se

per the neighbor in the

Sangarabas were beaut received more will be

Consider the construction of the construction

The state of the s

est des armagnas de la company de la company

ences the contract of the same

estable with a sequence of applications of a particular to the second of the second of

properties are defined to deathly expendenced that

Bufammentreffen mit anderen Ginftellungs=
pflichten.

## § 25.

- (1) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Borschriften zu beschäftigen verpflichtet ift, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.
- (2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Borschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Entrichtung der Ausgleichstaze im vollen Ausmaße des § 9, Absatz, abgelöst wird.
- (8) Rähere Bestimmungen zur Regelung der Ginstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigungen bleiben der Bollzugsanweisung überlaffen.

### Bollzugsbeftimmung.

#### \$ 26.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Bollszugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.
- (2) Mit dem Bollzuge ift der Staatssekretar für soziale Berwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretaren betraut.

# Erläuternde Bemerkungen.

Die Schaffung eines Geießes, das alle Zweige unseres Virtschaftslebens nach Maßgabe der Möglichkeit zur Beschäftigung von arbeitssähigen Kriegsbeschädigten verpflichtet, muß nach hentigen Anichauungen als unahweisdarer Programmpunkt jeder planmäßigen Kriegsbeschädigtensürsorge angesehen werden, wenn der Viedereintritt des Invasiden in das normale Erwerdsleben aus dem Bereiche des bloßen Gedankens in die Virklichkeit umgeseht werden soll. Daß ein freiwilliges Entgegenkommen der Unternehmerschaft, wie es noch zur Zeit des größten Arbeitermangels und in den weit zurücklichenen ersten Kriegsjahren viclfach zu verzeichnen war, und obzwar es, wie anerkannt werden muß, auch noch heute sortwirkt, diesen Ersolg unter den heutigen seither stark geänderten Verhältnissen nicht verbürgen kann, bestätigen auch die Ersahrungen im Deutschen Reiche und anderen vom Kriege berührten Ländern. Und so dankbar die Initiative der Unternehmer auf diesem Gebiete nach wie vor begrüßt werden nuß, so wird sie doch die volle Entsaltungsmöglichkeit erst dann erhalten, wenn ihr die allein Gleichmäßigkeit sichernde Hand des Geseßes zu Hise kommt und dem arbeitsuchenden Kriegsinvaliden, der nicht länger dem bloßen Belieben und dem Walten des Zusalles überlassen bleiben darf, den durch übermächtige Hindernisse verstellten Weg ins Erwerbssehen wenigstens anfänglich ebnet. Staat und Gesamtheit sind daran nicht weniger interessiert als die unmittelbar beteitigten Kreise der Invaliden selbst.

Über dieser Notwendigkeit, gerade den härter getroffenen Kriegsopfern nach vollendeter beruflicher Ausbildung auch einen aussichtsvollen Geleitbrief ins burgerliche Erwerbsleben nicht vorzuenthalten, darf und foll allerdings bie Schwierigfeit ber ju lofenben Aufgabe nicht unterschätt werben, welche im Bereine mit anderen Sinderniffen die verhaltnismäßig fpate Ginbringung ber Borlage erklart. Schon die Rudficht auf die Empfindlichkeit der durch gesetliche Begunftigungen gu begrundenden Arbeitsverhaltniffe bringt es mit sich, daß unter Bermeidung schablonenhaften 3wanges eine individualifierende Behandlung der Begunftigung ermöglicht werden muß. Das Gefet, dem hier die Wege der Erfahrung und des Berinchs offen zu halten find, muß sich baber in der Hauptsache auf die Fixierung der wichtigsten Grundsäte beschränken und bleibt im übrigen auf die Einholung von Ermächtigungen für die Durchführung angewiesen, wie sie beispielsweise auch im neuen deutschen Gejete vom 6. April 1920 in Anjpruch genommen werden. Grundfähliche Bedenken fteben diefer Borgangeweise, folange fie mit Dag angewendet wird, nicht entgegen, jumal fich boch in reichem Umfange die Möglichkeit bietet, alle an den Birkungen des Gesetzes zunächst beteiligten Rreise auch ichon an der Durchführung mitarbeiten zu laffen und die größere Bewegungsfreiheit der Berwaltung burch entsprechenden Ginfluß der Intereffenten auszugleichen. Nur muß bei einer folchen Beitung bes Berordnungsweges — gang abgesehen vom ftaatsrechtlichen, namentlich rechtsstaatlichen Rudfichten ichon deshalb ein inneres Dag eingehalten werden, weil durch ichrantenlose Ermächtigung ber Regierung, für eine zwedentsprechenbe Auffaugung ber arbeitefähigen Invaliden gu forgen, die Gefahr beraufbeschworen werden tann, daß das Gefet entweber infolge gurudhaltender Sandhabung unausgeführt bleibt oder aber im entgegengesesten Salle ju unausgesesten Reibungen mit ber Unternehmerschaft führt.

Diese Gefahr kann nur durch die möglichste Präzisierung der dem Unternehmer aufzuerlegenden Berpflichtungen gebannt werden, innerhalb deren ihm die weitestmögliche Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben muß, um eine möglichst willige und reibungslose Befotgung des Gesehes zu erreichen. Schon aus diesem

Grunde war es nötig, die Berpstichtung prozentuell nach der Gesantzahl der im Betriebe Beschäftigten zu besmeisen und damit einen Weg zu beschreiten, der im deutschen Gesete nur als eine unter mehreren weitergehenden Möglichkeiten offen gehalten wird. Dies brachte wieder die Beschäufung auf Betriebe mit einer gewissen Mindestahl von Arbeitnehmern mit sich, weniger aus Rücksicht auf die zu vermutende größere Leiftungsfähigkeit als deshald, weil die Auswahl einer passenden Arbeitsgelegenheit für Schwerbeschädigte durch eine größere Jahl vorhandener Arbeitspläge erleichtert werden muß. Gewiß muß eine solche Berhältnismäßigkeit der Berpstichtung, zumal die Bervolltommnung der statistischen Unterlagen nicht abgewartet werden kann, einige Schwierigkeit bereiten, weil der zu wählende Prozentsak, um nicht nochmals au die Gesetzedung appellieren zu müssen, von vornherein so bestimmt werden muß, daß damit dauernd das Auslangen gesunden werden kann, auch wenn die insosern als Ermächtigung aufzusassend Bestimmung des Gesetzes zeitweise nicht zur vollen Ausnützung gelangen sollte. Der gewählte Schlüssel, der im Bervordungswege herabgesetzt werden kann, sowie es die jeweilige Ersüllung der gesetlichen Zwecke gestattet, dürste nicht zu niedrig gehalten sein, weil die Begünstigung, um nicht durch übertriedene Aussehnung entwertet zu werden, sich auf den Kreis jener Beschädigten beschränft, die ohne sie das Fortstommen auf dem Arbeitsmartte nicht zu sinden vermöchten.

Innerhalb diefer Grengen foll im Intereffe beider Bertragsteile die Bertragsfreiheit tunlichft gewahrt, das hausrecht des Unternehmers geschont, das Arbeits- ober Dienftverhaltnis fo weit wie nur irgend möglich dem gemeinen Recht unterstellt bleiben. Gine obligatorische Zuweisung von Kriegsbeschädigten wird nicht in Aussicht genommen. Der Unternehmer behalt freie Bahl, wen er in Dienft zu ftellen wünscht, auf welchen Boften er ihn ftellt und vorbehaltlich der Einhaltung einer mäßigen Ründigungsfrift auch wie lange er ihn im Dienfte behalten will. Gin bejonderer Lohnichut und felbft fanitarer Schut, wie ihn vergleichsweise bas bentiche Gefet in weitem Umfange festiet, wird nicht gemahrt, um auch den Unternehmer vor Benachteiligung zu bewahren und zugleich den Borurteilen, mit benen ber Invalide gu tampfen hat, im Intereffe wirkfamfter Durchführung des Gesetzes die Grundlage zu entziehen. Dem Gebanken der Wiederaufnahme des kriegsbeschädigten Arbeitnehmers ift eben nur bann genügt, wenn es fich zeigt, bag er einer fonderlichen Privilegierung feines Arbeitsverhaltniffes gar nicht bedarf, um im burgerlichen Erwerbeleben aufzugehen und damit die Probe auf feine wiedererlangte Arbeitsfraft zu bestehen. Trop diefer Problemftellung, welche hier mit dem Interesse des Unternehmers zusammentrifft und ihm von vornherein jede nicht unbedingt gebotene Ginschränfung feiner Entschließungsfreiheit im Ginzelfall erspart, wird ber Unternehmerschaft überdies noch die weitere Freiheit belaffen, der Beschäftigungspflicht durch Bildung von Berbanden nachzukommen, in benen die Beschäftigung der Rriegsbeschädigten ben Bedürfniffen der einzelnen Berbandsmitglieder aufs engfte angepagt werben fann.

Gleiche Rüchichten mussen aber billigerweise auch auf den friegsbeschädigten Arbeiter genommen werden, dem ja das Gesetz dienen soll. Da sich die Begünstigung dei näherer Betrachtung auf die bevorzugte Aufnahme und Belassung im Dienste beschränkt, mussen den Kriegsbeschädigten selbstredend auch die im allgemeinen Arbeits- oder Dienstrechte vorgesehnen Rechtswohltaten ungeschmälert gewahrt bleiben. Gegen besondere Nachteile aus dem eigenartigen Arbeitsverhältnis ist der Unternehmer schon durch die im großen und ganzen streng gewahrte Bertragsfreiheit geschützt. Soweit sich darüber hinaus ein Bedürsus nach weitergehenden Rücksichten ergeben sollte, können diese nur in den vorgesehenen Einschränkungen der Begünstigung, nicht aber in der Berkümmerung der allgemeinen Rechtslage des pflichtgetrenen Kriegsbeschädigten gesunden werden, wenn ihm nicht mit einer Hand genommen werden soll, was die andere gibt.

Übrigens wurden die berechtigten Interessen der Arbeitgeberschaft noch durch eine andere grundstegende Besonderheit des Entwurses berücksichtigt. Der Unternehmer soll nicht wahltos auch dann zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten verhalten werden, wenn in seinem Betriebe die Voraussezungen dasur nicht gegeben sind, zum Beispiel dem Arbeitgeber durch unbedingte Verpslichtung nur unnötige Berlegenheiten bereitet werden würden, ohne vielleicht dem auf dieser Grundlage beschäftigten Kriegsbeschädigten eine wirksiche wirtschaftliche Hilfe zu bringen. Den Unternehmer unter solchen Umfänden von jeder Beteiligung an den Ausgaben des Gesehes soszuzählen, hätte in der Praxis gewiß Wissbeutungen hervorgerusen und in manchen Fällen vielleicht wirklich der Willstür Tür und Tor geöffnet, was sichon deshalb vermieden werden mußte, weil mit der Tatsache gerechnet werden mußt, daß die Beseiung von der Beschäftigungspflicht bei den in manchen Kreisen vorherrschenden Borurteilen gegen Invalide etwa als Begünstigung vor anderen Unternehmungen ausgesaßt werden würde. Der nötige Ausgleich tonute hier nur in einer Beitragsleistung in erster Linie für solche begünstigte Kriegsbeschädigte gesunden werden, die unverschuldet um die Borteise des Gesehes kommen.

Die Bemeffungsgrundlage für dieje fogenannte Ausgleichstare, die nicht durch allgu niedrige Festsetzung ben Unreig zur Ablösung verstärken darf, kann nur der etwaige Berluft fein, den der Arbeitgeber möglicherweise burch beffere Entlohnung einer nicht voll leiftungsfähigen Arbeitstraft erleibet. Der Entwurf geht baber von der in folden Fallen anzunehmenden mittleren Ginbufe aus, beschränft fich aber durch die Art der Berechnung (§ 9) darauf, dem Unternehmer im Falle der Ablösung einen Bruchteil des ihm abgenommenen vermeintlichen oder wirklichen Rifitos tragen ju laffen. Diefe bescheidene Bemeffung der Taxe läßt fich aber nur durch die Erwägung rechtfertigen, daß bei der vorgeschlagenen Regelung des Arbeitsverhältniffes die im Entwurfe weitaus bevorzugte tatfachliche Beichäftigung von Rriegsbeichabigten in ber Regel feine nennenswerte Belaftung des Unternehmers bedeuten durfte. Ein hoberer San der Ansgleichstare wird nur fur Betriebe in Aussicht genommen, welche es eigenmächtig auf die Ablöfung ankommen laffen. Die Tare wird somit zugleich ju einem Sicherungsmittel gegen eine laffige Erfüllung ber Beschäftigungspflicht ausgestaltet. Abgesehen von derartigen Fällen fann die Tage auch jum Erfat in folchen Betrieben herangezogen werden, in benen die Beichäftigung von Kriegsbeschädigten an sich durchführbar ware, aber der Unternehmung aus nicht felbstverschuldeten Gründen durch beträchtliche Zeit nicht gelingen will. Ift diese Ericheinung in einem allgemeinen Nachlaffen der Bewerbung Kriegsbeschädigter begrundet, fo ift die Tare nicht zu leiften. Übrigens wird die jeweilige Pflichtzahl ber in den Betrieben im Sinne des Gefeges zu beichäftigenden Berjonen unter Umftanden, wenn baraus feine Entlaffungsgefahr fur bie bereits angestellten und eingelebten Kriegsbeschädigten zu beforgen ift, schon mit Rudicht auf die betreffenden Bestimmungen über die Ausgleichstage herabzusegen fein, um Weiterungen in Einzelfällen zu vermeiden und die volle Bemahr dafür zu bieten, daß diese nur als Ersat tatfachlicher Beschäftigung gedachte Leiftung bei ungeflarter Beweislage ober aus formellen Grunden (§ 16, Abfan 3) vereinzelt nicht boch erfolge, wenngleich der eigentliche Grund weggefallen ift. Go erweift fich die Ausgleichstage, die der Entwurf nicht etwa als Gelbstzwert, sondern durchwege nur ale Mittel jum Zwede ju verwerten fucht, von vielen Seiten betrachtet, als ein geeigneter Rotbebelf, Barten ju vermeiden und der Durchführung bes Gefeges Borfchub gu feiften.

Im eingelnen wird bemerft:

Bu § 1, Abfag 1. Unter den erwähnten Betrieben find alle Arten der Produktion, Gewerbe. handel, Bertehr sowie die Urproduktion ju verstehen. Bon den nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben seien beispielsweise noch ermahnt: Unternehmungen periodischer Druckschriften und beren Berschleiß, Unternehmungen öffentlicher Beluftigung und Schauftellungen, Sanitäts- und Heilanstalten sowie verschiedene andere Beschäftigungen ober Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung feine Amwendung findet. Es verfteht fich, daß unter das Gefet auch alle einschlägigen Staatsbetriebe und ftaatlichen Unternehmungen fallen. Aus der gewählten Faffung, welche eine meist problematische und jedenfalls weitläufige Aufzählung erübrigen foll, wolle jedoch gleichzeitig entnommen werden, daß nur erwerbs= wirtichaftliche Unternehmungen in Betracht fommen. Gemeinnützigen Unternehmungen, namentlich charitativen Bestrebungen, muß es, wenn es ihre Einrichtung erlaubt, unter Bermeidung jedes Zwanges überlaffen bleiben, ob fie auch burch Beichäftigung von Kriegsbeschädigten beispielgebend voranschreiten wollen. Ebensowenig fann an eine Berpflichtung von öffentlichen Amtern gedacht werden, welche infolge ihrer besonderen Ginrichtungen, namentlich mit Rucificht auf Die Qualififation, Die von den öffentlichen Angeftellten gefordert werden muß, die Einordnung unter die allgemeinen Bestimmungen des auf das wirtschaftliche Erwerbsleben zugeschnittenen Gesetzentwurfes nicht erlauben. Auch das deutsche Geset, das dieser Frage näherzutreten sucht, enthält darüber nur die Bestimmung, daß zwar auch die Beamtenstellen als Arbeitspläte anzusehen find, daß aber Die besonderen Borschriften und Grundfage iber die Besetzung (Borbildung, Reihenfolge, Bartegeit der Anwarter, Beforderung und Entlaffung der Beamten) nicht befeitigt werden, fondern nur fo gu geftalten find, daß fie die Ginftellung Schwerbeschädigter erleichtern. Doch ist eine solche Begünstigung nur ein programmatischer Hinweis auf eine vorbehaltene besondere Regelung, ber bei uns - im Anblide ber beabsichtigten Berfaffunge- und Berwaltungereform ohne den Kriegsbeschädigten wirklich zu dienen, nur problematischen Charafter gehabt hatte und den Staat nur zu dem verpflichten fonnte, was er ohnehin icon feit langfter Beit in vorbildlicher Beife

Was ben gewählten Prozentsat betrifft, so knüpft er an eine auf den verschiedensten Gebieten geläufige Mindestzahl von Arbeitnehmern an, bewegt sich aber im übrigen um zirka vier Prozent aller im Betriebe Beschäftigten. Der Prozentsat ist also jedenfalls — entsprechend den heimatlichen Boraussehungen — um einiges niedriger als im Deutschen Reiche, wo zwar der in den neuesten Durchführungsbestimmungen zum mehrerwähnten Beschäftigungsgeses angeführte zahlenmäßig bestimmte Bruchteil etwas geringer bemessen ift, aber in Wirtlichkeit zur bereits allgemein normierten Verpflichtung, geeignete Kriegsbeschädigte anderen

Bewerbern vorzuziehen, ergänzend hinzuritt und somit um diese erhöht werden muß, um den tatsächlichen Beschäftigungsschlässel zu ermitteln. Dagegen begrenzt der vorgeschlagene Prozentsat, da sich die Borlage seder über ihn hinausgehenden Verpflichtung enthält, den Bruchteil der zu beschäftigenden Ariegsbeschädigten absolut, so daß der Anstellungsschlässel unmittelbar abzulesen ist und sede Ansbehnung der Verpflichtung ausschließt. Daß er bei sinkendem Bedarf seweils ermäßigt werden soll, wurde bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt. Daß er an sich nicht zu hochgegriffen sein kann, erhellt aus der Tatsache. daß in manchen Unternehmungen erfreulicherweise schon heute — wenngleich ohne Erfassung des Grades der Erwerbsfähigkeit — Prozentsähe von Kriegsbeschädigten sestzustellen sind, die sich dem vorgeschlagenen nähern oder ihn sogar übertreffen.

Bu § 2, Absay 1. Durch die Ausdehnung des begünftigten Bersonenkreises auf kriegsbeschädigte Beruismilikärpersonen dürfte den verpslichteten Betrieben ein Kontingent besonders verwendbarer geistiger Arbeitskräfte zugesührt werden. Dem Bunsche dieser besonderen Gruppe von Kriegsopfern kann die Berechtigung um so weniger versagt werden, als der im Zuge besindliche Abban des milikärischen Berussepersonals die Verpssichtung auslöst, die in ihrer Erwerdsfähigkeit durch Kriegsbeschädigung beschränkten Berussmilitärpersonen an den Kechtswohltaten des Gesetzs zu beteiligen. Durch die Einbeziehung dieser Personenkreise dürste übrigens mittelbar auch auf eine angemessen Austeilung der begünstigten Kriegssbeschädigten auf die in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

Wie schon angedeutet, kann die Begünitigung nur Personen zugedacht werden, deren Fortkommen, wenn es eigener Kraft überlassen bliebe, aller Wahrscheinlichkeit nach ernstlich gefährdet wäre. Das trisst in erster Linie wohl nur für Schwerbeschabigte zu, als welche gemeinhin Personen mit einer mindestens 50 prozentigen Schmälerung der Erwerdsfähigkeit angesehen werden. Entsprechend der Stusenfolge bes Invalidenentschäbigungsgesehes (§ 9) mußte indessen die Begünstigung an eine Minderung der Erwerdsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert geknüpst werden. Doch darf die Begünstigung wenigstens sallweise auch Personen nicht versagt werden, die, obwohl sie dem Grade der ihnen verbliedenen Erwerdsfähigkeit nach nicht zu den Schwerstbeschäbigten zählen, wegen ihrer Beschäbigung nach Lage der besonderen Umstände tatsächlich teine Beschäftigung sinden können. Die Borlage zieht den Kreis etwas enger als das dentsche Gesch, das von derselben Erwägung ausgeht, weil diese Ausnahmsbegünstigung nur sür Bersonen mit einer mindestens 35 prozentigen Verringerung der Erwerdssähigkeit zugelassen wird. Ein Misbranch dieser Bestimmung dürfte nicht zu besorgen sein, da die Zuerkennung unter Mitwirung von Verretern aller zunächs beteiligten Kreise ersolgt (§ 14, Absat 2, lit. a). Übrigens dürsten es viele Leichterbeschädigte, welche auf die Begünstigung nicht angewiesen sind, aus mancherlei Gründen schon im eigenen Interesse vorziehen, ihre Kechnung ohne die Borteile eines solchen Gesehrs zu suchen.

Die Bestimmung des vierten Absases hat im Zusammenhalte mit § 10, Absas 2, lit. a, und mit § 14, Absas 2, lit. b) und e), nur die Bedeutung, daß solche Bersonen von der Zusertigung des die Einführung in eine Beschäftigung wesentlich erleichternden Einstellungsscheines (§ 13) ausgenommen sind, dafür aber in erster Linie für Zuwendungen aus dem nach § 10 zu bildenden Fonds in Betracht kommt. Die Borichrift bezweckt somit einerseits einen besonderen Schup dieser Personen, denen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr angesonnen werden darf und daher ein besonderer Titel für eine ersameise eintretende Begünstigung eröffnet werden muß, anderseits aber auch eine gewisse Sicherung der Unternehmerschaft vor Bewerdung offendar unzulänglicher Arbeitskräfte. Sollten solche Personen gleichwohl eine nach § 4 anrechendare, Beschäftigung erhalten und sich in dieser behaupten, so werden sie selbstredend auf die Ersällung der geseslichen Beschäftigungspklicht anrechendar sein. In der großen Bahl solcher Fälle wird aber die Begünstigung der tatsächlichen Beschäftigung durch Gelbleistung abgelöst werden müssen, wie auf seiten des Unternehmers die korrespondierende Ausgleichstage die tatsächliche Einstellung vertritt.

Bu § 3, Absat 1. Der Nichtanrechnung von Jugendlichen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten bes Betriebes müssen besimmte Schranken gesetzt werden, um sonst naheliegende Mißbräuche hintanzuhalten. Eine Abrechnung der in Betrieben beschäftigten Frauen wäre selbst im beschränkten Maße nicht gerechtsertigt, weil sie voll erwerdssähige Personen sind, und ist auch den in Deutschland erlassenen Borschriften unbekannt. Auch Betriebe, welche vorwiegend Frauen beschäftigen, dürsten für eine ober die andere begünstigte Person irgendeine Beschäftigung sinden, für welche übrigens sporadisch auch begünstigte Personen weiblichen Geschlechts in Betracht kommen. Sollte aber die Möglichkeit zur Beschäftigung begünstigter Personen überhaupt nicht vorhanden sein, so behalten solche Betriebe immer noch die Möglichkeit, die Borschreibung einer Ausgleichstage zu beantragen, deren Bemessungsgrundlage (§ 9, Absat 1) in solchen Källen gewiß nicht drückender sein dürste als in sonstigen Betrieben. Daß aber solche

Betriebe in Angelegenheit der Entrichtung der Ausgleichstage anders behandelt werden jollten als Betriebe, in benen die Beschäftigung von begünftigten Personen aus anderen Gründen undurchführbar ift (§ 8, Absah 2), ließe sich taum überzeugend dartun.

Bei Erfassung der Gesamtzahl von Beschäftigten in Unternehmungen, welche Heimarbeiter beschäftigen, müssen auch diese grundsählich mitgezählt werden, zumal solche Unternehmer dank der Elastizität der Betriebssührung, und da ihnen die Möglichkeit vom Entwurse offen gelassen wird, in der Lage sind, auch Kriegsbeschädigte als Heimarbeiter zu beschäftigen, also ihrer Beschäftigungspflicht in einer Beise nachzustommen, die der Einrichtung des Betriebes am besten entspricht. Für die vorgeschlagene Lösung dürste schließlich auch noch die Erwägung sprechen, daß sie den in Betracht kommenden Industrien die Wöglichkeit wahrt, der Beschäftigungspflicht durch tatsächliche Beschäftigung von Arbeitskräften gerecht zu werden, während sie sonst ausnahmssos zur Entrichtung einer besonderen Ansgleichstage verhalten werden müßten, woster allen Teisen entsprechende einwandsreie Grundlage kaum zu sinden wäre.

Berechnungsbestimmungen, die in erster Linie den Unternehmern unter ihrer eigenen Berantwortlichkeit überlassen bleibt, noch Zweisel ergeben sollten, um eine gerechte und zugleich den praktischen Bedürsnissen voll entsprechende Lösung zu ermöglichen, die Entscheidung der industriellen Bezirkstommission, beziehungsweise der laudwirtschaftlichen Abeilung sitr Arbeitsvermittlung bei den Landesregierungen nach Anhörung des Landesarbeitsbeirats in Aussicht genommen. Den Bertretern der nächstbeteiligten Kreise (§ 19, Absap 1, und § 12, Absap 2) ist Gelegenheit gegeben, an der Bereinigung der zweiselhaften Fragen mitzuarbeiten. Im Erhebungsversahren werden auch Gutachten aller dassit in Betracht kommenden Fachstellen eingeholt werden sonnen. Praktische Bedeutung dürste diese Bestimmung nicht allein sür die verlegte Industrie erlangen, deren ichon besprochene besonderen Berhöltnisse dadurch eine weitere Berücksichtigung erfahren, sondern auch sür Betriebe, die einen starken Wechsel ihres Personalstandes ausweisen und möglicherweise auch noch mit Heimarbeit kombiniert sind. Wit Rücksicht auf die Besonderheit der Berhältnisse bleibt die Berechnung der Pflichtzahl in solchen Fällen am besten dem Versonalstand, namentlich sür Saisonderriebe gesten.

Bu § 4, Absat 1. Rabeliegenden Umgehungen des Gesetzes fann nur durch die Nichtanrechensbarkeit nur zum Schein beschäftigter und darum ganz geringfügig entsohnter Kriegsbeschädigter in Berbindung mit Lohnsicherungen wirksam entgegengetreten werden, wenn die Zwecke des Gesetzes gesichert werden sollen.

Ift ein Betrieb nicht in der Lage, Invaliden eine den Lebensunterhalt ermöglichende Beschäftigung zuzuweisen, dann soll er lieber von vornherein, um Weiterungen, die der Durchführung des Gesetzum Abbruche gereichen muften, zu ersparen, zur Entrichtung der Ausgleichstare verhalten werben

Infolgedessen wird im § 6 lediglich der notwendigste Lohnschutz gewährt, ohne den nicht ausseichend zu hindern wäre, daß Personen, die in der Beschäftigung höchstens einen Gelegenheits- oder Nebenerwerd finden, zur Aufrechnung auf die Pflichtzahl ausgenommen werden und indem sie auf diese Weise den leistungsfähigen Kriegsbeschädigten den Weg verstellen, den Zweck des Gesehes vereiteln helsen. § 4, Absah 1, sindet daher im § 6 die notwendige Ergänzung, vor allem darin, daß in vorbeugender Absicht Richtlinien sür die nach § 4, Absah 1, sür die Aurechendarkeit des Kriegsbeschädigten zu verlangende Entlohnung vorgezeichnet werden. Sine recht bedeutsame ungeschriedene Bürgschaftsür die lohale Handhabung des Gesehes wird aus dem Rückhalt zu erwarten sein, den der beschäftigte Kriegsbeschädigte an den allgemeinen sozialpolitischen Einrichtungen und Schuthesitimmungen sinden dürfte und, wenn er sich beruflich einlebt, nicht zulept an den in Betracht kommenden Berufsvereinigungen gewinnt.

Dem Grundsate, die begünstigten Personen so wenig wie möglich von den anderen Arbeitnehmern zu dissernzieren, entspricht es, auch die Wahrnehmung ihrer Interessen geeignetenfalls den nach dem Gesete vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Ar. 283, errichteten Betriebsräten zu überlassen. Hängt es doch nach Lage der Verhältnisse überhanpt vom Einvernehmen mit den gesunden Arbeitnehmern ab, ob und inwieweit die anzustrebende baldigste Verschmelzung der zur Arbeit zurückgeführten begünstigten Personen mit ihren Arbeitsgefährten gesingt. Gegen die gesetliche Festlegung eines besonderen Vertrauensmännersustens, das im deutschen Gesete in sinnreicher Weise dazu verwendet wird, eine Verbindung zwischen den Kriegsbeschädigten des Verreiedes mit der Hauptsürsorgestelle herzustellen, dürste, abgesehen davon, daß eine solche Vorsehrung mit dem eben entwickten Grundsgedanken nicht im Einklang steht, auch noch die Erwägung sprechen, daß die zahlenmäßigen Untersagen für die Gewinnung eigener Vertrauensmänner der Juvaliden in einer Großzahl.

ber Falle faum porhanden find und daß felbft in Betrieben, wo eine entsprechende Angahl von Priegsbeschädigten in Betracht fommen follte, gerade dann, wenn fich diese einleben, dem praftischen Bedürfniffe porgegriffen werben fonnte. Es muß baber, um ein Übermaß von Reglementierung gut vermeiben, dem Fluffe der weiteren Entwicklung überlaffen bleiben, ob fich in Betrieben mit einer größeren Zahl von Kriegsinvaliden ein Bedürfnis nach besonderer Interessenvertretung herausstellt und durchsett. Sollte dies der Sall fein, fo wird fich ein entsprechender Rontaft mit ben Girforgestellen bon felbft ergeben.

Abian 2. Bahrend das mehrerwähnte bentiche Gefet vom 6. April 1920 außer Rriegsbeschädigten auch andere Schwerbeschädigte an ben gesetzlichen Borteilen beteiligt, um namentlich die Unfallsverletten ber Industrie zu bernicksichtigen, erlaubt die Lage ber heimatlichen Wirtschaft — schon im Intereffe ber wirffamen Durchführung bes vorgeschlagenen Gefeges leiber nicht im gleichen Mage über ben nach § 2 begünftigten Bersonenfreis hinauszugeben. Doch mußte immerhin auf sonstige beichrankt erwerbefabige Berfonen, welche nicht Rriegsbeichabigte im Sinne bes Entwurfes find, wenigftens bie eine Rudficht genommen werden, daß die Durchführung des Gefetes nicht auf ihre Roften, nicht gleichsam auf ihrem Ruden erfolgt. Darum foll bestimmt werden, daß zumindestens die Unfallverletten bes eigenen Betriebes unter gewiffen Boraussetzungen auf bie Bahl ber nach biefem Gefete gu beschäftigenden Bersonen angerechnet werden durfen.

Abfan 3. In ber Anvechenbarkeit landwirtschaftlicher Siedlung, welche nicht erft in unserer Zeit als vornehmes, wenn auch schwer erreichbares Biel der Krieger- und Kriegsbeschädigtenflirforge gilt, foll wie im beutschen Gefete ein gewiffer Anreig geschaffen werben, Die 3mede bes Gefetes auch in Diefer Form zu erfüllen. Unfiedlung gegen Entgelt (Bertauf ober Berpachtung) wird nicht ausgeschloffen, ift alfo zugelaffen, ohne bag es erft wie im beutschen Gefen ausbrudlich gejagt fein mußte.

Auch wender fich das deutsche Gesch nur an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber als die praftisch wichtigste Abresse, indessen nach der Regierungevorlage auch andere Arbeitgeber, soweit sie dazu Gelegen-

heit finden follten, jur entsprechenden Erfapleiftung jugelaffen werden follen.

Ginem Buniche aus Invalidenfreisen entsprechend foll auch ber nach § 10 zu bilbende Fonds gur Förderung landwirtschaftlicher Anfiedlung herangezogen und damit ein Weg verfolgt werden, der bereits burch das Wiederbesiedlungsgeset vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, angezeigt wird.

Bu \$\$ 5 bis 7. In diesen Beftimmungen, welche die für ben Gegenstand wichtigften Belange des Arbeits- oder Dienftverhaltniffes behandeln, außert fich die schon in der Ginführung erwähnte Absicht, bas Bertragsverhaltnis eines begunftigten Rriegsbeschäbigten fo viel wie möglich dem allgemeinen Rechte einzuordnen und es nur in einem folden Ausmaß zu privilegieren, als dies zur Erreichung ber gefeb= lichen Zwede unbedingt notwendig ift.

Bu § 8, Absat 1. Der Unternehmer hat die Entrichtung der Tage nicht zur freien Wahl. Läßt er es auf die Bezahlung der Tage ankommen, ohne die Bewilligung rechtzeitig eingeholt zu haben, jo handelt er auf eigene Gefahr (§ 9, Abfat, 3, und § 22).

Abfaß 3 foll für das tatfächliche Unterbleiben ber Beschäftigung eines Rriegsbeschäbigten den entiprechenden Ausgleich schaffen und mittelbar auf die Bermeibung zeitlicher Lücken in der Erfüllung ber Beschäftigungspflicht hinwirfen. Gin Berschulben bes Betricbes muß gar nicht unterlaufen fein. Die Tage gebührt auch bann, wenn fich die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten aus irgendwelchen indifferenten Gründen verzögert hat. Für den Fall eines folchen Berschuldens treten unt bestimmte weitere Rechtsfolgen (§ 9, Abfat 3, und § 22) hingu.

Die jeweilige Pflichtzahl, beren tatfachliche Nichteinhaltung Entrichtung ber Tage gur Folge haben foll, fann mit ber Bahl ber im Betriebe beschäftigten Personen schwanten ober auch nach § 1, Absat 2, burch die Bollzugsanweisung verichieden bestimmt worden fein.

Eine nähere Befriftung bes zur Entrichtung der Taxe verpflichtenden Zuftandes durfte fich schon beswegen nicht empfehlen, da eine jolche Frift leicht als eine Art Schutfrift für läffige Befolgung bes Gefetes migbraucht werden konnte. Es foll daber nur eine "beträchtliche", von den Behörden fallweise on beurreilende Dauer des Buftandes gefordert werden. Doch gibt ber Entwurf im § 9, Absat 2, burch bie erganzende Beftimmung, daß eine nur für einen Jahresbruchteil vorgeschriebene Ausgleichstage minbestens mit dem sechsten Teil bes normalen Ausmaßes bemeffen werden muß, immerhin einen Anhaltspunft dafür, daß im allgemeinen unter "beträchtlicher Zeit" nur ein erheblicher Teil bes forrespondierenden Zeitabschnittes von zwei Monaten ju verftehen fein wird. Auf diese Beife foll die Unternehmerschaft gleichzeitig vor fleinlichen Schikanen bewahrt bleiben, beren Erfolg außer Berhaltnis gur Belaftung ber Bermaltung fiehen würde. Es verfieht fich übrigens von felbft, daß an die "Betrachtlichfeit" bes fraglichen Zeitabschnittes in der allererften Zeit nach Intraftireten bes Gesetzes, wo bie

Unternehmerschaft immerhin einer angemeffenen Frift jur Ronformierung bedarf, ein anderer Danftab anzulegen fein wird, als wenn lediglich interne Betriebsverhaltniffe geltend gemacht werden tonnen. Für die Burdigung des Tatbeftandes, an welcher Bertreter aller beteiligten Rreife mitwirken tonnen. fann endlich auch ein schuldhaftes Berhalten ber Betriebsleitung von Belang werden. Übrigens icheiden für die Entrichtung der Tage jene Falle von vornherein aus, in denen der Unternehmer - immer vorausgesett, daß der Betrieb nicht von Saus aus zur Entrichtung der Tage verhalten murde - fich bie erforderliche Angahl von begunftigten Berfonen auch nicht mit Siffe der in Betracht tommenden Arbeitsnachweisstellen verschaffen fonnte. Damit wird vornehmlich an Falle eines örtlichen Mangels an begunftigten Bewerbern fowie an Beiten gedacht, in welchen infolge allmählichen Berebbens begunftigter Stellenbewerbung überhaupt eine Berabsetjung ber Pflichtzahl zu gewärtigen ift, aber noch nicht durchgeführt werden fonnte. Doch wird der Unternehmer diese Begunftigung nicht in Unspruch nehmen fonnen, wenn er die von der Arbeitsnachweisstelle empfohlenen Friegsbeschädigten nicht angenommen hat, jumal bei ber vorgeschlagenen Bahlfreiheit bes Unternehmers die Durchführbarteit bes Gefeses burch eine allgn mablerische haltung einzelner gefährbet mare. Dag jomit ein Unternehmer, der Die Beichaftigung Rriegsbeschädigter ernftlich anftrebt, aber zeitweise nicht erreichen fann, unter Umftanden, wenn er allen Bflichten nachgefommen ift, auch von der Entrichtung der Ausgleichstare ausgenommen bleibt, bient nur bem hauptziel bes Gejeges und bedeutet feine brudende Ungleichmäßigfeit im Berhaltniffe gu ben übrigen Unternehmern, weil diejenigen Betriebe, in benen fich die tatfachlich beschäftigten Rriegs beschädigten in ihrem nur geringjugig begunftigten Arbeite- oder Dienstverhaltnis behaupten, an fich nicht überhalten find und jene anderen Unternehmer, welche Ausgleichstage gablen, im Falle der Berabjegung der Pflichtzahl eine Ermäßigung ihrer Beitragsleiftung zu erwarten haben.

Ein Misbrauch der Bestimmung durch Anmelbung von Stellen, für die voraussichtlich geeignete Invalide nicht zu finden sind, unter Berschweigung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten wird sich durch den geschäftlichen Einblick der Arbeitsnachweise und die ausreichenden Abwehrmittel des Gesehes vershiten lassen.

Bu & 9, Abjag 1. Da für bie im § 8, Abjag 2, erwähnten Betriebe als Grundlage der Bemeffung ber Ausgleichstage nicht willfurlich eine bestimmte Art von Beschäftigung herausgegriffen werden fann — der Unternehmer hatte ja gegebenenfalls die freie Auswahl gehabt —, muß diese Grundlage in anderer, und zwar allgemein haltbarer Beife gefunden werden. Dafür fann aber nur bas Ausmaß der allfälligen Ginbuße in Betracht tommen, welche der Betrieb durch Ginftellung eines Rriegsbeschädigten erfahren hatte. Obwohl nun der mögliche Musfall für einen Betrieb, der Rriegsbeschädigte beschäftigt, infolge der in Aussicht genommenen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hinter dem vorgeschlagenen Ausmaß der Taxe in einem Großteil der Fälle zurückleiben dürste, muß an der beantragten immerhin und mit Absicht nicht zu niedrig gehaltenen Errechnung festgehalten werden, um auf die tatfächliche Ginstellung von begunftigten Personen hinzuwirken. Denn wenn anch die Entrichtung der Taxe nicht in das Belieben des Unternehmers gestellt wird, so muß doch in der Pragis damit gerechnet werden, daß feine Haltung für die Entscheidung in vielen Fällen Bebeutung erlangen durfte. Daß durch das vorgeschlagene Ausmaß Betriebe, welche teine Kriegsbeschädigten beschäftigen fönnen, unter Umständen gegen die anderen etwas in Nachteil gesetzt werden, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, muß aber im höheren Interesse der tatfächlichen Ersüllung der Beschäftigungspflicht hingenommen werden und wird übrigens durch die Einzelheiten der naberen Bemeffung beträchtlich gemisbert. Abgesehen von der gewiß entgegenkommenden Maximierung der Jahresverdienste, welche der Berechnung des burchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines im Betriebe Beschäftigten zugrunde zu legen find, fann die Taxe für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen bis auf ein Ffinftel diefes Jahresarbeitsverdienftes herabgefest werden, was namentlich Saifonbetrieben und verlegten Industrien guftatten fommen fann, wenn berudfichtigungswürdige Grunde nachgewiesen werden. Die wertvollfte Gemahr bietet übrigens hier wie fonft die der Unternehmerschaft Bugedachte Mitwirkung an ber Entscheidung im Gingelfalle (§ 18, Absat 2, mit § 20, Absat 1). Gie bedingt felbstredend auch die Bugiehung von Bertretern der Arbeitnehmer und der organisierten Invaliden felbit, welche sowohl an der Frage der Bewilligung der Ablösung als auch bejahendenfalls an der Bobe des Erträgniffes (§ 10) intereffiert find.

Absat 2. Wie bereits im Insammenhange mit § 8, Absat 2, bemerkt wurde, soll bei Borschreibung eines Bruchteils ber Ausgleichstage eine Keinliche, den Unternehmer schikanierende und den Berwaltungsauswand gar nicht rechtfertigende Praxis hintangehalten werden. Die Ausgleichstage soll baher in solchen Fällen erst dann zur Borschreibung kommen, wenn die Bemeisung für wenigstens zwei Monate den Unwänden nach gerechtsertigt ist. Andernsalls soll sie entfallen.

Absaß 3. Auf die Erhöhung der Ausgleichstare im Falle schuldhaften Berhaltens einer Betriebsleitung kann wohl nicht verzichtet werden, wenn die Borschreibung in geordneten Bahnen erhalten werden soll. Namentlich liegt ein solcher Straffaß im Interesse einer raschen und wirksamen Erfüllung der Beschäftigungspstlicht, weil Unternehmer, für welche eine Ablösung der Beschäftigungspstlicht nicht in Betracht kommt, schon insolge des Zusammenhanges der Borschrift mit § 8, Absaß 3, darauf bedacht sein missen, die etwaige Borschreibung eines erhöhten Saßes zu vermeiden. Lässige Bslichterfüllung, die schon in verhältnismäßig fürzerer Zeit taxpslichtig machen kann, bedingt eben unter Umständen auch noch einen erhöhten Saß. Un der Tatbeskandswürdigung wirken wie in den anderen Fällen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kriegspeschädigten mit.

Zu § 10. Es entspricht einem in den hentigen Verhältnissen begründeten billigen Wunsche aus Unternehmerkreisen, an der Verwaltung der aus ihren Abgaben gewonnenen Mittel teilzunehmen. Als Korrolar der Berücksichtigung der Unternehmer erscheint auch hier die Zuziehung der Arbeitnehmer geboten, um beide Teile nebst den organisserten Invaliden durchaus gleichmäßig an der Durchsührung des Gesehes zu befeiligen.

Schon aus diesem Grunde mußte die Bildung eines eigenen Fonds in Aussicht genommen werden. Dieser nur zur Unterstützung begünstigter Personen bestimmte Fonds soll, wie bereits gelegentlich bemerkt, in solgerichtiger Durchführung der Grundgedanken der Borlage die Möglichkeit bieten, unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, denen die Beschäftigungspflicht der Betriebe nicht zugute kommt, in anderer geeigneter Weise schadlos zu halten. Produktive Zweckbestimmungen, die gleichzeitig zur dauernden Entlasung der staatlichen Fürsorge sühren, sind bevorzugt. Zedenfalls wird der Fonds, um eine Bersplitterung der Kräfte zu vermeiden, womöglich mit anderen zweckverwandten Konds gemeinsam zu verwalten sein.

Bu § 12, Absat 1. Die Betrauung der Invalidenentschädigungskommissionen und Invalidenämter mit der allgemeinen Obsorge für die begünstigten Personen gibr ihnen an sich nur eine gesetzliche handhabe, sich um die Durchsührung des Gesetzes mit geeigneten Witteln zu bemühen und bei allen in Betracht kommenden Stellen entsprechenden Ginfluß zu üben. Eine Berfügungsgewalt soll damit nur insoweit verbunden sein, als dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt wird.

Absaß 2. Ein Brennpunft der einschlägigen Obsorge wird in einen eigenen Ausschuß verlegt, in welchem alle sür die Durchsührung des Gesehes maßgebenden Kreise Sitz und Stimme haben sollen. Ein solcher Ausschuß könnte, wenn er die wünschenswerte Leistungsfähigkeit erhalten soll, nicht bei den Invalidenämtern, sondern nur dei der Invalidenentschäftigungskommission in Aussicht genommen werden, wosür auch die Rücksicht auf die nötige Berwaltungsökonomie zu sprechen scheint. Im Jusammenhange damit müssen alle grundsählichen Entscheidungen und alle praktisch wichtigen Entschließungen, soweit sie nicht den industriellen Bezirkskommissionen oder den schon erwähnten landwirtschaftlichen Abseilungen sür Arbeitsvermittlung vordehalten sind (vgl. zu § 10), den Invalidenentschädigungskommissionen übertragen werden, während nur die einsacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung den Invalidenämtern überslassen werden könnten. Die sachliche Leistungsfähigkeit des Einstellungsausschusses wird durch seine Zusammenschung gesördert.

Bu § 13. Der Einstellungsschein wird nur als ein das Auffinden der Beschäftigung wesentlich. verleichterndes Ausweisdotument gedacht, dessen Besitzer von den Unternehmern schon deshalb vor anderen Bewerbern bevorzugt werden dürfte, weil ihnen die Anstellung eines Kriegsbeschädigten auf Grund der Borweisung des Einstellungsscheines die volle Sicherheit bieret, daß sie es wirklich mit einer im Sinne des Gesehes begünstigten Verson zu tun haben.

Anherdem soll ja der Einstellungsschein, der in den Dienst einer möglichst rationellen Berteilung und Beschäftigung der begünstigten Personen gestellt werden und somit regulierend wirten soll, eine Reihe von Daten enthalten, die für die Anstellung wiehtig sind und dem Unternehmer die volle Konformierung an das Gesetz auch in sonstigen Belangen erleichtern. Deshalb dürste der Einstellungsschein, auch wenn es seiner zur anrechenbaren Beschäftigung einer an sich begünstigten Person nicht bedarf, auch den Kriegsbeschädigten beim Aufsuchen von Arbeitsgelegenheiten wertvolle Dienste leisten.

Bu § 14. Dem unbestreitbaren Bedürsnisse der begünstigten Personen, den Einstellungsschein von einer möglichst nahegelegenen Behörde im kurzen Bege zu erhalten, kann nur in völlig unbedenklichen Fällen Rechnung getragen werden. Bo die Frage der Aussertigung nach Lage der Umstände näher geprüfr und somit von der Mitberatung der Interessenten abhängig gemacht werden muß, erübrigt, wie schon zu § 12, Absah 2, bemerkt wurde, nichts anderes, als die Entscheidung jener Behörde vorzu-

behalten, bei der die ersvederlichen Einrichtungen zur Mit\* und Selbstverwaltung der Interessenten bestehen, und das ist die Invalidenentschädigungskommission. Durch die beautragte Sonderbehandlung der wichtigsten typischen Fälle, welche bei dieser Stelle, und zwar im Einstellungsausschusse zu behandelusind, dürste den zur Mitwirkung berusenen Kreisen von Hauptinteressenten in allen Belangen, auf welche sich ihre Mitarbeit billigerweise erstrecken kann, die entsprechende Einsluftnahme gesichert sein.

Absat 2, lit. c, sieht auf alle Fälle auch die Möglichkeit einer zwar in der Brazis nicht leicht burchführbaren Aberkennung des Einstellungsscheines vor, beschränkt sie aber nur auf Fälle, in deneu die gesetzlichen Boransseyungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine zeitweilige Aberkennung der Begünstigung selbst, wie sie als Disziplinarmaßnahme im deutschen Gesetz vorgesehen ist, wird nicht in Aussicht genommen, weil eine so weitgehende Maßregelung kann durchführbar wäre, ohne zu einer Art von schwarzer Lise zu gelangen und damit obendrein auch die Verwaltung in unverhältnismäßiger Weise zu belasten. Im Grunde sind auch besondere Disziplinarvorschriften kann erforderlich, weil illoyale Kriegebeschädigte sich von selbst um die Vorteise des Gesetze bringen müssen, da sie beim Aussuchen neuer Beschäftigungen auf steigende Schwierigkeiten stoßen werden und als nicht unverschuldete Arbeits-lose von Zuwendungen nach § 10, Absat 2, lit. b, ausgeschlossen sind.

Bu § 15. Daß die Arbeits- und Stellenvermittlung im Interesse der begünstigten Personen den gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen, welche über den nötigen Kontakt mit der Unternehmerschaft verfüg, zur Aufgabe gemacht wird, entspricht dem bereits mehrmals betonten Grundsaße, die Wahrnehmung der einschlägigen Interessen so viel wie möglich den allgemeinen Borschriften und Einrichtungen einzupassen; dadurch wird die Bermittlungstätigkeit besonderer Arbeitsnachweise sür Kriegsbeschädigte an sich ebensowenig ausgeschlossen, wie die etwaige Mitarbeit gewerdsmäßiger Arbeitsnachweisstellen. Bur werden speziell die besonderen Nachweise sür Kriegsbeschädigte im Interesse einer dem Bedürfnis aller Teile in wirksamster Weise folgenden Bermittlung den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in die Hand zu arbeiten haben, wobei das Ob und Wie eines zweckmäßigen Anschlusses der Praxis und. soweit eine Nachhilfe erforderlich werden sollte, dem Berordnungswege überlassen werden kann.

Bu den §§ 19 und 20. Die Auswahl der zur Handhabung des Gesetzes in erster Linie berusenen Behörden und Ümter richtet sich nach den beiden Interessentren, auf welche, Rücksicht zu nehmen ist. Bo Fragen berührt werden, welche den Pflichtenkreis der Unternehmerschaft berühren, ohne die unmittelbare Sinflußnahme der organisierten Invalidenschaft unbedingt zu erheischen, sollen die industriesten Bezirkssommissionen, bezirhungsweise die sandwirtschaftlichen Abeilungen dei den Landesregierungen des Umtes walten (§ 3, Absap 3, § 11, Absap 2 und 3, § 19, Absap 1). Diesen Stellen obliegt auch, wie es der Zweck verlangt, die unmittelbare Leitung der ihnen unterstehenden Arbeitsvermittlung (§ 15). Dagegen obliegt den als Fürsorgestellen in sonstiger Hinen unterstehenden Invalidenenschäftigungskommissionen und Invalidenämtern die Verwaltung jener Belange, an denen der Invalide unmittelbar beteiligt ist oder die Mitverwaltung der organisierten Invalidenschaft, sür welche nur die Invalidenentschäftigungskommission den Rahmen hergibt, im Interesse einer jede Anzweislung ausschließenden Obsektivität der Behandlung geboten ist. Es sind dies die Fragen der Aussertsung eines Einstellungsscheines, der sallweisen Ablösung der Beschäftigungspflicht durch die Ausgleichstaze oder der Heranziehung zu dieser durch besondere Verfügung.

Da in allen vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Ermessensfragen mitspielen, ist durchaus, auch bei Berügungen der Invalidenentschädigungskommission, die Berüfung an das Staatsant für soziale Berwaltung vorgesehen. Die gewisse Unebenheit, daß eine von einer gemischten Kommission getroffene Entscheidung — abgesehen von einer späteren allfälligen Nachprüfung durch den Berwaltungsgerichtshof — einer rein bureaukratischen Überprüfung unterliegt, dürste durch die damit im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung des Gesehes erreichten Borteile ausgewogen werden. Durch die Rezeption des Gesehes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Ar. 101, nach dem sich das Bersahren in der industriellen Bezirkskommission bestimmt, war übrigens dieser Weg ohnehin schon infolge des notwendigen Parallelismus auch für die Invalidenentschädigungskommissionen und die landwirtschaftlichen Abeilungen für Arbeitsvermittlung vorgezeichnet.

Bu § 25. In der Borlage mußte derzeit noch auf jene gewerblichen Betriebe Rücksicht genommen werden, welche bereits auf Grund der Bollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Mr. 268, und der hiezu erlassenen weiteren Borschriften zur Einstellung von Arbeitnehmern in einem gewissen Prozentsate, beziehungsweise zur Erhaltung des Arbeiterstandes verpflichtet sind. Da mit dem Abdau dieser Bestimmungen in absehdarer Zeit zu rechnen ist, haben auch die bezüglichen Borschriften der Borlage nur vorübergehende Bedeutung, also den Charafter von Übergangsbestimmungen, deren Plat im Entwurse sich

burch die Erwägung erflart, daß ihr zeitlicher Geltungsbereich fich über den Wirfsamkeitsbeginn bes vorgeschlagenen Gesetzes voraussichtlich nicht allzu weit erstrecken durfte.

Bu § 26, Absat 1. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird mit Ende des Jahres 1924 als demjenigen Zeitraume befristet, der voraussichtlich notwendig sein dürste, um die gestellte Aufgabe durchzusählten und die Aufnahme der noch erwerdssähigen Invalidenschaft in das bürgerliche Erwerdsleben zu vollenden. Sollte ungeachtet dieser Annahme in jenem Zeitpunkte noch Bedürsnis nach einer Erstreckung der Geltungsdauer bestehen, so wird die dazwischen liegende Erprobungszeit das auf diesem neuartigen Gebiet so wünschenswerte Ersahrungsmaterial bieten, um an Stelle bloßer Prorogation eine allen billigen Wünschen an der Hand der Ersahrung Rechnung tragende Neuregelung treten zu lassen.

O.Staatsamt für Land-und Forstwirtschaft.

Zl. 1 4 5 2 4 ex 1920.

and 1

## Für den Kabine



Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des n .ö. Landtages vom 15. Juni 1920, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell.

Antrag:

Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung St.G. Bl. Nr. 179 gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land-und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofertigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

Begründung:

Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom n.ö. Landesrate beziehungsweise von der Expositur Wiener Neustadt der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung beschafften und vom Staatsamte für Land-und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom A. Jänner 1909, R.G.B.Nr. 4, zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in demselben vorgesehnen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie auch in den Gesetzentwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung bedürfen, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /: ZZ.St.A.f.Finanzen 58.570/19 und 5566/20:/ zugesichert wurden. Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus, als der staatliche Meliorations fond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land-und Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

000167

Novelle zur Wiener Bauordnung.

# and 15)

# VORTRAG für den KABINETTSRAT.

Die Anforderungen, welche die Bauordnungen an die Ausführung von Wohngebäuden in technischer Hinsicht stellen, gehen in manchen Punkten über das notwendige Maß hinaus. Hiedurch wurde schon in der Zeit vor dem Kriege der Wohnungsbau erschwert und sind deshalb sowohl die Baugewerbetreibenden, als auch die an der Verbesserung der Wohnverhältnisse interessierten Kreise für die Gewährung von Erleichterungen eingetreten. Diese Rückständigkeit der Gesetzgebung zu beheben, ist bei der gegenwärtigen Lage des Baumarktes wegen der ungeheuren Teuerung der Baukosten, wie auch der großen Kanppheit an den wichtigsten Baustoffen unbedingt notwendig. Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten hat entsprechend dieser Erkenntnis schon zu Beginn des Jahres 1919 den Landesvertretungen nahegelegt, durch eine Novellierung der Bauordnungen die veralteten bautechnischen Vorschriften entsprechend abzuändern und hat hiebei die wichtigsten für eine solche Reform in Betracht kommenden Punkte bezeichnet. Dieser Anregung folgend, hat der Wiener Gemeinderat den Entwurf einer Novelle zur Wiener Bauordnung aufgestellt, durch welchen die Errichtung von Wohnge bäuden, namentlich von Kleinwohnungshäusern und Kleinhäusern verbilligt werden soll. Der Entwurf ist vom n.ö. Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1920 zum Beschluß

erhoben worden. Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle bestehen in der Herabsetzung der Mindestbreite von Nebenstraßen in Gebieten des Kleinhausbaues mit Vorgarten, in der Zulassung von Holzstiegen unter gewissen Voraussetzungen, in der Herabsetzung der lichten Höhe der Wohnräume von drei auf 2'8 m in den Stadtbezirken I - X und XX, dann in der Einschränkung der Lichthöfe und Luftschächte auf die unbedingt notwendigen Falle sowie in der Sicherstellung einer ausreichenden Luftzufuhr hiebei. Außerdem können in den weniger dicht verbauten Stadtteilen auf Grund besonderer Bewilligung der Baubehörde einzelne Bauten aus Holzoder Riegelwänden hergestellt und Trenn- und Umfassungswände in dieser Ausführung unter bestimmten Vorbedingungen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann auch bestimmte Gebiete für den Bau von Kleinwohnungshäusern und Kleinhäusern ausschließlich vorbehalten. Für solche Bauten werden mannigfache Erleichterungen zugestanden, so namentlich bezüglich der Mauerstärken, der Zulassung von ausgemauerten oder entsprechend feuersicher verkleideten Riegelwänden, der Ausführung der Stiegen und der Festsetzung der lichten Höhe der Wohnraume mit mindestens 2'6 m. Auch werden in Kleinwohnungsbauten und Kleinhäusern Dachbodenwohnungen unter der Voraussetzung zugelassen, daß sie von den übrigen Bodenräumen feuersicher abgeschlossen sind, einen feuersicheren Zugang haben und gegen Kalte, Hitze und Nässe ausreichend geschützt sind.

Bei Bauten für vorübergehende Zwecke kann die Baubehörde deren Herstellung unter den nach der Lage des Falles erforderlichen Bedingungen bewilligen, ohne daß sie hiebei an die sachlichen Vorschriften der Bauordnung gebunden ist. Auch kann der Wiener Gemeinderat



durch eine Vollzugsanweisung bis Ende 1925 Dachbodenwohnungen auch in anderen Gebäuden als Kleinwohnungsbauten und Kleinhäuser gestatten.

Schließlich wird die Anwendung neuartiger Baustoffe und neuer Bauweisen dadurch gewährt, daß der Baubehörde bei Baulichkeiten, deren Bestanddauer in der Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird,
insbesondere bei Leichtbauten, durch Vollzugsanweisung
des Wiener Gemeinderates die gleichen Befugnisse übertragen werden können, wie bei provisorischen Bauten.

Sachlich schließt sich die Novelle fast durchwegs an die Bestimmungen des Musterentwurfes für Bauordnungen an, welcher im Jahre 1919 vom Staatsamt für öffentliche Arbeiten auf Grund des Einvernehmens mit den übrigen Ressorts den Landesverwaltungen als Behelf für die Gesamtreform des Baurechtes bekanntgegeben wurde. Dementsprechend tragen auch die Bauerleichterungen in der Novelle den Anforderungen der Sicherheit und der Gesundheitspflege genügend Rechnung. Die Novelle erscheint geeignet, zur Wiederbelebung der Bautätigkeit und zur Schaffung von Wohnungen für die breiten Schichten der Bevölkerung beizutragen, soweit dies durch baurechtliche Normen geschehen kann. Das baldige Inkrafttreten des Gesetzes ist deshalb sowie aus dem weiteren Grunde wünschenswert, weil hiedurch vielleicht doch in anderen Ländern auf die Landesgesetzgebung in dem Sinne eingewirkt werden mag, einer zeitgerechten Umgestaltung des Baurechtes näher zu treten.

## Antrag:

Die Staatsregierung sieht von der Erhebung einer

1.16

Low wob of negotiered by such are done negati the dore

Vorstellung gegen das vom n.ö. Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1920 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, ab und stimmt der Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu.

# Staatsaut für Inneres und Unterrickt

Staatssekretär Eldersch

1009 16.

Auszug

für den

Vortrag in Kabinettsrate.



Gegenstand:

Beschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Darlebens bis zur Höhe von 22 Millionen Kromen seitens der Landeshauptstadt Linz.

Benerkungen:

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom

15. Juni 1919 dem Beschluß des Gemeinderates der Stadt Linz

vom 25. November 1918, betreffend die Aufnahme eines Darle
mens für Gemeindezwecke bis zu einem Betrage von 22 Milliomen

kronen genehmigt. Obwoal gemäß § 54 des Linzer Gemeindesta
tutes zur Aufnahme eines Darlehens über 200.000 K ein Lan
desgebetz erforderlich ist, wurde der erwähnte Landtagsbe
schluß mit Kundmachung der oberösterreichischen Landesregie
rung vom 5. August 1919 im 90.Stücke des L.G.a.V.31. verlaut
bart, ohne daß der Stautsregierung vorher Gelegenheit zur

Stellungnahme gehoten war. Dieser formale Mangel wäre durch

nachträgliche Genehmigung des Landtagsbeschlusses zu behe
ben, um so dem Landtage die neuerliche Beschlußfassung über

diesen Gegenstand zu ersparen.

Antrag:

In Finvernehmen mit dem Stuatsante für Finanzen.

Dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 15.

Juni 1919 wäre die Genehmigung zu erteilen.

Auszug

für den

Vortrag im Kabinettsrate.



Gegenstend:

Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten.

Bemerkungen:

Nach § 1 des Gesetzes sind die Sondervernögen der Städte und Märkte im Lande Kärnten, welche ganz oder zum Teile zur Er-füllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind, abgesondert von dem Gemeindevernögen oder Gemeindegute der politischen Ortsgemeinde zu verwalten.

Im § 4 wird die Anwendharkeit der Agrargesetze ganz allgemein ausgeschlossen.

Das beschlossene Gesetz ist nach der innerpolitischen und außenpolitischen Seite von der höchsten Bedeutung.

1.) in innerpolitischer Hinsicht:

Das beschlossene Gesetz betrifft zunächst nur das Kommunalvermögen, d. i. nach diesem Gesetze das Sondervermögen der Städte und Märkte des Landes Kärnten.

Insoweit das Gesetz nur jene derartigen Kommunalvermögen betrifft, welche nach den durch Satzungen geregelten oder tatsächlich bestehenden Verwaltungseinrichtungen ganz zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im engeren Gebiete der betreffenden Städte oder Märkte bestimmt, sind, ist
vom Standpunkte des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes vom
6. Juli 1885, L.G. u.V. Bl. Nr. 23, nichts einzuwenden, weil hinsichtlich dieses Vermögens das Moment der Unmittelbarkeit
seiner Benützung zu Gunsten der privaten Wirtschaften unmittal

bar Anteilsberechtigter fehlt und solches Vernögen überkaupt nicht unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz fäilt.

Das Gesetz zählt jedoch nicht allein dieses Kommunalvernögen unter seine Bestimmungen, sondern auch solche "Kommunalvermögen", welche auch nur zum Teile für die erwähnten öffentlichen
Zwecke verwendet werden.

Diese Art der teilweisen Verwendung solcher Vermögen für öffentliche Zwecke ist nun bei solchen Kommunalvermögen die Regel, indem ein Teil dieser Vermögen zur Befriedigung der Anteil-rechte der unmittelbar Beteiligten (z.3. Holznutzungen für die anteilsberechtigten Häuser) und ein Rest für die öffentlichen Zwecke der Gemeinden verwendet wird.

Die Gemeinschaftsvermögen, welche auch nur zum Teile zur unmittelbaren Nutzung seitems der Anteilberechtigten verwendet werden, fallen zweifellos unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz.

Insoweit nun die Regulierung der Verwaltungsrechte kinsichtlich solcher Vernögen in Betracht kommt, bestimmt der § 1 des
Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G. u.V. Bl. Nr. 14, daß eine solche:
Regulierung nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz nur insoferne stattfindet, als die Verwaltung solcher "Grundstücke" nicht
schon durch die Gemeindeordnung oder andere das Gemeingut betreffende Vorschriften geregelt ist oder als innerhalb der letzterwähnten Regelung noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen
Verwaltung von als Gemeingut benutzten Grundstücken von der Landeskommission im Einvernehmen mit dem Landesausschuß notwendig
erkannt werden.

Das vorliegende neu heschlossene Landesgesetz kann nun allerdings die Verwaltungsrechte derart regeln, daß eine weitere Regulierung der Verwaltungsrechte nach den Teilungs-RegulierungsLandesgesetze zufolge der Bestimmung des ehen angeführten § 1
des Gesetzes von 21. Februar 1900, L.G. u.V. Bl. Nr. 14 ausgeschlossen bleibt.

Anders ist aber die Regulierung der Benützungsrechte zu beurweilen. Die Regulierung der Benützungsrechte müßte nach wie vor
hinsichtlich solcher auch nur zum Teil für die Befriedigung der
Ansprüche der unmittelbar Berechtigten verwendeten Vermögen nach
dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze erfolgen.

Das beschlossene Landesgesetz müßte also in diesen Sinne durch Aufnahme von Bestimmungen über die Sicherstellung der Rechte der unmittelbar Beteiligten und über die Anwendbarkeit des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes wenigstens hinsichtlich der Regulierung der Benützungsrechte an solcken Vermögen abgeändert werden.

2.) In außenpolitischer Hinsicht:

In dieser Hinsicht ergeben sich gegen das beschlossene Landesgesetz die schwersten Bedenken.

Durch das Gesetz wird der Charakter solcher Kommunelvermögen als eines öffentlichen Gutes festgelegt. Wun hearegrucht die Entente auf Grund des Artikels 197 Friedensvertrages die Haftung auch des Geseindebesitzes für alle iare Forderungen aus dem Friedensvertrage. Weiters legt den Artikel 208 des Ventrages so aus, daß der Gemeindebesitz, welcher durce die neuen Grenzlinien in das Gebiet fremder Staaten fällt, entschädigungslos in das Migentum dieser fremden Staaten übergehe. Fiernach soll auch jener agrargemeinschaftliche Besitz von Geweinden, der durch die neuer Grenzlinien in das Gebiet eines fremden Staates fällt, entschädigungalos in das Eigentum dieses Stantes übergehen.

Was eine solche Auslegung für viele Landgemeinden, deren ganze Existenz seit Jahrhunderten auf solchen Cemeinschaftshesitz beruht, hedeutet, braucht nicht nüher auseinandergesetzt zu werden.

Und da wir "Siegern" gegenüberstehen, ist die Verfechtung jener Auslegung dieser Friedensvertragsbestimmung, die wir anzusbrehen haben, eine äußerst schwierige. Wir müssen natürlich



unbedingt und mit allen Mitteln den Standpunkt vertreten, dass solche Gemeinschaftsvermögen niemals Gemeindegut im Sinne eines öffentlichen Gutes sind, sondern Privateigentum einer Agrargemeinschaft
als einer juristischen Person

Dun wird aber gerade durch das beschlossene Landesgesetz dieser letzteren von uns zu vertretenden Auffassung direkt entgegengearbeitet und, wenn es sich in dem beschossenen Landesgesetze auch nur um Komunalvernögen von Städten und Märkten Kärntens handelt, welches wahrscheinlich durch die neuen Grenzlinien nicht betroffen werden dürfte, so wird durch dieses Gesetz den Entente-Vertretern dennoch ganz offensichtlich die Bekämpfung unserer Anschauung ausserordentlich erleichtert, da sie ja nur darauf hinzuweisen brauchen, dass das Land Kärnten selbst in Gesetzen, wie das eben beschlossene ist, den Charakter derartiger Gemeinschaftsvermögen als eines öffentlichen Gutes festlegt.

Unter diesen Umständen wäre die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im gegenwärtigen Zeitpunkte höchst bedenklich.

Antrag. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit Rücksicht auf die pringlichkeit unmittelbar vor Ablauf der 14tägigen Frist nach gepflogenem Einvernehmen mit den Staatsämtern für Landund Forstwirtschaft, für Finanzen und für Justiz gegen den Gesetzesbeschluss auf telegraphischem Wege Vorstellung erhoben und erbittet sich nunmehr die Genehmigung zur Ausführung der Vorstellung. Die Bedenken in aussenpolitischer Beziehung werden der Landesregierung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt werden.

# Staat sant for Inneres and Unterrickt

Stastasekretär Eldersch

ad 18.)

Aussng

für den

Vortrag im Kabinattarate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Selsburger Landunges von 11. Juni 1920, betreffend die Abanderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Colling.

Benerkungen: Das Gesetz ermächtigt die zur Frhaltung der Selzachbrücke in Golling bestehende Konkurrenz folgende Mautgebühren einzuheben:

- " ein Pferd oder Rind ohne Wagen .... 20 k

Wirtschaftsfuhren der Bewohner der Konkurrenzgemeinden sind von der Maut befreit. Weitere Mautbefreiungen können von diesen Gemeinden augestanden werden. Durch Beschluß der Gemeinde kann mit Genehmigung des Landesrates der Mauttarif abgeändert werden.

Autrag:

Gegen den Gesetzesbeschluß würe eine Vorstellung micht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



Z1. 833 WEWA Of / Fer den nächsten Kabinettsrat.

### ANTRAG

des Staatssekretärs Dr. ELLENBOGEN auf Beteiligung der Republik Oesterreich an der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Linz.

> In Linz besteht seit dem 6. Februar 1920 eine Oberösterreichische Wasserkraft-Gesellschaft m.b.H. mit einem Gesellschaftskapital von 7.2 Mill. Kronen, wovon das Land Oberösterreich gemeinsam mit der Stadtgemeinde Linz, die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr und die Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien je ein Drittel eingezahlt haben.

Diese Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gemacht, die ihr rechtskräftig konzessionierten Wasserkräfte der Grossen Mühl zum Ausbau zu bringen.

Auf Grund amtlicher Messungen in einem Zeitræume von 12 Jahren kann mit einer Wassermenge von 4.25 m3/sk durch 8 bis 9 Monate und mit einer Niederwassermenge von 3.5 m3/sk für die restliche Zeit gerechnet werden. Bei einem Nettogefälle von rund 166 m ergibt sich somit eine mittlere Leistung von rund 7000 PS. Für die Zeit der Niederwasser muss daher eine Ergänzung der Leistung durch das Dampfkraftwerk in Steyr vorgesehen werden.

Zur Aufbesserung und Ausgleichung der Betriebawasser und zur Eliminierung der Aushilfe durch das kalorische Werk sind bei Neufelden und am Beirer Bache Tagesausgleichsweiher von 57.000 m3 und



Die Stadtgemeinde Linz sollte die Mittel zur Verfügung stellen, die Gesellschaft das Werk ausbauen und pachtweise betreiben. Infolge der sprunghaften Steigerung der Baukosten sieht sich jedoch die Stadtgemeinde Linz ausserstande, diese Mittel auf zubringen und es erweist sich auch die Gesellschaft m.b.H. als nicht genügend tragfähig, um die grossen Baukosten aufzubringen und das Risiko des Betriebes zu tragen.

Es soll deshalb eine Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft mit einem voll und bar eingezahlten Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen gegründet werden. Von diesem Aktienkapitale übernehmen:

- 1.) Das Land Oberösterreich (Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920)
- 16 Mill. Kronen
- 2.) die Stadtgemeinde Linz (Beschluss des Linzer Gemeinderates vom 4. Mai 1920)
- 3.) die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr
  - fenfabriks-Gesellschaft in Wien 10 "

4

10

Bezüglich

4.) die Oesterreichische Waf-

des Restes von

10

ersuchten die Proponenten der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. auf Grund der geführten Vorverhandlungen um eine Beteiligung der Republik Oesterreich.

Die Republik Oesterreich

#### wurde 50.000 Stück Aktien

im Nemmwerte von 200 Kronen zu dem zwischen den Gründern vereinbarten Einzahlungskurse von 210 Kronen, d. h. mit einem zur Deckung der Kosten bestimmten Zuschlage von 5 %,

also insgesamt 10,500.000 K
zu übernehmen haben. Der dem Staatsamte für Inneres
und Unterricht und dem Staatsamte für Finanzen zur
Genehmigung vorgelegte Satzungsentwurf ist von beiden
Staatsämtern im Vorwege geprüft und sind grundsätzliche Bedenken nicht bekanntgegeben worden.

Der gesemte Kapitalsbedarf lässt sich zurzeit infolge der absolut unsicheren Verhältnisse nicht
einwandfrei berechnen. Es muss jedoch

mit einer Summe von 275 Millionen Kronen als Minimum gerechnet werden.

Abgesehen von dam Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen sollen.

weitere 200 Mill. Kronen auf dem Darlehenswage aufgebracht werden.

die verbindlichen Erklärungen des Landes Oberösterreich und der Allgemeinen österreichischen Boden-KreditAnstalt über je 100 Millionen Kronen vor.

Das hiezu erforderliche Kapital wird sich das Land Oberösterreich durch Aufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz, die selbst wieder Kommunalobligationen ausgibt, die Allgemeine österreichische Boden-Kredit-Anstalt direkt durch Ausgabe eigener Obligationen beschaffen.

Für die Schuld der Gesellschaft bei der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt werden den das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Linz



Der ganze Darlehensbetrag von 200 Mill. Kronen wird grundbücherlich sichergestellt. Ausserdem übernehmen die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr und die Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien gegenüber dem Lande Oberösterreich (hinsichtlich seiner ganzen Schuldverpflichtung von 200 Mill. Kronen) und gegenüber der Stadtgemeinde Linz (hinsichtlich ihrer Schuldverpflichtung von 100 Mill. Kronen) eine Rückbürgschaft in der Höhe von je 28 Mill. Kronen, die Stadtgemeinde Linz und das. Land Oberösterreich aber gegenseitig eine Bückbürgschaft in der Richtung, dass unter Berücksichtigung der erwähnten Rückbürgschaften der vorgenannten Privatgesellschaften die Stadtgemeinde Linz endgültig zur Tragung von nicht mehr als 40 Mill. Kronen und das Land Oberösterreich zur Tragung von nicht mehr als 104 Mill. Kronen herangezegen werden kann.

Wenn die Republik Oesterreich dem Lande Oberösterreich gegenüber hinsichtlich der Schuld
von 200 Mill. Kronen eine Rückbürgschaft in Höhe von
40 Mill. Kronen übernimmt, würden sich die Haftungen
endgültig wie folgt verteilen:

	1.)	Das Land Oberösterreich	64	Mill.	Kronen
,	2.)	die Stadtgemeinde Linz	40	n	n
	3.)	die Republik Oesterreich	40	n	n
	4.)	die Tramway- und Elektrizitäts- gesellschaft Linz-Urfahr	28	27	n
	5.)	die Oesterreichische Waffen- fabriks-Gesellschaft Wien	28	n	n
		FILE CANNA N	900	36477	Vaman

Die weiter erforderlichen Mittel bleiben der späteren Kreditbeschaffung vorbehalten.

Das Mühlkraftwerk kann nach einwandfreien Berechmungen mit einer Jahresmenge von 45 Mill. KWh rechnen, die infolge der günstig gelegenen Tagesausgleichsbecken restlos in 8 Stunden abgegeben werden kömmen. Hievon übernehmen verbindlich die Oesterr. Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien 11 Mill. KWh und die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr zunächst 4,200.000 KWh, welche Abnahme sich bis zum Jahre 1931 auf die gleiche Abnahme ziffer wie die der Oesterreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien, steigern muss.

Im übrigen ist der Absatz der noch verfügbaren Energiemengen infolge des bestehenden drückenden
Mangels an Energie nach Auffassung der Gründer derart
gesichert, dass nach Deckung der Betriebskosten und
ier Annuitäten eine mässige Verzinsung des Aktienkapitales erwartet werden kann. Bei der Berechnung dieses wirtschaftlichen Kalkuls ist vorausgesetzt, dass
des zur Beratung stehende Gesetz über den verlorenen
Bauenfwend zur Verabschiedung gelangt.

Bei diesem Anlasse sei auch bemerkt, dass der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 21.

Juni 1920 der Aktiengesellschaft eine zeitweise Befreiung von den Landesumlagen in dem beiläufigen Ausmasse der Befreiung von staatlichen und kommunalen Abgaben zugesichert hat.

Die neue Gesellschaft verfolgt eminent wichtige volkswirtschaftliche Zwecke. Sie beabsichtigt, ausser den Wasserkräften der Grossen Mühl noch weitere bedeutende Wasserkräfte an der oberösterreichischen Enns auszubauer und hat zudem die Verfügung über die grosse Dampfzentrale der Oesterreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft in Steyr. Die Beteiligung der Republik Oesterreich erscheint daher dringend wünschenswert.

Der Kabinettsrat wolle daher beschliessen:



- 1.) Die Republik Oesterreich beteiligt sich an der zu gründenden Oberösterreichischen Wasderkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft durch Uebernahme von 50.000 Stück
  Aktien im Nennwerte von 200 Kronen zum Begebungskurs von 210 Kronen, d. h. mit
  einer Aufwendung von 10,500.000 Kronen.
- tiber dem Lande Oberösterreich die Rückbürgschaft für dessen Verpflichtung, welche aus seiner Solidarhaftung für des der Gesellschaft von der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt in Wien gewährte Darlehen von 100 Mill. Kronen, sowie aus seiner eigenen Darlehensaufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz in der Höhe von ebenfalls 100 Mill. Kronen entstehen,

jedoch nur bis zu einer Gesemthöhe von 40 Mill. Kronen.

#### ANTRAG

des Staatssekretärs Dr.ELLENBOGEN auf Beteiligung der Republik Oesterreich an der Oberösterreichischen Wasserkraft-und Elektrisitäts - A.-G. in Linz.

## Einschaltung auf Seite 5, vor der letzten Zeile.



erscheint daher dringend wünschenswert."

Für die Wahrung staatlicher Interessen ist durch die Vertretung des Staates in den verschiedenen Verwaltungskörpern der Aktiengesellschaft gesorgt.

Im§ 14, Absatz 3 der Satzungen der Oberösterreichischen Wasserkraft-und Elektrizitäts-A,-G. wird bestimmt,
dass der Verwaltungsrat aus mindestens 10 und höchstens
25 Mitgliedern besteht. Nach den vom Staatsamte für Finanzen
gepflogenen Verhandlungen sind dem Staate von den derzeit besetzten 21 Stellen:

4 Mitglieder im Verwaltungsrate, von welchen aber derzeit mur 3 nominiert werden sollen, vorbehalten.

Nach § 21 der Satzungen der A.-G. kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Exekutivkomité wählen. Dieses soll vorläufig aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen der Staat 1 Mitglied zu entsenden hat.

Ausserdem besteht ein in den Satzungen der A.-G. nicht vorgesehenes, derzeit aus 5 Mitgliedern bestehendes Baukomité. Auch in diesem Komité wird der Staat durch 1 Mitglied vertreten sein, welches gleichzeitig dem Verwaltungsrate angehört. Es ist einvernehmlich in Aussicht genommen, dass der Vertreter des Staates im Baukomité in allen dort behandelten Fragen auch die Vertretung des Staates im Exekutivkomité mit zu übernehmen hat.

"Der Kabinettsrat wolle daher ...... "